

Haucap, Justus; Loebert, Ina; Spindler, Gerald; Thorwarth, Susanne

Research Report

Ökonomische Auswirkungen einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht

DICE Ordnungspolitische Perspektiven, No. 86

Provided in Cooperation with:

Düsseldorf Institute for Competition Economics (DICE), Heinrich Heine University Düsseldorf

Suggested Citation: Haucap, Justus; Loebert, Ina; Spindler, Gerald; Thorwarth, Susanne (2016) : Ökonomische Auswirkungen einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht, DICE Ordnungspolitische Perspektiven, No. 86, ISBN 978-3-86304-686-6, Heinrich Heine University Düsseldorf, Düsseldorf Institute for Competition Economics (DICE), Düsseldorf

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/144535>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

ORDNUNGSPOLITISCHE PERSPEKTIVEN

Nr 86

Ökonomische Auswirkungen einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht

Justus Haucap,
Ina Loebert,
Gerald Spindler,
Susanne Thorwarth

Diese Studie wurde im
Auftrag des BMBF erstellt.



Juli 2016

IMPRESSUM

DICE ORDNUNGSPOLITISCHE PERSPEKTIVEN

Veröffentlicht durch:

düsseldorf university press (dup) im Auftrag der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
Düsseldorf Institute for Competition Economics (DICE), Universitätsstraße 1,
40225 Düsseldorf, Deutschland

www.dice.hhu.de

Herausgeber:

Prof. Dr. Justus Haucap
Düsseldorfer Institut für Wettbewerbsökonomie (DICE)
Tel: +49(0) 211-81-15125, E-Mail: haucap@dice.hhu.de

DICE ORDNUNGSPOLITISCHE PERSPEKTIVEN

Alle Rechte vorbehalten. Düsseldorf 2016

ISSN 2190-992X (online) - ISBN 978-3-86304-686-6



ÖKONOMISCHE AUSWIRKUNGEN EINER BILDUNGS- UND WISSENSCHAFTSSCHRANKE IM URHEBERRECHT

*Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
(BMBF)*

AUTOREN

Justus Haucap · Ina Loebert · Gerald Spindler · Susanne Thorwarth

INHALTSVERZEICHNIS

Das Wichtigste in Kürze	7
1 Ökonomischer Hintergrund	10
2 Ausgangssituation und Problemstellung	12
3 Studiendesign	14
3.1 Datenerhebung	14
3.2 Stichprobe: Wissenschaftliche Bibliotheken	15
3.3 Stichprobe: Stadtbibliotheken.....	17
4 Umfrageergebnisse: Wissenschaftliche Bibliotheken	19
4.1 Hochrechnung der Erwerbungsausgaben.....	19
4.2 Verteilung der Erwerbungsausgaben.....	24
4.3 Urheberrechtsschranken: Nutzungsintensität	26
4.3.1 Kopienversand auf Bestellung nach § 53a UrhG	28
4.3.2 Sonstige elektronische Lieferung von urheberrechtlich geschütztem Material nach § 53a UrhG	30
4.3.3 Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven nach § 52b UrhG.....	33
4.3.4 Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung nach § 52a UrhG	35
4.4 Urheberrechtsschranken: Kritik.....	37
4.4.1 Allgemeines	37
4.4.2 Zweitveröffentlichungsrecht (§ 38 Abs. 4 UrhG)	39
4.4.3 Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG)	39
4.4.4 Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven (§ 52b UrhG).....	40
4.4.5 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG) – insbesondere Archivierung und Musik.....	41
4.4.6 Kopienversand auf Bestellung (§ 53a UrhG).....	42
4.4.7 Sonstiges	43
4.5 Schrankenregelungen: Erweiterungswünsche.....	45
4.5.1 Text Mining und Data Mining.....	45
4.5.2 Elektronische Lieferung von Zeitschriftenaufsätzen an Studierende und wiss. Personal der Hochschule/des Instituts	47
4.5.3 Digitalisierung ganzer urheberrechtlich geschützter Werke für z. B. Semester- und Seminarapparate.....	48

5 Umfrageergebnisse: Stadtbibliotheken	50
Zwischenfazit	54
6 Vergütung der Schrankenregelungen	55
6.1 Entleihung aller Arten von Werken (§ 27 UrhG).....	57
6.2 Kopienversand auf Bestellung (§ 53a UrhG).....	58
6.3 Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen (§ 52b UrhG).....	60
6.4 Betreibervergütung (§ 54c UrhG).....	61
6.5 Vervielfältigung an Schulen (§ 53 Abs. 3 UrhG)	62
6.6 Nutzung von Werken im Intranet (§ 52a UrhG)	63
7 Der Markt für Bildungsmedien	66
Zwischenfazit	74
8 Juristische Analyse	76
8.1 Reform im Detail („kleine Lösungen“).....	77
8.1.1 Einzelerfassungen vs. Pauschalabgabe	77
8.1.2 Vorrang von Verlagsangeboten und damit verbundene Recherche?.....	78
8.1.3 Elektronische Fernleihe, insbesondere von E-Books.....	79
8.1.4 Remote Access - Zugang zu Inhalten nur in Räumen einer Institution?	80
8.1.5 Text Mining und Data Mining.....	81
8.1.6 Verwaiste und vergriffene Werke.....	82
8.1.7 Zweitverwertungsrecht.....	82
8.1.8 Varia	83
8.2 Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke mit Regelbeispielen.....	84
8.3 Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke.....	87
8.3.1 Vorschlag des Aktionsbündnisses Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft	87
8.3.2 Vorschlag der KMK.....	88
8.3.3 Mittlere Lösungen (Auffangklauseln).....	89
8.3.3.1 Wittem Code	89
8.3.3.2 Vorschlag von Schack	90
8.3.4 Archivprivilegierungen.....	95
9 Marktbeziehungen und Wirkungsmechanismen	96
9.1 Funktionsweise der traditionellen formellen wissenschaftlichen Kommunikation	96
9.2 Auswirkung der Erweiterung von Schrankenregelungen auf Publikationsanreize der Wissenschaftler	98
9.3 Auswirkung der Erweiterung von Schrankenregelungen auf das Erwerbungsverhalten von wissenschaftlichen Bibliotheken	101
9.4 Auswirkung der Erweiterung von Schrankenregelungen auf das Erwerbungsverhalten von Studierenden, Wissenschaftlern und Gewerbetreibenden.....	105

9.5 Auswirkung der Erweiterung von Schrankenregelungen auf den Primärmarkt der Wissenschaftsverlage.....	109
9.5.1 Struktur des Marktes der Wissenschaftsverlage.....	109
9.5.2 Marktmacht der Wissenschaftsverlage auf dem Primärmarkt.....	110
9.5.3 Konsequenzen der Marktmacht	114
9.6 Auswirkung der Erweiterung von Schrankenregelungen auf Urheberrechtsverletzungen (Piraterie).....	116
10 Ökonomische Auswirkung erweiterter Bildungs- und Wissenschaftsschranken	119
10.1 Erweiterungswünsche der wissenschaftlichen Bibliotheken	119
10.2 Ausgangslage der betroffenen Akteure.....	119
10.3 Auswirkungen eines vereinfachten elektronischen Leihverkehrs	120
10.4 Auswirkungen anderer Schrankenerweiterungen.....	124
11 Rechtspolitisches Ergebnis und Empfehlungen	126
Literaturverzeichnis	127
Anhang – Die 20 größten Fach- und Wissenschaftsverlage	133

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Hochrechnung der Erwerbungsausgaben für 2014.....	23
Abbildung 2: Ausgabenverteilung – Durchschnittlicher Prozentualer Anteil	24
Abbildung 3: Umschichtungsprozesse	26
Abbildung 4: Kopienversand von urheberrechtlich geschütztem Material nach § 53A UrhG.....	30
Abbildung 5: Elektronische Lieferung von urheberrechtlich geschütztem Material nach § 53a UrhG.....	32
Abbildung 6: Bereitstellung von urheberrechtlich geschützten Digitalisaten an elektronischen Leseplätzen	33
Abbildung 7: Bereitstellung von urheberrechtlich geschütztem Material im Rahmen von elektronischen Semester- und Seminarapparaten.....	36
Abbildung 8: Genehmigungsfreie Data Mining-Analysen	46
Abbildung 9: Genehmigungsfreie Text Mining-Analysen.....	47
Abbildung 10: Elektronische Lieferung von Zeitschriftenaufsätzen an Studenten und wiss. Personal der Hochschule/des Instituts.....	48
Abbildung 11: Digitalisierung ganzer urheberrechtlich geschützter Werke für z. B. Semester- und Seminarapparate	49
Abbildung 12: Erwerbungsausgaben – Durchschnittlicher Prozentualer Anteil	50
Abbildung 13: Urheberrechtsschranken	51
Abbildung 14: Bedeutung zusätzlicher legaler Nutzungsmöglichkeiten	52
Abbildung 15: Umschichtungsprozesse	53
Abbildung 16: Gegenüberstellung Erwerbungsausgaben und Vergütung der Verwertungsgesellschaften (in Mio. Euro) im Jahr 2014	74
Abbildung 17: Interaktion der Akteure in der Wissenschaftskommunikation	97
Abbildung 18: Wirkungsmechanismus bei einer Schrankenerweiterung.....	107

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Antwortrate.....	17
Tabelle 2: Stadtbibliotheken – Versorgungsbereiche und Mitglieder	18
Tabelle 3: Abdeckungsquote der Erwerbungsausgaben.....	19
Tabelle 4: Verteilung der antwortenden Einrichtungen nach Hochschultyp und Größenklasse.....	22
Tabelle 5: Gebührenrelevante Nutzungstatbestände.....	56
Tabelle 6: Vergütung der Entleihe aller Arten von Werken – Insgesamt	57
Tabelle 7: Vergütung der Entleihe aller Arten von Werken – Länder vs. Bund.....	58
Tabelle 8: Vergütung des innerbibliothekarischen Leihverkehrs – Insgesamt.....	59
Tabelle 9: Vergütung des innerbibliothekarischen Leihverkehrs – Länder vs. Bund.....	60
Tabelle 10: Vergütung der Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken.....	61
Tabelle 11: Betreibervergütung.....	62
Tabelle 12: Vergütung der Vervielfältigung an Schulen.....	63
Tabelle 13: Vergütung der Nutzung von Werken im Intranet.....	65
Tabelle 14: Umsatz mit analogen und digitalen Bildungsmedien aus öffentlichen Lernmittelbudgets.....	67
Tabelle 15: Lehrmittelfreiheit in den Bundesländern.....	69
Tabelle 16: Die 20 größten Fach- und Wissenschaftsverlage in Deutschland.....	133

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag sowie in ihrer Digitalen Agenda beschlossen, den Belangen von Wissenschaft, Forschung und Bildung durch Einführung einer Wissenschafts- und Bildungsschranke im Urheberrecht besonders Rechnung zu tragen. Ziel dieser Bildungs- und Wissenschaftsschranke ist es, die Chancen, welche die Digitalisierung für Bildung und Forschung zweifellos bietet, auch im Urheberrechtsgesetz (UrhG) zu berücksichtigen. Solche urheberrechtlichen Schranken für Bildung, Wissenschaft und Forschung existieren bereits und sind in den §§ 46, 47, 52a, 52b, 53 und 53a UrhG verankert. Problematisch ist, dass diese Regelungen verstreut im UrhG enthalten sind; darunter leidet die Übersichtlichkeit für die Nutzerinnen und Nutzer. Hinzu kommt, dass einzelne Regeln oft kompliziert und schwer verständlich sind.

Im Jahr 2014 gaben die öffentlichen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen etwa 1 Mrd. Euro für den Erwerb von urheberrechtlich geschütztem Material aus. Davon entfiel etwa die Hälfte auf die wissenschaftlichen Bibliotheken von Hochschulen und Forschungsinstituten.

Die an die Verwertungsgesellschaften gezahlte Vergütung für die Anwendung der Schranken des Urheberrechts im Bereich der Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen belief sich hingegen auf etwa 32,5 Millionen Euro.

In der vorliegenden Studie wurden insgesamt 303 wissenschaftliche Bibliotheken von Hochschulen und Forschungsinstituten sowie 133 hauptamtlich geführte Stadtbibliotheken mittels eines Fragebogens hinsichtlich der Verteilung ihrer Erwerbungsausgaben, ihrer Kritikpunkte und Erweiterungswünsche das bestehende Urheberrecht betreffend befragt. Die Umfrage unter wissenschaftlichen Bibliotheken und Stadtbibliotheken hat gezeigt, dass gerade bei den Stadtbibliotheken nach wie vor die traditionellen Medien wie Printbücher und Printausgaben von Zeitschriften im Vordergrund stehen. Gut zwei Drittel ihres Erwerbungsetats entfallen auf diese Posten. Elektronische Zeitschriften hingegen spielen kaum eine Rolle. Anders verhält sich dies bei den wissenschaftlichen Bibliotheken, die mittlerweile gut 40 % ihrer Erwerbungsmitte für E-Journals und E-Books ausgeben, wobei ein Gros, d. h. 30,7 %, für E-Journals aufgewendet wird.

Zudem lässt sich festhalten, dass Stadtbibliotheken kaum von den geltenden Schrankenregelungen Gebrauch machen. Diese werden vor allem von den wissenschaftlichen Bibliotheken in Anspruch genommen. Besonders die Bibliotheken großer Hochschulen, welche stark in die Fernleihe (sowohl „gebend“ als auch „nehmend“) eingebunden sind, machen besonders häufig von den Regelungen hinsichtlich des Kopienverbandes Gebrauch. Kaum genutzt wird hingegen die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen sowie die Bereitstellung von urheberrechtlich geschütztem Material im Rahmen elektronischer Leseplätze. Der Grund hierfür liegt sicherlich in den zahlreichen restriktiven Bedingungen, die im aktuellen Urheberrecht verankert sind.

Die geltenden Schrankenregelungen sind für die meisten Bibliotheken nur schwer handhabbar – vor allem im Hinblick auf zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe und auf die Komplexität der Ausgestaltung einzelner Regelungen. So herrscht große Unsicherheit hinsichtlich der Gebotenheit der Nutzung im Sinne der Schranke, welche gerade kleinere Bibliotheken, die nicht über die nötigen personellen Ressourcen verfügen, vor große Herausforderungen stellt. Als zentraler Kritikpunkt haben sich indes die Bestimmungen hinsichtlich des Kopienversandes auf Bestellung herauskristallisiert (§ 53a UrhG), welche die Bibliotheken dazu veranlassen, elektronisch verfügbare Artikel entweder in Papierform oder als eingescannte Version mit mangelnder Qualität zur Verfügung zu stellen. Auch die Fernleihe von E-Books ist i. d. R. nicht erlaubt, was die Bibliotheken wiederum zwingt, sich die jeweiligen E-Books selbst anzuschaffen. Unsicherheit hinsichtlich der geltenden Regelungen besteht zudem bei Text Mining und Data Mining (TDM); hier wird eine klare rechtliche Regelung vermisst.

Als zentrale Punkte hinsichtlich der Erweiterungswünsche wissenschaftlicher Bibliotheken lassen sich daher die folgenden Punkte benennen:

- Vereinfachte elektronische Lieferungen von Zeitschriftenaufsätzen an Angehörige und Mitglieder von wissenschaftlichen Einrichtungen,
- Digitalisierung ganzer urheberrechtlich geschützter Werke (z. B. für Semesterapparate),
- Genehmigungsfreies Text Mining und Data Mining.

Die Studie analysiert zudem, ob und auf welche Art und Weise die Interessen der Akteure durch eine Erweiterung der Schranken des Urheberrechts in der Wissenschaftskommunikation tangiert werden. Als Reaktion auf die Ausweitung einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke lassen sich aus ökonomischer Sicht folgende Aspekte festhalten:

- Da Wissenschaftler heutzutage einem Publikationsdruck unterliegen (Publish or Perish), dürfte weder die Erweiterung der bestehenden Schrankenregelungen, noch die Implementierung einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke eine negative Auswirkung auf die Publikationsanreize entwickeln.
- Die Wissenschaftsbibliotheken werden voraussichtlich ihr Anschaffungsverhalten ändern und ihre Bestände spezialisieren. Eine Reduzierung der Erwerbungsetats ist jedoch nicht zu erwarten.
- Eine Erleichterung des elektronischen Leihverkehrs für Zeitschriften führt nicht zu einer spürbaren Reduktion der Erlöse von Verlagen, da dieser „Gefahr“ über Preisanpassungen und einer noch stärkeren Umstellung auf zugriffsbaserte Abrechnungsmodelle entgegengewirkt werden kann.
- Im Fall der Monographien ist ebenfalls nicht mit einem Rückgang der Erlöse durch den möglichen Verleih von E-Books zu rechnen, sondern ebenfalls mit Preisanpassungen.
- Die Einführung der allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke dürfte für die Verlagsbranche insgesamt erlösneutral ausfallen.

Hierfür sind folgende Gründe zu benennen: (1) Die relativ statische Entwicklung der Erwerbungsetats von Bibliotheken, die primär durch andere Faktoren als die Preise gesteuert werden, (2) die erhebliche Marktmacht vieler Verlage (aufgrund der geringen Substituierbarkeit wissenschaftlicher Fachliteratur), die eine

umfangreiche Preisdifferenzierung ermöglicht, sodass veränderte Nutzungsrechte sich sehr leicht in veränderten Preishöhen und Preisstrukturen als auch in veränderten Geschäftsmodellen abbilden lassen, sowie (3) die geringe Relevanz der Erlöse für die Urheber selbst, deren primäre Motivation in der möglichst umfangreichen Verbreitung ihrer Ideen und Erkenntnisse besteht. Das Zusammenspiel dieser drei Faktoren ermöglicht den Verlagen bereits heute hohe Renditen, die von vielen Wissenschaftlern und Bibliotheksvertretern kritisiert werden. Gleichwohl ist nicht zu erwarten, dass sich dies durch eine veränderte Schrankenregelung erheblich ändern wird, da Preisanpassungen und Preisdifferenzierung für Verlage nicht schwierig durchzusetzen sind, wie die Erfahrungen der letzten 20 Jahre sehr deutlich zeigen.

Aus wohlfahrtsökonomischer Sicht ist zudem anzumerken, dass der gesamtgesellschaftliche Nutzen auch dadurch steigt, dass mit den eingesetzten Mitteln mehr Nutzer einfacher auf Publikationen zugreifen können. Dadurch sinken unnötige Transaktionskosten, der Zugang zu wissenschaftlicher Literatur wird einfacher und benutzerfreundlicher durch einfachere Regelungen, was wiederum den wissenschaftlichen Output anregt und das Lernen erleichtert. Durch eine Schranke wird das Merkmal der Nicht-Rivalität Güter wieder stärker hervorgehoben und das geschaffene Monopol und sein potenzieller Missbrauch wieder zurückgedrängt.

Aufgrund dieser Tatsache ergibt sich für die rechtspolitische Sicht, dass eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke realisierbar ist. Allerdings kommt es für die Ableitung von Empfehlungen aus rechtspolitischer Sicht sodann darauf an, ob nur nationale Regelungen oder auch europäische Reformen in den Blick genommen werden sollen.

1 ÖKONOMISCHER HINTERGRUND

Die ökonomische Analyse des besonderen Schutzes immaterieller Güter oder geistigen Eigentums hat eine lange Tradition, welche bereits in die 1960er Jahre zurückreicht. Nach Arrow (1962) bedarf es ex ante eines Schutzes geistigen Eigentums, um Anreize zur Erstellung desselben zu schaffen. Bestünde dieser Schutz hingegen nicht, wäre geistiges Eigentum nach der Erstellung genehmigungsfrei verfügbar und der Schöpfer könnte dementsprechend nur begrenzt von seiner geistigen Schöpfung profitieren, während Dritte, die keinen Beitrag zur Schaffung der geistigen Werke geleistet haben, daraus Nutzen ziehen würden. Ohne hinreichenden Schutz geistigen Eigentums wird ein geistiges Werk oder neues Wissen im Extremfall erst gar nicht produziert oder aber nur in reduziertem Umfang generiert oder aber nicht in einer gewünschten Qualität erstellt.

Ob dies allerdings auch für Inhalte zutrifft, die im Rahmen wissenschaftlicher Arbeit entstehen, ist zweifelhaft, da hier zum einen Anreize wie der Reputationsgewinn und die Bedeutung für die wissenschaftliche Karriere wichtig sind, zum anderen aber auch oft von einer intrinsischen Motivation von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ausgegangen wird. Für urheberrechtlich geschützte Inhalte¹ besteht hier deswegen nach wie vor erhebliche Unsicherheit, ob und wie weit Urheberrechtsschutz tatsächlich eine Anreizwirkung erfüllt, für wen und welche Art von Werken dieser gegebenenfalls zu gewähren ist und wie Einkommensströme hieraus zu verteilen sind.

Ex post allerdings erzeugt ein Schutzrecht eine Monopolstellung über das geistige Eigentum, das die aus einer gesamtgesellschaftlichen Perspektive gewünschte effiziente Verbreitung neuen Wissens hemmen beziehungsweise verhindern kann (siehe z. B. Nordhaus, 1969; Scherer, 1972; Gilbert und Shapiro, 1990). Aus einer reinen Ex post-Betrachtung heraus wäre es immer effizient, kein Recht am geistigen Eigentum zu gewähren. Die Weiterverbreitung von Informationen und Ideen wäre dann zumeist grenzkostenlos möglich. Ökonomisch ausgedrückt besteht bei den Inhalten geistiger Werke ex post keine Rivalität im Konsum, d. h. der Konsum eines Inhalts durch eine Person verhindert nicht, dass auch eine zweite, dritte und vierte Person diese Inhalte konsumieren könnte. Da durch zusätzliche Nutzer ex post keine weiteren Kosten entstehen, wäre eine entgeltfreie Nutzung und ein freier, unentgeltlicher Zugang ex post auch wohlfahrtsoptimal. Ex ante würde eine solche Politik jedoch die Innovationsanreize weitgehend zerstören. Aus gesellschaftlicher Sicht ist somit immer eine optimale Balance zu finden zwischen den Anreizen zur Schaffung geistiger Werke einerseits und der effizienten Nutzung des Werkes, sobald es einmal geschaffen ist, andererseits (Scotchmer, 2004). Dies gilt umso mehr, wenn der Zugang zu Inhalten aus Gründen der Erzeugung neuer Inhalte und der Vermittlung solcher Inhalte im Rahmen der (Aus-)Bildung in Rede stehen. Das Allgemeininteresse bzw. das gesellschaftliche Interesse an der Schaffung neuer Inhalte liegt auf der

¹ Anders kann dies für Patent- oder sonstige Immaterialgüterrechte zu beurteilen sein. Hier greift allerdings bereits die Überleitung des Patentrechts auf die Universitäten ein, sodass Hochschullehrern und Wissenschaftlern in aller Regel von vornherein keine Rechte zustehen.

Hand: Jeglicher Innovationswettbewerb kann nur dadurch entstehen, dass ein Zugang zu anderen Inhalten ermöglicht wird; dies gilt besonders für Bildung und Forschung.

2 AUSGANGSSITUATION UND PROBLEMSTELLUNG

Urheberrechtliche Schranken begrenzen das Recht des Urhebers einer geistigen Leistung an der alleinigen Nutzung und erlauben somit Nutzungen der Werke durch Dritte ohne Einwilligung des Rechteinhabers. Zweck dieser Regelungen ist es, schutzwürdigen Belangen der Allgemeinheit Rechnung zu tragen, wobei unter diesen Belangen beispielsweise Bildung, Wissenschaft und Forschung, Verbraucherschutz, kulturelle Belange oder spezielle Belange behinderter Menschen verstanden werden. Der Ausgleich der gerechtfertigten Einschränkung der Eigentumsrechte des Urhebers erfolgt oftmals durch Vergütungen von Verwertungsgesellschaften. Für Urheberrechte im Hinblick auf Bildung und Forschung bestehen eine Reihe von Schranken, die sich bislang allerdings sich eher verstreut finden; eine vollständige Umsetzung von Art. 5 (3) a der InfoSoc-Richtlinie hat bislang in Deutschland nicht stattgefunden.

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag sowie in ihrer Digitalen Agenda beschlossen, den Belangen von Wissenschaft, Forschung und Bildung durch Einführung einer Wissenschafts- und Bildungsschranke im Urheberrecht besonders Rechnung zu tragen. Ziel dieser Bildungs- und Wissenschaftsschranke ist es, den Chancen, welche die Digitalisierung für Bildung und Forschung zweifellos bietet, auch im Urheberrechtsgesetz (UrhG) Rechnung zu tragen.

Solche urheberrechtlichen Schranken für Bildung, Wissenschaft und Forschung existieren bereits und sind in den §§ 46, 47, 52a, 52b, 53 und 53a UrhG verankert. Problematisch ist, dass diese Regelungen verstreut im UrhG enthalten sind; darunter leidet die Übersichtlichkeit für die Nutzerinnen und Nutzer. Hinzu kommt, dass einzelne Regeln oft kompliziert und schwer verständlich sind. Es stellt sich somit die Frage, ob eine solche kleinteilige und abschließende Aufzählung vor dem Hintergrund des rapiden technologischen Wandels noch zeitgemäß ist (vgl. dazu aus juristischer Sicht de la Durantaye 2014). Regelmäßig werden durch die Digitalisierung entstehende neue Nutzungsarten von den existierenden Vorschriften nicht erfasst. Diese mangelhafte Flexibilität kann dazu führen, dass die Chancen der Digitalisierung in Bildung sowie Wissenschaft und Forschung nicht immer optimal genutzt werden können. Dies soll durch die Einführung einer allgemeinen Wissenschafts- und Forschungsschranke verbessert werden.

Eine solche allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke muss also sowohl den Interessen der Allgemeinheit in Bildung sowie Wissenschaft und Forschung als auch den berechtigten Interessen der Rechtsinhaber Rechnung tragen. Um dies sicherstellen zu können, ist eine detaillierte integrierte ökonomische und juristische Analyse erforderlich, welche die ökonomischen Auswirkungen einer allgemeinen Schranke analysiert.

Ausgangspunkt der Untersuchung bildet die Datenerhebung durch die Befragung wissenschaftlicher Bibliotheken und hauptamtlich geführter Stadtbibliotheken. Das Ziel der Erhebung war es, die Ausgaben dieser für Bibliotheksmedien für das Jahr 2014 zu erfassen sowie Probleme der Bibliotheken mit den aktuellen Schrankenregelungen zu eruieren. Darüber hinaus wurden die Wünsche der Bibliotheken im Hinblick auf mögliche Erweiterungen der Schrankenregelungen erfragt. Dahinter steht die Überlegung, dass die

Interessen der Bibliotheken auch die Wünsche der Nutzer reflektieren. Im Anschluss an die Erläuterungen zum Studiendesign sowie zu den Studienergebnissen werden die Entgelte thematisiert, die an die Verwertungsgesellschaften für die Inanspruchnahme der Schrankenregelungen 2014 gezahlt wurden. Aufbauend auf den Umfrageergebnissen werden im Rahmen der juristischen Analyse einzelne Vorschläge für eine Änderung der geltenden Schranken entwickelt, gleichzeitig aber kurz die vorgelegten Entwürfe für eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke erörtert. Abschließend wird die Wirkung einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranken auf beteiligte Wirtschaftssubjekte wie Autoren, Verlage, Bibliotheken, Studierende und Wissenschaftler als Rezipienten diskutiert. Die Studie schließt mit einem Fazit und einem Ausblick.

3 STUDIENDESIGN

Ziel des folgenden Kapitels ist es, die bei Wissenschafts- und Stadtbibliotheken durchgeführte Datenerhebung zur Erfassung des Status Quo näher vorzustellen.

3.1 DATENERHEBUNG

Als Methode zur Datenerhebung wurde die direkte Befragung der wissenschaftlichen Bibliotheken und hauptamtlich geführter Stadtbibliotheken mittels Fragebogen gewählt. Da der öffentliche Auftrag wissenschaftlicher Bibliotheken ein anderer als der von Stadtbibliotheken ist, war es erforderlich, zwei unterschiedliche Fragebögen zu entwickeln, die diesem Umstand Rechnung tragen. Die Fragebögen wurden auf Grundlage theoretischer Überlegungen, vorliegender wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie einiger im Vorfeld geführter Gespräche mit Bibliothekaren wissenschaftlicher Bibliotheken und Stadtbibliotheken unterschiedlicher Größe konzipiert. Vor Erhebungsbeginn wurden die Fragebögen ausgewählten Bibliothekaren zur Durchsicht übermittelt mit der Bitte, diese vor allem auf Verständlichkeit, Vollständigkeit und die Beantwortbarkeit der Fragen zu überprüfen.

Für die Befragung wurde ein hybrider Ansatz gewählt, d. h. die Bibliotheken konnten zwischen einem Papier- und Online-Fragebogen wählen. Die Papierfragebögen wurden allen Bibliotheken zusammen mit einem frankierten Rückantwortcouvert und einem Begleitbrief per Post zugestellt. Die für den Online-Fragebogen notwendigen Zugangsdaten konnten sowohl dem Begleitbrief als auch dem Papierfragebogen entnommen werden. Die Fragebögen enthielten sowohl geschlossene als auch offene Fragen.

Der Fragebogen für die wissenschaftlichen Bibliotheken wurde am 7. Juni 2015 der Post übergeben, der für die Stadtbibliotheken am 17. August 2015. Für die Beantwortung der Fragebögen hatten die wissenschaftlichen Bibliotheken bis zum 31. August, die Stadtbibliotheken bis zum 30. September 2015 Zeit.

Am 3. August 2015 wurde ein Erinnerungsschreiben an die wissenschaftlichen Bibliotheken mit der Bitte um Teilnahme an der Studie per Post versandt. Auf erneute Beilage eines Papierfragebogens wurde hierbei verzichtet. Die Erinnerungsschreiben enthielten jedoch einen Verweis auf die Online-Fragebögen. Am 22. September 2015 wurden die Stadtbibliotheken per E-Mail an die Erhebung erinnert und um Teilnahme gebeten. Zusätzlich wurden alle wissenschaftlichen Bibliotheken und Stadtbibliotheken, die bis zum 31. August bzw. dem 30. September nicht an der Befragung teilgenommen hatten, telefonisch (bei mehrmaler Nicht-Erreichbarkeit per E-Mail) kontaktiert und erneut um die Teilnahme gebeten.

Neben den wissenschaftlichen Bibliotheken und Stadtbibliotheken wurden die Kultusministerkonferenz, der Verband der Archivarinnen und Archivare, die Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwal-

tung des Bundes und der Länder sowie der Museumsverband kontaktiert mit der Bitte um eine Stellungnahme zu den jeweils zentralen Problemen ihrer Mitglieder bzw. der von ihnen vertretenen Einrichtungen mit dem Urheberrechtsgesetz bzw. den aktuellen Schrankenregelungen.

3.2 STICHPROBE: WISSENSCHAFTLICHE BIBLIOTHEKEN

Zielgruppe: Unter wissenschaftlichen Bibliotheken sind Bibliotheken zu verstehen, deren primärer Auftrag in der Versorgung von Wissenschaftlern und Forschern mit Informationen und Literatur besteht. Daher zählen wir zur Gruppe/Grundgesamtheit der wissenschaftlichen Bibliotheken folgende Einrichtungen:

- Hochschulbibliotheken (Universitätsbibliotheken, Fachhochschulbibliotheken, Bibliotheken der Kunst- und Musikhochschulen)²
- Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft (MPG)
- Fraunhofer-Institute (FhG)
- Forschungseinrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft (LG)
- Helmholtz-Zentren (HZ)
- Akademien der Wissenschaft
- Bundeseinrichtungen
- Landeseinrichtungen
- Fachinformationszentren³

Im Zusammenhang mit den Hochschulbibliotheken ist ergänzend zu erwähnen, dass Institutsbibliotheken – hierunter sind fachlich spezialisierte Bibliothek zu verstehen, die einem Institut, einem Lehrstuhl, einem Fachbereich o. ä. in einer Hochschule unterstehen⁴ – nicht in den Untersuchungskreis einbezogen wurden. Angeschrieben wurden also nur zentrale Hochschulbibliotheken.

Die Kontaktinformationen der wissenschaftlichen Bibliotheken wurden mittels manueller Recherche ermittelt. Ergänzend stellte der Deutsche Bibliotheksverband (dbv) DICE Consult Kontaktdaten seiner Mitglieder zur Verfügung. Insgesamt wurden 892 Einrichtungen in den Untersuchungskreis aufgenommen und zwecks Befragung kontaktiert.

Datenbereinigung: Da im Rahmen der Erhebung festgestellt wurde, dass mehrere von uns angeschriebene Einrichtungen abgewickelt wurden, unter einem anderem Namen und einer anderen Adresse doppelt

² Alle Hochschulen gemäß der Liste der Hochschulen des Hochschulkompasses der Hochschulrektorenkonferenz (abrufbar unter: <http://www.hochschulkompass.de/hochschulen/download.html>; abgerufen am 13. Mai 2015).

³ Vgl. für Bundes- und Landeseinrichtungen sowie Fachinformationszentren: BMBF, Forschung in Deutschland – Forschungslandkarten, abrufbar unter: <http://www.bmbf.de/de/5355.php> (abgerufen am 13. Mai 2015). Einzelne Institute bzw. Einrichtungen waren in mehreren der aufgeführten Kategorien vertreten. Die hierbei aufgetretenen Dopplungen wurden gelöscht.

⁴ Vgl. <http://www.wlb-stuttgart.de/glossar/?term=616>, abgerufen am 15. Dezember 2015.

erfasst waren, ihre Bibliothek aufgelöst hatten oder erst gar keine besaßen⁵, war eine Bereinigung der Grundgesamtheit um 96 Beobachtungen erforderlich, weshalb die Grundgesamtheit nach Beendigung der Erhebung eine Reduzierung von 892 auf 777 Einrichtungen erfuhr.

Nach Eingang aller Fragebögen und vor Auswertung der einzelnen in dieser Studie diskutierten Fragestellungen wurden zudem diverse Plausibilitäts- und Konsistenzprüfungen durchgeführt. Bei inkonsistenten Angaben im Fragebogen wurden die jeweiligen Angaben manuell korrigiert. Weitere verbleibende Unklarheiten wurden zudem durch telefonisches Nachfassen beseitigt.

Antwortraten: Insgesamt nahmen 303 wissenschaftliche Bibliotheken an der Befragung teil. Das entspricht einer Antwortrate von 39 %. Bei der Gruppe der Hochschulbibliotheken betrug die Rücklaufquote 50,1 %, bei Bibliotheken von Hochschulen mit Promotionsrecht – hierbei handelt es sich zu einem Großteil um Universitätsbibliotheken – sogar 77,8 %. Bei den Bibliotheken wissenschaftlicher Institute (im Folgenden auch: Forschungsinstitute) fiel die Antwortrate mit 22,1 % deutlich geringer aus. Dennoch stellen die vorliegenden Angaben eine solide Datenbasis für die nachfolgende Auswertung hinsichtlich der Bedeutung und möglichen Problematiken diverser Urheberrechtsschranken dar. Vor allem für die Universitäten kann dank der sehr hohen Rücklaufquote ein sehr differenziertes Bild hinsichtlich diverser Schrankenregelungen im Urheberrecht aufgezeigt werden.

⁵ Bei vergleichsweise kleinen Forschungseinrichtungen ist die Grenze zwischen dem Vorhanden- und dem Nicht-Vorhandensein einer eigenen Bibliothek fließend. Obwohl einige dieser Forschungseinrichtungen sowohl einen – meist kleinen – Etat für wissenschaftliche Literatur, eine systemisch erfasste Literatursammlung als auch einen Raum haben, in dem diese aufbewahrt wird, tendieren sie dazu, diesen nicht als Bibliothek zu bezeichnen, da er bspw. nicht öffentlich zugängig ist bzw. nur von den Institutsangehörigen genutzt werden darf oder die Literatursammlung ihrer Auffassung nach zu klein ist. Andere Institute hingegen sprechen im gleichen Kontext davon, eine Bibliothek zu besitzen.

TABELLE 1: ANTWORTRATE

Einrichtung	Anzahl kontaktierter Einrichtungen	Anzahl Antworten	Antwortrate in %
Hochschulbibliotheken	381	191	50,1 %
<i>davon:</i> <i>Hochschulen mit Promotionsrecht</i>	108	84	77,8 %
Wissenschaftliche Institute	396	112	28,3 %
<i>davon:</i> Institute MPG, FhG, LG und HZ	240	53	22,1 %
Gesamt	777	303	39,0 %

Quelle: Eigene Erhebung.

3.3 STICHPROBE: STADTBIBLIOTHEKEN

Zielgruppe: Wie bereits eingangs in Kapitel 3.2 erwähnt, wurden neben wissenschaftlichen Bibliotheken auch Stadtbibliotheken in die Umfrage miteinbezogen. Im Gegensatz zu wissenschaftlichen Bibliotheken sind Stadtbibliotheken allerdings Bibliotheken, deren zentrale Aufgabe es ist, Bürgerinnen und Bürgern Literatur zu Informations- und Bildungszwecken zugänglich zu machen. Ihnen obliegt in besonderem Maße auch die Leseförderung⁶ bei Kindern und Jugendlichen. Darüber hinaus offerieren Stadtbibliotheken der Bevölkerung Bibliotheksmedien zu Unterhaltung.

Auch die Kontaktdaten der Stadtbibliotheken wurden DICE Consult für die Durchführung der Studie vom Deutschen Bibliotheksverband, differenziert nach Größe der Versorgungsbereiche der Bibliotheken, zur Verfügung gestellt (vgl. Tabelle 2). Befragt wurden alle Mitgliedsbibliotheken des Deutschen Bibliotheksverbandes der Sektionen 1, 2 und 3a (vgl. Tabelle 1). Zusätzlich wurde eine Zufallsstichprobe von 15 % aller in Sektion 3b gelisteten Bibliotheken generiert (insgesamt 168 Bibliotheken), welche ebenfalls einen Fragebogen erhielten. Büchereizentralen (Sektion 6) sowie ehrenamtlich geführte Bibliotheken wurden im Rahmen der Befragung nicht berücksichtigt. Somit wurde insgesamt 373 Stadtbibliotheken ein Fragebogen zugeschickt.

⁶ Gemäß Hurrelmann (1996; 27) umfasst die Leseförderung i) die Stärkung und Sicherung der Lesemotivation, ii) die Erweiterung der Lesekompetenz, iii) die Vermittlung von Lesefreuden und Vertrautheit mit Büchern, iv) die Entwicklung von individuellen Leseinteressen, v) die Stabilisierung von Lesegewohnheiten und Prävention von Leseabbrüchen.

TABELLE 2: STADTBIBLIOTHEKEN – VERSORGUNGSBEREICHE UND MITGLIEDER

Sektion	Versorgungsbereiche	Anzahl der Bibliotheken
Sektion 1	Öffentliche Bibliothekssysteme und Bibliotheken für Versorgungsbereiche von über 400.000 Einwohner	20 Mitglieder
Sektion 2	Öffentliche Bibliothekssysteme und Bibliotheken für Versorgungsbereiche von 100.000 bis 400.000 Einwohner	87 Mitglieder
Sektion 3a	Öffentliche Bibliothekssysteme und Bibliotheken für Versorgungsbereiche von 50.000 bis 100.000 Einwohner	104 Mitglieder
Sektion 3b	Öffentliche Bibliothekssysteme und Bibliotheken für Versorgungsbereiche bis zu 50.000 Einwohner und Landkreise mit bibliothekarischen Einrichtungen	1.137 Mitglieder
Sektion 6	Über- und regionale Institutionen des Bibliothekswesens und Landkreise ohne bibliothekarische Einrichtungen (staatliche und kirchliche Fachstellen, Büchereiverbände, ekz)	53 Mitglieder

Quelle: Deutscher Bibliotheksverband.

Datenbereinigung: Auch bei der Befragung der Stadtbibliotheken wurden nach Eingang aller Fragebögen und vor Auswertung der einzelnen in dieser Studie diskutierten Fragestellungen verschiedene Plausibilitäts- und Konsistenzprüfungen durchgeführt. Auf diese Weise konnten Ungereimtheiten im Datensatz aufgedeckt und beseitigt werden.

Antwortraten: An der Befragung nahmen insgesamt 133 Stadtbibliotheken teil, das entspricht einer Rücklaufquote von knapp 36 %. Nach Sektionen differenziert entfallen 11 % der Antworten auf Sektion 1, 30 % auf Sektion 2, 32 % auf Sektion 3a und 26 % auf Sektion 3b.

4 UMFRAGEERGEBNISSE: WISSENSCHAFTLICHE BIBLIOTHEKEN

Ziel des folgenden Kapitels ist die Darstellung und Diskussion/Interpretation der Umfrageergebnisse für wissenschaftliche Bibliotheken.

4.1 HOCHRECHNUNG DER ERWERBUNGSAUSGABEN

Die Höhe der Erwerbungsausgaben – darunter sind sämtliche Ausgaben für die Erwerbung aller Bibliotheksmaterialien (d. h. Bücher, Zeitschriften, AV-Medien) einschließlich aller Ausgaben für elektronische Medien, Aufwendungen für Digitalisierung sowie Einbandkosten zu verstehen – liegt (basierend auf den Angaben im Fragebogen) für 294 Einrichtungen vor. Fehlende Werte konnten zusätzlich mit Angaben aus der Deutschen Bibliotheksstatistik ergänzt werden. Dies erhöhte die Anzahl der Beobachtungen mit vorhandenen Erwerbungsausgaben um weitere 94 Beobachtungen auf insgesamt 388 Einrichtungen. Dementsprechend liegen für knapp die Hälfte aller Beobachtungen Informationen hinsichtlich des Erwerbungs- etats vor. Bei Hochschulbibliotheken liegt die Abdeckungsquote bei knapp 67 %, bei Hochschulen mit Promotionsrecht sogar bei 88,9 %. Mit 33,8 % ist die Abdeckungsquote bei den wissenschaftlichen Instituten deutlich geringer (vgl. Tabelle 3).

TABELLE 3: ABDECKUNGSQUOTE DER ERWERBUNGSAUSGABEN

Einrichtung	Anzahl kontaktierter Einrichtungen	Anzahl Einrichtungen mit vorhandenen Erwerbungsausgaben	Abdeckungsquote in %
Hochschulen	381	254	66,7 %
<i>davon:</i> Hochschulen mit Promotionsrecht	108	96	88,9 %
Wissenschaftliche Institute	396	134	33,8 %
Gesamt	777	388	49,9 %

Quelle: Eigene Erhebung.

Um die gesamten Erwerbungsausgaben für alle 777 Einrichtungen auszuweisen, wurden fehlende Werte (sog. „missing values“) durch eine Hochrechnung ersetzt. Nachfolgend wird die Methode zur Imputation von fehlenden Werten dargestellt.

Ausgangspunkt ist hierbei zunächst die Stichprobe von 381 Hochschulen. Diese werden für das folgende Verfahren als relevante Grundgesamtheit für die missing-value Imputation interpretiert. Für insgesamt 254 Hochschulen (66,7 %) liegen Informationen zu den Erwerbungsausgaben vor. Mit Hilfe eines zweistufigen Verfahrens werden die Erwerbungsausgaben auf die Grundgesamtheit hochgerechnet.

Korrektur der Erwerbungsausgaben wegen Zweischichtigkeit des Bibliothekssystems

Angesichts des Umstandes, dass nur zentrale Hochschulbibliotheken im Rahmen der Erhebung kontaktiert, Institutsbibliotheken – hierunter sind fachlich spezialisierte Bibliothek zu verstehen, die einem Institut, einem Lehrstuhl, einem Fachbereich o. ä. in einer Hochschule unterstehen⁷ – jedoch nicht in den Untersuchungskreis einbezogen wurden, muss bei der Hochrechnung der Erwerbungsausgaben berücksichtigt werden, dass Universitätsbibliotheken als ein- oder zweischichtiges Bibliothekssystem organisiert sein können (Plassmann und Syre, 2004, 24). Einschichtige Bibliothekssysteme sind dadurch charakterisiert, dass die Bewirtschaftung der Finanzmittel, die Erwerbung von Bibliotheksmaterialien sowie die Verwaltung des Personals zentral erfolgen (Vogel und Cordes, 2005, 30). Charakteristisch für zweischichtige Bibliothekssysteme ist, dass neben einer zentralen Universitätsbibliothek mehr oder minder zahlreiche Institutsbibliotheken existieren, deren Haushaltsmittel (einschließlich der Mittel für den Erwerbungsetat) von der Hochschuleinrichtung aufgebracht werden, deren Informationsversorgung sie dienen. Neben der Finanzierung des Bibliothekssystems erfolgt auch die Erwerbung der Bibliotheksmedien dezentral, d. h. es findet keine Abstimmung zwischen der Universitätsbibliothek und den Institutsbibliotheken statt (Halle, 2002, 268). Zweischichtigkeit impliziert somit eine funktionale/organisatorische und räumliche Dezentralisierung (Vogel und Cordes, 2005, 31).

Die Unterschiede in der Organisationsform haben folgende Konsequenzen für die Datenerhebung: Kontaktierte Hochschulbibliotheken einschichtig organisierter Hochschulbibliothekssysteme haben die Gesamterwerbungsausgaben des jeweiligen Hochschulbibliothekssystems beziffert. Anders die angeschriebenen Hochschulbibliotheken zweischichtig organisierter Hochschulbibliothekssysteme. Sie geben lediglich ihre eigenen Erwerbungsausgaben, d. h. die der zentralen Hochschulbibliothek, und nicht die des Hochschulbibliothekssystems insgesamt an. Diese gilt es u. a. im Rahmen der Hochrechnung zu quantifizieren. Die funktionale/organisatorische und räumliche Trennung zwischen der zentralen Universitätsbibliothek und den einzelnen Institutsbibliotheken ist historisch bedingt, jedoch vollzog sich seit den 1960er Jahren ein Wandel von zweischichtigen hin zu einschichtigen Bibliothekssystemen (Bauer, 2004). Dementsprechend verfügen lediglich einige der älteren, d. h. vor 1960 gegründeten Universitäten nach wie vor über ein zweischichtiges Bibliothekssystem.⁸ Von den 108 Universitäten liegen – nach Ergänzung durch die DBS-Statistik – für insgesamt 92 Einrichtungen Informationen hinsichtlich ihres Bibliothekssystems vor. Bei den verbleibenden Universitäten ist zum einen aufgrund ihres Gründungsdatums (ausschließlich nach 1960) oder zum anderen wegen ihrer Spezialisierung auf einen Fachbereich (bspw. Theologische Fakultät)

⁷ Vgl. <http://www.wlb-stuttgart.de/glossar/?term=616>, abgerufen am 15. Dezember 2015.

⁸ Eine Ausnahme bildet das Karlsruher Institut für Technologie (KIT), welches 2009 als Zusammenschluss der Universität Karlsruhe (TH) mit dem Forschungszentrum Karlsruhe entstand. Die Universität Karlsruhe wurde allerdings bereits 1825 gegründet.

davon auszugehen, dass ihre Bibliothekssysteme ausschließlich einschichtig organisiert sind. Insgesamt weisen daher 22 Universitätsbibliotheken ein zweischichtiges Bibliothekssystem auf.

Für diese Bibliotheken liegen zwar in allen Fällen Werte für die Erwerbungsausgaben vor, allerdings beziehen sich diese lediglich auf die Erwerbungsausgaben der zentralen Universitätsbibliothek, aus denen sich jedoch keinerlei Rückschlüsse auf den gesamten Erwerbungsetat ziehen lassen. Eine Ausnahme bildet die Universität Hamburg, welche in ihrer online gestellten Bibliotheksstatistik⁹ die Erwerbungsausgaben nach den einzelnen Fachbereichen und Instituten differenziert aufschlüsselt und somit eine Ermittlung der gesamten Erwerbungsausgaben ermöglicht. So belaufen sich die Erwerbungsausgaben der zentralen Universitätsbibliothek auf 3,5 Mio. Euro, während hingegen die Gesamterwerbungsausgaben des Bibliothekssystems der Universität Hamburg bei 8,2 Mio. Euro liegen.

Allerdings ließ sich diese Information bei den anderen Universitäten mit zweischichtigem Bibliothekssystem anhand verfügbarer Bibliotheksstatistiken und anderer öffentlich zugänglicher Quellen nicht recherchieren. Zur Ermittlung der gesamten Erwerbungsausgaben werden daher im Folgenden drei Varianten unterschieden:

- Variante I: Annahme, dass die erhobenen bzw. vorhandenen Erwerbungsausgaben bei Universitäten mit zweischichtigem Bibliothekssystem die gesamten Erwerbungsausgaben darstellen.
- Variante II: Erhöhung der vorhandenen Erwerbungsausgaben bei Universitäten mit zweischichtigem Bibliothekssystem um den Faktor 1,5.
- Variante III: Erhöhung der erhobenen Erwerbungsausgaben bei Universitäten mit zweischichtigem Bibliothekssystem um den Faktor 2,5.

Imputation fehlender Werte

Fehlende Werte der Erwerbungsausgaben der Hochschulen können durch die Anwendung der Mittelwertimputation ersetzt werden. Hierzu wird die Stichprobe der 254 Hochschulen, für die Informationen hinsichtlich ihres Erwerbungsetats vorliegen, zunächst nach Hochschultyp und Größenklassen stratifiziert, um später Imputationen auf „Zellenebene“ vornehmen zu können. Manche dieser Hochrechnungszellen weisen weniger als fünf Beobachtungen auf und werden daher mit der benachbarten Zelle zusammengefasst. Letztendlich werden so insgesamt acht Hochrechnungszellen gebildet (vgl. Tabelle 4).

Bei der Ersetzung der fehlenden Werte durch die Mittelwertimputation wird die Annahme getroffen, dass der Mittelwert des Verhältniswerts von Erwerbungsausgaben zur Anzahl der Studierenden, der für jede der acht Zellen berechnet wird, einen geeigneten Proxy (x_j) zur Schätzung der fehlenden Werte der Erwerbungsausgaben der Hochschulen mit fehlenden Werten darstellt.

⁹ Vgl. Ständige Konferenz des Bibliothekssystems Universität Hamburg – SKB (Hrsg.), (2015), Bibliotheksstatistik des Bibliothekssystems Universität Hamburg 2014, <http://blog.sub.uni-hamburg.de/wp-content/uploads/2015/12/Bibliotheksstatistik2014.pdf>, abgerufen am 11. Dezember 2015.

Es gilt daher für jede Hochrechnungszelle j :

$$x_j = \frac{1}{n_j} \sum_{i=1}^{n_i} \frac{\text{Erwerbungsausg}_{ij}}{\text{Anzahl Stud}_{ij}}$$

wobei i die jeweilige Beobachtung und n die Anzahl der vorhandenen Beobachtungen je Hochrechnungszelle darstellen. Die fehlenden Werte für k Hochschulen¹⁰ werden dann imputiert mittels:

$$\text{Erwerbungsausg}_k = x_j \text{Anzahl Stud}_k$$

Somit lassen sich die gesamten Erwerbungsausgaben der Hochschulen für die zuvor definierten drei Varianten hochrechnen.

TABELLE 4: VERTEILUNG DER ANTWORTENDEN EINRICHTUNGEN NACH HOCHSCHULTYP UND GRÖßENKLASSE

Hochschultyp	Größenklasse (Anzahl Studierende an den Hochschulen)			
	groß	mittel	klein	sehr klein
Hochschulen mit Promotionsrecht	46	27	14	9
Kunst- und Musikhochschulen mit und ohne Promotionsrecht	0	0	0	31
Hochschulen ohne Promotionsrecht	0	54	48	23

Anmerkung: Größenklasse „groß“ - mehr als 15.000 Studierende, „mittel“ - zwischen 5.000 und 15.000 Studierende, „klein“ – zwischen 1.000 und 5.000 Studierende, „sehr klein“ – weniger als 1.000 Studierende.

Für zwei Hochschulen liegen keine Informationen hinsichtlich der Anzahl der Studierenden vor. Daher werden sie für die Hochrechnung nicht berücksichtigt. Dementsprechend ergibt sich als Summe der einzelnen Zellen der Wert 252.

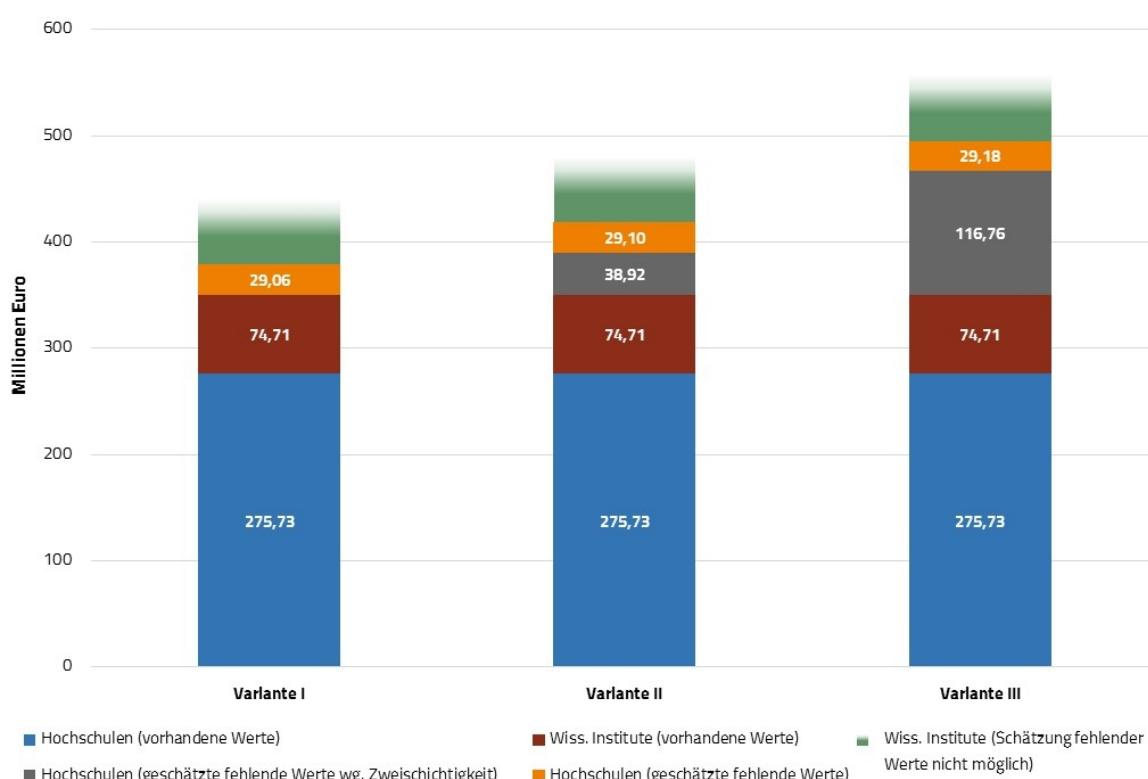
Ein Problem ergibt sich allerdings für die Hochrechnung der wissenschaftlichen Einrichtungen. Hier liegen für ein Gros der Einrichtungen keine Informationen hinsichtlich Mitarbeiteranzahl oder anderer Charakteristika, welche für das Imputationsverfahren geeignet wären, vor. Dementsprechend ist eine Stratifizierung bzw. eine Einteilung in die notwendigen Zellen nicht möglich. Eine Hochrechnung anhand der vorliegenden Informationen würde demnach auch nur unzureichende Rückschlüsse auf die tatsächlichen gesamten Erwerbungsausgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen zulassen und ist daher wenig sinnvoll.

¹⁰ Für vier Hochschulen mit fehlenden Erwerbungsausgaben liegen keine Werte zur Anzahl der Studierenden vor. Allerdings haben Recherchen ergeben, dass es sich hierbei um sehr kleine Hochschulen handelt. Dennoch kann eine Hochrechnung wegen der fehlenden Studierendenanzahl nicht erfolgen. Da es sich allerdings gerade bei sehr kleinen Hochschulen lediglich um sehr geringe Erwerbungsetas handelt, hat dies keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis.

Für die gesamten Erwerbungsausgaben in 2014 ergeben sich daher die folgenden in Abbildung 1 illustrierten Ergebnisse. Der Wert des blauen Teilbereichs (275,73 Mio. Euro) ist die Gesamtsumme der Erwerbungsausgaben derjenigen Hochschulen mit vorhanden Erwerbungsausgaben (insgesamt 254 Hochschulen, vgl. Tabelle 3). Analog entspricht der rote Teilbereich der Gesamtsumme des Erwerbungsetats aller wissenschaftlichen Einrichtungen mit vorliegenden Erwerbungsausgaben (insgesamt 134, vgl. Tabelle 3). Diese beiden Teilbereiche sind, da es sich um vorhandene und dementsprechend nicht geschätzte Werte handelt, für alle drei Varianten gleich und belaufen sich auf insgesamt 350,44 Mio. Euro. Bei dem in Variante II und III dargestellten grauen Teilbereich handelt es sich um die zusätzlichen Erwerbungsausgaben derjenigen Universitäten mit zweischichtigem Bibliothekssystem. Da es sich bei diesen vorwiegend um sehr große Universitäten handelt – die durchschnittliche Studierendenanzahl belief sich im Jahr 2014 auf 31.683 Studenten – ist der Erwerbungsetat bei Variante III dementsprechend hoch. Für die hochgerechneten Erwerbungsausgaben im gelben Teilbereich ergeben sich für alle drei Varianten Werte in der Größenordnung von etwa 29 Mio. Euro.

Somit findet sich die größte Unsicherheit hinsichtlich der tatsächlichen Erwerbungsausgaben zum einen bei den wissenschaftlichen Einrichtungen, für die eine genaue Schätzung des gesamten Erwerbungsetats nicht möglich ist, und zum anderen bei den Universitäten mit zweischichtigem Bibliothekssystem.

ABBILDUNG 1: HOCHRECHNUNG DER ERWERBUNGSAUSGABEN FÜR 2014



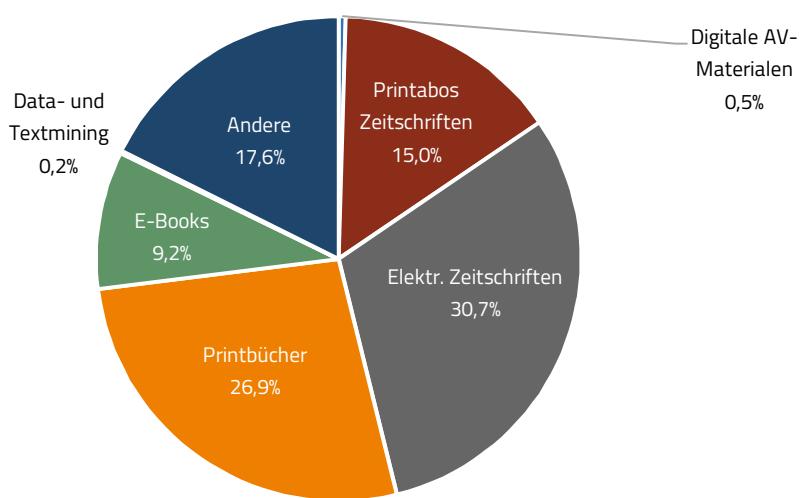
Anmerkung: Hochrechnung der Erwerbungsausgaben basierend auf 773 Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen.

4.2 VERTEILUNG DER ERWERBUNGSAUSGABEN

Neben der Höhe der Erwerbungsausgaben war auch ihre Verteilung auf Bibliotheksmedien wie E-Books, Printbücher, E-Journals und Zeitschriften-Printabonnements sowie AV-Medien¹¹ Gegenstand der Erhebung. In Abbildung 2 wird der durchschnittliche prozentuale Anteil der verschiedenen Ausgabenposten an den Erwerbungsausgaben dargestellt. Berücksichtigt wurden nur diejenigen Beobachtungen mit vollständigen Informationen hinsichtlich aller ausgewerteten Kategorien und mit einem Erwerbungsetat von mindestens 10.000 Euro.

Hierbei wird deutlich, dass ein Gros, d. h. 45,7 %, der Erwerbungsausgaben, auf Zeitschriften entfällt, wobei fast 31 % für elektronische Zeitschriften und nur 15 % für Zeitschriften im Printabonnement aufgewendet werden. Ausgaben für Bücher belaufen sich auf 33,1 % des Erwerbungsetats. Davon wird ein Großteil (26,7 %) für die Anschaffung von Printbüchern, d. h. Monographien, Lehrbücher und Sammelwerke, aufgebracht. Auf kommerziell vertriebene E-Books entfallen hingegen lediglich 9,2 %. Data Mining und Text Mining spielen bei den befragten Institutionen kaum eine Rolle: Nur 0,2 % werden im Durchschnitt für Techniken, die der computergestützten Suche in sowie der Analyse und Vernetzung von Daten und Texten dienen, aufgewendet. Bei isolierter Betrachtung der Hochschulen ergibt sich ein ähnliches Bild wie in Abbildung 2. Daher wird auf eine gesonderte Darstellung verzichtet. Es sei jedoch erwähnt, dass für Hochschulen mit mehr als 15.000 Studierenden der Anteil der elektronischen Zeitschriften am Erwerbungsetat auf knapp 37 % steigt.

ABBILDUNG 2: AUSGABENVERTEILUNG – DURCHSCHNITTLICHER PROZENTUALER ANTEIL



Anmerkung: Erhebungsjahr 2014. Insgesamt 193 Beobachtungen, davon 129 Universitäten und Hochschulen.

¹¹ Als digitale AV-Materialien gelten digitale Einzeldokumente, bei denen Ton- und oder Bildelemente überwiegen und für deren Nutzung eine besondere technische Ausrüstung erforderlich ist. Hierzu zählen insbesondere Audio-CDs (z. B. Musik, Hörbücher, Hörspiele), Video-DVDs, digitale Multimedia-Dokumente und digitalisierte Bilder. Elektronische Zeitschriften und Zeitungen sowie elektronische Bücher werden hier nicht dazu gezählt (in Anlehnung an Universität Hamburg, 2010, 26).

Umschichtungsprozesse

9,2 % der Einrichtungen gaben an, innerhalb der letzten fünf Jahre Umschichtungen bei den Ausgaben für urheberrechtlich geschütztes Material vorgenommen zu haben. Bei den Hochschulen waren es mit 6,6 % etwas weniger. Anders verhält es sich bei den großen Hochschulen. Hier gaben 24,4 %, das entspricht neun Hochschulen, an, umgeschichtet zu haben. Die Ergebnisse der Umfrage sind in Abbildung 3 veranschaulicht.

Die Umschichtungsprozesse sind unterschiedlichster Natur. Besonders oft fand eine Restrukturierung der Ausgaben durch Abbestellung von Zeitschriftenabonnements im Zusammenhang mit der Teilnahme am Scoap³-Projekt statt, das am 1. Januar 2014 gestartet ist. Das Scoap³ (Sponsoring Consortium for Open Access Publishing in Particle Physics) ist ein weltweites Konsortium von Forschungsförderorganisationen, Forschungszentren der Hochenergiephysik sowie führenden Bibliotheken und Bibliothekskonsortien mit dem Ziel, Zeitschriften der Hochenergiephysik in Gold Open Access Zeitschriften umzuwandeln.¹²

Mit Gold Open Access wird im Allgemeinen die Erstveröffentlichung einer wissenschaftlichen Arbeit in einer in der Regel peer reviewed Open-Access-Zeitschriften, Open-Access-Monographie oder einem Open-Access-Sammelband bezeichnet. Die Veröffentlichungsbedingungen sind in der Regel die gleichen wie beim Closed Access mit dem Unterschied, dass die Arbeit für die Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglich ist und auf Kosten des Autors veröffentlicht wird.¹³

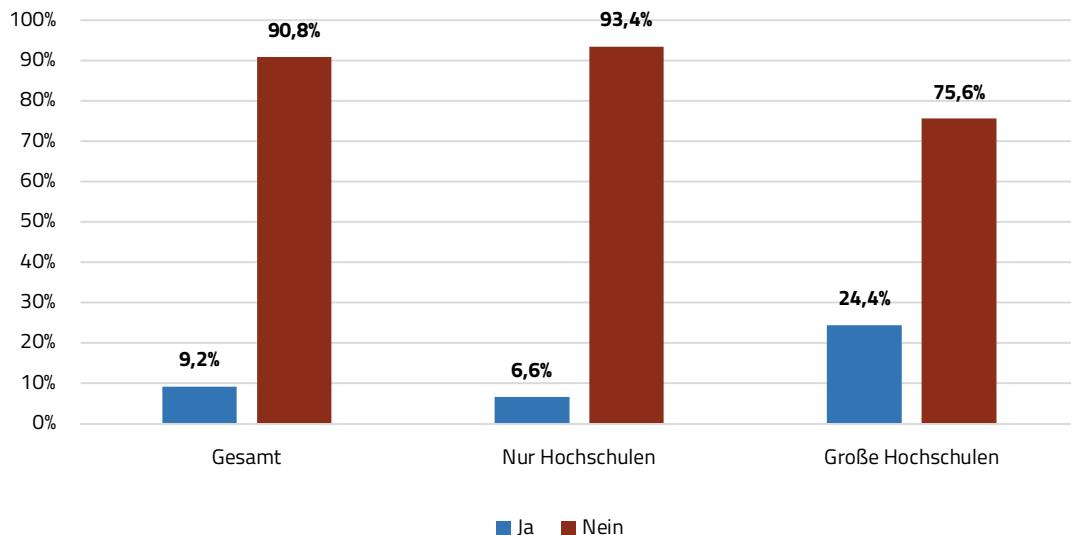
Die Teilnahme am Scoap³-Projekt ist mit einer Finanzierungsverlagerung bei Zeitschriften verbunden: An die Stelle von Subskriptions- bzw. Lizenzgebühren, die vom Leser bzw. aus dem Erwerbungsetat der Bibliotheken finanziert werden, treten Publikationsgebühren, die von Publizierenden bzw. deren Forschungsorganisationen oder Fördereinrichtungen aufzubringen sind. An dieser Stelle ist zu betonen, dass die beispielsweise von den Forschungsorganisationen oder Fördereinrichtungen bereitgestellten Finanzmittel für Gold Open Access oft ungleich den Erwerbungsmitteln der Wissenschaftsbibliotheken sind.

¹² Vgl. <http://www.tib-hannover.de/de/forschung-und-entwicklung/projekte/scoap3-dh/>, abgerufen am 30. November 2015 und <http://www.scoap3.de/home/>, abgerufen am 30. November 2015.

¹³ Vgl. <https://open-access.net/informationen-zu-open-access/open-access-strategien/>, abgerufen am 1. Dezember 2015 sowie <http://openscience.com/what-is-gold-open-access/>, abgerufen am 1. Dezember 2015.

ABBILDUNG 3: UMSCHICHTUNGSPROZESSE

Frage: Haben während der letzten fünf Jahre Umschichtungsprozesse bei den Ausgaben für urheberrechtlich geschütztes Material stattgefunden? Wurden bspw. die Ausgaben für lizenzpfllichtige Zeitschriften und Zeitungen zugunsten von „Open Access“ reduziert?



Anmerkung: Auswertung basiert auf 283 Beobachtungen (Gesamt), 183 Beobachtungen (Nur Hochschulen) bzw. 38 Beobachtungen (Große Hochschulen).

4.3 URHEBERRECHTSSCHRANKEN: NUTZUNGSINTENSITÄT

Die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke erfordert die Einräumung von Rechten durch den Urheber bzw. den Rechteinhaber (Lizenzierung) oder die Erlaubnis durch eine Schranke zugunsten des Nutzenden, teilweise verbunden mit einer Abgabe. Ziel der Frage 8 war es zu erfahren, wie intensiv die zurzeit bestehenden Schrankenregelungen von den wissenschaftlichen Bibliotheken genutzt werden. Das Ergebnis der Erhebung wird im Folgenden vorgestellt und diskutiert.

Bevor die Erhebungsergebnisse zur Nutzungsintensität der Urheberrechtsschranken dargelegt und erläutert werden, ist es für das Verständnis der Studie erforderlich, die Begriffe „Ferneleihe bzw. Leihverkehr“, „Kopienversand auf Bestellung“ sowie „Dokumentenlieferdienst“ voneinander kurz abzugrenzen.

Ferneleihe (auswärtige Leihverkehr): Benötigt ein Bibliotheksnutzer Medien (z. B. Monographien), die in der Bibliothek vor Ort nicht vorhanden sind, so können diese von einer anderen Bibliothek beschafft werden. Die Vermittlung von Medien von Bibliothek zu Bibliothek wird im Fachjargon als Leihverkehr bezeichnet. Dabei wird zwischen dem internen und auswärtigen Leihverkehr unterschieden. Der interne Leihverkehr kann z. B. innerhalb eines (groß-)städtischen Bibliothekssystems erfolgen. Er ermöglicht es dem Benutzer einer Zweigbibliothek (Stadtbibliothek) ein hier nicht vorhandenes Medium aus dem Bestand einer anderen, dem System angeschlossenen Bibliothek (zumeist der Zentralbibliothek) zu erhalten (Gantert und

Hacker, 2008, 269f.). Beim auswärtigen Leihverkehr (Synonym: Fernleihe) erfolgt eine Verleihung der Medien zwischen zwei Bibliotheken an verschiedenen Orten (engl. Inter-Library-Loan). In diesem Zusammenhang wird, von einer bestimmten Bibliothek aus gesehen, zwischen der aktiven Fernleihe (Verleihung nach auswärts) und der passiven Fernleihe (Entleihung von auswärts) unterschieden. Synonym werden zudem die Bezeichnungen „gebender“ bzw. „nehmender“ Leihverkehr verwendet (Gantert und Hacker, 2008, 269f.). Eine direkte Lieferung der Medien an den Nutzer erfolgt demnach weder beim internen noch auswärtigen Leihverkehr (Gantert, 2010, 45).

Der Verleih von Originalen in physischer Form im Rahmen der Fernleihe zwischen Bibliotheken bedarf keiner Urheberrechtsschranke, da dieser auf dem im Urheberrechtsgesetz verankerten Erschöpfungsgrundsatz in §17 Abs. 2 UrhG beruht, wonach die Weiterverbreitung eines durch Veräußerung (Eigentumsübertragung) in Verkehr gebrachten Werkes auch ohne das Einverständnis der Rechteinhaber zulässig ist (Berger, 2000, 127f). Da es sich bei der Fernleihe um ein Verleihen und nicht um ein Vermieten handelt (§ 27 Abs. 2 UrhG), ist das Verleihrecht mit der Weiterveräußerung erschöpft; allerdings ist hierfür eine angemessene Vergütung an den Urheber zu zahlen, § 27 Abs. 2 S. 1 UrhG.

An dieser Stelle ist es wichtig zu betonen, dass es sich bei elektronischen Ressourcen – wie E-Books und E-Journals – ganz anders verhält. Diese werden den Bibliotheken auf der Basis von Lizenzverträgen zur Nutzung überlassen. Eine Eigentumsübertragung findet somit nicht statt. Einen Erschöpfungsgrundsatz für elektronische Ressourcen – wie E-Books und E-Journals – gibt es derzeit nach vorherrschender Meinung in Deutschland¹⁴ im Urheberrechtsgesetz nicht. Aus diesem Grund bedarf sowohl die Weiterverbreitung (Ausleihe) als auch die öffentliche Wiedergabe (Zugänglichmachung via Internet) der ausdrücklichen Zustimmung des entsprechenden Verlages (Berger, 2000, 127f.).

Kopienversand auf Bestellung nach § 53 a UrhG: Werden im Rahmen der Fernleihe bzw. des auswärtigen Leihverkehrs anstelle von Büchern Zeitschriftenaufsätze, Zeitungsartikel aber auch Werke von geringem Umfang sowie kleine Teile eines Werkes bestellt, erfolgt die Lieferung dieser grundsätzlich nicht im Original, sondern nur als Kopie. Der Versand von Kopien muss – anders als die Fernleihe von Originalen in physischer Form – durch die Schranke des Urheberrechtsgesetzes gedeckt oder lizenzrechtlich zulässig sein.¹⁵ (Nähere Erläuterungen dazu finden sich im Kapitel 4.3.1.) Die Kopien sind – im Gegensatz zum Versand von Originalwerken im Rahmen den Fernleihe bzw. des Leihverkehrs – nicht rückgabepflichtig, d. h. sie verbleiben beim Benutzer (Gantert und Hacker, 2008, 274.).

Dokumentenlieferdienst: Der wesentliche Unterschied zwischen dem auswärtigen Leihverkehr und dem Dokumentenlieferdienst ist darin zu sehen, dass die Dokumentenlieferung direkt zwischen dem Benutzer (Kunden) und der liefernden Bibliothek abgewickelt wird. Obwohl auch der Versand von Büchern zum Angebot der Dokumentenlieferdienste gehört, stellt die Lieferung von nicht rückgabepflichtigen Kopien den

¹⁴ S. nur OLG Stuttgart GRUR-RR 2012, 243 – Hörbuch AGB; OLG Hamm GRUR 2014, 853 – Hörbuch-AGB; OLG Hamburg ZUM 2015, 503 f., zuvor Hinweisbeschluss OLG Hamburg GRUR-RR 2015, 361.

¹⁵ Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Originalwerke, insbesondere bei häufig nachgefragte Zeitschriftenbände, immer in der Bibliothek verfügbar bleiben. Darüber hinaus lassen sich durch die Vermittlung von Kopien Versandkosten reduzieren (Gantert und Hacker, 2008, 274)

Schwerpunkt des Angebots dar. Beim Dokumentenlieferdienst gibt es sowohl kommerzielle als auch nicht-kommerzielle Anbieter. Die Literaturbestellungen werden innerhalb sehr kurzer, von den Lieferdiensten garantierten Fristen abgewickelt. In der Regel erfolgt die Lieferung schneller als bei der regulären Fernleihe der Bibliothek. Darüber hinaus hat der Nutzer von Dokumentenlieferdiensten die Möglichkeit, die Versandart festzulegen. Die Lieferung von Aufsatzkopien (an die vom Besteller gewünschte Adresse) kann (unter Beachtung des Urheberrechts oder der Lizenzvereinbarungen) per E-Mail, Post oder Fax erfolgen. Die anfallenden Gebühren sind in der Regel höher als bei der regulären Fernleihe der Bibliothek und werden dem Kunden direkt in Rechnung gestellt (Gantert und Hacker, 2008, 274.). Einer der wohl bekanntesten Dokumentenlieferdienst ist Subito e. V.¹⁶

4.3.1 KOPIENVERSAND AUF BESTELLUNG NACH § 53A URHG

Die Beschaffung von Literatur, die vor Ort nicht verfügbar ist, kann nicht nur, wie zuvor erläutert via Fernleihe oder Dokumentenlieferdienst, sondern auch mittels Kopienversand auf Bestellung erfolgen.

Die gesetzliche Grundlage hierfür bildet § 53a UrhG „Kopienversand auf Bestellung“. Laut § 53a Abs. 1 UrhG haben öffentlich zugängliche Bibliotheken das Recht, auf Einzelbestellung hin einzelne in Zeitschriften und Zeitungen erschienene Beiträge sowie kleine Teile eines veröffentlichten Werkes analog zu vervielfältigen und anschließend per Post oder Fax (auch wenn es sich um ein elektronisches Faxgerät handelt¹⁷) zu übermitteln. Zusammenfassende Bestellungen aller Artikel eines Zeitschriftenbandes beispielsweise oder gesamte Werke sind demnach unzulässig.¹⁸

Voraussetzung für den Kopienversand auf Bestellung ist, dass der Privilegierungstatbestand gemäß § 53 UrhG vorliegt, d. h. die Kopie zu privatem, wissenschaftlichem oder sonstigem Gebrauch benötigt wird. Neben dem Versand von Kopien per Post oder Fax berechtigt § 53a Abs. 1 S. 2 UrhG öffentlich zugängliche Bibliotheken auch zur Übermittlung von Digitalkopien in „sonstiger elektronischer Form“ (z. B. per E-Mail) – jedoch nur als grafische Datei und nur zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, soweit dies zur Verfolgung nichtgewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist. Darüber hinaus ist die Übermittlung von Digitalkopien in „sonstiger elektronischer Form“ an die Bedingung

¹⁶ Subito e. V. ist ein Dokumentenlieferdienst, dem wissenschaftliche Bibliotheken aus Deutschland, Österreich und der Schweiz angeschlossen sind, wobei der Kreis der teilnehmenden Bibliotheken kontinuierlich variiert. Über subito e.V. kann jeder zu Studienzwecken, für Forschung und Lehre sowie als Privatperson oder kommerzieller Kunde Literatur ordern. Die Lieferung erfolgt an die vom Besteller gewünschte Adresse per E-Mail, Post oder Fax. Auch die Ausleihe von Büchern ist möglich. Die Literaturbeschaffung über Direktlieferdienst, wie subito e. V., erfolgt schneller, ist aber auch teurer als die reguläre Fernleihe der Bibliotheken. Die Kosten hängen von der Kundengruppenzugehörigkeit, der Lieferform sowie der Lieferzeit ab (vgl. <http://www.subito-doc.de/>, abgerufen am 30. Dezember 2015; <https://www.ub.uni-kiel.de/service/besorgung/entgeltdok.html>, abgerufen am 30. Dezember 2015).

¹⁷ Diese Frage ist indes nicht endgültig geklärt, für Gleichstellung des Computerfax mit einem „normalen“ Faxgerät Schricker et al. UrhG, § 53a Rn. 14; ähnlich Dreier und Schulze UrhG § 53a Rn. 9; dagegen aber Sprang und Ackermann 2008, K&R 7, 9; letztlich kann das Fax heute nicht mehr von der sonstigen elektronischen Übermittlung trotz des Wortlauts des Gesetzes unterschieden werden, siehe dazu bereits Spindler 2008, 9(14).

¹⁸ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Dokumentenlieferdienst Subito e.V. für alle elektronischen Lieferungen, also auch für solche, die eigentlich unter die Schrankenregelung des § 53a UrhG fallen, eine Lizenz mit den Rechteinhabern/Verlagen abgeschlossen hat (Kreutzer, 2015, 41; Deutscher Bibliotheksverband, 2009).

geknüpft, dass „der Zugang zu den betreffenden Werken den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen“ möglich ist (§ 53a Abs. 1 S. 3 UrhG), womit den verlagsseitigen Onlineangeboten Vorrang eingeräumt wird (siehe dazu Dreier und Schulze UrhG § 53a Rn. 15; Wandtke et al. UrhG § 53a Rn. 30 ff.).

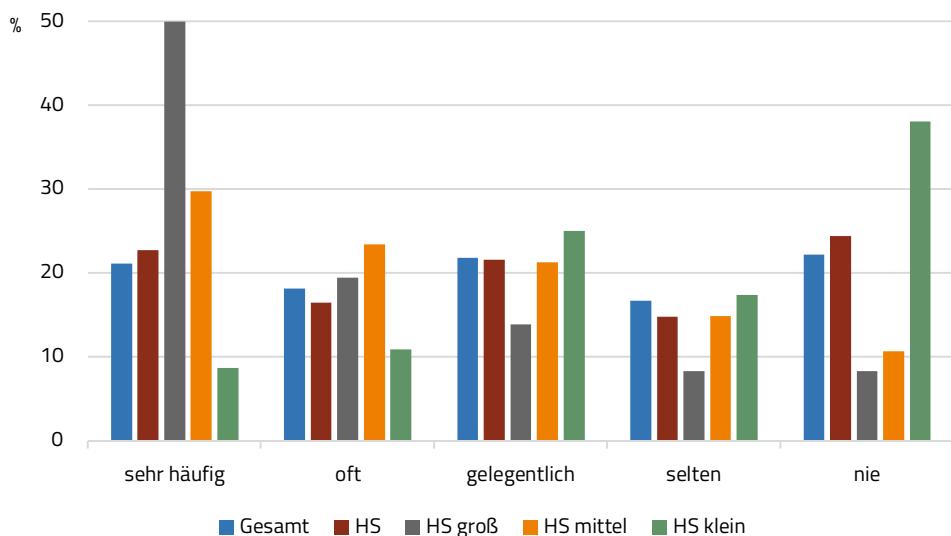
Anhand Abbildung 4 ist zu sehen, dass fast 40 % der Einrichtungen die in § 53a UrhG verankerte Schrankenregelung „sehr häufig“ oder „oft“ in Anspruch nehmen. Etwa 22 % nutzen sie gelegentlich. Knapp 39 % greifen „selten“ oder „nie“ darauf zurück. Bei den Hochschulen hängt die Intensität der Inanspruchnahme signifikant von der Größe der Einrichtung ab: Je größer (kleiner) die Hochschule, desto häufiger (seltener) findet tendenziell der Kopienversand nach § 53a UrhG statt. Fast 70 % der großen Hochschulen (mehr als 15.000 Studenten) geben an, den Kopienversand nach § 53a UrhG „sehr häufig“ oder „oft“ zu nutzen. Das sind fast 20 % mehr als bei den mittleren Hochschulen (weniger als 15.000 und mehr als 5.000 Studierende) und ca. 50 % mehr als bei den kleinen Hochschulen (weniger als 5.000 Studierende).

Ursächlich hierfür ist zum einen, dass Bibliotheken großer Hochschulen, vor allem im Gegensatz zu Bibliotheken kleiner Hochschulen, nicht nur „nehmend“ sondern auch „gebend“ in die Fernleihe eingebunden sind. Zum anderen weisen sie höhere Nutzerzahlen auf. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Große Hochschulen verfügen nicht nur über mehr Studierende, sondern auch über mehr wissenschaftliche Angestellte, da sie – anders als die meisten Fachhochschulen – ein Promotionsrecht haben. Ferner können auch Externe Universitätsbibliotheken nutzen. Das ist bei Fachhochschulbibliotheken meistens nicht der Fall. Hier erhalten in der Regel nur die Hochschulangehörigen Zugang. Universitätsbibliotheken sind außerdem hin und wieder auch Landesbibliotheken. Zudem kooperieren sie häufig mit Behörden und Fachhochschulen und gewähren ihnen Zugang zu ihren Literaturbeständen und Dienstleistungen.

Sollten in Zukunft immer mehr Zeitschriften und Bücher ausschließlich als elektronische Ressource erworben werden, kann dies (*ceteris paribus*) tendenziell zur Reduzierung der Inanspruchnahme der Schrankenregelung „Kopienversand auf Bestellung gemäß § 53a UrhG“ führen. Grund: Bei elektronischen Medien finden die Schranken der §§ 52a ff. UrhG nicht in der gleichen Weise Anwendung wie bei Printmedien (Stichwort: Erschöpfungsgrundsatz). Ob eine Zugänglichmachung über den Kreis der eigenen Nutzer hinaus, z. B. in Form von Kopienübermittlung im Rahmen des Kopienverandes auf Bestellung nach § 53a UrhG, erlaubt ist, wird im Wesentlichen durch den Lizenzvertrag bestimmt, da die Schranken nur begrenzt eingreifen (vgl. Hilpert et al. 2014, 206f.). Freilich ist festzuhalten, dass die Anwendung der für körperliche Werkstücke geltenden Grundsätze, insbesondere des Erschöpfungsgrundsatzes, derzeit umstritten ist und demnächst vom EuGH entschieden werden muss.¹⁹

¹⁹ Siehe dazu das Verfahren beim EuGH ist unter dem Az. C-174/15 Vereniging Openbare Bibliotheken anhängig, die deutsche Rechtsprechung steht der Anwendung des Erschöpfungsgrundsatzes bislang unisono ablehnend gegenüber OLG Hamburg GRUR-RR 2015, 361 – Hinweisbeschluss Rn. 30 f.; OLG Hamm GRUR 2014, 853 (860 f.).

ABBILDUNG 4: KOPIENVERSAND VON URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTEM MATERIAL NACH
§ 53A URHG



Anmerkung: 275 Beobachtungen, davon 176 Hochschulen (HS). HS groß (36 Beobachtungen), HS mittel (47 Beobachtungen), HS klein (92 Beobachtungen). Abweichungen möglich aufgrund fehlender Studierendenzahlen.

4.3.2 SONSTIGE ELEKTRONISCHE LIEFERUNG VON URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTEM MATERIAL NACH § 53A URHG

Wie zuvor bereits erläutert wurde, dürfen öffentlich zugängliche Bibliotheken in Zeitschriften und Zeitungen erschienene Beiträge sowie kleine Teile eines veröffentlichten Werkes jedem, der sich auf § 53 UrhG berufen kann, per Post oder Fax zukommen lassen, § 53a Abs. 1 S. 1 UrhG. Anders verhält es sich bei der Übermittlung von Kopien in „sonstiger elektronischer Form“ (§ 53a Abs. 1 S. 2 UrhG). Diese ist an eine Reihe von Bedingungen geknüpft, welche die Nutzungsintensität signifikant einzuschränken scheinen. Nur knapp 24 % der wissenschaftlichen Bibliotheken geben nämlich an „sehr häufig“ oder „oft“, urheberrechtlich geschützte Materialien elektronisch zu liefern. Fast zwei Drittel der wissenschaftlichen Bibliotheken tun dies nur „selten oder nie“. Eine isolierte Betrachtung der Hochschulen zeigt, dass die Nutzungsintensität positiv mit der Größe der Bildungseinrichtung korreliert ist. Etwa 46 % der großen Hochschulen, 32 % der mittleren Hochschulen und nur 6 % der kleinen Hochschulen machen von der Option, Kopien in sonstiger elektronischer Form zu übermitteln „sehr häufig“ oder „oft“ Gebrauch. Etwa 40 % der großen Hochschulen, 55 % der mittleren Hochschulen und gut drei Viertel der kleinen Hochschulen wenden die Schrankenregelung nur „selten“ oder „nie“ an (vgl. Abbildung 5).

Als besonders restriktiv wird von den Bibliothekaren die Regelung betrachtet, nach der die sonstige elektronische Lieferung nur dann zulässig ist, wenn seitens des Verlages kein offensichtliches und angemessenes Pay-Per-View-Angebot für die entsprechende Bestellung bereit gestellt wird, § 53a Abs. 1 S. 3 UrhG – darauf deutet zumindest das Erhebungsergebnis der Frage 9 hin, die in Kapitel 4.4 näher betrachtet wird.

Der zentrale Grund hierfür ist, dass die Bibliotheken sich nicht in der Lage fühlen, eine gerichtsfeste Prüfung des Offensichtlichkeits- und Angemessenheitskriteriums durchzuführen. Die Ursachen hierfür werden im Folgenden näher erläutert.

Gemäß der RegE BT-Drucksache 16/5939 vom 4. Juli 2007 ist ein Onlineangebot als „offensichtlich“ zu qualifizieren, wenn es in einer Datenbank geführt wird, die von den Bibliotheken und Verlagen aufgrund einer Vereinbarung zentral administriert wird. Ein solches Nachweisinstrument für die Lieferfähigkeit der Verlage für Einzelbestellung von Aufsätzen durch Endkunden existiert zwar in Form der Elektronischen Zeitschriftenbibliothek der Universität Regensburg (EZB); der Deutsche Bibliothekenverband und der Börsenverein des deutschen Buchhandels haben vereinbart, dass hier aufgeführte Zugänge als „offensichtlich“ zu betrachten sind (siehe dazu Wandtke et al. UrhG § 53a Rn. 32). Die Datengrundlage dort ist jedoch unvollständig und weist insbesondere bei den ausländischen Zeitschriften große Lücken auf (Allianz-Initiative, 2011, 9). Vor diesem Hintergrund stellt sich den Bibliotheken die Frage, ob schon das Fehlen eines Pay-Per-View-Nachweises in der EZB-Datenbank die sonstige elektronische Lieferung rechtfertigt, oder die Recherche zu erweitern ist (Knafl und Gillitzer, 2008, 149, 152).²⁰ Die Unsicherheit bezüglich des zu betreibenden Rechercheaufwandes, aber auch der Rechercheaufwand selbst, können ein Erklärungsansatz für die Zurückhaltung bei der Anwendung der Schrankenregelung sein. Denn die Frage, was als offensichtlich anzusehen ist, wird nach objektiven Kriterien beurteilt; auf die Recherchemöglichkeiten der jeweiligen Bibliothek kommt es nicht an (Wandtke et al. UrhG § 53a Rn. 32).

Unklar ist auch, wann ein Angebot als „angemessen“ zu beurteilen ist. Nach § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG, auf den in der Begr RegE BT-Drucksache 16/5939 vom 4. Juli 2007 verwiesen wird, ist die Vergütung als angemessen zu beurteilen, „wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.“ Ob sich diese Definition für eine sichere, aber auch kosteneffiziente Anwendung des Urheberrechts in einer Bibliothek eignet, ist fraglich.²¹ Zum einen setzt sie eine Einzelprüfung voraus, die aufgrund der Vielzahl der zu berücksichtigenden Faktoren mit einem enormen Aufwand verbunden sein kann,²² der im Bibliotheksbetrieb nicht zu leisten ist. Zum anderen erfordert sie umfassende Kenntnis der Marktverhältnisse und die Fähigkeit, den Missbrauch einer marktbeherrschenden Position durch Verlage erkennen zu können. Die daraus resultierende Unmöglichkeit einer abschließenden Prüfung der Tatbestandsmerkmale kann zur Konsequenz haben, dass Bibliotheken auf den Post- und Faxversand ausweichen oder Lizenzverträge mit den Verlagen abschließen. Darauf deuten auch die sogenannten „Subito-Verträge“ hin. Der Dokumentenlieferdienst Subito e.V. hat für alle elektronischen Lieferungen, also auch für solche, die eigentlich

²⁰ Die Universitätsbibliothek Regensburg hat in Zusammenarbeit mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels die EZB als Nachweisinstrument für die Lieferfähigkeit der Verlage für Einzelbestellung von Aufsätzen durch Endkunden etablieren können (<http://www.bibliotheksportal.de/bibliotheken/projekte/elektronische-zeitschriftenbibliothek.html>).

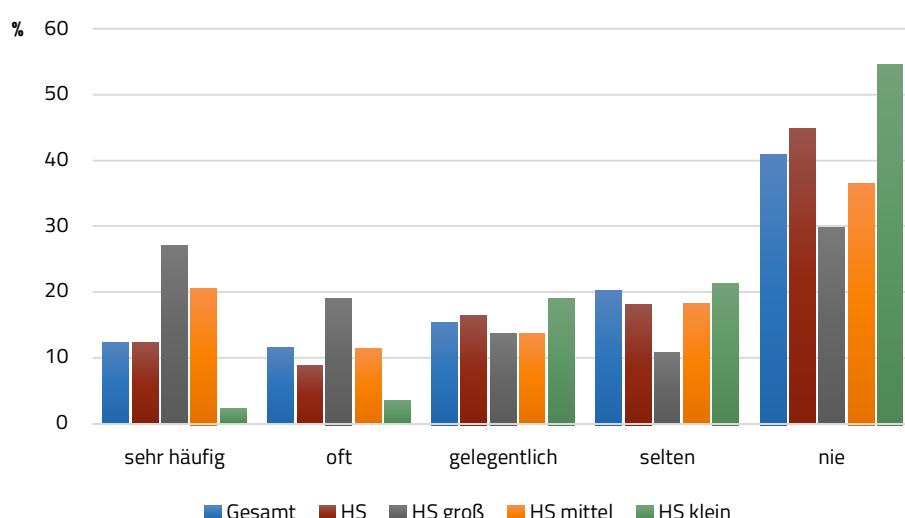
²¹ Siehe auch die Kritik (allerdings aus Sicht der Rechteinhaber) von Czichowski (2008, 586, 589); Sprang und Ackermann (2008, 7, 9);

²² Zu den Faktoren siehe Wandtke et al. UrhG § 53a Rn. 34 f.

unter die Schrankenregelung des § 53a UrhG fallen, eine Lizenz mit den Rechteinhabern abgeschlossen (Kreutzer, 2015, 41; Deutscher Bibliotheksverband, 2009).

Darüber hinaus erlaubt § 53a Abs. 1 S. 2 UrhG die sonstige elektronische Lieferung nur zu wissenschaftlichen Zwecken und zur Veranschaulichung im Unterricht, sofern dies nicht den gewerblichen Zwecken dient. Damit wird die elektronische Belieferung kommerzieller Nutzer, aber auch von Wissenschaftlern, die an Drittmittelprojekten, die z. B. von der gewerblichen Wirtschaft an Hochschulen und außeruniversitäre Forschungsinstitute vergeben wurden, arbeiten, komplett ausgeschlossen, und zwar selbst dann, wenn ihnen von Seiten der Rechteinhaber für das betreffende Dokument gar kein entsprechendes Angebot zur Verfügung gestellt werden kann (Knaf und Gillitzer, 2008, 149, 151). Das gleiche gilt auch für den Privatgebrauch nach § 53 UrhG (Horn, 2015, 209). Für diese Nutzergruppen verbleibt lediglich die Lieferung per Post und Fax. Durch diesen Umstand ist der Anwendungsbereich des elektronischen Kopienversandes reduziert.

ABBILDUNG 5: ELEKTRONISCHE LIEFERUNG VON URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTEM MATERIAL NACH § 53A URHG



Anmerkung: 275 Beobachtungen, davon 176 Hochschulen (HS). HS groß (36 Beobachtungen), HS mittel (47 Beobachtungen), HS klein (92 Beobachtungen). Abweichungen möglich aufgrund fehlender Studierendenzahlen.

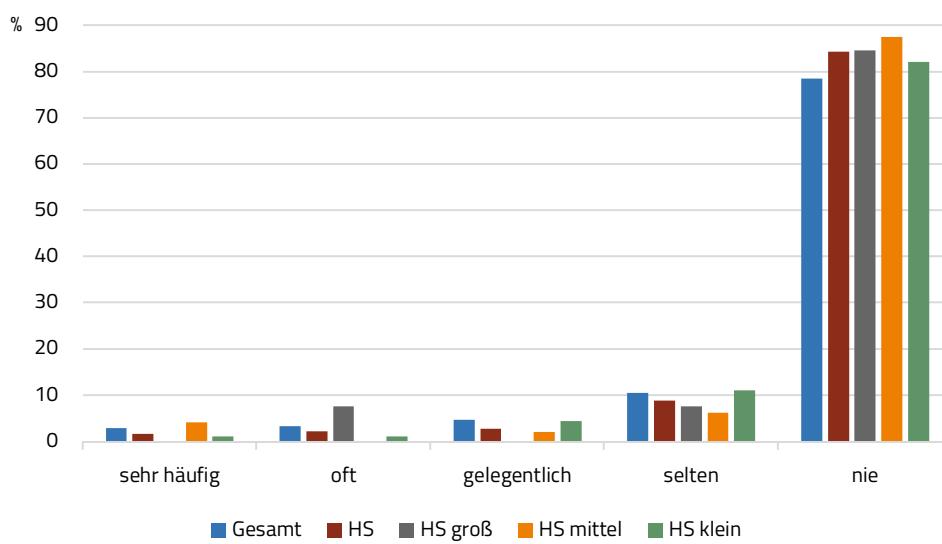
Abschließend ist zu erwähnen, dass die „sonstige elektronische Lieferung“ gemäß § 53a UrhG in der Praxis wahrscheinlich noch seltener Anwendung findet. Aufgrund der Komplexität des Urheberrechtsgesetzes kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass die Befragten die Dokumentenlieferung innerhalb der Hochschule per E-Mail an Hochschulmitarbeiter für deren eigene wissenschaftliche nicht gewerbliche Zwecke i.S. d. § 53 Abs. 2 UrhG ebenfalls darunter subsummiert haben.

4.3.3 WIEDERGABE VON WERKEN AN ELEKTRONISCHEN LESEPLÄTZEN IN ÖFFENTLICHEN BIBLIOTHEKEN, MUSEEN UND ARCHIVEN NACH § 52B URHG

Gemäß § 52b UrhG haben öffentlich zugängliche Bibliotheken (zusammen mit Museen und Archiven) das Recht, Werke aus dem eigenen Bestand in Gänze zu digitalisieren und ihren Nutzern zum Zwecke der Forschung und privaten Studien an elektronischen Leseplätzen zugänglich zu machen. Voraussetzung ist, dass die Bibliothek weder einen mittelbaren noch unmittelbaren wirtschaftlichen Erwerbszweck verfolgen.

Obwohl anzunehmen ist, dass wissenschaftliche Bibliotheken grundsätzlich ein Interesse daran haben dürften, oft nachgefragte bzw. ausgeliehene Bücher sowie alte Bücher zu digitalisieren, um sie einer größeren Nutzerzahl gleichzeitig zur Verfügung stellen zu können, ist anhand der Abbildung 6 zu erkennen, dass von der Schrankenregelung fast kein Gebrauch gemacht wird: 85 % der großen Hochschulen, 88 % der mittleren Hochschulen und 82 % der kleinen Hochschulen gaben an, auf die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen zu verzichten. Nur knapp 8 % der großen Hochschulen, ca. 4 % der mittleren Hochschulen und etwa 2 % der kleinen Hochschulen teilten mit, „sehr häufig“ oder „oft“ von der Schrankenregelung Gebrauch zu machen.

ABBILDUNG 6: BEREITSTELLUNG VON URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZEN DIGITALISATEN AN ELEKTRONISCHEN LESEPLÄTZEN



Anmerkung: 269 Beobachtungen, davon 176 Hochschulen (HS). HS groß (37 Beobachtungen), HS mittel (47 Beobachtungen), HS klein (90 Beobachtungen). Abweichungen möglich aufgrund fehlender Studierendenzahlen.

Der Grund hierfür dürfte primär in den zahlreichen, äußerst restriktiven Bedingungen liegen, die an die Zugänglichmachung von Digitalisaten geknüpfte sind. Laut § 52b UrhG können Digitalisate nur an elektronischen Leseplätzen in den Räumlichkeiten der Bibliothek eingesehen werden. Weder die Wiedergabe im Campusintranet noch die Onlinestellung des Digitalisats sind rechtens (vgl. Dreier und Schulze, 2008, Rn. 5; Spindler, 2008). Die daraus resultierende Notwendigkeit, seinen Arbeitsplatz zu Recherchezwecken verlassen zu müssen, erhöht den Informationsbeschaffungsaufwand bzw. die Informationsbeschaffungskosten für Wissenschaftler (z. B. Professoren, interne und externe Habilitanden und Doktoranden, Studierende), weshalb diese davon tendenziell Abstand nehmen.

Die in § 52b UrhG niedergeschriebene Bestandsakzessorietät, wonach nur so viele Werke an elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, wie der physische Bestand der Bibliothek umfasst, reduziert zusätzlich den Anreiz der Wissenschaftler, den Informationsbeschaffungsaufwand bzw. die Informationsbeschaffungskosten auf sich zu nehmen, da die Verfügbarkeit des elektronischen Leseplatzes mit Unsicherheit behaftet ist. Eine Abweichung von der Regelung ist den privilegierten Einrichtungen nur bei Belastungsspitzen vorübergehend erlaubt. Dabei darf jedoch das Maximalverhältnis von einem Bestandsexemplar zu vier elektronischen Leseplätzen nicht überschritten werden (Rechtsausschuss BT-Drucks 16/5939, 44).

Die Inanspruchnahme der Schrankenregelung ist nicht nur mit höheren Kosten für Wissenschaftler, sondern auch für Bibliotheken verbunden. Die eigenständige Digitalisierung von ganzen Werken kann für die Bibliotheken mit einem erheblichen Mehraufwand einhergehen, so dass es gegebenenfalls für die Bibliotheken kostengünstiger war bzw. nach wie vor ist, ein vertragliches Angebot der Verlage zur Bereitstellung elektronischer Kopien anzunehmen, die zusätzlich sowohl im Campusintranet als auch Online, zumindest für Einrichtungsangehörige, zugänglich gemacht werden konnten bzw. können. Zudem war bis zu den Urteilen des EuGH und nachfolgend des BGH²³ strittig, ob an den elektronischen Leseplätzen nur das Lesen der Digitalisate gestattet sein sollte. Die Option des Ausdruckens, des Abspeicherns auf einem Datenträger oder des Versendens des Werkes war nämlich seitens der Bibliotheken auszuschließen, womit z. B. bereits bestehende Multifunktionsarbeitsplätze als Leseplätze für Digitalisate ausschieden. Der mit der Einrichtung von weiteren Arbeits- bzw. Leseplätzen, die den Anforderungen des § 52b UrhG entsprachen, verbundene Mehraufwand, kann die Bibliotheken dazu bewegen haben, auf die Inanspruchnahme der Schrankenregelung zu verzichten, sofern die Möglichkeit des Kopienversandes für das entsprechenden Werk gegeben war. Die Kosten hierfür fallen beim Bibliotheksträger oder dem Nutzer an, der Bibliotheksetat bleibt davon unberührt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Bereitstellung von Digitalisaten an elektronischen Leseplätzen nur zulässig ist, sofern keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen mit den jeweiligen Rechteinhabern über die elektronische Nutzung von Werken getroffen worden sind. Das bedeutet, dass die Rechteinhaber durch den Abschluss eines Lizenzvertrages verhindern können, dass die in § 52b UrhG niedergeschriebene

²³ Vgl. EuGH Rs C-117/13 ECLI:EU:C:2014:2196 – Eugen Ulmer; zuvor vorgelegt durch GH GRUR 2013, 503 – Elektronische Leseplätze sowie nachfolgend auf die Entscheidung des EuGH BGH v. 16. April 2015, I ZR 69/11 – Elektronische Leseplätze II.

Schrankenregelung in Anspruch genommen werden kann,²⁴ allerdings sind derartige Verträge beim Erwerb von Büchern (nicht: E-Books) bislang eher unüblich.

4.3.4 ÖFFENTLICHE ZUGÄNGLICHMACHUNG FÜR UNTERRICHT UND FORSCHUNG NACH § 52A URHG

§ 52a Abs. 1 UrhG ermöglicht die zustimmungsfreie Onlinestellung für einen bestimmten abgegrenzten Kreis von Personen von veröffentlichten kleinen Teilen eines Werkes, Werken geringen Umfangs sowie einzelnen Beiträgen aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Hochschulen, Schulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung, sofern dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.²⁵ Die Zugänglichmachung via Internet ist auch dann rechtens, wenn die Begünstigten dadurch in die Lage versetzt werden, die Inhalte auf Datenträgern abzuspeichern, auszudrucken und damit zu vervielfältigen (vgl. BGH GRUR 2014, 549 Tz. 55 – Meilensteine der Psychologie).

An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass gemäß § 52a UrhG die Onlinestellung der Materialien nur für einen abgegrenzten Kreis von Personen (wie bspw. die Teilnehmer eines bestimmten Seminars oder einer bestimmten Vorlesung) erfolgen darf, wobei eine Begrenzung der Begünstigtenzahl weder durch den Gesetzgeber noch den Bundesgerichtshof bisher vorgenommen wurde. Zugriffsmöglichkeiten durch Dritte sind technisch durch die privilegierten Einrichtungen auszuschließen, beispielsweise durch die Einrichtung registrierungspflichtiger Kurse auf einer Lernplattform, die ausschließlich für die Teilnehmer freigeschaltet werden (Dreier und Schulze, 2008, Rn. 8; Kreutzer, 2015, 33).

Die Zugänglichmachung von Werken und Werkteilen an Hochschulen erfolgt in der Regel mittels der Lernmanagementsysteme (Fuhrmann-Siekmeyer et al., 2015, 7, Kreutzer, 2015). Darunter ist eine serverseitig installierte Software zu verstehen, die u. a. zur Vermittlung von Lerninhalten über das Internet eingesetzt wird (vgl. Baumgartner et al., 2002, 24). Zu den wohl am weitesten verbreiteten Lernmanagementsystemen im deutschsprachigen Raum gehören Moodle und IliaS (Zauchner et al., 2011, 124). Obgleich Lernmanagementsysteme ein breites Spektrum an Funktionen aufweisen (Bäumer et al., 2004, 122), ist ihr Einsatz gegenwärtig primär auf die Bereitstellung von Materialien im Rahmen sog. elektronischer Semester- bzw. Seminarapparate zur Vor- und Nachbereitung der Vorlesungen und Seminare beschränkt (vgl. hierzu bspw. Kalz et al., 2011, 3; Zauchner et al., 2011, 125).

Die erhobene Nutzungsintensität von elektronischen Semester- bzw. Seminarapparaten im Zusammenhang mit der Bereitstellung urheberrechtlich geschützter Materialien ist tendenziell als gering zu beurteilen. Anhand der Abbildung 7 ist zu erkennen, dass 32,4 % der Bibliotheken großer Hochschulen, 17 % der Bibliotheken mittlerer Hochschulen und 13,3 % der Bibliotheken kleiner Hochschulen „sehr häufig“ oder

²⁴ Siehe dazu auch EuGH Rs C-117/13, ECLI:EU:C:2014:2196 – Eugen Ulmer: Nur tatsächlich geschlossene Verträge können die Schranke unterbinden.

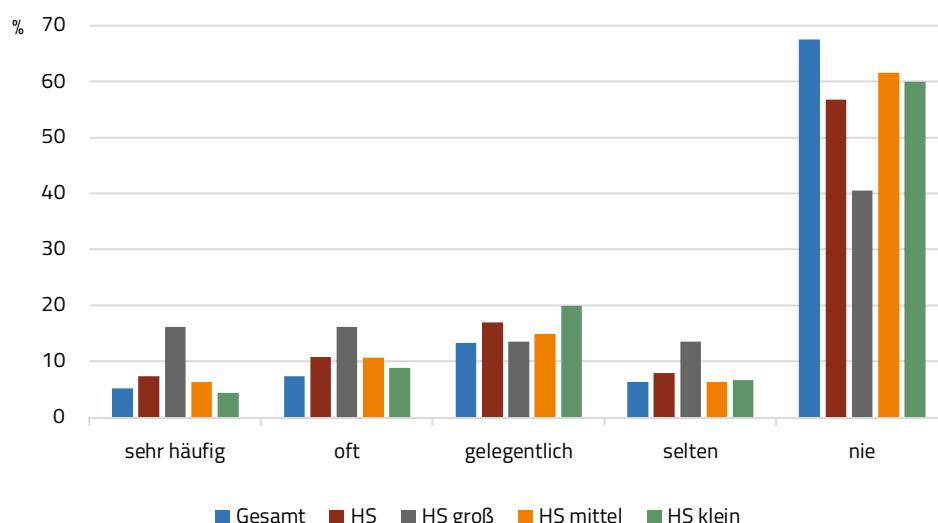
²⁵ Unter kleinen Teilen eines Werkes sind laut dem Bundesgerichtshofurteil vom 28. November 2013 (BGH GRUR 2014, 549 Tz. 24 ff) höchstens 12 % eines Sprachwerkes zu verstehen. Maximal können 100 Seiten eines Werkes zugänglich gemacht werden. Werke geringen Umfangs sind Werke mit bis zu 25 Seiten Umfang.

„oft“ urheberrechtlich geschützte Materialien im Rahmen von elektronischen Semester- und Seminarapparaten zugänglich machen. 54 % der Bibliotheken großer Hochschulen, 74 % der Bibliotheken mittlerer Hochschulen und fast 67 % der Bibliotheken kleiner Hochschulen tun dies nur „selten“ oder „nie“.

Die vergleichsweise mäßige Inanspruchnahme der in § 52a UrhG niedergeschriebenen Schrankenregelung kann in der Vorrangsklausel für Verlagsangebote begründet sein. Zwar enthält § 52a UrhG keinen ausdrücklichen Vorrang des Vertrages bei Verlagsangeboten, der Bundesgerichtshof befand jedoch in seinem Urteil vom 20. März 2013 – I ZR 84/11 – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet (GRUR 2013, 1220), dass die Anwendung der Urheberrechtsschranke § 52a UrhG nicht zu dem jeweiligen Zweck geboten und damit nicht ohne Genehmigung zulässig ist, wenn der Rechteinhaber das Werk oder den Werkteil in digitaler Form für die Nutzung im Netz der jeweiligen Einrichtung zu angemessenen Bedingungen anbietet (BGH GRUR 2014, 54 – Meilensteine der Psychologie). Auch in diesem Zusammenhang kann die Rechtsunsicherheit der Nutzer darüber, wann ein Lizenzangebot als angemessen im Sinne der Rechtsprechung anzusehen ist, eine Erklärung für die Zurückhaltung bei der Anwendung der Schrankenregelung im Jahr 2014 sein.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Lernmanagementsystemen in erster Linie um Hilfsmittel für Lehrende und Lernende handelt. Daher liegt die Vermutung nahe, dass die Zugänglichmachung von Werken und Werkteilen weniger durch die Bibliotheken, sondern vor allem durch das Lehrpersonal an den Lehrstühlen erfolgt (Fuhrmann-Siekemeyer et al., 2015), so dass eine vollständige Erfassung der Nutzungsintensität von elektronischen Semester- bzw. Seminarapparaten der Befragung dieser notwendig erscheinen lässt.

ABBILDUNG 7: BEREITSTELLUNG VON URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTEM MATERIAL IM RAHMEN VON ELEKTRONISCHEM SEMESTER- UND SEMINARAPPARATEN



Anmerkung: 269 Beobachtungen, davon 176 Hochschulen (HS). HS groß (37 Beobachtungen), HS mittel (47 Beobachtungen), HS klein (90 Beobachtungen). Abweichungen möglich aufgrund fehlender Studierendenzahlen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Nutzungsintensität der Urheberrechtsschranken insgesamt betrachtet eher niedrig ist. Besonders selten wird die Wiedergaben von Werken an elektronischen Leseplätzen nach § 52b UrhG praktiziert. Hier gaben über 80 % der Wissenschaftsbibliotheken an, auf die Zugänglichmachung von Digitalisaten zu verzichten. Ähnlich selten erfolgt die Anwendung des § 52a UrhG: 54 % der Bibliotheken großer Hochschulen, 74 % der Bibliotheken mittlerer Hochschulen und fast 67 % der Bibliotheken kleiner Hochschulen geben an, nur „selten“ oder „nie“ urheberrechtlich geschützte Materialien im Rahmen von elektronischen Semester- und Seminarapparaten zugänglich zu machen. Eine leichte Ausnahme bildet der Kopienversand auf Bestellung nach § 53a UrhG. Hier ist die Nutzungsintensität deutlich höher, allerdings gilt das nicht für die Übermittlung von Kopien in „sonstiger elektronischer Form“ gemäß § 53a Abs. 1 S. 2 UrhG. Die Erhebung zweigt in diesem Zusammenhang, dass zwei Drittel der Wissenschaftsbibliotheken, nur selten oder nie davon Gebrauch machen.

4.4 URHEBERRECHTSSCHRANKEN: KRITIK

Im Rahmen der Erhebung wurden die Bibliotheken in einer offen formulierten Frage (Frage 9) gefragt, welche aktuellen Schranken aus ihrer Sicht problematisch sind, da sie z. B. in der Praxis nur schwer zu handhaben sind.

Die in der vorangegangenen quantitativen Analyse sich herauskristallisierenden Ergebnisse werden durch die Kommentare der befragten Institutionen weitgehend bestätigt. Im Folgenden werden die am häufigsten gegebenen Antworten zusammengestellt, teilweise ergänzt durch wörtliche Zitate, systematisiert nach den einzelnen Schranken und generellen Bemerkungen zum derzeit geltenden Urheberrecht und den daraus resultierenden Problemen für Bibliotheken:

4.4.1 ALLGEMEINES

Zahlreiche Kommentare machten sich die Forderungen der Allianzinitiative²⁶ vollständig zu eigen und verwiesen nur hierauf.²⁷

Allgemein wurde häufig kritisiert, dass die existierenden Schranken zu unübersichtlich und für Laien nur schwer handhabbar sind, erst recht im Hinblick auf zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe, die die Rechtsanwendung in der Praxis erschweren würden. So hob eine befragte Institution hervor:

²⁶ „Die Allianz der Wissenschaftsorganisationen ist ein Zusammenschluss der bedeutendsten Wissenschafts- und Forschungsorganisationen in Deutschland. Sie nimmt regelmäßig zu Fragen der Wissenschaftspolitik, Forschungsförderung und strukturellen Weiterentwicklung des deutschen Wissenschaftssystems Stellung. Mitglieder der Allianz sind die Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH), die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD), die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), die Fraunhofer-Gesellschaft (FhG), die Helmholtz-Gemeinschaft (HGF), die Hochschulrektorenkonferenz (HRK), die Leibniz-Gemeinschaft (WGL), die Max-Planck-Gesellschaft (MPG) und der Wissenschaftsrat (WR).“ (http://www.dfg.de/dfg_profil/allianz/, zuletzt abgerufen am 8. März 2016)

²⁷ Vgl. www.allianzinitiative.de.

„Ist die passende Schranke dann gefunden, ist deren Aufbau wiederum derart komplex und verschachtelt, dass für den Laien nicht erkennbar ist, wie er die Schranke rechtskonform nutzen kann.“

Manche, vor allem kleinere Bibliotheken, sehen sich hier teilweise mit derart schwierigen Problemen konfrontiert, dass sie sich

„als Bibliothek wegen der Unsicherheit der Rechtslage seit vielen Jahren absolut zurück(halten) mit Digitalisaten, mit elektronischer Fernleihe und mit elektronischen Semesterapparaten.“

Ohne größere Rechtsabteilungen sehen sich offenbar zahlreiche Institutionen nicht mehr in der Lage, die urheberrechtliche Lage einzuschätzen.

Bemängelt wird in diesem Zusammenhang auch, dass oft erst nach langwierigen Prozessen der Rahmen einer Schranke geklärt werden können, etwa bei der öffentlichen Wiedergabe an elektronischen Leseplätzen gem. § 52b UrhG.

„Dieser Prozess hat die Weiterentwicklung entsprechender Dienstleistungen in Bibliotheken verzögert. Wir wünschen uns eine einheitliche Wissenschaftsschranke im Urheberrecht und ein geringeres Prozessrisiko für wissenschaftlichen Einrichtungen, die Innovationen im Bereich elektronischer Informationsdienstleistungen entwickeln.“

Teilweise wurde auch gefordert, dass der Gesetzestext genaue Prozentzahlen enthalten solle bei der Definition, was zulässig ist. Dabei solle dies medienformunabhängig sein (also auch für elektronische Medien vom Gesetz her gelten) – etwa wie es der BGH im Rahmen von § 52a UrhG für „kleine Teile“ eines Werkes als 12 % bezogen auf das gesamte Werk entwickelt hatte.

Ferner wurde für weltweit einheitliche Regelungen plädiert, unter Hinweis darauf, dass auch die Wissenschaftswelt nicht lokal, sondern global agiere. Präziser verweist eine Institution auf die Probleme, dass sich durch die grenzüberschreitende Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material aufgrund des Territorialprinzips zum Teil innerhalb der EU aufgrund der unterschiedlichen Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/29/EC sowie erst recht bei den Nutzungen über die EU-Mitgliedstaaten ergeben. Die sei aber gerade für die rechtssichere grenzüberschreitende Nutzung, insbesondere für europäische Leuchtturmprojekte wie die Europeana, essentiell.

Ein anderes Feld wurde von einer Institution in Gestalt der zu sehr auf klassische Printpublikationen bezogenen Schranken identifiziert, das nicht „...auf die nächsten Entwicklungen von Science 2.0“ eingehet, worunter kollaborative Arbeit im Netz z. B. verstanden wurde. In die gleiche Richtung geht eine andere Bemerkung, die hervorhebt, dass zunehmend Werke veröffentlicht werden, die nicht mehr gedruckt, sondern ausschließlich elektronisch nach Abschluss eines Nutzungsvertrags angeboten werden – ohne dass das Urheberrecht diesen Vertriebsweg „passend und vertragsfest gestalten“ würde im Vergleich zu Printpublikationen.

In diesem Zusammenhang gehört auch das Plädoyer, alle Schranken unabdingbar auszugestalten, vor allem im Hinblick auf elektronische oder „e-only“ Angebote. Gleiches gilt für die wahrgenommene Behinderung durch technische Schutzmaßnahmen, für die die Schranken gelten sollten, insbesondere zugunsten von Bildung und Wissenschaft.

4.4.2 ZWEITVERÖFFENTLICHUNGSRECHT (§ 38 ABS. 4 URHG)

Das Zweitveröffentlichungsrecht wurde von etlichen Institutionen zum Anlass für Kommentare benutzt, allerdings quantitativ bei weitem nicht in dem gleichen Umfang wie die Vorschriften zur Fernleihe (§ 53b UrhG) oder zur Verwendung von Werken im Rahmen des Unterrichts oder der Forschung (§ 52a UrhG).

Moniert wurde vor allem die mangelnde Praktikabilität der Vorschrift, die in der Praxis kaum genutzt werde, ferner die Ungleichbehandlung der Hochschulen gegenüber der überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierten Drittmittelforschung. Unsicherheit herrscht auch hinsichtlich der Behandlung ausländischer Verlage bzw. Lizenzverträgen.

Kritik en detail rief die Länge der Schutzfrist zugunsten der Verlage hervor, die viel zu lang sei, teilweise wurde für eine völlige Streichung dieser Frist plädiert. Ebenso bemängelt wurde die fehlende Rückwirkung der Vorschrift, so dass bereits vorliegende Publikationen nicht unter das Zweitveröffentlichungsrecht fielen. Probleme wurden ferner bei der Einholung der Zustimmung bzw. der Rechte bei Mehrautorenwerken gesehen.

Gefordert wurde von mehreren Institutionen die Abschaffung der Beschränkung auf Manuskriptversionen; vielmehr sollten die Originalversionen bzw. Verlagsversionen öffentlich zugänglich gemacht werden, da die Manuskriptversionen noch Fehler enthielten und nicht zitierfähig seien,²⁸ abgesehen davon, dass die Wissenschaftler sich häufig illegal verhielten und die Verlagsversionen bei Research Gate oder Mendeley einstellten. Zumindest für den internen Gebrauch einer Institution (Universität) wurde verlangt, dass die Verlagsversionen der eigenen Wissenschaftler bereitgestellt würden.

4.4.3 ÖFFENTLICHE ZUGÄNGLICHMACHUNG FÜR UNTERRICHT UND FORSCHUNG (§ 52A URHG)

Ein großer Teil der Kommentare richtete sich auf die für untauglich gehaltene Schranke des § 52a UrhG: Kritisiert wurde hier vor allem die von der VG Wort im Nachgang zur Rechtsprechung des BGH (Meilensteine der Psychologie) geforderte Einzelabrechnung von zugänglich gemachten Teilen eines Werkes innerhalb digitaler Semesterapparate.²⁹ Das Pilotprojekt mit der Universität Osnabrück³⁰ habe die mangelnde Praxistauglichkeit und den enorm hohen bürokratischen und personellen Aufwand erwiesen, der

²⁸ Ob die Befragten hier allerdings § 38 Abs. 4 UrhG richtig interpretierten, ist unklar, da § 38 Abs. 4 UrhG auf die „akzeptierte Manuskriptversion“ abstellt.

²⁹ Vgl. http://www.uni-osnabrueck.de/presse_oeffentlichkeit/presseportal/pressemeldung/artikel/urheberrecht-einzelerfassung-von-lehrmaterialien-moeglich-aber-aufwendig-bundesweit-einmaliges-pi.html, abgerufen am 22. Dezember 2015.

³⁰ Vgl. http://www.uni-osnabrueck.de/presse_oeffentlichkeit/presseportal/pressemeldung/artikel/urheberrecht-einzelerfassung-von-lehrmaterialien-moeglich-aber-aufwendig-bundesweit-einmaliges-pi.html, abgerufen am 22. Dezember 2015.

dazu führe, dass von der Schranke letztlich kein Gebrauch mehr gemacht würde. Bei einer Einzelerfassung könnte man gleich Einzelverträge schließen, so dass die Schranke unsinnig sei.

Teilweise wurde neben einer Pauschalabgabe die Beschränkung der Vergütungspflicht auf Nutzung durch nicht-öffentlicht finanzierte Unternehmen vorgeschlagen.

Bemängelt wurde ferner die Unsicherheit darüber, was als „kleine Teile“ eines Werkes anzusehen sei, ebenso wann ein angemessenes Verlagsangebot vorliege (einschließlich der Recherche) bzw. wann nicht, damit die Nutzung der Schranke erforderlich sei; insbesondere die Verlagsplattform BOOKTEX³¹ führe hier zur Verunsicherung, was allerdings nicht genauer ausgeführt wurde. Die von der Rechtsprechung entwickelte Grenze von 12 % eines Werkes sei zur Veranschaulichung im Unterricht viel zu wenig und werde von Dozenten nicht akzeptiert. Dies resultiere dann in einer großen Zurückhaltung bei Dozenten hinsichtlich der Verwendung unterstützender Materialien, die Bereitstellung von Materialien via Intranet werde so gut es geht unterbunden.

Kritik ruft auch hervor, dass es unklar sei, ob Studierende die Materialien ausdrucken bzw. vervielfältigen dürften. Ferner müssen die Digitalisate nach Kursende wieder gelöscht werden und bei einem späteren Kursus dann wieder eingescannt werden.

Auch sei die Wiedergabe als Folie im Unterricht unzulässig, da nicht mehr von § 52a UrhG gedeckt (§ 19 UrhG).

Ein Kommentar bringt es drastisch auf den Punkt:

„§ 52a ist allerdings ein noch schlechterer Scherz, da als Folge davon unsere Professoren nun hochschulseitig offiziell dazu aufgefordert wurden, keinerlei Zitate mehr in ihren (elektronisch bereitgestellten) Vorlesungsskripten oder sonstigen Lehrmaterialien zur Verfügung zu stellen. Die Rechtslage ist für den 'Normalmenschen' nicht mehr durchschaubar, der Aufwand einer Einzelmeldung pro Zitat (VG Wort) ist nicht mehr leistbar. Die Forschung und die Lehre werden stark darunter leiden. Ironische Anmerkung: zumindest lernen vielleicht einige Studenten und Wissenschaftler aufgrund dessen wieder den Umgang mit einem Bibliothekskatalog und einer Datenbank.“

4.4.4 WIEDERGABE VON WERKEN AN ELEKTRONISCHEN LESEPLÄTZEN IN ÖFFENTLICHEN BIBLIOTHEKEN, MUSEEN UND ARCHIVEN (§ 52B URHG)

Ähnliche massive Kritik erfährt die Schranke des § 52b UrhG: Hier steht an erster Stelle der Monita die Beschränkung der Zugänglichmachung der digitalisierten Werke auf Leseplätze in den Räumlichkeiten der Bibliothek. Der Ausschluss jeglicher Campusnetze, Intranets, erst recht des Internet, „lohne den Aufwand nicht“, den eine Bibliothek zur Digitalisierung betreiben müsse. So sei es Fernstudenten sowie berufstätigen Studierenden kaum möglich, die Bücher entsprechend einzusehen. Auch für die Räumlichkeiten der

³¹ Vgl. booktex.de bzw. <http://www.digitaler-semesterapparat.de/>

Bibliotheken selbst wurde kritisiert, dass nur spezielle Leseplätze zulässig seien – und nicht Leseplätze überall in der Bibliothek.

Einige Kommentare, die sich auf die – vermeintlich fehlende – Berechtigung zum Ausdrucken durch die Nutzer bezogen, hatten offenbar noch nicht die neuere Rechtsprechung des EuGH bzw. BGH (Eugen Ulmer) zur Kenntnis genommen.

Ein Spezialproblem ergäbe sich für Materialien, die außerhalb des Buchhandels erschienen sind, z. B. Hochschulschriften, da es hierfür keine Vereinbarungen gebe und sich Verwertungsgesellschaften dafür nicht interessieren würden. Allerdings wird aus dem Kommentar nicht genauer ersichtlich, welche spezifischen Probleme die Institution hier in Hinsicht auf die elektronischen Leseplätze erblickte.

Schließlich wurde vor allem von den Archivbibliotheken geltend gemacht, dass bislang kein Recht bestünde, die Archivkopien, die der Bestandssicherung dienen, an einem elektronischen Leseplatz zugänglich zu machen (§ 53 Abs. 6 UrhG in Kontrast zu § 52b UrhG).

4.4.5 VERVIELFÄLTIGUNGEN ZUM PRIVATEN UND SONSTIGEN EIGENEN GEBRAUCH (§ 53 URHG) – INSBESONDERE ARCHIVIERUNG UND MUSIK

Für die Schranke des § 53 UrhG stehen im Wesentlichen zwei Komplexe im Vordergrund der Kommentare: Zum einen die Schranken zugunsten der Archivierung, zum anderen die Einschränkungen im Bereich der Musik.

Allgemein wurde die hohe Komplexität der Schrankenregelung bemängelt. Dies verdeutlichen zwei Kommentare:

„§ 53 ist für den Laien KOMPLETT unverständlich, weil die wirkliche Anwendbarkeit erst durch die viele Einschränkungen im § ersichtlich wird weil auch JURISTEN OHNE Kommentare häufig nicht Bescheid wissen.“

„§ 53 UrhG – Vervielfältigungen Auch diese Vorschrift ist aufgrund des verschachtelten Aufbaus nicht anwenderfreundlich formuliert. In vielen Fällen können weder Nutzer, die in der Bibliothek urheberrechts-relevante Handlungen vornehmen möchten (Kopieren, Scannen), noch Bibliothekare, die z. B. beschädigte oder verfallende Bücher ersetzen möchten, ohne rechtliche Beratung Entscheidungen fällen. Zur Erfüllung des Archiv-Auftrags der Bibliothek sollten insbesondere eindeutigere Regelungen zur Digitalisierung und Bereitstellung von Archivbeständen geschaffen werden.“

Archivierung: Die Kritik entzündet sich vor allem an der hohen Komplexität des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 im Zusammenspiel mit Abs. 2 S. 2 und den übrigen Restriktionen im Bereich des § 53. Bibliothekare wüssten häufig nicht, ob sie nun Archivkopien anfertigen dürfen, etwa bei beschädigten Büchern.

Für die Langzeitarchivierung von Digitalisaten werden die fehlenden Regelungen bei Kopienketten bemängelt, da die Schranken des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG nicht für digitale Vorlagen gelten. In diesem Rahmen

wurde auch auf die bereits oben erwähnte fehlende rechtliche Möglichkeit hingewiesen, Archivkopien öffentlich zugänglich zu machen.

Ein besonderes Problem wird in dem Zugänglichmachen von nicht mehr frei verfügbaren digitalen Inhalten gesehen:

„Hier ist es u. a. unbefriedigend, dass frei im Internet verfügbare Dokumente zwar archiviert werden, aber nur in den Lesesälen der Bibliothek verfügbar gemacht werden können. Vor allem wenn der ursprüngliche Anbieter der Websites das Angebot nicht mehr aufrecht erhält oder unter einer anderen Adresse weiter anbietet, so ist das für Wissenschaft und Forschung ein gravierendes Problem, da dann die Referenzierbarkeit von Quellen nicht mehr gegeben ist. Zumindest für den Fall, dass ein ursprünglicher Link auf ein frei verfügbares Webangebot nicht mehr auf die ursprüngliche Quelle verweist, sollte eine Pflicht-exemplarbibliothek als Archivbibliothek die Erlaubnis haben, das Werk im Internet weiter zur Verfügung zu stellen.“

Spezialfragen in der Musik und für Filme: Vor allem von Musikhochschulen wurde heftig das umfassende Vervielfältigungsverbot in § 53 Abs. 4 UrhG kritisiert, das als praxisfern empfunden wird.

„...in der Praxis wird das 'Kopierverbot für Noten' nicht beachtet, d. h. die 'Privatkopien' werden trotzdem hergestellt, ohne dass die Musikurheber dafür eine Pauschalvergütung erhielten (über Geräte- und Speichermedienabgabe).“

Auf einer anderen Ebene angesiedelt ist die Kritik an den „GEMA Sperren“ bei Youtube, da diese Plattform häufig von Studierenden zur Veranschaulichungszwecken genutzt werde und zudem Aufnahmen einiger Stücke nur auf dieser Plattform verfügbar seien.

Von Filmhochschulen wurde als störend empfunden, dass Filme nicht zu Lehrzwecken öffentlich zugänglich gemacht werden könnten, §§ 53 Abs. 6, 52a UrhG.

4.4.6 KOPIENVERSAND AUF BESTELLUNG (§ 53A URHG)

Die wohl meisten und eindeutigen Kommentare wurden zur Bestimmung über den Kopienversand auf Bestellung abgegeben, § 53a UrhG.

Sehr häufig wurde kritisiert, dass E-Books nicht verleihbar seien und damit auch keine Fernleihe stattfinden könne. Damit sei jede Bibliothek gezwungen, nur für sich E-Books anzuschaffen, über die sie unter Umständen noch nicht einmal dauerhaft verfügen könne.³²

³² In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass den Bibliotheken (Wissenschafts- und Stadtbibliotheken) der rechtliche Unterschied zwischen Printbüchern und E-Books bekannt ist – das haben u. a. die Telefoninterviews gezeigt, die wir im Zusammenhang mit der Konzeption der Fragebögen geführt haben. Daher ist anzunehmen, dass die Bibliotheken mit dieser Kritik ihrem Anliegen, das Urheberrecht zu aktualisieren mit dem Ziel der rechtlichen Gleichstellung des E-Book-„Verleihs“ mit der Ausleihe körperlicher Medien (vgl. hierzu <http://www.bibliotheksverband.de/dbv/themen/e-books-in-bibliotheken.html>) Nachdruck verleihen möchten.

Bemängelt wurde vor allem das Erfordernis, für den Versand in „sonstiger elektronischer Form“ zunächst für jedes einzelne Angebote zu recherchieren, ob es nicht ein Angebot von Verlagen zu angemessenen Bedingungen gebe. Sowohl die Recherche, ob es überhaupt ein Verlagsangebot gibt, als auch das Risiko der Beurteilung, ob das Angebot „angemessen“ sei, ebenso ob das Angebot des Verlages „offensichtlich“ sei (vgl. § 53a Abs. 1 S. 3 UrhG) schaffe hohe Hürden beim elektronischen Versand.

„Für kleine Bibliotheken mit geringem Personal ist es sehr zeitaufwändig festzustellen, ob kommerzielle Angebote zu 'angemessenen Bedingungen' vorliegen und verfügbar wären. Diese Recherchen wären vor Versendung eines jeden Artikels durchzuführen. Fast nicht machbar, also lässt man es lieber, bevor man sich Ärger einhandelt, obwohl es vielleicht doch möglich wäre.“

Daraus resultiert in der Praxis offenbar häufig die Wahl des Papierversands, was als anachronistisch empfunden wird und offenbar auch zu Qualitätsverlusten, etwa bei Abbildungen führt:

„Elektronische Lieferung von urheberrechtlich geschütztem Material nach § 53a wäre seit vielen Jahren technischer Standard und könnte bibliotheksseitig als weitgehend automatisierter Geschäftsgang abgewickelt werden. Wir betrachten § 53a als schlechten Scherz und als reine Beutelschneiderei der Verlage den wissenschaftlichen Nutzern gegenüber.“

Dementsprechend hat sich offenbar folgende Praxis weitgehend eingebürgert:

„diese (Fernleihen) werden elektronisch angefordert, von der gebenden Bibliothek an die Leitbibliothek geliefert, dort ausgedruckt und über unsere Bibliothek an die Besteller ausgeliefert, die sie dann zur einfacheren Handhabung wieder einscannen - das ist ziemlich idiotisch und der Sinn ist den Bestellern nicht zu vermitteln. Das gesamte Verfahren könnte zudem viel schneller ablaufen, wenn es durchgängig digitalisiert wäre.“

Hinzu kommt die Pflicht, die Digitalisate nach erfolgter Lieferung wieder zu löschen, so dass es ständig zu mehrfachem Aufwand komme, selbst bei häufigen Anfragen zu einem Werk.

Schließlich sei die Rechtslage im internationalen Fernleihverkehr noch unübersichtlicher, so dass hier Bestellungen praktisch nur noch über Subito e. V.³³ vollzogen würden.

4.4.7 SONSTIGES

Nur vereinzelt wurden einige Kommentare zu Spezialproblemen abgegeben, die aber doch in ihrer Bedeutung hervorzuheben sind:

³³ <http://www.subito-doc.de/>

Text Mining und Data Mining³⁴: Für Text Mining und Data Mining (TDM) wurde eine klare rechtliche Regelung vermisst. Teilweise wurde die Erstreckung des § 44a UrhG (temporäre Vervielfältigungen) für TDM vorgeschlagen.

In diesen Bereich gehört auch die Unsicherheit hinsichtlich der Indexierung von digitalen Werken, da es strittig sei, ob das Indexieren ein urheberrechtsrelevanter Vorgang ist.

Schließlich wurde darauf verwiesen, dass heute Bibliographieprogramme bei den Wissenschaftlern den automatischen Download der elektronischen Artikel sowie weiterreichende Analysen der Volltexte anbieten, was aber von § 53 Abs. 2 UrhG nicht gedeckt sei. Hier wurde eine „Klarstellung“ vorgeschlagen, wonach § 53 UrhG sich auch auf die elektronischen Volltexte (-versionen) und nicht nur auf die "veralteten" photomechanischen Verfahren beziehen solle, da die Wissenschaftler ohnehin nur die elektronischen und lesbaren PDFs nutzen würden.

Kataloge: Bemängelt wurde vereinzelt die Ungleichbehandlung von Bibliothekskatalogen und Bibliotheksbestand einerseits gegenüber Verkaufskatalogen und Ladenwerbung andererseits, da § 58 UrhG keine Anwendung auf Bibliotheken findet.

Verwaiste und vergriffene Werke: Mehr Aufmerksamkeit fanden die Regelungen über verwaiste und vergriffene Werke. Hier wurde kritisiert, dass die Recherche, ob ein Werk vergriffen sei oder nicht, zudem ob es in Zukunft vergriffen bleibt, zu hohen Aufwand verursache.

Auch könnten vergriffene Werke, wenn der Verlag noch bestehe, nicht online zur Verfügung gestellt werden (was auf § 61b UrhG verweist und wohl eher verwaiste Werke meint). So konnte selbst bei eigenen Schriftenreihen, die in einem fremden Verlag veröffentlicht wurden, aber vergriffen sind, ein eigenes Onlinestellen nicht erfolgen.

Bemängelt wird schließlich, dass in § 61 UrhG weder Musiknoten, noch Bildwerke und Fotografien genannt seien, was durch nichts sachlich zu rechtfertigen sei und in anderen Ländern umgesetzt worden sei.

Zitatrecht (§ 51 UrhG): Vereinzelt wurde auch das Zitatrecht als Quelle von Unsicherheiten genannt:

„...die Beurteilung ob das „Zitat“ tatsächliche zulässig ist, (findet) letztendlich erst vor Gericht statt(...). Im Grunde haben die meisten Wissenschaftler keine genaue Ahnung vom Urheberrecht und verstößen PERMANENT gegen eine enge Auslegung der Urheberrechts. Wäre man in der Lage, das Urheberrecht wie es

³⁴ Beim Data Mining kommen computergestützte Algorithmen zum Einsatz, die empirische Zusammenhänge, die mit herkömmlichen Werkzeugen der Statistik nicht dargestellt werden können, aufdecken sollen (Han et al., 2011). Text Mining, als spezielle Form des Data Mining, befasst sich mit der Extraktion von relevanten und nicht trivialen Informationen aus Textdaten (Blake, 2013, 123f; Tan, 1997, 71). Ebenso wie beim reinen Data-Mining kommen beim Text Mining computergestützte Anwendungen zum Einsatz (Blake 2013, 124), die allerdings in ihrer Beschaffenheit wesentlich komplexer sind als die des normalen Data Minings (Tan 1999, 71). Dies liegt insbesondere an der natürlichen Beschaffenheit von Textdokumenten im Vergleich zu Datensätzen, denn letztere sind wesentlich leichter zu strukturieren (Tan, 1999, 71).

derzeit ausgelegt wird (Vorgang Eigentum vor Wissenschaftsfreiheit) 100% zu überprüfen, dann würden weite Teile der Wissenschaft in Deutschland kriminalisiert werden.“

4.5 SCHRANKENREGELUNGEN: ERWEITERUNGSWÜNSCHE

Neben der Kritik an den bestehenden Schrankenregelungen des Urheberrechtsgesetzes wurden die Bibliotheken im Zuge der Erhebung auch nach der Bedeutung einiger zusätzlicher legaler Nutzungsmöglichkeiten für urheberrechtlich geschütztes Material gefragt. Die Auswertungsdarstellung ist Gegenstand der folgenden Kapitel.

4.5.1 TEXT MINING UND DATA MINING

In den heutigen Wissenschaften spielt die Auswertung von Daten eine immer größer werdende Rolle (Cleve und Lämmel, 2014, 1f). Aufgrund der Tatsache, dass Datenbanken in der Größenordnung Giga- und Terrabyte eher die Regel als die Ausnahme darstellen, sind die menschlichen Fähigkeiten, die enormen Mengen an Fachveröffentlichungen und Forschungsdaten zu überblicken erschöpft, weshalb manuelle Analysetechniken nicht mehr angewandt werden können, so dass der Wunsch nach automatischen Auswertungsmechanismen, wie Text Mining und Data Mining, wächst (Bodendorf, 2003, 28f.). Mit Hilfe von Text Mining und Data Mining haben Wissenschaftler z. B. die Möglichkeit, bekannte Hypothesen zu verifizieren und bislang unbekannte Kausalitäten aufzudecken.

Ob Text Mining und Data Mining im nicht-kommerziellen wissenschaftlichen Kontext ohne die Genehmigung von Rechteinhabern genutzt werden kann, ist zurzeit strittig. Während Wissenschaftler beispielsweise der Auffassung sind, dass das Lesen von Inhalten bzw. das Erfassen des informativen Gehaltes eines Werkes – wie dies im Rahmen von Text Mining und Data Mining-Analysen geschieht – keiner ausdrücklichen Erlaubnis im Urheberrechtsgesetz bedarf³⁵, scheinen wissenschaftliche Verlage vermehrt zu versuchen, Regelungen im Hinblick auf den Nutzungsumfang und die Nutzungskosten zu Text Mining und Data Mining in Lizenzverträge aufzunehmen (vgl. hierzu z. B. Leibnitz Institut für neue Materialien, 2015,³⁶ Klimpel und Weitzmann, 2015, 11f. und Helmholtz Gemeinschaft, 2014³⁷), da sie die Position vertreten, dass nicht lizenziertes Text Mining und Data Mining das Urheberrecht verletze. Dabei berufen sie sich auf den in § 87a - 87e des Urheberrechtsgesetzes verankerten Schutz des Datenbankherstellers (Klimpel und Weitzmann, 2015, 11f.).

Automatisierte Textanalyse ist jedoch nur auf der Basis einheitlicher, von individuellen Erlaubnissen unabhängigen Zugangsregelungen im großen Stil möglich (Egloff, 2014, 369), weshalb Abhilfe in Planung zu

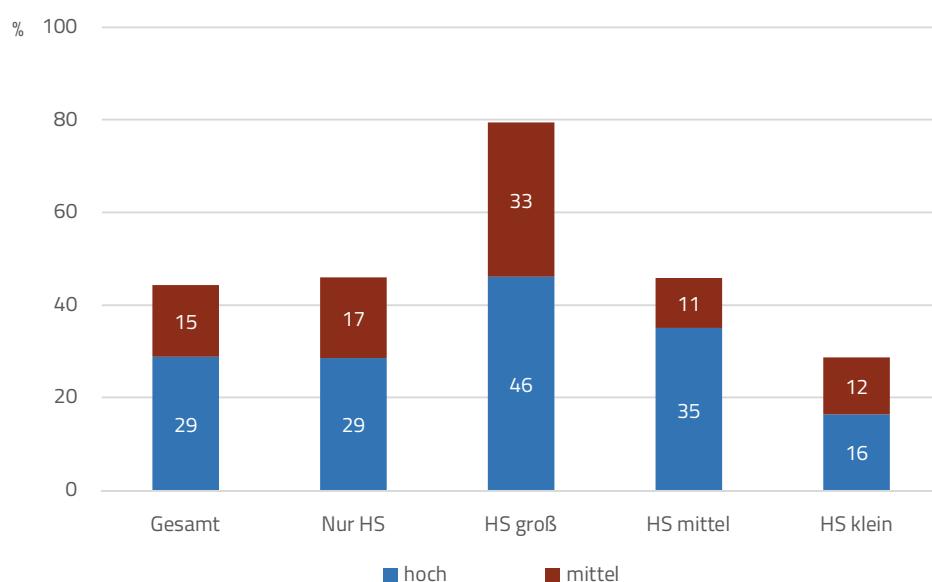
³⁵ Vgl. hierzu bspw. http://oa.helmholtz.de/fileadmin/user_upload/redakteur/Dokumente/helmholtz_osb_tdm.pdf, abgerufen am 20. Dezember 2015.

³⁶ Vgl. z. B. <http://bibliothek.inm-gmbh.de/event/text-und-data-mining-umfrage-für-wissenschaftlerinnen-und-wissenschaftler/>, abgerufen am 20. Dezember 2015.

³⁷ Vgl. http://oa.helmholtz.de/fileadmin/user_upload/redakteur/Dokumente/helmholtz_osb_tdm.pdf, abgerufen am 20. Dezember 2015.

sein scheint. Laut der Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 9. Dezember 2015 ist eine Reform des Europäischen Urheberrechts in Vorbereitung, die u. a. den Einsatz von Text Mining- und Data Mining-Techniken für Wissenschaftler erleichtern soll, sofern sie einen rechtmäßigen Zugang zu den Inhalten der entsprechenden Datenbanken haben.³⁸ Der Erhebung zur Folge würden 41 % der wissenschaftlichen Bibliotheken eine Schrankenregelung, die das genehmigungsfreie Data Mining und Text Mining vor sieht, „hoch“ oder „mittel“ wertschätzen (vgl. Abbildung 8 und Abbildung 9). Bei den Hochschulbibliotheken sieht es wie folgt aus: Je größer die Hochschule, desto wichtiger scheint ihr eine Erleichterung beim Zugang zu den Datenbanken zu sein. So würden ca. 80 % der Bibliotheken großer Hochschulen, ca. 45 % der Bibliotheken mittlerer Hochschulen und 28 % der Bibliotheken kleiner Hochschulen einem genehmigungsfreien Text Mining und Data Mining „hohe“ oder „mittlere“ Bedeutung beimessen. Bei den Bibliotheken wissenschaftlicher Forschungsinstitute sind es etwa 37 %. (nicht in der Abbildung dargestellt).

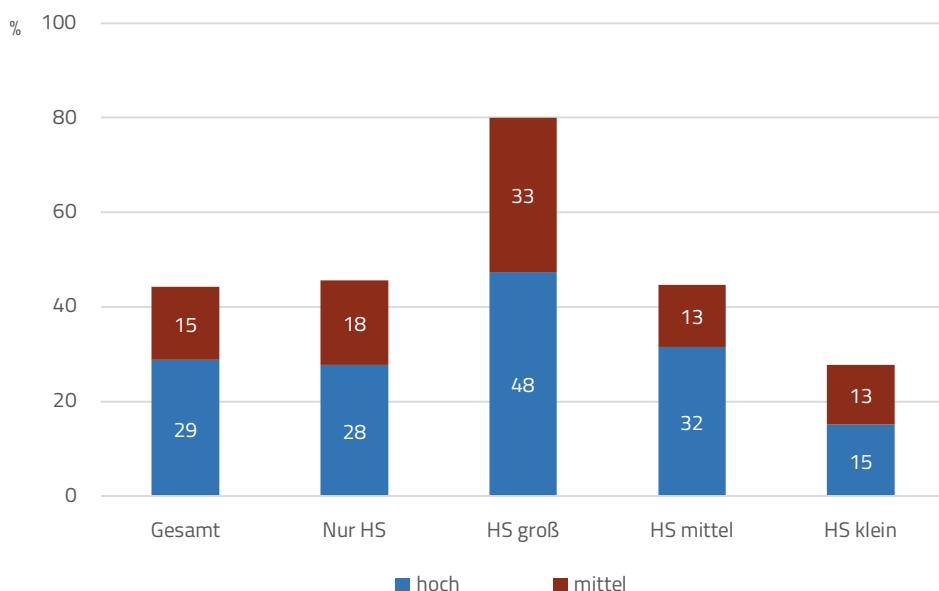
ABBILDUNG 8: GENEHMIGUNGSFREIE DATA MINING-ANALYSEN



Anmerkung: Anzahl Beobachtungen – Gesamt (239), Nur HS (150), HS groß (39), HS mittel (37), HS klein (73).

³⁸ Vgl. http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-6261_de.htm, abgerufen am 21. Dezember 2015.

ABBILDUNG 9: GENEHMIGUNGSFREIE TEXT MINING-ANALYSEN



Anmerkung: Anzahl Beobachtungen – Gesamt (239), Nur HS (151), HS groß (40), HS mittel (38), HS klein (72).

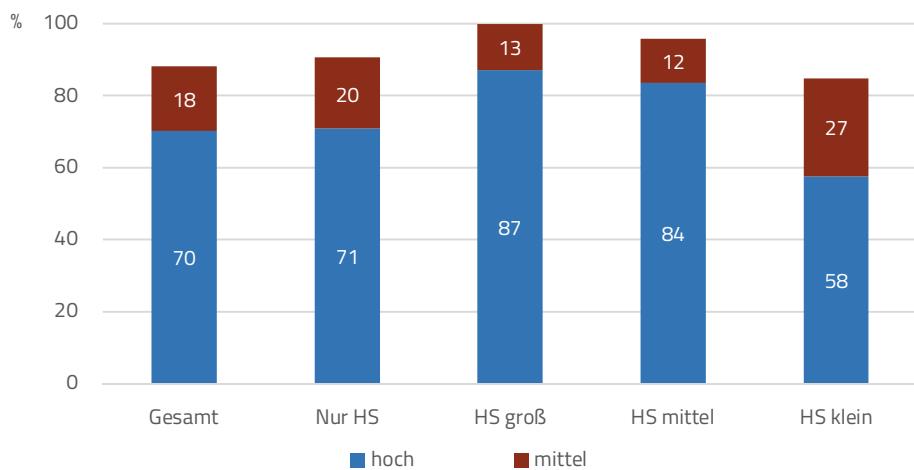
4.5.2 ELEKTRONISCHE LIEFERUNG VON ZEITSCHRIFTENAUFSÄTZEN AN STUDIERENDE UND WISS. PERSONAL DER HOCHSCHULE/DES INSTITUTS

Laut § 53a Abs. 1 S. 2 UrhG ist die Übermittlung von Kopien in sonstiger elektronischer Form – darunter sind der E-Mail-Versand oder FTP-Angebote, bei denen das Dokument auf einem Server hinterlegt wird, zu verstehen – zulässig, sie ist jedoch an einige Bedingungen geknüpft³⁹, die kumulativ erfüllt sein müssen (Wankerl, 2013, 248, Wandtke et al., 2014, 71, Rn. 158). Diese stellen – wie in Kap. 4.3.2 und Kap. 4.4.6 zum Ausdruck kommt – hohe Hürden für die am Fernleihverkehr teilnehmenden Bibliotheken beim elektronischen Versand dar, so dass eine Reihe von ihnen sogar in Gänze auf die elektronische Auslieferung der bestellten Werke, z. B. via E-Mail, an die Endnutzer verzichten. Die Kopien werden stattdessen als Papierausdrucke an der Bibliothekstheke ausgehändigt.⁴⁰

³⁹ Die Bedingungen wurden in Kapitel 4.3.2 näher erläutert.

⁴⁰ Vgl. zu den wissenschaftlichen Bibliotheken, die gänzlich auf den elektronischen Versand verzichten gehören z. B. die der Uni Paderborn, TU Dortmund, Uni Marburg, Uni Münster, Uni Bielefeld, Uni Witten/Herdecke und FH Aachen. Vgl. <http://www.ub.uni-paderborn.de/aktuelles/mitteilungen/aktuell2007.shtml>, <http://www.ub.tu-dortmund.de/ubblog/fernleih-aufsatzzlieferung>, https://www.uni-marburg.de/bis/service/fernleihe/FAQ/index_html, <http://www.ulb.uni-muenster.de/bibliothek/aktuell/nachricht/624>, http://www.ub.uni-bielefeld.de/news/2007/2007_11.htm, <http://www.uni-wh.de/studium/bibliothek/zeitschriften/zeitschriftenfernleihe/>, <https://www.fh-aachen.de/hochschule/bibliothek/bibliothek-von-a-z/eintraege/bibliothek-von-a-z/f/fernleihe-nutzungshinweise/>, alle abgerufen am 28. Dezember 2015.

ABBILDUNG 10: ELEKTRONISCHE LIEFERUNG VON ZEITSCHRIFTENAUFSÄTZEN AN STUDIERENDE UND WISS. PERSONAL DER HOCHSCHULE/DES INSTITUTS



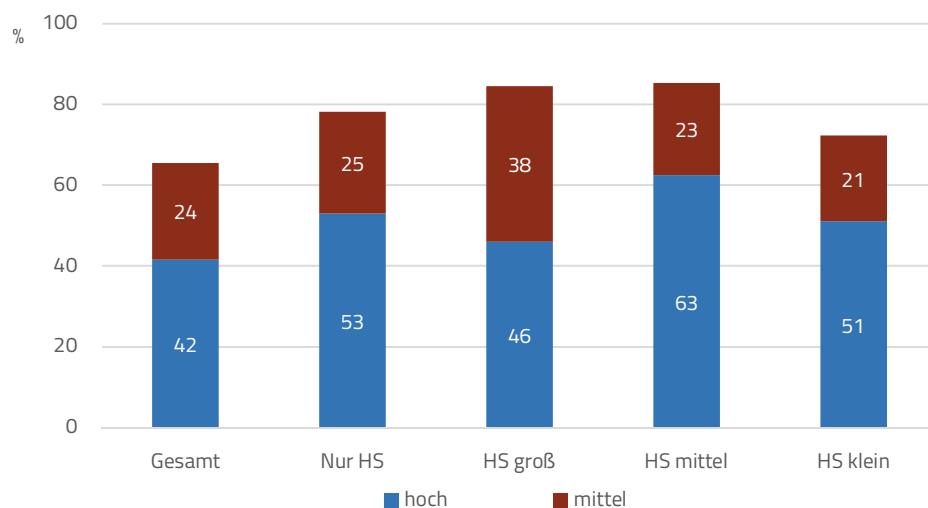
Anmerkung: Anzahl Beobachtungen – Gesamt (282), Nur HS (182), HS groß (39), HS mittel (49), HS klein (92).

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass der Wunsch nach einer Reformierung der Schrankenregelung groß zu sein scheint. Fast 70 % der befragten wissenschaftlichen Bibliotheken würden Erleichterungen im Zusammenhang mit elektronischer Lieferung von urheberrechtlich geschütztem Material an Endnutzer wie Studierende und wissenschaftliches Personal der Hochschule/des Instituts eine „hohe“ Bedeutung beimessen, bei den Bibliotheken mittlerer Hochschulen sind es 84 %, den Bibliotheken großer Hochschule gar 87 %.

4.5.3 DIGITALISIERUNG GANZER URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTER WERKE FÜR Z. B. SEMESTER- UND SEMINARAPPARATE

§ 52a Abs. 1 UrhG erlaubt Schulen, Hochschulen sowie nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus-, Weiter- sowie der Berufsbildung, Materialien zum Online-Abruf für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen bereit zu stellen. Während zu Beginn der Gesetzgebungsphase des § 52a UrhG die öffentliche Zugänglichmachung ganzer Werke zustimmungsfrei ermöglicht werden sollte, „beschränkt die Regelung in ihrer jetzigen Form den Umfang der Zugänglichmachung auf kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs und einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften“ (Hoeren, 2011, 269). Was darunter konkret zu verstehen ist, regelt das Bundesgerichtshofurteil vom 28. November 2013 (BGH GRUR 2014, 549 Tz 24 ff. – Meilensteine der Psychologie). Danach dürfen z. B. die im Rahmen von digitalen Semester- bzw. Seminarapparate zur Verfügung gestellten Teile eines urheberrechtlich geschützten Werkes höchstens 12 % des Gesamtsprachwerkes und nicht mehr als 100 Seiten ausmachen. Werke geringen Umfangs sind Werke mit bis zu 25 Seiten. Der Beseitigung der von der Rechtsprechung entwickelten Begrenzung würden 66 % der befragten Bibliotheken „hohe“ oder „mittlere“ Bedeutung beimessen, bei den Hochschulbibliotheken sind es fast 80 %.

ABBILDUNG 11: DIGITALISIERUNG GANZER URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTER WERKE FÜR Z. B. SEMESTER- UND SEMINARAPPARATE



Anmerkung: Anzahl Beobachtungen – Gesamt (279), nur HS (179), HS groß (39), HS mittel (48), HS klein (90).

Anhand Abbildung 11 ist ferner zu erkennen, dass Bibliotheken mittelgroßer und kleiner Hochschulen die Abschaffung der Digitalisierungsbegrenzung wichtiger zu sein scheint als Bibliotheken großer Hochschulen. Dies kann unter Umständen daran liegen, dass die letzteren eher über Campus-Lizenzen für Datenbanken von Verlagen oder über Finanzmittel für den Erwerb von E-Books verfügen und daher eine geringere Notwendigkeit für die Digitalisierung ganzer Werke sehen als Bibliotheken mittlerer oder kleinerer Hochschulen.

5 UMFRAGEERGEBNISSE: STADTBIBLIOTHEKEN

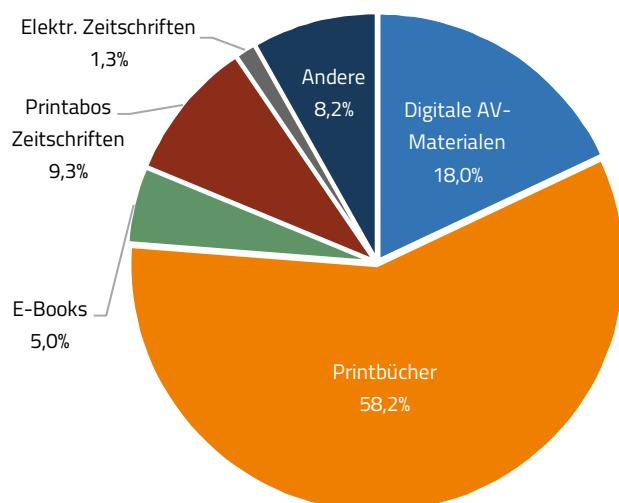
Erwerbungsausgaben

Die Erwerbungsausgaben für die Stadtbibliotheken lassen sich mit Hilfe der Deutschen Bibliotheksstatistik geeignet abbilden. Diese verfügt für nahezu alle Stadt- und Gemeindebibliotheken über die Höhe der Erwerbungsausgaben.⁴¹ Insgesamt belaufen sich die gesamten Erwerbungsausgaben der Stadtbibliotheken im Jahr 2014 auf gut 90,7 Mio. Euro.

Verteilung der Erwerbungsausgaben

In Abbildung 12 ist die Verteilung der Erwerbungsausgaben der Stadtbibliotheken dargestellt. Hierbei wird deutlich, dass – im Gegensatz zu den wissenschaftlichen Bibliotheken – mit gut 58 % ein Großteil der Ausgaben auf Printbücher entfällt. Auch kommt den für Zeitschriften im Printabonnement mit 9,3 % ein um ein Vielfaches höherer Anteil zu als den elektronischen Zeitschriften. So lässt sich insgesamt festhalten, dass bei den Stadtbibliotheken anscheinend weiterhin traditionelle Medien im Fokus stehen.

ABBILDUNG 12: ERWERBUNGSWAUSGABEN – DURCHSCHNITTLICHER PROZENTUALER ANTEIL



Anmerkung: Erhebungsjahr 2014. Insgesamt 89 Beobachtungen.

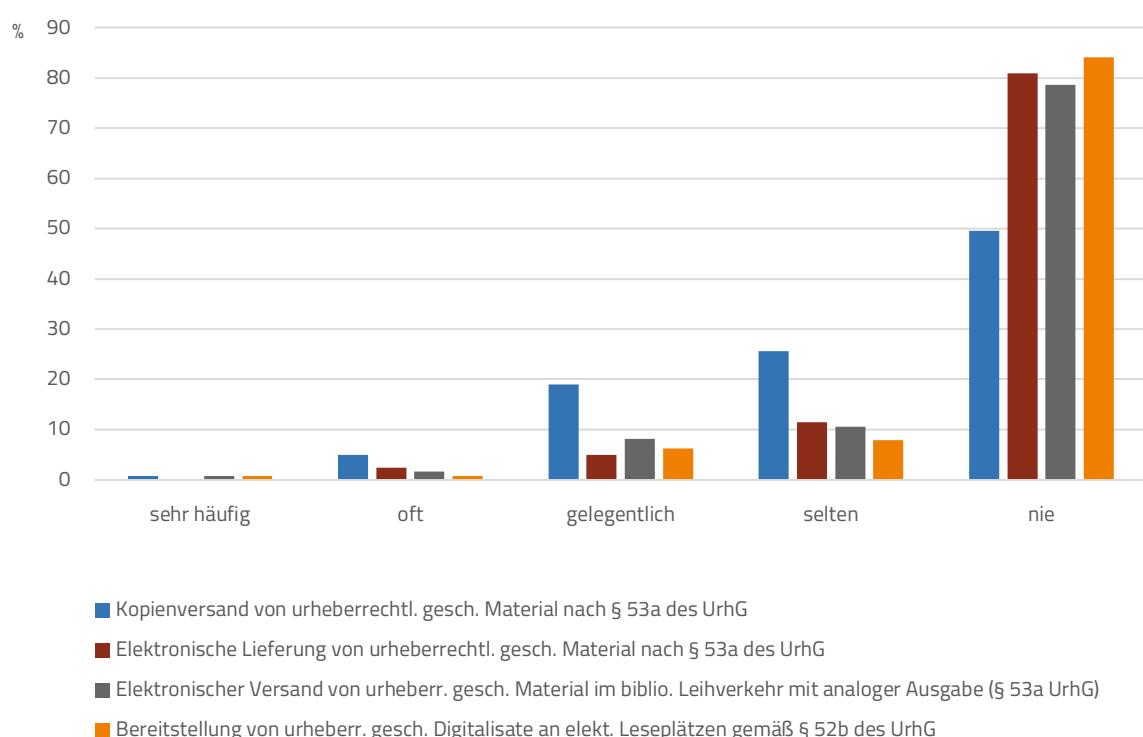
⁴¹ Stand: September 2015. Für etwa 5 % der in der Datenbank gelisteten Bibliotheken lagen keine Informationen hinsichtlich der Erwerbungsausgaben vor.

Urheberrechtsschranken

Abbildung 13 zeigt, inwieweit Stadtbibliotheken bisher mit den entsprechenden Urheberrechtsschranken in Berührung kommen. Gut 90 % der befragten Bibliotheken geben dabei an, selten oder nie von drei der vier genannten Schranken Gebrauch zu machen. Am seltensten stellen sie urheberrechtlich geschützte Digitalisate an elektronischen Leseplätzen gemäß § 52b UrhG zur Verfügung. Über 80 % haben damit nie zu tun. Ähnlich verhält es sich mit der elektronischen Lieferung von urheberrechtlich geschütztem Material und dem elektronischen Versand mit analoger Ausgabe nach § 53a UrhG. Lediglich der Kopienversand von urheberrechtlich geschütztem Material nach § 53a UrhG spielt im Alltag jeder fünften Stadtbücherei – zumindest gelegentlich – eine Rolle. Fast die Hälfte macht aber auch von dieser Schranke nie Gebrauch, rund 25 % selten.

ABBILDUNG 13: URHEBERRECHTSSCHRANKEN

Frage: Inwieweit macht Ihre Bibliothek von den folgenden Schranken im Urheberrechtsgesetz Gebrauch?



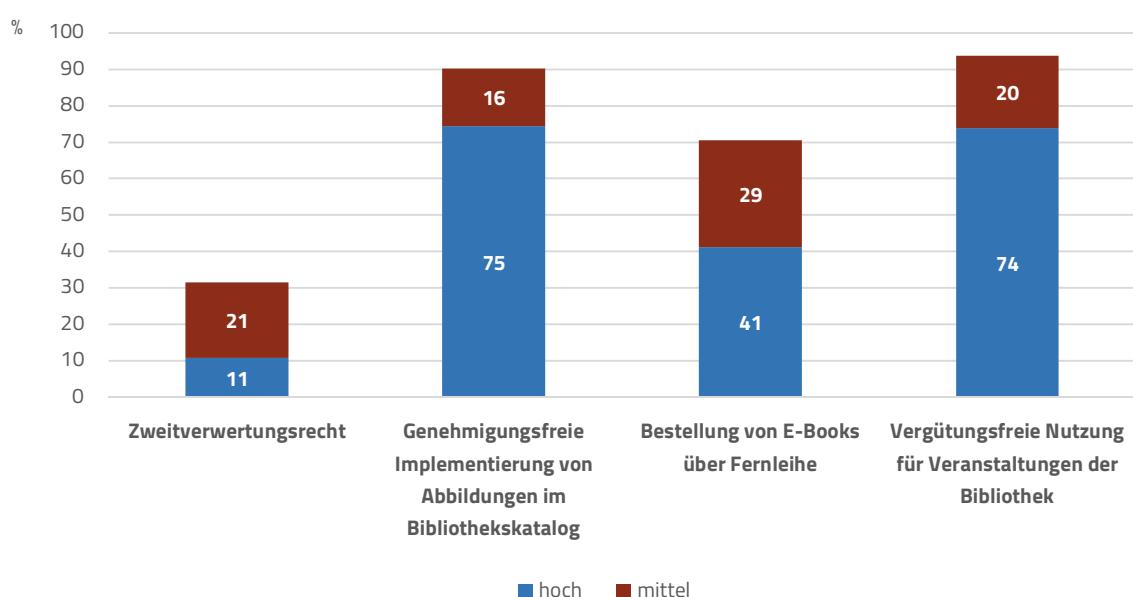
Anmerkung: Auswertungen basieren je nach Kategorie auf 121 bzw. 122 oder 126 Beobachtungen.

Bedeutung zusätzlicher legaler Nutzungsmöglichkeiten

Andere urheberrechtliche Schranken haben für die Stadtbibliotheken sehr wohl einen hohen Stellenwert – wie Abbildung 14 veranschaulicht. Bei der Frage, wie sie die Bedeutung vier zusätzlicher legaler Nutzungsmöglichkeiten einschätzen, gaben 75 % an, dass die genehmigungsfreie Implementierung von Abbildungen im Bibliothekskatalog eine hohe Bedeutung hätte. 16 % messen dieser eine mittlere zu. Denn mit Buchcovern ließe sich so online für die Werke und damit auch für die Nutzung der Stadtbibliotheken markanter werben als nur mit den Titeln. Ebenso viel Wert messen die befragten Bibliotheken der vergütungsfreien Nutzung der Bibliotheksmedien für Veranstaltungen im eigenen Haus bei. Bisher müssen sie nach ihren Angaben die Verlage individuell kontaktieren, wenn sie bspw. einen Lesenachmittag für Kinder planen; allerdings greift hier etwa bei einer Lesung die Schranke des § 52 Abs. 1 S. 1 UrhG ein, der die öffentliche Wiedergabe bei unentgeltlicher Teilnahme etc. erlaubt, aber hierfür in S. 2 eine Vergütungspflicht vor sieht. Für die Büchereien wird es so umständlicher, ihren Auftrag der Leseförderung zu erfüllen. 41 % schätzen außerdem die Bedeutung der Bestellung von E-Books über die Fernleihe als hoch ein, 29 % als mittel. Vergleichsweise geringer stufen die befragten Stadtbibliotheken das Zweitverwertungsrecht ein. Der Möglichkeit, dass Wissenschaftler ihr Werk nach der Verlags-Erstpublikationen selbst nochmals veröffentlichten können, messen in diesem Fall nur 11 % eine hohe Bedeutung zu und 21 % eine mittlere. So haben die Stadtbüchereien insgesamt ein hohes Interesse an zusätzlichen legalen Nutzungsmöglichkeiten, unterscheiden sich dabei aber von Fall zu Fall in ihren Präferenzen.

ABBILDUNG 14: BEDEUTUNG ZUSÄTZLICHER LEGALER NUTZUNGSMÖGLICHKEITEN

Frage: Wie groß wäre die Bedeutung der folgenden zusätzlichen legalen Nutzungsmöglichkeiten für urheberrechtlich geschütztes Material für Ihr Bibliothekssystem?

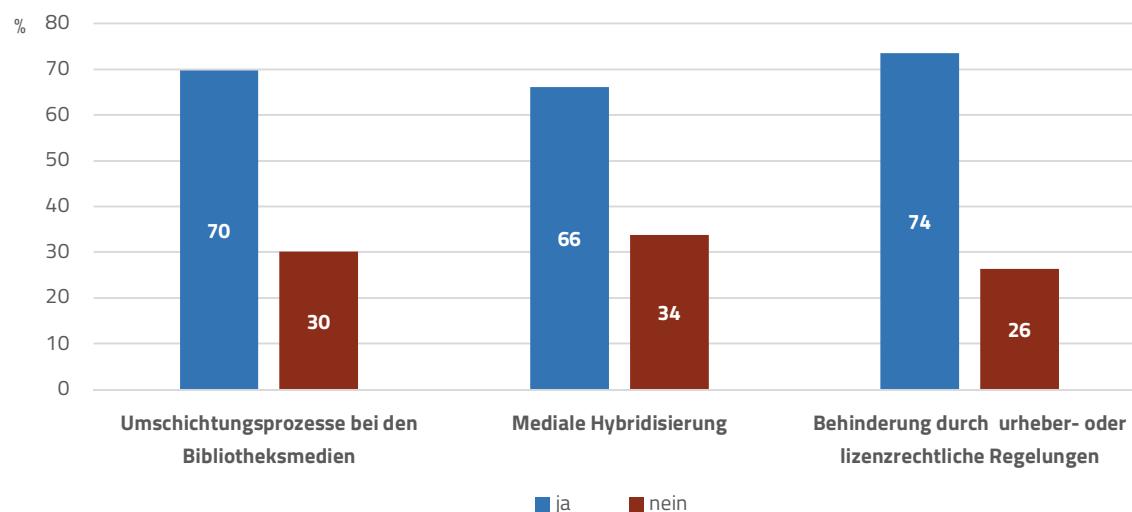


Anmerkung: Auswertungen basieren je nach Kategorie auf 120 bzw. 114, 119 oder 115 Beobachtungen.

Umschichtungsprozesse

Abbildung 15 veranschaulicht die Umschichtungsprozesse, die in den vergangenen fünf Jahren in den Bibliothekssystemen der Stadtbibliotheken stattgefunden haben. Ausgangspunkt dafür ist die Digitalisierung, die das Nutzungsverhalten eines Teils der Bibliotheksbesucher grundlegend verändert hat: Hin zum E-Book und weg vom Hardcover. So gab 70 % der Stadtbüchereien an, dass sie Printbücher durch audiovisuelle Medien einschließlich elektronischer Zeitschriften und Zeitungen so wie E-Books substituiert hat. Zwei Drittel der befragten Stadtbüchereien hat zudem beispielsweise zusätzlich zu vorhandenen Printtiteln die dazugehörigen Online-Versionen erworben und damit Prozesse der medialen Hybridisierung durchlaufen. Bei den jeweiligen Umschichtungsprozessen fühlten sich 74 % der Stadtbüchereien von urheber- oder lizenzirechtlichen Regelungen behindert. Die Bedeutung des Urheberrechts nimmt für die Bibliotheken demnach in Zeiten des digitalen Wandels deutlich zu – und damit auch die der geplanten Änderung.

ABBILDUNG 15: UMSCHICHTUNGSPROZESSE



Anmerkung: Auswertungen basieren auf 126 (bzw. 127, 110) Beobachtungen.

ZWISCHENFAZIT

Die Umfrage unter wissenschaftlichen Bibliotheken und Stadtbibliotheken hat gezeigt, dass gerade bei den Stadtbibliotheken nach wie vor die traditionellen Medien wie Printbücher und Printausgaben von Zeitschriften im Vordergrund stehen. Gut zwei Drittel ihres Erwerbungsetats entfallen auf diese Posten, elektronische Zeitschriften hingegen spielen kaum eine Rolle. Anders verhält sich dies bei den wissenschaftlichen Bibliotheken, die mittlerweile gut 30 % ihrer Erwerbungsmittel für elektronische Zeitschriften ausgeben, Hochschulen mit mehr als 15.000 Studenten gar knapp 40 %. In den nächsten Jahren ist zudem zu erwarten, dass dieser Ausgabenposten tendenziell weiter zunimmt.

Während die Stadtbibliotheken kaum von den geltenden Schrankenregelungen Gebrauch machen, nehmen vor allem Bibliotheken großer Hochschulen, welche stark in die Fernleihe (sowohl „gebend“ als auch „nehmend“) eingebunden sind, die Regelungen hinsichtlich des Kopienversandes besonders häufig in Anspruch. Die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen sowie die Bereitstellung von urheberrechtlich geschütztem Material im Rahmen elektronischer Leseplätze hingegen finden kaum Beachtung. Der Grund hierfür liegt sicherlich in den zahlreichen restriktiven Bedingungen, die im aktuellen Urheberrecht verankert sind.

Die geltenden Schrankenregelungen sind für die meisten Bibliotheken nur schwer handhabbar, vor allem im Hinblick auf zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe und auf die Komplexität der Ausgestaltung einzelner Regelungen. So herrscht große Unsicherheit hinsichtlich der adäquaten Nutzung, welche gerade kleinere Bibliotheken ohne die nötigen personellen Ressourcen vor große Herausforderungen stellt. Als zentraler Kritikpunkt haben sich indes die Bestimmungen bezüglich des Kopienversandes auf Bestellung heraustraktalisiert (§ 53a UrhG), welche die Bibliotheken dazu veranlassen, elektronisch verfügbare Artikel entweder im Papierformat oder als eingescannte Version mit geringerer Qualität zur Verfügung zu stellen. Auch die Fernleihe von E-Books ist i. d. R. nicht gestattet, was die Bibliotheken wiederrum zwingt, sich die jeweiligen E-Books selbst anzuschaffen. Unsicherheit hinsichtlich der geltenden Regelungen besteht zudem bei Text Mining und Data Mining (TDM); hier wird eine klare rechtliche Regelung vermisst.

Als zentrale Punkte hinsichtlich der Erweiterungswünsche wissenschaftlicher Bibliotheken lassen sich daher die folgenden Punkte benennen:

- Vereinfachte elektronische Lieferungen von Zeitschriftenaufsätzen an Angehörige und Mitglieder von wissenschaftlichen Einrichtungen,
- Digitalisierung ganzer urheberrechtlich geschützter Werke z. B. für elektronische Semesterapparate,
- Genehmigungsfreies Text Mining und Data Mining.

6 VERGÜTUNG DER SCHRANKENREGELUNGEN

Die Nutzung der im Urheberrechtsgesetz verankerten Schrankenregelungen ist den Urhebern bzw. den Rechteinhabern in der Regel zu vergüten. Der Vergütungsanspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Die Vergütung des Schrankengebrauchs durch öffentlich-rechtliche aber auch kirchliche Einrichtungen (wie z. B. Hochschulen/Hochschulbibliotheken, Stadtbibliotheken, allgemeinbildende- und berufliche Schulen, wissenschaftliche Forschungsinstitute, Museen und Archive) erfolgt durch deren Träger (z. B. den Bund oder die Länder) oder die Einrichtungen selbst. Die Basis der Vergütungsregelung bilden die Gesamt- und Rahmenverträge, die zwischen den Verwertungsgesellschaften, dem Bund und den Ländern für die jeweiligen Nutzungstatbestände geschlossen werden.

Im Folgenden werden die in Tabelle 5 genannten aus den Schranken des Urheberrechts resultierenden gebührenrelevanten Nutzungstatbestände einschließlich der ihnen zugrunde liegenden gesetzlichen Grundlagen näher vorgestellt. Dabei werden auch die damit verbundenen Zahlungsströme an die Verwertungsgesellschaften näher beleuchtet.

TABELLE 5: GEBÜHRENRELEVANTE NUTZUNGSTATBESTÄNDE

Gebührenrelevante Nutzungstatbestände	Gesetzliche Grundlage der Abgeltung von Vergütungsansprüchen	Abgeltung der gesetzlichen Vergütungsansprüche durch...
Entleihung aller Arten von Werken durch der Öffentlichkeit zugängliche Bibliotheken (§ 27 UrhG)	Gesamtvertrag über die Abgeltung der Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG (Bibliothekstantieme) – vom August 2011	Bund und Länder
Kopienversand auf Bestellung (§ 53a Abs. 2 UrhG)	Gesamtvertrag zu § 53a UrhG „Kopiendirektversand im innerbibliothekarischen Leihverkehr“ vom November 2011	Bund und Länder
	Gesamtvertrag zu § 53a UrhG „Kopiendirektversand“ vom Dezember 2009/Januar 2010.	Lieferbibliotheken
Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven (§ 52b UrhG)	Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52b UrhG vom November 2011	Bibliotheken, Museen und Archive
Betreibervergütung (§ 54c UrhG)	Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 54c UrhG – vom Dezember 2013	Hochschulen, diesen gleichgestellte wissenschaftliche Einrichtungen sowie öffentliche Bibliotheken, die als Betreiber Kopiergeräte im Sinne § 54c Abs. 1 UrhG aufstellen und für die Herstellung von Ablichtungen betreiben
Analoge und digitale Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Materialien an Schulen (§ 53 UrhG)	Gesamtvertrag Schule Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG	Länder
Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Intranet (§ 52a Abs. 1 UrhG)	Für Schulen: Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG für Nutzungen an Schulen zw. Ländern und allen Verwertungsgesellschaften – vom Februar 2014	Länder
	„Für Hochschulen: „Vergütungsvereinbarung“ zwischen den Ländern und der VG Bild-Kunst u. a. (außer VG Wort)“ – vom 28. März 2013	Länder
	„Vergütungsvereinbarung zur Abgeltung von Ansprüchen für Nutzungen nach § 52a UrhG (Hochschulen)“ zwischen den Ländern und der VG Wort“ – vom 30. Januar 2015	

Quelle: Eigene Darstellung. Die im Rahmen der Tabelle gelisteten gesetzlichen Grundlagen für die Abgeltung von Vergütungsansprüchen finden sich auf der Internetseite des Deutschen Bibliothekerverbandes (<http://www.bibliotheksverband.de/dbv/vereinbarungen-und-verträge/urheberrecht-gesamtverträge.html>) sowie der Kultusministerkonferenz (<https://www.kmk.org/themen/hochschulen/bibliotheken.html>).

6.1 ENTLEIHUNG ALLER ARTEN VON WERKEN (§ 27 URHG)

Als Bibliothekstantieme wird die Abgeltung der urheberrechtlichen Ansprüche nach § 27 des Urheberrechtsgesetzes für das Verleihen aller Arten von Werken (mit Ausnahme von E-Books)⁴² durch der Öffentlichkeit zugängliche Bibliotheken bezeichnet (Seifert, 2014, 18). Die Tantieme wird von Bund und Ländern als Pauschale an die Verwertungsgesellschaften entrichtet, wobei 10 % der Summe vom Bund und 90 % der Summe von den Ländern aufgebracht werden – so die Kultusministerkonferenz⁴³. Der Bibliotheksetat wird somit nicht direkt belastet. Der auf die jeweiligen Bundesländer entfallende Anteil wird unter Hinzuziehung des von der GWK (Gemeinsame Wissenschaftskonferenz) ermittelten „Königsteiner Schlüssels“ berechnet. Die zu zahlende Pauschale wird auf der Basis der Deutschen Bibliotheksstatistik (DBS) und einer im Zwei-Jahres-Rhythmus vom Deutschen Bibliotheksverband (dbv) und der VG Wort gemeinsam durchgeföhrten Erhebung der Ausleihstatistik festgelegt (Seifert, 2014, 18).

Tabelle 6 veranschaulicht die durch Bund und Länder seit 2010 bis 2014 insgesamt aufgewendeten Finanzmittel für die Bibliothekstantieme. Anhand der Tabelle ist zu erkennen, dass die Bibliothekstantieme von ca. 16,8 Mio. Euro im Jahr 2010 auf 17,2 Mio. Euro im Jahr 2014 gestiegen ist. Das entspricht einem Anstieg von ca. 2,5 %.

TABELLE 6: VERGÜTUNG DER ENTLEIHUNG ALLER ARTEN VON WERKEN – INSGESAMT

Jahr	Pauschalsumm exkl. USt. von 7 % (in Euro)	Pauschalsumme inkl. USt. von 7 % (in Euro)
2010	15.623.199,27	16.799.139,00
2011	15.623.199,27	16.799.139,00
2012	15.748.184,76	16.933.532,00
2013	15.874.170,00	17.069.000,00
2014	16.017.037,53	17.222.621,00

Quelle: Gesamtvertrag über die Abgeltung der Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG (Bibliothekstantieme) vom August 2011.

⁴² Wie in Kapitel 4.4 erläutert, werden E-Books und E-Journals den Bibliotheken auf der Basis von Lizenzverträgen zur Nutzung überlassen. Eine Eigentumsübertragung findet nicht statt. Einen Erschöpfungsgrundsatz für elektronische Ressourcen – wie E-Books und E-Journals – gibt es derzeit im Urheberrechtsgesetz nicht. Aus diesem Grund erfordert sowohl die Weiterverbreitung (Ausleihe) als auch die öffentliche Wiedergabe (Zugänglichmachung via Internet) die ausdrücklichen Zustimmung des entsprechenden Verlages (Berger, 2000, 127f.). Aus diesem Grund findet der Verleih von E-Books keine Berücksichtigung im Gesamtvertrag über die Abgeltung der Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG (Bibliothekstantieme) – vom August 2011.

⁴³ Die in Kap. 6 enthaltenen Informationen bezüglich der Rahmen- und Gesamtverträge sowie der Zahlungsströme an die Verwertungsgesellschaften wurden DICE Consult von Martina Elschenbroich von der Kultusministerkonferenz auf Anfrage in Schriftform (per E-Mail) zur Verfügung gestellt.

Wie zuvor bereits erläutert, wird die Bibliothekstantieme sowohl vom Bund als auch von den Ländern an die Verwertungsgesellschaften entrichtet. Tabelle 7 veranschaulicht jeweils die Aufwendungen des Bundes und der Länder in den Jahren 2010 bis 2014 für Bibliothekstantiemien.

TABELLE 7: VERGÜTUNG DER ENTLEIHUNG ALLER ARTEN VON WERKEN – LÄNDER VS. BUND

Jahr	Pauschalsumme - Länder inkl. USt. von 7 % (in Euro)	Pauschalsumme - Bund inkl. USt. von 7 % (in Euro)
2010	15.119.225,10	1.679.913,90
2011	15.119.225,10	1.679.913,90
2012	15.240.178,80	1.693.353,20
2013	15.362.100,00	1.706.900,00
2014	15.500.358,90	1.722.262,10

Quelle: Elschenbroich (2015), Kultusministerkonferenz.

6.2 KOPIENVERSAND AUF BESTELLUNG (§ 53A URHG)

Der in § 53a UrhG geregelte Kopienversand auf Bestellung kann auf zweierlei Wegen erfolgen:

- i) im Wege des Kopienversandes im innerbibliothekarischen Leihverkehr
- ii) im Wege des Kopiendirektversandes

zu i) Beim Kopienversand im innerbibliothekarischen Leihverkehr regelt der Gesamtvertrag „Kopiendirektversand im innerbibliothekarischen Leihverkehr“ die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche nach § 53a UrhG für den auf Einzelbestellung durch die Lieferbibliotheken erfolgenden Kopienversand nach § 15 der Leihverkehrsordnung. Der innerbibliothekarische Leihverkehr beinhaltet dabei den Versand von Bibliothek zu Bibliothek sowie die anschließende Aushändigung des körperlichen Werkexemplars (ggf. nach Ausdruck) an nicht gewerbliche Endnutzer.

Der Vertragsgegenstand umfasst neben dem postalischen Versand, den Versand per Fax sowie die Übermittlung einer PDF-Datei als Anhang einer E-Mail zwischen Bibliotheken ausschließlich von Deutschland aus und nach Deutschland.⁴⁴

⁴⁴ Kein Vertragsgegenstand sind der Kopiendirektversand, der Kopienversand im Rahmen des subito e.V. sowie der elektronische Kopienversand von Werken, für die zwischen den Lieferbibliotheken und dem jeweiligen Vertrag eine separate Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde. Auch der Kopienversand in „sonstiger elektronischer Form“ in Fällen, in denen ein Verlag ein eigenes Pay-Per-View-Angebot in der Elektronischen Zeitschriftenbibliothek (EZB) nachgewiesen hat, gehört nicht zum Vertragsgegenstand.

Der Vertrag regelt ausschließlich Ansprüche gegen Bibliotheken, die öffentlich-rechtlich organisiert sind, einschließlich der in kirchlicher Trägerschaft, oder überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert werden und in Deutschland beheimatete Lieferbibliotheken unterhalten, die am Leihverkehr gem. LVO partizipieren dürfen.

Geschlossen wurde der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den Bundesländern, VG Wort sowie VG Bild-Kunst.

Die Abgeltung der Ansprüche obliegt dem Bund und den Bundesländern. Für die zu zahlende Vergütung gilt das zwischen Bund und Ländern festgesetzte Verhältnis (10 % Bund, 90 % Länder). Der auf die jeweiligen Länder entfallende Anteil wird entsprechend dem Königsteiner Schlüssel bestimmt. Für die Bibliotheken selbst besteht keine Vergütungspflicht. Tabelle 8 zeigt die durch Bund und Länder insgesamt aufgebrachte Vergütung für Verwertungsgesellschaften im Zusammenhang mit dem innerbibliothekarischen Leihverkehr. Daran ist zum einen zu erkennen, dass die Vergütung für diesen laut Urheberrechtsgesetz gebührenrelevanten Nutzungstatbestand 2014 um gut 13 % gegenüber 2010 gestiegen ist. Zum anderen ist anhand der Tabelle zu sehen, dass die Vergütung Schwankungen in ihrer absoluten Höhe unterworfen ist: der Anstieg von 2010 auf 2011 betrug ca. 8 Prozentpunkte, der von 2011 auf 2012 ca. 23 Prozentpunkte. Von 2012 auf 2013 sank die Vergütung um 9,4 Prozentpunkte, von 2013 auf 2014 um weitere 5,8 Prozentpunkte.

TABELLE 8: VERGÜTUNG DES INNERBIBLIOTHEKARISCHEN LEIHVERKEHRS – INSGESAMT

Jahr	Summe exkl. USt von 7 % (in Euro)	Summe inkl. USt. von 7 % (in Euro)
2010	465.000,00	500.000,00
2011	502.200,00	540.000,00
2012	616.527,10	662.932,37
2013	558.351,80	600.378,28
2014	526.246,06	565.855,98

Quelle: Elschenbroich (2015), Kultusministerkonferenz.

In der Tabelle 9 ist die Aufteilung der Vergütung auf Bund und Länder veranschaulicht.

TABELLE 9: VERGÜTUNG DES INNERBIBLIOTHEKARISCHEN LEIHVERKEHRS – LÄNDER VS. BUND

Jahr	Pauschalsumme - Länder inkl. USt. von 7 % (in Euro)	Pauschalsumme - Bund inkl. USt. von 7 % (in Euro)
2010	450.000,00	50.000,00
2011	486.000,00	54.000,00
2012	596.639,13	66.293,24
2013	540.340,45	60.037,83
2014	509.270,38	56.585,60

Quelle: Elschenbroich (2015), Kultusministerkonferenz.

zu ii) Der zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den Bundesländern, der VG Wort und der VG Bild-Kunst geschlossene Gesamtvertrag „Kopiendirektversand“ regelt die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien gegen Bibliotheken, die öffentlich-rechtlich organisiert sind, einschließlich der in kirchlicher Trägerschaft, oder überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert werden und in Deutschland verortete Lieferbibliotheken betreiben.

Der Direktversand von Kopien umfasst den auf Einzelbestellung durch die Lieferbibliotheken ausgeführten Versand von Kopien (postalisch, per Fax oder als pdf-Datei elektronisch) direkt an den Nutzer, also Einzelbesteller außerhalb des bibliothekarischen Leihverkehrs, außerhalb von subito e.V. und außerhalb von lizenzierten Vorgängen.⁴⁵

Anders als beim innerbibliothekarischen Leihverkehr, sind die mit der Direktbestellung von Kopien außerhalb des innerbibliothekarischen Leihverkehrs verbundenen Auslagen vom Besteller zu erheben und an die VG Wort abzuführen.⁴⁶ Der Vergütungsaufwand, der dem Gesamtvertrag „Kopiendirektversand“ zuzuordnen ist, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.

6.3 WIEDERGABE VON WERKEN AN ELEKTRONISCHEN LESEPLÄTZEN (§ 52B URHG)

Grundlage der Vergütung für die Inanspruchnahme der Schrankenregelung gemäß § 52b UrhG ist der 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den Ländern und der VG Wort und VG Bild-Kunst geschlossene

⁴⁵ <https://www.kmk.org/themen/hochschulen/bibliotheken.html>, zuletzt abgerufen am 8. März 2016.

⁴⁶ <https://www.kmk.org/themen/hochschulen/bibliotheken.html>, zuletzt abgerufen am 8. März 2016.

„Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52b UrhG“. Dieser sieht vor, dass öffentlich-rechtlich organisierte oder überwiegend durch öffentliche Mittel finanzierte Einrichtungen, die elektronische Leseplätze einrichten, dem Vertrag beitreten können und sich damit zur Zahlung der sich aufgrund der gemeldeten Nutzungen ergebenden Vergütung unmittelbar an die VG Wort verpflichten (Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52b UrhG vom November 2011). Ohne einen solchen Beitritt und für sonstige Einrichtungen gilt ein anderer Tarif.⁴⁷

Die für die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken von Bund und Ländern aufgebrachten Finanzmittel sind in Tabelle 10 veranschaulicht.

TABELLE 10: VERGÜTUNG DER WIEDERGABE VON WERKEN AN ELEKTRONISCHEN LESEPLÄTZEN IN ÖFFENTLICHEN BIBLIOTHEKEN

Jahr	Einnahmen VG Wort	Einnahmen VG Bild
2010	k. A.	k. A.
2011	k. A.	k. A.
2012	20.000	k. A.
2013	130.000	k. A.
2014	1.000	k. A.

Quelle: VG Wort (2014, 2013, 2012, 2011, 2010), VG Bild-Kunst (2014, 2013, 2012, 2011).

6.4 BETREIBERVERGÜTUNG (§ 54C URHG)

Nach § 53 UrhG ist es zulässig, urheberrechtlich geschützte Werke zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch ohne die Einwilligung der einzelnen Rechteinhaber zu kopieren. Für die Vervielfältigung des Werkes ist der Urheber gemäß § 53 Abs. 1 UrhG zu vergüten. Die Vergütung wird als „Betreibervergütung“ bezeichnet, da die Schuldner nicht die Nutzer, sondern laut § 54c UrhG die Betreiber der Kopiergeräte sind. „*Betreiber ist jeder (Einzelkaufmann, Unternehmen, Einrichtung oder Institution), der ein Kopiergerät auf eigene Rechnung aufstellt und unterhält, als Eigentümer oder Mieter eines Gerätes oder auch, wenn er ein Gerät geleast hat.*“ (VG Wort, 2014a). Treten also Hochschulen, Forschungseinrichtungen und öffentliche Bibliotheken als Kopiergerätebetreiber auf, müssen folglich auch sie die Betreibervergütung bezahlen. Grundlage für die Abgeltung der damit einhergehenden Ansprüche ist der „Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 54c UrhG“ zwischen dem Bund, den Ländern und der VG Wort und VG Bild-Kunst vom 18. Dezember

⁴⁷ Informationen zum geltenden Tarif finden sich unter http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/tarif_uebersicht/Tarif_52b.pdf, zuletzt abgerufen am 8. März 2016.

2013. Dieser sieht vor, dass Hochschulen und diesen gleichgestellte wissenschaftliche Einrichtungen sowie öffentliche Bibliotheken als Betreiber von Kopiergeräten dem Rahmenvertrag beitreten können und sich damit zur Zahlung der geschuldeten Vergütung unmittelbar an die Verwertungsgesellschaften verpflichten. Dies stellt gegenüber dem Vorgängerpauschalvertrag zur Kopiervergütung zwischen den Bundesländern und der Verwertungsgesellschaft Wort“ (§ 54a UrhG a. F.) vom 8. März 2007, der eine direkte Abgeltung der Ansprüche für die Jahre 2010 bis einschließlich 2013 (in der Tabelle 11 aufgeführt) durch die Länder vorsah, eine Neuerung dar, weshalb der Kulturministerkonferenz Informationen zur Höhe der Betreibervergütung im Jahr 2014 unbekannt sind.

TABELLE 11: BETREIBERVERGÜTUNG

Jahr	Summe exkl. 7 % USt. (in Euro)	Summe inkl. 7 % USt. (in Euro)
2010	1.029.873,14	1.101.964,20
2011	1.029.873,14	1.101.964,20
2012	1.029.873,14	1.101.964,20
2013	1.029.873,14	1.101.964,20
2014	k. A.	k. A.

Quelle: Elschenbroich (2015), Kultusministerkonferenz.

6.5 VERVIELFÄLTIGUNG AN SCHULEN (§ 53 ABS. 3 URHG)

Für den Schulbereich⁴⁸ räumt § 53 Abs. 3 UrhG die Möglichkeit der analogen als auch der digitalen Vervielfältigung von kleineren Werken bzw. Werken geringen Umfangs für Zwecke der Veranschaulichung im Unterricht sowie für Prüfungen ein.

Das Recht auf Vervielfältigungen von urheberrechtlich geschütztem Material für den schulischen Gebrauch ist nach § 54c UrhG kostenpflichtig. Die Vergütungsansprüche werden durch die im „Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG“ niedergeschriebene Pauschalvergütung von den Bundesländern abgegolten, so dass die Schulen selbst keine Zahlungen leisten müssen.

Tabelle 12 veranschaulicht die für den Schulbereich bis 2014 geleisteten Vergütungszahlungen. Grundlegend für die Vergütungszahlung im Jahr 2010 war der „Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG“ vom 30. Oktober 2008, für die Jahre 2011 bis 2014 der Nachfolgevertrag

⁴⁸ „Schulen sind alle öffentlichen (staatlichen oder kommunalen) und privaten Schulen i. S. d. Schulgesetze der Länder sowie die Schulen des Gesundheitswesens ohne die privaten Schulen des Landes Bremen.“ (Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG“ vom 7. Februar 2015.

vom 19. Januar 2011, wobei für die Jahre 2013 und 2014 dieser in Verbindung mit der „Ergänzungsvereinbarung zum Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG“ vom 20. Dezember 2012/14. Februar 2013 zum Tragen kam. Die Vergütung für die Jahre 2015 bis 2018 ist im derzeit geltenden „Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG“ vom 7. Februar 2015 fixiert – so die Kultusministerkonferenz. Allerdings gilt hierbei zu berücksichtigen, dass nur 20,4 % (2010: 22,4 %) der Einnahmen an VG WORT, 4,9 % (2010: 3,8 %) an VG Musikedition und 6,6 % (2010: 5,7 %) an VG Bild-Kunst gehen. Der verbleibende Anteil von 68,8 % (2010: 68,1 %) wird an die von dem VdS Bildungsmedien e. V. vertretenen Verlage direkt ausgeschüttet.⁴⁹

TABELLE 12: VERGÜTUNG DER VERVIELFÄLTIGUNG AN SCHULEN

Jahr	Summe exkl. 7 % USt. (in Euro)	Summe inkl. 7 % USt. (in Euro)	Summe an Verwertungsgesellschaften inkl. 7 % USt. (in Euro)
2010	7.000.000	7.490.000	2.390.808
2011	7.300.000	7.811.000	2.437.501
2012	7.800.000	8.346.000	2.604.453
2013	9.000.000	9.630.000	3.005.138
2014	9.600.000	10.272.000	3.205.480

Quelle: Elschenbroich (2015), Kultusministerkonferenz.

Der Anteil der jeweiligen Bundesländer an der Pauschalsumme wird, wie bei der Bibliothekstantieme, mit Hilfe des von der GWK (Gemeinsame Wissenschaftskonferenz) ermittelten „Königsteiner Schlüssels“ bestimmt.

6.6 NUTZUNG VON WERKEN IM INTRANET (§ 52A URHG)

Nach § 52a Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes dürfen „veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung“ öffentlich zugänglich gemacht werden, „soweit dies zu dem jeweiligen Zwecke geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.“ (Fuhrmann-Siekemeyer et al. 2015, 7). Auch für die öffentliche Zugänglichmachung nach § 52a Abs. 1 UrhG ist laut § 52a Abs. 4 UrhG, eine angemessene Vergütung zu zahlen, wobei die Rechteinhaber den Anspruch darauf nur

⁴⁹ Vgl. Drucksache 17/9301, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/093/1709301.pdf>.

über die Verwertungsgesellschaften geltend machen können. Bei der Vergütung urheberrechtlicher Ansprüche für die Nutzung von Werken im Intranet wird zwischen dem Hochschul- und Schulbereich unterschieden, was auch im vertraglichen Regelwerk zum Ausdruck kommt. Insgesamt bilden gegenwärtig drei Verträge die Basis für die Abgeltung der Ansprüche.

Für den Hochschulbereich wurden die folgenden zwei Vergütungsvereinbarungen geschlossen:

- i) „Vergütungsvereinbarung“ zwischen den Ländern und der VG Bild-Kunst u. a. (außer VG Wort) vom 28. März 2013. (Diese hat die „Vergütungsvereinbarung“ mit der VG Bild-Kunst u. a. vom 23. Dezember 2010 abgelöst.)
- ii) „Vergütungsvereinbarung zur Abgeltung von Ansprüchen für Nutzungen nach § 52a UrhG (Hochschulen)“ zwischen den Ländern und der VG Wort vom 30. Januar 2015.

Die Vergütung für den Schulbereich fußt auf dem „Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG für Nutzungen an Schulen“ vom 27. Februar 2014. Dieser wurde zwischen den Ländern und allen Verwertungsgesellschaften geschlossen und hat den „Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG“ vom 14. Juli 2010 abgelöst. Die Vergütungsansprüche werden pauschal abgegolten. Der von den jeweiligen Ländern aufzubringende Anteil wird entsprechend dem Königsteiner Schlüssel bestimmt. Für Schulen, die unter diesen Gesamtvertrag fallen, besteht keine zusätzliche Zahlungsverpflichtung.

Ein Überblick über den zwischen 2010 bis 2014 geleisteten Vergütungsaufwand für die Nutzung von Werken im Intranet für den Hochschul- und Schulbereich findet sich in Tabelle 13. Anhand dieser ist zu sehen, dass der im Jahr 2014 geleistete Vergütungsaufwand für den Hochschulbereich fast doppelt so hoch ist wie im Jahr 2010. Der Vergütungsaufwand für den Schulbereich ist hingegen nur moderat gewachsen, und zwar um 2,1 %. Einen Überblick über die zwischen 2010 bis 2014 geleistete und bis 2017 vereinbarte Pauschalvergütung ist ebenfalls in Tabelle 13 abgebildet. Der von den jeweiligen Ländern aufzubringende Anteil wird entsprechend dem Königsteiner Schlüssel bestimmt. Für Schulen, die unter diesen Gesamtvertrag fallen, besteht keine zusätzliche Zahlungsverpflichtung.

TABELLE 13: VERGÜTUNG DER NUTZUNG VON WERKEN IM INTRANET

Jahr	Summe Hochschule: VG Wort inkl. USt. von 7 % (in Euro)	Summe Hochschule: VG Bild- Kunst u.a. inkl. USt. von 7 % (in Euro)	Summe Schule inkl. USt. von 7 % (in Euro)	Gesamt (in Euro)
2010	1.284.000	856.000	440.000	2.580.000
2011	1.605.000	1.070.000	440.000	3.115.000
2012	1.605.000	1.070.000	440.000	3.115.000
2013	2.006.250	1.337.500	560.000	3.903.750
2014	2.327.250	1.551.500	560.000	4.438.750

Quelle: Elschenbroich (2015), Kultusministerkonferenz.

7 DER MARKT FÜR BILDUNGSMEDIEN

Unter Bildungsmedien werden im Folgenden Informationsträger verstanden, welche von Lernenden oder Lehrenden für die Aneignung, Festigung oder Vermittlung von Wissen an allgemein- oder berufsbildenden Schulen als lehr- oder lernrelevant eingestuft sind, herangezogen werden können und für diesen Zweck entwickelt wurden. Die Definition inkludiert sowohl analoge als auch digitale Informationsträger in Form von z. B. Schulbüchern, Arbeitsheften, Lektüren, Begleitbänden oder eigenständigen Publikationen für Lehrkräfte, wobei das klassische Schulbuch nach wie vor als das Leitmedium unter den Bildungsmedien darstellt (in Anlehnung an Ott, 2015, 19f).

Eine detaillierte Analyse der Struktur des Bildungsmedienmarktes konnte aufgrund fehlender Informationen nicht durchgeführt werden. Laut dem Verband Bildungsmedien e. V. gibt es 42 Unternehmen, die im engeren Sinne Bildungsmedien für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen herstellen. Zu den mit Abstand größten Anbietern gehören Klett, Cornelsen und Westermann. Laut Brandenberg, (2006, 52) sind sie sogar als marktbeherrschend zu charakterisieren.

Der Umsatz der Bildungsmedienvverlage mit analogen und digitalen Bildungsmedien, die aus öffentlichen Lernmittelbudgets resultieren, ist rückläufig – wie anhand der Tabelle 14 zu erkennen ist. So wurden im Bereich der allgemeinbildenden Schulen im Jahr 2014 etwa 8 % und im Bereich der berufsbildenden Schulen etwa 16 % weniger Umsatz gegenüber dem Jahr 2010 erwirtschaftet. Das entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Rückgang von 2 % bzw. 4 %. Der Rückgang ist insbesondere auf sinkende Schülerzahlen zurückzuführen. Wie anhand der Tabelle 14 zu sehen ist, haben im Jahr 2014 8,37 Millionen Schüler die allgemeinbildenden Schulen und 2,51 Millionen Schüler die berufsbildenden Schulen besucht. Im Jahr 2010 waren es noch 8,88 Millionen Schüler an allgemeinbildenden und etwa 2,69 Millionen Schüler an berufsbildenden Schulen. Das entspricht einem Rückgang in Höhe von 5,7 % bzw. 7,2 % und einem durchschnittlichen jährlichen Rückgang von 1,4 % bzw. 1,8 %. Ferner kann auch die Kürzung des öffentlichen Lernmittelbudgets pro Kopf als Erklärung herangezogen werden. Legt man die Umsatzzahlen des Verbands des Bildungsmedien zu Grunde und setzt diese in Relation zu den Schülerzahlen, wird deutlich, dass das öffentliche Lernmittelbudget pro Kopf an allgemeinbildenden Schulen im Jahr 2014 gegenüber dem Jahr 2010 um 3,2 % gesunken ist. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Kürzung von 0,8 %. An berufsbildenden Schulen beträgt die Kürzung sogar 10 % gegenüber dem Jahr 2010, was einer durchschnittlichen jährlichen Kürzung von 2,5 % gleichkommt.

TABELLE 14: UMSATZ MIT ANALOGEN UND DIGITALEN BILDUNGSMEDIEN AUS ÖFFENTLICHEN LERNMITTELBUDGETS

	2010	2011	2012	2013	2014
Allgemeinbildende Schulen					
Umsatz (in Mio. Euro)	327	317	304	301	301
Anzahl Schüler	8.796.894	8.678.196	8.556.879	8.420.111	8.366.666
Umsatz pro Schüler (in Euro)	37,17	36,53	35,53	35,75	35,98
Berufsbildende Schulen					
Umsatz (in Mio. Euro)	56	53	51	49	47
Anzahl Schüler	2.687.974	2.612.483	2.557.398	2.530.586	2.506.039
Umsatz pro Schüler (in Euro)	20,83	20,29	19,94	19,36	18,75

Quelle: Verband Bildungsmedien, Statistisches Bundesamt

Wie zuvor bereits erwähnt, ist in der Tabelle 14 ausschließlich der Umsatz der Bildungsmedienverlage aus öffentlichen Lernmittelbudgets veranschaulicht. Der Gesamtumsatz der Bildungsmedienverlage ist jedoch höher, da der Vollständigkeit halber die Privatausgaben der Eltern bzw. Schüler für Bildungsmedien noch hinzugerechnet werden müssen. Ein Grund für die Privatausgaben ist der Umstand, dass die Lehrmittelfreiheit immer mehr begrenzt wurde (Brandenberg, 2006, 13, FAZ, 2005⁵⁰); so ist anhand der Tabelle 15 zu sehen, dass nur noch in acht Bundesländern Lehrmittelfreiheit mit kostenloser Ausleihe herrscht, während in den restlichen acht Bundesländern die Eltern/Schüler an den Anschaffungskosten der Schulbücher beteiligt werden (Hartung, 2014, 9).⁵¹ In Berlin werden z. B. die Eltern/Schüler verpflichtet, Lernmittel bis zu einer Höchstgrenze von 100 Euro im Jahr selbst zu beschaffen und zu finanzieren.⁵² An dieser Stelle ist jedoch zu betonen, dass der Anteil der Privatausgaben von Bundesland zu Bundesland aufgrund der länderspezifischen Ausgestaltung der Lehrmittelfreiheit variiert. Laut dem Verband Bildungsmedien belieben

⁵⁰ <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/lernmittelfreiheit-das-neue-schuljahr-wird-fuer-viele-eltern-und-kinder-teuer-1258354.html>. (Frankfurter Allgemeine Zeitung, Erscheinungsdatum: 12. August 2005, Das neue Schuljahr wird für viele Eltern und Kinder teuer. Die Einschränkung der Lehrmittelfreiheit verstärkt den Wettbewerb unter den Schulbuchverlagen.)

⁵¹ Da der öffentlichen Hand immer häufiger keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, werden die Ausgaben für Schulbücher der Schulen kontinuierlich gekürzt. Die Begrenzung der Lehrmittelfreiheit kann den Absatz der Bildungsmedienverlage erhöhen, da die Schulen dadurch unabhängiger von den öffentlichen Lernmittelbudgets werden. In Folge dessen kann sich die Nachfrage nach Schulbüchern eher am tatsächlichen Bedarf und weniger am Finanzaushalt der Bundesländer orientieren (Brandenberg, 2006, 12f., 62f.).

⁵² http://www.berlin.de/sen/bildung/schulorganisation/lehr_und_lernmittel/, zuletzt abgerufen am 8. März 2016.

sich die Ausgaben von Eltern und Schülern für den Kauf neuer Schulbücher im Jahr 2007 auf durchschnittlich ca. 20 Euro pro Schüler und Jahr (Mikulic, 2008)⁵³. Legt man zugrunde, dass im Jahr 2014 etwa 8,4 Millionen Schüler an allgemeinbildenden Schulen und 2,5 Millionen Schüler an berufsbildenden Schulen gemeldet waren, wächst der Jahresumsatz mit Bildungsmedien für allgemeinbildende Schulen auf ca. 468,3 Millionen Euro und der für berufsbildende Schulen auf 97 Millionen an.

⁵³ Mikulic, R., Pressemitteilung vom 14. Februar 2008, <http://www.bildungsmedien.de/presse/pressemitteilungen/pm2008/2008-02-14-wirtschaftsentwicklung-2007/>.

TABELLE 15: LEHRMITTELFREIHEIT⁵⁴ IN DEN BUNDESLÄNDERN

Bundesland	Regelung	Kosten für Privathaushalte
Baden-Württemberg	Es herrscht Lehrmittelfreiheit (<i>Art. 14 (2), Verfassung des Landes Baden-Württemberg</i>)	keine Kosten
Bayern	Lernmittelfreiheit an allen öffentlichen Schulen (<i>Art. 21, BaySchFG</i>)	keine Kosten
Berlin	Bücher werden leihweise zur Verfügung gestellt, an der Beschaffung muss sich beteiligt werden. (<i>§ 4, 5, 6, 7, LernmittelVO, BLM</i>)	Zuzahlung bis zu 100 Euro bezogen auf den Neuwert/Schuljahr / Kind
Brandenburg	Lehrmittelfreiheit, ausgeschlossen sind einmalig verwendbare Lernmittel (<i>§ 10 und § 12 LernMV</i>)	abhängig vom Buchwert
Bremen	Es herrscht Lehrmittelfreiheit (<i>Art. 31(3), BremVerf</i>)	keine Kosten
Hamburg	Bücher werden von der Schule geliehen (<i>§ 4, LernMVO zum HMBSG</i>)	abhängig von Anzahl der Bücher
Hessen	Es herrscht Lehrmittelfreiheit (<i>§ 153, HSchG</i>)	keine Kosten
Mecklenburg-Vorpommern	Lehrmittelfreiheit (<i>§ 53, SchulG M-V</i>)	keine Kosten
Niedersachsen	Bücher können von der Schule ausgeliehen werden (<i>RdErl. d. MK vom 1. Januar 2013</i>)	Einjährig 33-40 % ; Mehrjährig 40-60 % des Ladenpreises
Nordrhein-Westfalen	Bücher werden von der Schule geliehen (<i>§ 96, SchulG NRW</i>)	Eigenanteil darf 1/3 des Ladenpreises nicht übersteigen
Rheinland-Pfalz	Bücher können von der Schule geliehen werden (Stand 2010/2011) – <u>Freiwillige Schulbuchausleihe</u> (<i>§ 70, SchulG R-P</i>)	ca. 1/3 des Ladenpreises
Saarland	Bücher können von der Schule geliehen werden (Stand 2010/2011) (<i>§ 16, SchoG des Saarlandes</i>)	abhängig von Anzahl der Bücher
Sachsen	Es herrscht Lehrmittelfreiheit (<i>§ 38(2), SchulG des Freistaats Sachsen</i>)	keine Kosten
Sachsen-Anhalt	Bücher werden von der Schule geliehen (<i>Lernmittelerlass</i>)	ca. 3 Euro / Schulbuch
Schleswig-Holstein	Es herrscht Lehrmittelfreiheit (<i>§ 13, Schleswig-Holsteinisches SchulG</i>)	keine Kosten
Thüringen	Es herrscht Lehrmittelfreiheit (<i>§ 14, 16, ThürLLVO</i>)	keine Kosten

Quelle: Eigene Recherche und Hartung (2014, 9).

⁵⁴ Taschenrechner, Blöcke und andere Schreibmaterialien fallen nicht unter die Lehrmittelfreiheit.

Laut einer Studie der VG Wort wurden an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Jahr 2014 gut 1,4 Milliarden Fotokopien angefertigt, davon ca. 787 Millionen analoge Kopien aus Werken zu Unterrichtszwecken, also Schulbüchern, Arbeitsheften, Prüfungs- und Klassenarbeitstrainer, Atlanten, Formelsammlungen etc.. Zusätzlich wurden 126 Millionen Scans erstellt, wobei ca. 50 Millionen aus Werken zu Unterrichtszwecken stammten.⁵⁵

Angesichts der Tatsache, dass in Deutschland 11,1 Millionen Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2014 gemeldet waren, sind dies demnach 72 analoge Kopien und 4,5 Scans pro Schüler und Schuljahr. Unterstellt man des Weiteren sechs Schulfächer und 40 Unterrichtswochen, reduziert sich die Zahl der Analogkopien auf 0,3 und die der Scans auf 0,02 pro Schüler, Fach und Woche in einem Schuljahr. Ob damit eine gravierende Beeinträchtigung des Primärmarktes für Bildungsmedienverlage einhergeht, ist fraglich.

Auswirkung der Erweiterung der Schranken des Urheberrechts: Gegenwärtig räumt § 53 Abs. 3 UrhG den Schulen die Möglichkeit ein, für den Unterricht sowie für Prüfungen kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs oder einzelne Beiträge analog als auch digital zu vervielfältigen, und zwar in der erforderlichen Anzahl (bzw. der sog. Klassensatzstärke). Gemäß dem am 1. Januar 2008 neu eingefügten § 53 Abs. 3 Satz 2 UrhG bilden Schulbücher eine Ausnahme. Danach ist die Vervielfältigung eines für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werkes nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. D. h. dass die Schulbücher grundsätzlich nicht für den Unterrichtsgebrauch kopiert werden dürfen. „Um Nachteile für die schulische Praxis durch die gesetzliche Regelung in § 53 Abs. 3 Satz 2 UrhG zu vermeiden, haben sich die Schulministerien der Länder um den Abschluss eines neuen Gesamtvertrags mit den Rechteinhabern bemüht.“ (Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2013-2016)⁵⁶ Ein Überblick über die seit dem 1. Januar 2013 geltenden Regeln hinsichtlich des Erstellens digitaler und analoger Kopien findet sich in Baer und Bernut, 2013. Den Regeln nach können z. B. aus Printmedien bis zu 10 % (jedoch nicht mehr als 20 Seiten) in Klassensatzstärke fotokopiert werden. Das gilt für alle Werke, d. h. auch für Schulbücher. Die Schulen haben jedoch zu beachten, dass aus einem Werk pro Schuljahr und Klasse nur einmal im genannten Umfang kopiert werden darf. Das gleiche gilt für die Erstellung von Scans (Baer und Bernut, 2013).

Das Erstellen von Kopien ist für die Lehrkräfte mit einem hohen Zeitaufwand verbunden: Im ersten Schritt müssen im Rahmen der Unterrichtsvorbereitung geeignete Materialien recherchiert werden, im zweiten Schritt in Klassensatzstärke vervielfältigt werden. Sowohl die Recherche als auch die Vervielfältigung der Materialien ist umso zeitintensiver, je mehr Fächer und Klassen von einer Lehrkraft unterrichtet werden. Verschärfend kommt hinzu, dass die Anzahl der Kopiergeräte pro Schule auf einige wenige begrenzt ist, so dass die Lehrkräfte den Kopierraum gegebenenfalls mehrmals aufsuchen müssen, bis das Kopiervorhaben

⁵⁵ Aus der Studie der VG Wort geht nicht hervor, welcher Anteil der Kopien legal bzw. illegal angefertigt wurde. Der Studie kann ferner auch nicht entnommen werden, wie viele Kopien explizit auf Schulbücher entfallen.

⁵⁶ <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Verordnungen/Kontext/Urheberrecht/index.html>, zuletzt abgerufen am 2. Mai 2016.

erfolgreich umgesetzt werden kann. Infolgedessen ist es für die Lehrkräfte weniger zeitaufwändig, den Unterricht auf Schulbüchern aufzubauen zu können, die in Klassensatzstärke vorhanden sind.

Ob an den Schulen mehr kopiert wird, hängt von den Finanzmitteln ab, die den Schulen zur Verfügung stehen, um den Schulbuchbestand am tatsächlichen Bedarf auszurichten. Fehlen die entsprechenden Finanzmittel, ist davon auszugehen, dass die Lehrkräfte versucht sein werden, dies durch Kopien aus Schulbüchern, die nicht im Schulbuchbestand sind, zu kompensieren, sofern die Vermittlung von Lerninhalten es erfordert, was ein höheres Aufkommen an analogen und digitalen Kopien zu Konsequenz haben kann.

Sollte es durch die Streichung des § 53 Abs. 3 Satz 2 UrhG und die Aufweichung der Vervielfältigungsgrenze in § 53 Abs. 3 zu einem Anstieg des Kopieraufkommens und damit zur Beeinträchtigung des Primärmarktes für Bildungsmedien kommen, ist damit zu rechnen, dass die Bildungsmedienverlage die Preise für Neuerscheinungen sowie aktualisierte und überarbeitete Auflagen für alle Nachfrager gleichermaßen anheben werden mit dem Ziel, die Wirkung der Schranke im Hinblick auf den Umsatz im besten Fall zu neutralisieren. Bildungsmedienverlage verfügen über Marktmacht. Darunter ist im Allgemeinen die Fähigkeit der Unternehmen zu verstehen, Preise über das Wettbewerbsniveau gewinnbringend zu erhöhen.⁵⁷ D. h. die Bildungsmedienverlage verfügen über einen gewissen Preissetzungsspielraum, um Mindereinnahmen in Folge von Nachfrageänderungen auszugleichen. Die Marktmacht der Bildungsmedienverlage resultiert aus i) der marktbeherrschenden Stellung der Bildungsmedienverlage Klett, Cornelsen und Westermann (Brandenberg, 2006, 52) sowie ii) der begrenzten Substituierbarkeit der Schulbücher aus Sicht der Schulen. Ursächlich hierfür sind zum einen die unterschiedlichen Lehrplänen⁵⁸ und Fachanforderungen⁵⁹ der Bundesländer, denen die Schulbücher genügen müssen. Die Substituierbarkeit der Bücher wird des Weiteren durch den Umstand begrenzt, dass die Schulbücher den unterschiedlichen Schulformen Rechnung tragen müssen. Auch die Zertifizierungspflicht der Schulbücher in einigen Bundesländern als Zulassungsvoraussetzung beschränkt die Austauschbarkeit dieser. Darüber hinaus handelt es sich bei der Nachfrage nach Schulbüchern für die Privatkäufer (Eltern/Schüler) um eine abgeleitete Nachfrage, da sie an die Beschaffungsvorgaben der Lehrkräfte gebunden sind und somit nicht die Möglichkeit haben, zu einem preisgünstigeren Buch zu greifen. Für die Lehrkräfte ist der Schulbuchpreis hingegen sekundär. Für sie sind in aller Regel andere Kriterien entscheidungsrelevant. Zu nennen sind hier beispielsweise didaktische Grundsätze wie Innere Differenzierung oder Methodenvielfalt. All das hat zur Konsequenz, dass die Nachfrage nach Schulbüchern relativ preisunelastisch ist, wodurch die Marktmacht der Verlage begründet wird. Darüber

⁵⁷ Im Allgemeinen sind die Verlage trotz Buchpreisbindung in begrenztem Umfang zur Preisdifferenzierung in der Lage (vgl. hierzu z. B. von Gottberg, 2004, 129–134).

⁵⁸ „Die mit den Schulgesetzen vorgegebenen Bildungsziele werden durch Lehrpläne, für die das Kultusministerium des jeweiligen Landes zuständig ist, konkretisiert.“ (<http://www.bildungsserver.de/Bildungsplaene-Lehrplaene-der-Bundeslaender-fuer-allgemeinbildende-Schulen-400.html>, zuletzt abgerufen am 9. März 2016)

⁵⁹ „Die Fachanforderungen formulieren als Ziel des Unterrichts, den systematischen, alters- und entwicklungsgemäßen Erwerb von Kompetenzen. Der Unterricht soll die kognitiven, emotionalen, sozialen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler fördern. Er soll ihnen kulturelle und gesellschaftliche Orientierung vermitteln und sie ermuntern, eigenständig zu denken und vermeintliche Gewissheiten, kulturelle Wertorientierungen und gesellschaftliche Strukturen auch kritisch zu überdenken.“ (<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/lehrplan/fachanforderungen.html>)

hinaus zeigen ökonomische Erwägungen, dass auch die Buchpreisbindung, die Durchsetzung von überhöhten Preisen (im Extremfall von Monopolpreisen) begünstigen kann (Alert und Schefer, 2012, 39).⁶⁰

Die Anhebung der Schulbuchpreise kann angesichts der kritischen Finanzlage vieler Länder, Städte und Kommunen dazu führen, dass die Lehrmittelfreiheit weiter eingeschränkt wird bzw. die Privathaushalte stärker an den Kosten für Bildungsmedien beteiligt werden, um die Lernmittelversorgung sicherzustellen. Dafür spricht der Umstand, dass der Bildungsetat vieler Länder, Städte und Kommunen nicht nur durch höhere Bildungsmedienpreise, sondern auch höhere Abgaben an die Verwertungsgesellschaften und den Verband Bildungsmedien e.V. im Zuge der Erweiterung der Schranken des Urheberrechts belastet wird – ceteris paribus.

Sollte jedoch die Einschränkungen der Lehrmittelfreiheit (z. B. aus politischen Gründen) ausgesetzt werden, gleichzeitig der öffentliche Lehrmitteletat pro Schüler stagnieren bzw. gar sinken, so dass es zur Unterfinanzierung der Schulen kommt, ist damit zu rechnen, dass das Vervielfältigungsaufkommen an Schulen weiter zunehmen wird, da die Lehrkräfte vermutlich versucht sein werden, den alternden Bestand an Schulbüchern durch Kopien aus neuen Lehrbüchern, die sie z. B. als Anschauungsmaterial von den Verlagen erhalten oder individuell erwerben, zu substituieren, weshalb es zur weiteren Beeinträchtigung des Primärmarktes für Bildungsmedienverlage kommen kann.

Im Gegensatz zu vielen Wissenschaftsverlagen, haben die Bildungsmedienverlage in der Regel nicht die Möglichkeit, die Inhalte der Schulbücher oder die Qualitätssicherung der Inhalte durch externe Gutachter unentgeltlich zu beziehen. Sie müssen die Wissenschaftler/Autoren/Gutachter, die sie für die Herstellung der Bücher benötigen, bezahlen. Eine Beeinträchtigung des Primärmarktes durch Unterfinanzierung der Schulen kann also dazu führen, dass die Zahlungsbereitschaft der Verlage für qualitativ hochwertige Inhalte oder Qualitätssicherung durch externe Experten sinkt, was sich wiederum negativ auf die Qualität der Schulbücher auswirken kann. Ferner handelt es sich bei den Bildungsmedienverlagen in der Regel um gewinnorientierte Unternehmen. Sie messen den Erfolg von z. B. Schulbüchern anhand des Umsatzes und der Rentabilität. Anders als bei Wissenschaftsverlagen steht die maximale Verbreitung der Bücher/Inhalte zur Steigerung des Renommees eines Autors/eines Verlages nicht im Fokus. Folglich kann die Unterfinanzierung der Schulen auch zur Reduzierung der Schulbüchervielfalt führen.

Die Erweiterung der Schranken des Urheberrechts zu Gunsten der E-Book-Fernleihe, E-Journal-Fernleihe sowie der Übermittlung von in Zeitungen und Zeitschriften erschienenen Beiträgen in sonstiger elektronischer Form an Endnutzer (§ 53a UrhG) dürfte für den Schulbereich und die Bildungsmedienverlage ohne größere Bedeutung sein, da die Schulbibliotheken (wenn überhaupt) nur sehr selten und dann auch nur nehmend in den Fernleihbetrieb der Hochschulbibliotheken eingebunden sind.

Hingegen werden Lernplattformen, die auch das Onlinestellen von Materialien ermöglichen, nicht nur an Hochschulen, sondern auch an allgemeinbildenden- und berufsbildenden Schulen immer häufiger genutzt.

⁶⁰ Mehr dazu findet sich in Kap. 9.5.2.

Dies ist u. a. auch darauf zurückzuführen, dass mittlerweile alle Landesbildungsserver den Schulen einfache Zugänge zu diesen Lernplattformen anbieten (Drummer, 2008, 233). Wie viele der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen das Angebot tatsächlich nutzen, konnte nicht recherchiert werden.⁶¹ Auch Informationen hinsichtlich der Nutzungsintensität der Lernmanagementsysteme an Schulen sind rar. Eine Untersuchung von Dexheimer (2012, 3) weist darauf hin, dass diese gering sein könnte: An den 82 befragten Schulen in Rheinland-Pfalz, die die Lernplattform „Moodle“ verwenden, haben lediglich 15 % der Lehrkräfte angegeben, diese für Unterrichtszwecke zu nutzen. Als Ursache wurde die mangelnde Akzeptanz bei Lehrkräften für Lernplattformen genannt. Darüber hinaus ist unklar, im welchem Umfang die Lernplattformen zum Onlinestellen von urheberrechtlich geschützten Materialien an Schulen eingesetzt werden, da entsprechende Erhebungen fehlen. Allerdings ist an dieser Stelle zu betonen, dass die Schulen einen Anreiz haben, Materialien (auch urheberrechtlich geschützte) online zu stellen, die dann von den Schülern zu Hause heruntergeladen und ausgedruckt werden können. Auf diese Art und Weise haben die Schulen nämlich die Möglichkeit, ihre Kopieretats zu entlasten.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass eine Erweiterung der Vervielfältigungsgrenze für Bildungsmedien nur erlösneutral für die Bildungsmedienverlage sein dürfte, wenn die Schulen in die Lage versetzt werden entweder durch die Anpassung der öffentlichen Lernmittelbudgets oder die Einschränkung der Lernmittelfreiheit⁶² ihre Beschaffungsstrategie bzw. ihre Nachfrage am tatsächlichen Bedarf auszurichten.

⁶¹ Die kostenlose Lernplattform „lo-net²“ wird gegenwärtig bundesweit von 608 Schulen genutzt² (<https://www.lo-net2.de/wws/13203496.php?sid=26412810813267556645787328732740>, zuletzt abgerufen am 8. März 2016)

⁶² Eine ökonomische Bewertung der beiden Ansätze ist kein Gegenstand der vorliegenden Studie.

ZWISCHENFAZIT

GEGENÜBERSTELLUNG ERWERBUNGSAUSGABEN UND VERGÜTUNG DER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Wie anhand der Abbildung 16 zu sehen, gaben die öffentlichen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen im Jahr 2014 etwa 1 Mrd. Euro für urheberrechtlich geschütztes Material aus.⁶³ Hierbei entfällt etwa die Hälfte dieser Ausgaben auf die wissenschaftlichen Bibliotheken von Hochschulen und Forschungsinstituten. Die an die Verwertungsgesellschaften gezahlte Vergütung für die Anwendung der Schranken des Urheberrechts im Bereich der Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen belief sich auf etwa 32,5 Millionen Euro.⁶⁴

ABBILDUNG 16: GEGENÜBERSTELLUNG ERWERBUNGSAUSGABEN UND VERGÜTUNG DER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN (IN MIO. EURO) IM JAHR 2014



Quelle: Eigene Darstellung; VG Wort, 2014, 6f; Verband Bildungsmedien, 2015⁶⁵. *Hiervon wurden 7,1 Mio. Euro direkt an die im VdS Bildungsmedien e. V. vertretenen Verlage ausgeschüttet.

⁶³ Hierbei gilt allerdings zu berücksichtigen, dass die Ausgaben für Bibliotheken der Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen lediglich einen Näherungswert darstellen, da für die Hochschulen verschiedene Parameter bei den gesamten Erwerbungsausgaben greifen und bei den wissenschaftlichen Instituten keine vollständigen Ausgaben vorliegen (vgl. Abbildung 1). Zudem fehlen Informationen zur den Erwerbungsausgaben von Museen und Archiven.

⁶⁴ Den Ausgaben der öffentlichen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen für urheberrechtlich geschütztes Material von rund 1. Mrd. Euro steht das Gesamtbudget der Bundesregierung für Bildung, Forschung und Wissenschaft gegenüber, welches im Jahr 2014 265,5 Mrd. Euro (entspricht 9,1 % des Bruttoinlandprodukts BIP) betrug. Dieses setzt sich zusammen aus dem Budget für Bildung (190,7 Mrd. Euro), dem Budget für Forschung und Entwicklung (83,6 Mrd. Euro) sowie dem Budget für sonstige Bildungs- und Wissenschaftsinfrastruktur (5,5 Mrd. Euro) (vgl. Statistisches Bundesamt, Bildungsausgaben – Budget für Bildung, Forschung und Wissenschaft 2013/14, https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/BildungKulturFinanzen/BildungsausgabenPDF_5217108.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen am 10. März 2016).

⁶⁵ Vgl. <http://www.bildungsmedien.de/publikationen/bildungsmedien-und-bildungsmedienhersteller-in-deutschland/>.

Es ist davon auszugehen, dass in Folge der Erweiterung der Schranken des Urheberrechts (bzw. der Einführung einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranken) die an die Verwertungsgesellschaften, insbesondere die VG Wort, zu zahlende Vergütung steigen könnte, sofern die Anzahl der gebührenrelevanten Nutzungstatbestände sowie die Nutzungsintensität dieser steigen – ceteris paribus. Nähere Ausführungen dazu finden sich in der juristischen Analyse in Kapitel 8.

8 JURISTISCHE ANALYSE

Sowohl die qualitative als auch die quantitative Analyse haben einige verallgemeinerbare Probleme aufgezeigt, die seitens der Wissenschaft und Bibliotheken wahrgenommen werden:

- die Komplexität und Vagheit etlicher Schranken (vgl. auch de la Durantaye, 2014, 191f. mwNachw)
- der hohe Aufwand, der sowohl durch Einzelerfassungen als auch Recherchen nach angemessenen Verlagsangeboten verursacht wird und der zum faktischen Verzicht auf die Wahrnehmung von Schrankenregelungen führt; gleiches gilt für verwaiste Werke, sog. orphan works.
- die zunehmende Substitution von Printpublikationen durch E-Books oder durch nur temporären Zugang zu Inhalten (Datenbanken), die nicht fernleihfähig sind
- die Beschränkung des Zugangs auf physische Einheiten (Leseplätze)
- zu restriktiver Anwendungsbereich des Zweitverwertungsrechts, rechtliche Unsicherheiten
- Unsicherheiten bei Text Mining und Data Mining

Aus rechtspolitischer Sicht bieten sich hier drei grundsätzliche Strategien an, die teilweise schon öffentlich diskutiert werden:

- Detailreformen für bestimmte Normen, die versuchen, die oben beschriebenen Defizite zu beheben, ohne den Interessenausgleich mit den Rechteinhabern zu vernachlässigen
- eine vermittelnde Lösung zugunsten einer allgemeinen Wissenschafts- und Bildungsschranke mit Regelbeispielen
- eine „große“ Lösung, die eine allgemeine Wissenschafts- und Bildungsschranke einführt, wie sie etwa vom Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ oder der KMK vertreten wird.

Alle Lösungsoptionen sollten möglichst technologieneutral formuliert sein, um zukünftige Entwicklungen aufzunehmen, aber auch die Möglichkeiten der Digitalisierung und des Zugangs über Internet aufnehmen. Da die genaue rechtliche, insbesondere rechtsvergleichende Analyse in der vom BMBF geförderten wissenschaftlichen Studie von de la Durantaye (2014) durchgeführt wurde, beschränken sich die folgenden Ausführungen auftragsgemäß auf einige holzschnittartige Diskussionsaspekte und Reformvorschläge.⁶⁶ Dabei stehen zunächst als „kleinste“ Lösung Detailreformen im Rahmen der bestehenden Vorschriften im Vordergrund, um sodann die vermittelnde und die große Lösung kurz zu beleuchten.

⁶⁶ Die Frage von Archivierungsschranken wird hier nicht weiter behandelt, die Vorschläge von de la Durantaye (2014, 251 ff.) verdienen hier volle Zustimmung, insbesondere zum Web-Harvesting.

Festzuhalten ist zunächst vorab, dass gerade für Wissenschafts- und Bildungsschranken mit besonderen Ausnahmen (z. B. Art. 5 (3) n) InfoSoc-RL für Bibliotheken mit Zugang zu elektronischen Dokumenten nur an bestimmten Leseplätzen) kaum europäische Restriktionen mit Ausnahme des Dreistufentests bestehen, da gerade Art. 5 (3) a) InfoSoc-RL (optional) den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, eine allgemeine Schranke zugunsten von Wissenschaft und Bildung einzuführen, noch nicht einmal verbunden mit einer generellen Vergütungs- bzw. Abgabenpflicht. Allerdings ergibt sich die Pflicht für eine Vergütung aus dem Dreistufentest sowie den verfassungsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf den Eingriff in Art. 14 GG (vgl. hierzu de la Durantaye 2014, 206 mit Verweis auf BVerfGE 31, 229, 243).

8.1 REFORM IM DETAIL („KLEINE LÖSUNGEN“)

8.1.1 EINZELERFASSUNGEN VS. PAUSCHALABGABE

Angesichts der massiven Kritik, die an den sowohl in § 52a UrhG als auch anderen Schranken erforderlichen Einzelerfassungen geübt wird, liegt es nahe, stattdessen Pauschalabgaben einzuführen. Die Einzelerfassung erscheint von vornherein bei Abgabellösungen als ein schwer begründbarer Anachronismus, da sie letztlich einer Lizenzerteilung gleichkommt – eine Abgabe charakterisiert sich gerade durch eine gewisse Abstraktionshöhe gegenüber dem konkreten Einzelfall. Dennoch kann auch bei Abgabellösungen annähernd eine gerechte, an dem Aufkommen der Verwertung der Werke orientierte Vergütung durch statistische Näherungswerte erreicht werden – wie dies im Bereich der Geräteabgaben durchaus bekannt ist. Erforderlich sind hier stichprobenartige Untersuchungen, auf Grund derer dann die jeweilige Verteilung hochgerechnet werden kann. Damit lassen sich pauschale Abgaben mit Verteilungsgerechtigkeit miteinander vereinbaren. So existiert seit langem die „Bibliothekstantieme“ als Ersatz für durch Bibliotheksausleihen entgangene Einnahmen (§ 27 Abs. 2 UrhG und § 54 UrhG). Diese Vergütung wird von Bund und Ländern getragen. Auch hier wird die Abgabe stichprobenartig durch Ausleihertypen in jeweils wechselnden Bibliotheken ermittelt. Diese werden von der Kultusministerkonferenz auf Vorschlag des Deutschen Bibliotheksverbandes e. V. (dbv) ausgewählt.

Einer Einzelerfassung dagegen bedarf es im Rahmen einer Abgabe nicht; denn der Idee einer Abgabe ist immanent, dass eine gewisse Pauschalierung stattfindet, da sonst auch zwingend Einzelverträge (Lizenzen) abgeschlossen werden könnten. Die nötige Verteilungsgerechtigkeit kann über stichprobenartige Erfassungen und entsprechende Hochrechnungen erfolgen, wie es derzeit schon in den verschiedenen Verwertungsgesellschaften bei den jeweiligen Abgaben praktiziert wird. Keiner ist bislang auf die Idee gekommen, Copyshopbetreiber im Rahmen der Geräteabgabe dazu zu verpflichten, jedes Buch bzw. jede Zeitschrift einzeln zu erfassen, weil ansonsten ihr Geschäftsmodell zum Scheitern verurteilt wäre. Warum dies bei Bildungs- und Wissenschaftsschranken dagegen anders sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Daher sollte bei allen Schranken auf die Einzelerfassung verzichtet und dies gesetzlich festgeschrieben werden, um Auslegungsspielräume der Rechtsprechung zu vermeiden – auch europarechtlich besteht hier genügend Spielraum, auch wenn der EuGH im Rahmen der Abgaben auf den „Schaden“ des Rechteinhabers abstellt, dennoch aber Pauschalierungen zulässt.

Umgekehrt kann auch nicht vollständig auf eine Vergütung verzichtet werden, da sie mit Art. 14 GG schwerlich vereinbar wäre und auch dem Dreistufentest kaum standhalten würde (vgl. ebenso Ohly, 2014 F 78; deutlich BVerfGE 31, 229, allerdings etwas relativiert durch BVerfGE 49, 382; anders Kuhlen, 2015, 77, 111 ff.).

Eine Auswirkung auf die Verlagsstrukturen und das Informationsangebot ist nicht zu erwarten, sofern die nötigen statistischen Erhebungen durchgeführt werden.

8.1.2 VORRANG VON VERLAGSANGEBOTEN UND DAMIT VERBUNDENE RECHERCHE?

Eng damit verbunden ist der vom BGH auch für § 52a UrhG bekräftigte (BGH GRUR 2012, 718), in § 53a UrhG kodifizierte Vorrang von Verlagsangeboten vor der Wahrnehmung der Schranken (offenbar für einen generellen Vorrang der Verlagsangebote Wandtke, 2015, 221, 224 f.). Die Tatsache, dass die Schranken damit de facto nicht wahrgenommen werden, zeigt nicht unbedingt, wie man zunächst meinen könnte, dass ein ausreichendes und zu niedrigen Preisen verfügbares Verlagsangebot vorliegen würde; vielmehr wurde zum einen auf die nötigen Recherchen für Verlagsangebote hingewiesen, die offenbar einen proaktiv hohen Kostenaufwand verursachen, zum anderen auf das den Bibliotheken bzw. Wissenschaftlern und Institutionen auferlegte Risiko, die Angemessenheit eines Verlagsangebots zu beurteilen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der EuGH im Rahmen von § 53a UrhG bzw. Art. 5 (3) n) InfoSoc-RL nicht wie der BGH schon das Vorliegen eines Angebotes für ausreichend erachtet, damit die Schranke nicht eingreift, sondern vielmehr eine tatsächliche Vereinbarung verlangt (EuGH, GRUR 2014, 1078); damit wird zutreffend weitgehend der Vorrang eines Angebotes zurückgenommen.

Eine pauschale Abgabenlösung mit Aufhebung des Vorrangs von Verlagsangeboten könnte diese Probleme ebenfalls beheben. Auch wäre mit einer solchen Lösung gerade das im Rahmen von § 52a UrhG auftretende Problem gelöst, mit dem Dozenten bzw. Wissenschaftler konfrontiert werden, die mühsam für die von ihnen gewünschten Semesterapparate zusammenstellen und dabei die Verlagsangebote recherchieren müssen (die nicht mit der zentralen Plattform der Verlage übereinstimmen muss, die bislang nur einige Verlage umfasst); denn sie wären der Recherche und der Beurteilung entzogen, ob und wie die von ihnen gewünschten Werke zur Vertiefung von Veranstaltungen etc. tatsächlich und zu angemessenen Preisen zur Verfügung stehen. Zwar wird eingewandt, dass Lizenzangebote aus verfassungsrechtlichen Gründen und wegen des Dreistufentests Vorrang haben müssten (so vor allem de la Durantaye, 2014, 231 mwNachw); doch ist zum einen zu bezweifeln, ob die nur für die Wissenschaft und Bildung eingreifende Schranke den Kern des Eigentums als private Verwertungsrechte völlig aushebelt, zumal eine Abgabe als Vergütungssatz besteht, zum anderen ob eine normale Verwertung des Werkes damit behindert wird. Denn als Reaktion der Märkte bzw. Verlage sind eine Konzentration des Contentangebots und dessen erhebliche Verteuerung zu erwarten.

Hinsichtlich der Bemessung der Abgabe kann wiederum auf die Ausführungen zuvor verwiesen werden; die marktüblichen Bedingungen außerhalb des Ankaufs von Bibliotheken etc. könnten hier wiederum als Bemessungsgrundlage dienen.

Alternativ böte es sich an, dass als angemessene Verlagsangebote nur zentrale Plattformen gelten, die von Verbänden der Verleger und der Wissenschaftsinstitutionen gemeinsam vereinbart werden,⁶⁷ um zu mindest den Rechercheaufwand zu verringern. Hinsichtlich der Angemessenheit wäre denkbar, den Verbänden der Wissenschaftsorganisationen ein kollektives Klagerecht gegen die Angemessenheit von Verlagsangeboten einzuräumen, um vergleichbar der Aufstellung von Tarifen durch Verwertungsgesellschaften eine gerichtliche, kollektiv wirkende Kontrolle zu ermöglichen.⁶⁸

Schließlich wären speziell für § 52a UrhG auch die Bildungseinrichtungen bzw. Schulen zu berücksichtigen, da nicht recht einzusehen ist, warum diese nicht von § 52a UrhG erfasst werden (vgl. auch Kuhlen, 2015, 77, 89): Die Gefahr einer Verdrängung von Schulbuchverlagen durch die Zugänglichmachung entsprechender Werke auf Servern von Schulen ist zwar nicht zu leugnen. Doch handelt es sich nur um ein bestimmtes, tradiertes Geschäftsmodell, was auf dem Verkauf von einer Zahl von Büchern basiert. Dieses Modell kann sich durchaus wandeln, indem – zu wesentlich höheren Preisen – im Extremfall nur einmal der entsprechende Inhalt eines Schullehrbuches bereitgestellt wird.

Auf die ökonomischen Konsequenzen ist im wirtschaftswissenschaftlichen Teil einzugehen. Zu vermuten ist jedenfalls, dass bei einem vollständigen Zugriff und Angebot seitens der Bildungs- und Forschungseinrichtungen die Nachfrage nach kostenpflichtigen Angeboten entsprechend zurückgeht, mit Auswirkungen auf die Preisgestaltungen derartiger Inhaltsangebote durch Verlage.

8.1.3 ELEKTRONISCHE FERNLEIHE, INSbesondere von E-BOOKS

Ein besonderes Problem stellt sich für die Fernleihe von E-Books: Hier führt die gegenwärtige Regelung dazu, dass E-Books nicht per Fernleihe für Wissenschaftler zugänglich sind. Dabei ist einerseits zwischen den durch die fehlende Erschöpfung von elektronisch zur Verfügung (online) gestellten Werken (E-Books etc.) nicht mögliche Verleihung und andererseits dem elektronischen Kopienversand zu unterscheiden. Ein Verleih von elektronischen Büchern wäre nur möglich durch eine Ausdehnung des Erschöpfungsgrundsatzes auf elektronisch vertriebene Werke, da dann § 27 Abs. 2 S. 1 UrhG eingreifen könnte.

Angesichts der zunehmenden Substitution von Printwerken durch E-Books oder durch Datenbanken der Verlage werden damit Wissenschaftler bzw. Bildungsinstitutionen faktisch gezwungen, die E-Books zu erwerben (zumal es bislang nach der Urheberrechtslage de lege lata keinen Markt für „gebrauchte“ E-Books gibt)⁶⁹, was in der Praxis zu einer Verengung der Informationsversorgung auf einige wenige Bibliotheken oder Universitäten/Forschungsorganisationen führt. Andererseits ist die Befürchtung der Verlage/Rechteinhaber verständlich, dass mit einem Verleih von E-Books und deren leichten elektronischen Verfügbarkeit die Märkte „austrocknen“ könnten, indem nur noch eine Institution ein E-Book anschafft, was dann bundesweit unbegrenzt anderen Nutzern im Wege der Fernleihe zur Verfügung gestellt werden könnte.

⁶⁷ Anders wohl Ohly (2014 F 80), der nur auf Angebote von Verlagen oder den Vorrang der Schranke abstellt, zu Recht dann aber auf die Anreizproblematik in jedem Fall verweist.

⁶⁸ In diese Richtung gehen auch die Überlegungen von Ohly (2014 F 80), allerdings ohne kollektive Klagerechte.

⁶⁹ Vgl. dazu das Gutachten Spindler November 2015, erstattet im Auftrag des BMJV, bislang nicht veröffentlicht.

Allerdings sind hier nationale Regelungen angesichts des entgegenstehenden europäischen Rechts (Info-Soc-RL) hinsichtlich der Frage des Erschöpfungsgrundsatzes bei digitalen Inhalten nicht möglich. Klarheit wird hier demnächst durch eine Entscheidung des EuGH auf Vorlage aus den Niederlanden hoffentlich geschaffen⁷⁰; die einheitliche Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Deutschland lehnt bislang eine Erschöpfung bei nicht körperlich vertriebenen digitalen Inhalten ab.⁷¹

Sofern eine Erschöpfungswirkung vom EuGH angenommen werden sollte, wäre jedoch grundsätzlich der Weg für eine spezielle Regelung im nationalen Recht frei, da dann ähnlich der Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 UrhG) auch eine Abgabe für den Verleih von E-Books festgelegt werden könnte. Um den Bedenken der Rechteinhaber Rechnung zu tragen, wäre zum einen eine Beschränkung auf wissenschaftliche Werke denkbar, zudem auf solche E-Books, die mit digitalen Schutzmechanismen (automatische Löschung nach der Entleihezeit, Bezug auf einen Nutzer etc.) ausgestattet sind, um unerwünschte Piraterie zu verhindern.

Davon zu trennen ist die Frage der direkten elektronischen Fernleihe von Printpublikationen, die digitalisiert und dann elektronisch per Fernleihe zur Verfügung gestellt werden: Hier war und ist nicht einzusehen, warum dem Nutzer nicht die elektronische Version zur Verfügung gestellt werden kann (ebenso Ohly, 2014 F 83). Europarechtlich ermöglicht Art. 5 (2) b) InfoSoc-RL die entsprechende Anfertigung von elektronischen Vervielfältigungen. Ein Piraterierisiko bestünde hier allenfalls dahingehend, dass dem Nutzer die eigenen Bemühungen um eine Digitalisierung abgenommen würden – dem ließe sich wiederum dadurch Rechnung tragen, dass das Digitalisat mit technischen Schutzmechanismen auszustatten ist. Gleichermaßen gilt für die Pflicht, die Digitalisate nach Ausleihe zu löschen – dies schafft einen Aufwand, der nicht recht nachvollziehbar ist. Sofern die Befürchtung besteht, dass damit die Empfängerbibliotheken sich die Anschaffung eigener Exemplare ersparen könnten, wäre dem im Rahmen einer Bibliothekstantieme Rechnung zu tragen.

8.1.4 REMOTE ACCESS - ZUGANG ZU INHALTEN NUR IN RÄUMEN EINER INSTITUTION?

Vor allem im Rahmen von § 52b UrhG (elektronische Leseplätze in Bibliotheken für Digitalisate) wurde zum einen die Unsicherheit bemängelt, welche Annexkompetenzen damit verbunden sind, z. B. hinsichtlich der Vervielfältigungen, zum anderen der auf die Räumlichkeiten der jeweiligen Institution beschränkte Zugriff. Hinsichtlich der Annexschranken hat die Rechtsprechung inzwischen für Klarheit gesorgt, indem diese von § 52b UrhG bzw. Art. 5 (3) n) InfoSoc-RL erfasst werden (BGH, GRUR 2015, 1101), so dass der Nutzer auch Vervielfältigungen anfertigen kann – damit besteht kein Handlungsbedarf insoweit.

Hinsichtlich der Beschränkung auf Leseplätze innerhalb einer Institution sind dem nationalen Gesetzgeber durch Art. 5 (3) n) InfoSoc-RL europarechtlich die Hände gebunden,⁷² außer wenn man Art. 5 (3) a) InfoSoc-

⁷⁰ Verfahren C-174/15 Vereniging Openbare Bibliotheken.

⁷¹ Vgl. hierzu OLG Hamburg ZUM 2015, 503 f., zuvor Hinweisbeschluss OLG Hamburg GRUR-RR 2015, 361; OLG Hamm GRUR 2014, 853 – Hörbuch-AGB; OLG Stuttgart GRUR-RR 2012, 243 – Hörbuch AGB

⁷² Anderer Auffassung Kuhlen (2015, 77, 95 f.), der aber mit seiner Auslegung „virtuelle Räume“ über den Wortlaut deutlich hinausgeht; ebenso wenig dürfte die Beschränkung auf die Räume nur dem Schutz vor dem Zugriff unberechtigter Personen gedient haben, vielmehr ist die Norm auch Ausdruck des Wunsches nach genereller Einschränkung zugunsten der Rechteinhaber.

RL ebenfalls zugunsten der Bibliotheken eingreifen lässt.⁷³ Dennoch wäre rechtspolitisch eine Erweiterung zumindest auf geschlossene Benutzernetze, zu denen auch die Universitäts- bzw. Campusnetze gehören, geboten, da angesichts des globalen Zugangs zu Informationen eine entsprechende Beschränkung anachronistisch erscheint (insoweit zutr. Kuhlen, 2015, 77, 96). Hinsichtlich des Vergütungsinteresses der Rechteinhaber wäre wiederum an eine Abgabenlösung zu denken, die etwa die Zahl der Zugriffe auf die Digitalisate einer Bibliothek (stichprobenartig) erfasst.

Aber auch der Anwendungsbereich des § 52b UrhG kann ohne europarechtliche Hindernisse in Deutschland erweitert werden: Art. 5 (3) n) InfoSoc-RL verweist insoweit nur auf Art. 5 (2) c), der neben Bibliotheken auch Archive und andere Bildungseinrichtungen erwähnt.⁷⁴

8.1.5 TEXT MINING UND DATA MINING

Offenbar bestehen auch große Unsicherheiten bezüglich des Einsatzes von Text und Data Mining-Tools (TDM-Tools) im Rahmen wissenschaftlicher Projekte. Zwar würde Art. 5 (3) a) InfoSoc-RL eine solche Schranke sowohl für Vervielfältigungen als auch öffentliche Zugänglichmachung für wissenschaftliche Zwecke erlauben; doch ist davon bislang – soweit ersichtlich – nicht Gebrauch gemacht worden. Nach der Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2015 beabsichtigt sie offenbar eine solche Schranke einzuführen, deren Gestalt allerdings bislang unklar ist.

Aus nationaler Sicht bestünde daher in Umsetzung von Art. 5 (3) a) InfoSoc-RL entsprechender nationaler Gestaltungsspielraum. Eine solche Schranke könnte spezifisch Vervielfältigungen und öffentliches Zugänglichmachen von Vervielfältigungen und Zwischenergebnissen für wissenschaftliche Zwecke erlauben, ggf. verbunden mit einer Pauschalabgabe.⁷⁵ Die Schranke müsste generell eingreifen, auch für Datenbanken nach §§ 87a ff. UrhG.

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang nur die im Rahmen von TDM-Anwendungen erforderliche Veröffentlichung von Werken oder Daten, die für die TDM benutzt wurden; hier wäre entsprechend § 52a UrhG zu überlegen, ob die Befugnis zum öffentlichen Zugänglichmachen auf kleine Teile eines Werkes oder von Datenbanken beschränkt wird. Zumindest müsste klargestellt werden, ob die Publikation von Daten eine Vervielfältigung und Veröffentlichung aus einer Datenbank darstellt. Gleiches gilt für Texte, die entsprechend verarbeitet wurden für ein Text Mining. Hier wäre auf jeden Fall das Vervielfältigungsrecht sowie das Recht auf öffentliches Zugänglichmachen betroffen, da das Zitatrecht gem. § 51 UrhG nur dann eingreifen würde, wenn die betroffenen Texte innerhalb des endgültigen Text Mining-Ergebnisses zur Gedankenführung aufgeführt würden – was bei einer reinen Referenzierung zur Darstellung der Forschungsbasis nicht der Fall sein dürfte, wenngleich hier noch vieles ungeklärt ist.

⁷³ So Ohly 7(2014 F 82 f.) – dann müsste aber bei der Nutzung der Leseplätze bzw. des Zugangs entsprechend bei den Nutzern differenziert werden.

⁷⁴ So schon der Vorschlag der KMK (vgl. auch Pflüger, 2010, 938, 941 f.; insoweit auch Wandtke, 2015, 221, 225).

⁷⁵ Anders Schack (2016, 269), der hier Änderungsbedarf sieht, allerdings nicht unter Bezug auf Art. 5 (3) a) InfoSoc-RL.

Ob eine Pflicht eingeführt werden sollte, die bei Data Mining anfallenden Vervielfältigungsstücke nach Erreichung des Zwecks zu löschen,⁷⁶ erscheint fraglich. Denn ohne eine Archivierung wäre die spätere Verifizierung von Forschungsergebnissen nicht mehr möglich. Auch ist nicht recht einsehbar, warum nicht zumindest für Archivzwecke die Vervielfältigungsstücke aufbewahrt werden können.

Die ökonomischen Auswirkungen werden unten analysiert. Naheliegend erscheint hier, dass eine kommerzielle Auswertung der Daten und Texte, über die ein Verlag verfügt, eingeschränkt wird;⁷⁷ andererseits wäre für die Allgemeinheit eine wesentlich größere Informationsbasis verfügbar, deren Nutzung wohlfahrtsfördernd sein kann.

8.1.6 VERWAISTE UND VERGRIFFENE WERKE

Auch für verwaiste Werke (sog. orphans works) werden die durch die EU-Richtlinie getroffenen Regelungen, die zu einer umfassenden Recherche zwingen, als nicht befriedigend empfunden, so dass in der Praxis die Bildungs- und Wissenschaftsinstitutionen dazu tendieren, mit Verwertungsgesellschaften Verträge abzuschließen. Aber auch diese sind oftmals restriktiv und erfassen nur bestimmte Perioden oder Werke.

Gleiches gilt für vergriffene Werke: Zwar ermöglicht hier § 51 VGG jetzt mit Hilfe der Verwertungsgesellschaften entsprechende Lösungen, doch sind diese ebenfalls auf bestimmte Sachverhalte eingeschränkt. So beschränkt sich § 51 Abs. 1 VGG auf Werke vor dem 1. Januar 1966, zudem auf Werke, die in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen etc. veröffentlicht wurden. Andere Veröffentlichungsformen und andere Zeiträume werden nicht erfasst. Zudem schreibt § 51 Abs. 2 UrhWahrnG eine Bestandsakzessorietät vor, da nur Werke im Bestand von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen Museen, Archiven etc. erfasst werden.

Auf europäischer Ebene will die EU-Kommission nach ihrer Mitteilung vom 9. Dezember 2015 für die vergriffenen Werke Lösungen entwickeln, so dass ein nationaler Alleingang hier eventuell sich schnell als überholt erweisen könnte.

Generell wäre jedoch auf europäischer Ebene eine Lösung vergleichbar dem skandinavischen Kollektivverwertungsmodell empfehlenswert, das auf eine Rechercheflicht verzichtet und sowohl für verwaiste als auch vergriffene Werke den Zugang ermöglicht, verbunden mit einer Pauschabgabe an Verwertungsgesellschaften (vgl. dazu auch Spindler und Heckmann, 2008, 271).

8.1.7 ZWEITVERWERTUNGSRECHT

Auch das Zweitverwertungsrecht in § 38 Abs. 4 UrhG wird als unbefriedigend empfunden sowohl hinsichtlich der Beschränkung auf (akzeptierte) Manuskriptversionen⁷⁸ als auch auf überwiegend durch öffentliche

⁷⁶ So der Vorschlag von Schack (2016), 269.

⁷⁷ weitergehender noch Schack (2016), 269: auch kommerzielle Zwecke erlauben, da Urheber hier keine Verwertungsinteressen hätten.

⁷⁸ Da hier die Zitiergenauigkeit gegenüber der publizierten Version nicht gewährleistet ist. Hinzu kommt, dass bei der akzeptierten Manuskriptversion durchaus in der Praxis noch Änderungen gegenüber der endgültig publizierten Version stattfinden.

Gelder drittmitteleinfinanzierte Publikationen (Ohly, 2014 F 85 ff.). Insbesondere die Ausgrenzung von universitätsnahen Publikationen (also ohne Drittmitteleinfinanzierung) wirft erhebliche Abgrenzungsprobleme auf (Spindler, 2016). Daher erschien es rechtspolitisch ratsam, diese Einschränkung aufzuheben.

Wichtiger indes ist die kollisionsrechtliche Verankerung als zwingende Norm zugunsten der (wissenschaftlichen) Urheber: Dies kann allerdings nur auf europäischer Ebene im Rahmen der Rom I-VO geschehen. Denn bislang wird – sofern diese Frage überhaupt erkannt wird – die national zwingende Norm des Zweitverwertungsrechts im Urhebervertragsrecht nicht als Teil des ordre public qualifiziert, so dass sie nicht gegenüber internationalen Lizenzverträgen „rechtswahlfest“ ist (Spindler, 2016; aA v.Lewinksi/Thum 2011, 21 f., die aber einräumen, dass eine Klarstellung wünschenswert gewesen wäre). Für eine solche restriktive Behandlung nach der lex lata spricht auch die Entscheidung des BGH „Hi Hotel II“ (BGH GRUR 2015, 264). Damit findet das Zweitverwertungsrecht aber gerade im STM-Bereich nur selten Anwendung, eine mittelbare Diskriminierung der nationalen Verlage ist nicht zu leugnen.

8.1.8 VARIA

Eine schwer nachvollziehbare Einschränkung für wissenschaftliches Arbeiten und Bildung in einem spezifischen Sektor bezieht sich auf die kaum als Schranke zu bezeichnende Regelung in § 53 Abs. 4 S. 1 a) UrhG, der sich auf Vervielfältigungen graphischer Aufzeichnungen (Musiknoten) bezieht und de facto nur das Abschreiben ermöglicht. Hier ist zu erwägen, ob zu Bildungszwecken nicht die Vervielfältigung (Ohly, 2014, F 82) und ähnlich § 52a UrhG das öffentliche Zugänglichmachen innerhalb geschlossener Netze ermöglicht wird – wiederum verbunden mit einer Pauschalabgabe.

Zudem sind zahlreiche Detailreformen und Erweiterungen erforderlich, um den Anwendungsbereich der Wissenschafts- und Bildungsschranke nicht zu klein(teilig) geraten zu lassen, wie das Beispiel de la Durantayes hinsichtlich der Verwendung von urheberrechtlich geschützten Material zu Unterrichtszwecken verdeutlicht: Während nach § 52a UrhG im kleinen Maßstab die öffentliche Zugänglichmachung für eine geschlossene Benutzergruppe zulässig ist, wäre der Versand per E-Mail als Vervielfältigung unzulässig (zutr. de la Durantaye, 2014, 221 unter Verweis auf Poepel, 2005, 195 f.). Ebenso sollte klargestellt werden, dass § 52a UrhG auch annexartige Handlungen wie das Drucken und Speichern als Vervielfältigung umfasst, wie es der BGH in der Entscheidung „Meilensteine der Psychologie“ bereits festhielt (BGH GRUR 2012, 718); insoweit handelt es sich um eine Klarstellung, die aber in kodifizierter Form sinnvoller wäre.

Zu überdenken ist auch, ob § 52a UrhG tatsächlich nur auf kleine Teile von Werken beschränkt sein sollte; zwar hat der BGH in seiner Entscheidung dies zu einer Grenze von 12 % präzisiert (BGH GRUR 2012, 718), doch zeigen schon erste Reaktionen, wie schwankend allein die Berechnung dieser 12 % sein kann (vgl. die satirischen Berechnungsbeispiele bei Kuhlen, 2015, 77, 103). Maßgeblich erscheint auch hier das Vergütungsinteresse, bei dem die Verwendung ganzer Werke berücksichtigt werden kann.

8.2 ALLGEMEINE BILDUNGS- UND WISSENSCHAFTSSCHRANKE MIT REGELBEISPIelen

Eine weniger auf Details als auf eine in Gestalt einer Wissenschafts- und Bildungsschranke abzielende generelle Reform, wie sie etwa im Grunde schon in Art. 5 (3) a) InfoSoc-RL optional vorgesehen ist, befürwortet die im Rahmen eines vom BMBF geförderten Projektes angefertigte, wissenschaftliche, juristisch-rechtsvergleichende Studie von de la Durantaye – allerdings auf der Grundlage der europa- und völkerrechtlichen Vorgaben, die nicht weiter in Frage gestellt werden (vgl. für Kritik dazu Kuhlen, 2015, 77, 85). Demnach soll eine Art „kleine“ Generalklausel nach britischem Vorbild sowie in Anlehnung an § 51 UrhG verbunden werden mit Regelbeispielen, die die sonst bei einer Generalklausel eintretende Rechtsunsicherheit reduzieren könnten (de la Durantaye, 2014, 207 ff.). In ähnlicher Weise hat sich Ohly auf seinem Gutachten für den DJT 2014 für eine konkretisierte Generalklausel ausgesprochen (Ohly, 2014 F 77 ff.).

Eine solche Norm sollte nach Auffassung von de la Durantaye (2014, 214 f.) wie folgt aussehen:

§ XX – Bildung und Wissenschaft

- (1) 1Zulässig ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werkes zur Veranschaulichung des Unterrichts an Bildungseinrichtungen oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, wenn und soweit die Nutzung in ihrem Umfang durch den jeweiligen Zweck geboten ist und keinen kommerziellen Zwecken dient. 2Zulässig ist dies beispielsweise auch
 1. durch den Unterrichtenden zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts,
 2. für Prüfungen,
 3. als Element einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und die nach ihrer Beschaffenheit nur zur Veranschaulichung des Unterrichts an Bildungseinrichtungen bestimmt ist,
 4. zur eigenen Unterrichtung über den Stand der wissenschaftlichen Forschung und
 5. zur automatisierten Analyse des Informationsgehalts auch ganzer, bereits in elektronischer Form befindlicher Werke, wenn die Vervielfältigung einen integralen und wesentlichen Teil des Verfahrens darstellt.
- (2) 1Im Fall des Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 ist auch die Verbreitung zulässig. 2Für die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 zulässigen Verwertungen gelten § 46 Absatz 3 und Absatz 5 entsprechend.
- (3) 1Zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung ist auch die Vervielfältigung unveröffentlichter Werke zulässig. 2§§ 12 bis 14 bleiben unberührt.

- (4) 1Für die öffentliche Zugänglichmachung, die Vervielfältigung im Fall des Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und die Verbreitung gemäß Absatz 2 ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. 2Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. 3§§ 54 bis 54h bleiben unberührt.

Der Vorschlag ist neben seiner prinzipiellen Offenheit vor allem durch zwei Elemente charakterisiert, der Beschränkung auf nicht-kommerzielle Zwecke (de la Durantaye, 2014, 222 f.) und auf solche Verwertungen, die „geboten“ sind. Der Ausschluss kommerzieller Zwecke entspricht Art. 5 (3) a) InfoSoc-RL. Demgegenüber soll mit dem Merkmal „geboten“ dem Dreistufen-Test Rechnung getragen werden, indem die normale Verwertung des Werkes nicht behindert werden dürfe. Damit soll eine umfassende Interessenabwägung im Einzelfall ermöglicht werden (de la Durantaye, 2014, 226 f.), insbesondere in Abhängigkeit davon, ob ein ganzes Werk, ein Teil davon verwertet werden muss oder wie groß die Benutzerzahl ist. Vor allem aber will de la Durantaye im Rahmen des Merkmals „geboten“ den Vorrang von Verlagsangeboten verankert sehen, um dem verfassungsrechtlichen Gebot, dass der Kernbereich des Eigentums nicht angetastet werden darf, Rechnung zu tragen, was sich auch aus dem Dreistufentest ergebe (de la Durantaye, 2014, 231 f.). Den praktischen Problemen des Rechercheaufwandes will de la Durantaye dadurch begegnen, dass der Vorrang nur gelte, wenn die Möglichkeit der Lizenzierung für den Nutzer offensichtlich sei, räumt aber auch Unsicherheiten hier ein (de la Durantaye, 2014, 232).

Der Vorschlag enthält zudem eine spezifische Frage für Text Mining und Data Mining in dem Regelbeispiel Abs. 1 S. 2 Nr. 5, allerdings beschränkt auf Vervielfältigungen. Der Vorschlag orientiert sich dabei im gewissen Umfang an § 44a UrhG, dehnt diesen aber auf zu integralen Elementen bzw. Vervielfältigungen aus (de la Durantaye, 2014, 238 f.; ähnlich auch Ohly, 2014 F 78 für Text Mining und Data Mining).

Für Bibliotheken etc. schlägt de la Durantaye (2014) eine eigene Schranke vor:

§ YY – Bibliotheken, Museen und Archive

- (1) Zulässig ist das Herstellen oder Herstellenlassen von Vervielfältigungsstücken durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Museen oder durch Archive, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zweck verfolgen, zur Archivierung
 1. von Werken aus ihrem eigenen Bestand,
 2. von öffentlich zugänglich gemachten Werken, die ohne vorherige Anmeldung unentgeltlich für jedermann zum vollautomatisierten Abruf bereitstehen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.
- (2) Zulässig ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung von veröffentlichten Werken aus dem eigenen Bestand durch die in Absatz 1 genannten Einrichtungen zur Zugänglichmachung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und privater Studien an eigens dafür eingerichteten elektronischen Terminals in ihren Räumlichkeiten, wenn die Nutzung durch die Einrichtungen geboten ist.

- (3) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung veröffentlichter Werke durch öffentlich zugängliche Bibliotheken
 - 1. im Wege des Post- und Faxversands, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist,
 - 2. auch in sonstiger elektronischer Form, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist und keinen kommerziellen Zwecken dient,
 - 3. auch in sonstiger elektronischer Form zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, wenn dies keinen kommerziellen Zwecken dient, wenn und soweit die Vervielfältigung in ihrem Umfang geboten ist.
- (4) Für die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 2 sowie die Vervielfältigung und Übermittlung nach Absatz 3 ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. §§ 54 bis 54h bleiben unberührt.

Damit adressiert de la Durantaye etliche der oben dargestellten Probleme, sieht aber angesichts europarechtlicher Restriktionen auch keine weitergehenden Reformen vor. So bleibt es dabei, dass E-Books nicht per Fernleihe verliehen werden dürfen. Auch geht der Vorschlag nicht über Art. 5 (3) n) InfoSoc-RL hinsichtlich der Beschränkung von Leseplätzen auf Räumlichkeiten der Bibliothek hinaus, so dass ein remote access nicht möglich ist; dafür stellt die vorgeschlagene Schranke zu Recht aber auch klar, dass Vervielfältigungen etc. als Annex davon umfasst sind, sofern es sich um Zwecke der wissenschaftlichen Forschung als auch privater Studien handelt (de la Durantaye, 2014, 256).

Insbesondere beschränkt der Vorschlag die Schranke wiederum durch das Merkmal der Gebotenheit, was als Einfallstor für eine Interessenabwägung herangezogen wird (und hinsichtlich des unklaren Begriffs Kritik erfährt, Schack (2016, 273), vor allem für den Vorrang der Verlagsangebote (de la Durantaye, 2014, 250). So sollen Bibliotheken durch die Inanspruchnahme der Schranken nicht ihren (digitalen) Bestand erweitern dürfen (de la Durantaye, 2014, 250). Ebenso will de la Durantaye das Angebot von Leseplätzen auf die Zahl der Exemplare von Werken im Bestand in der Bibliothek beschränken, ggf. sogar ganz entfallen lassen, wenn es ein alternatives Angebot von Verlagen gibt (de la Durantaye, 2014, 258); dies ist indes durch die Entscheidung des EuGH in der Sache Eugen Ulmer überholt, da der EuGH hier nicht auf Angebote abstellt (EuGH GRUR 2014, 1078).

Auch hinsichtlich der Fernleihe verwendet der Vorschlag das Merkmal des „Gebotenseins“, um so zu einer Einschränkung des Umfangs der Vervielfältigung zu gelangen, ob Teile des Werkes oder insgesamt (de la Durantaye, 2014, 259) - womit allerdings wieder den Bibliotheken das Beurteilungsrisiko aufgebürdet wird. Der elektronische Versand von Kopien wird demgegenüber erleichtert, lediglich eine Beschränkung auf private Zwecke wird (zu Recht) vorgesehen, aber keine Prüfpflicht seitens der Bibliothek (de la Durantaye, 2014, 260).

Sinnvoll ist die Erweiterung des § 52b UrhG hinsichtlich der Archive, die nun in Umsetzung des Art. 5 (2) c) InfoSoc-RL nicht mehr öffentlich zugänglich sein müssen.

Der Vorschlag einer Generalklausel mit Regelbeispielen hat ein unterschiedliches Echo hervorgerufen: Seitens von Wissenschaftsorganisationen wird es als zu kurz gegriffen betrachtet, mehr Reformwille wird hier angemahnt (Kuhlen, 2015, 77 ff. als Vertreter des Aktionsbündnisses); seitens der Urheberrechtswissenschaft wird kritisiert, dass zu viele Bereiche offen blieben und den privilegierten Institutionen bzw. der Rechtsprechung überlassen blieben (Wandtke, 2015, 221, 224; Schack, 2016). Vor allem bleibt der Vorschlag de la Durantaye bei einem der essentiellen Ecksteine im geltenden Urheberrecht, des Vorrangs der Verlagsangebote. Damit bleiben die praktischen Probleme der Recherche ebenso wie der Angemessenheit und komplizierter Aushandlungsprozesse im Prinzip bestehen (äußerst kritisch auch Kuhlen, 2015, 77, 107 ff.).

8.3 ALLGEMEINE BILDUNGS- UND WISSENSCHAFTSSCHRANKE

Als quasi weitergehende Lösung wird vom Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke vorgeschlagen, die die verstreuten Schranken in einer umfassenden Schranke zusammenfassen soll, aber über die bestehenden Schranken hinausgeht. Die Vor- und Nachteile einer solchen Generalklausel sind bereits im juristischen Gutachten von de la Durantaye (2014) aufgezeigt worden, insbesondere die Entwicklungsoffenheit und Technologienutralität, dagegen die erhebliche Rechtsunsicherheit und Dauer von gerichtlichen Klärungen (die allerdings auch im derzeitigen Recht zu verzeichnen sind) (vgl. auch de la Durantaye, 2014, 203 ff. mwNachw und Wandtke, 2015, 221, 223 f.; sehr kritisch auch Schack, 2016, 270 f.).

8.3.1 VORSCHLAG DES AKTIONSBÜNDNISSES URHEBERRECHT FÜR BILDUNG UND WISSENSCHAFT

Zentraler Bestandteil der vom Aktionsbündnis vorgeschlagenen allgemeinen Schranke ist der komplette Verzicht auf einschränkende Merkmale außer der Zentrierung auf nicht-kommerzielle Zwecke.⁷⁹ Sämtliche unterstützenden Leistungen von Bibliotheken etc. sollen ebenso erfasst werden wie „Lehr- und Lernprozesses“, mithin ein weiter Anwendungsbereich geschaffen werden. Für Werke, die im Rahmen öffentlicher Finanzierung entstanden sind, soll keinerlei Vergütung vorgesehen sein, ebenso wenig bei reinen Archivierungen, ansonsten pauschale Abgaben bzw. Vergütungen. Die öffentliche Zugänglichmachung erfolgt ebenfalls ohne weitere Restriktionen des Nutzerkreises, so dass die gesamte Öffentlichkeit hiermit erreicht werden kann – wobei offenbar durchaus Tendenzen bestehen, diesen Kreis im Einzelnen doch einzuschränken (Kuhlen, 2015, 77, 119).

Ebenso wird dafür plädiert, nicht nur bezogen auf einzelnen Unterricht und nicht nur für die Unterrichtenden, sondern generell für die Bildung im Sinne eines ganzen Studiums etwa die jederzeitige öffentliche

⁷⁹ Vgl. dazu als einer der wesentlichen Initiatoren Kuhlen, 2015, 77, 117 ff., der sich allerdings im Hinblick auf gemischt-finanzierte Forschungen (Public-Private) kritisch zur Beschränkung auf kommerzielle Zwecke äußert.

Zugänglichmachung und auch die Vervielfältigung für die Studierenden unter eine entsprechende Klausel fallen zu lassen – wohlwissend, dass dies vom Wortlaut des Art. 4 (3) a) InfoSoc-RL nicht gedeckt wird (Kuhlen, 2015, 77, 105 f.).

8.3.2 VORSCHLAG DER KMK

In eine ähnliche Richtung gehen offenbar die Überlegungen seitens der Kultusministerkonferenz (Pflüger, 2010, 938, 940). So wird hier vorgeschlagen (Pflüger, 2010, 938, 944):

§ 52a UrhG (neu)

- (1) Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werkes durch öffentliche Einrichtungen, denen Aufgaben in Bildung, Wissenschaft und Kultur übertragen sind, ist zulässig, soweit dies im Rahmen ihrer Aufgabenstellung gerechtfertigt und zur Verfolgung nichtkommerzieller Zwecke geboten ist. Die §§ 27, optional (Vorschlag BR: Beschluss vom 19. Mai 2006 – Dr. 257/06): 38, und 53 bleiben unberührt.
- (2) Zulässige Zwecke im Sinne von Abs. 1 Satz 1 sind Nutzungen im Rahmen von
 1. Unterricht und Forschung,
 2. Fort- und Weiterbildung,
 3. Dokumentation, Bestandssicherung und Bestandserhaltung.
- (3) Für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 und 2 Nr. 1 und 2, ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Bei der Angemessenheit der Vergütung, sind die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Rechteinhaber zu berücksichtigen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Die KMK ist der Auffassung, dass ihr Vorschlag sowohl Art. 5 (2), (3) InfoSoc-RL als auch dem Dreistufentest entspricht (Pflüger, 2010, 938, 944 f.) – insoweit im Widerspruch zur Position von de la Durantaye, die im Rahmen des Dreistufentests von einem Vorrang der Verlagsangebote ausgeht (ähnlich Schack, 2016, 271: Urheberrecht würde für die öffentliche Hand zum Selbstbedienungsladen). Unterstellt man, dass der Dreistufentest oder die verfassungsrechtlichen Anforderungen tatsächlich keinen solchen Vorrang gebieten – wie es auch hier vertreten wird – wäre die vorgeschlagene Schranke durch Art. 5 (3) a) InfoSoc-RL größtenteils gedeckt, allerdings nicht sofern andere Zwecke als in Art. 5 (3) a) InfoSoc-RL privilegiert verfolgt werden, was durch den KMK-Vorschlag nicht ausreichend berücksichtigt wird. So ist etwa die öffentliche Zugänglichmachung durch Archive nicht hiervon gedeckt, wohl aber anscheinend von der durch die KMK vorgeschlagene Schranke. Ebenso zweifelhaft ist die Beschränkung des KMK-Vorschlags auf öffentliche Einrichtungen, die jede andere wissenschaftliche Tätigkeit, insbesondere im privaten Bereich, ausblenden würde (Schack, 2016, 273). Auch ist fraglich, ob die Grenzen des Art. 5 (3) n) InfoSoc-RL für die öffentliche Zugänglichmachung von Digitalisaten in einer Bibliothek eingehalten werden. Hingegen wäre die elektronische Fernleihe von der von der KMK vorgeschlagenen Schranke gedeckt und auch von der InfoSoc-RL her möglich.

8.3.3 MITTLERE LÖSUNGEN (AUFFANGKLAUSELN)

Gegenüber den „großen Lösungen“ mit weitgehenden Generalklauseln oder mit Regelbeispielen werden auch „mittlere Lösungen“ mit einer kleinen Generalklausel vorgeschlagen, ähnlich dem Vorbild des § 51 UrhG, der die frühere Beschränkung der Zitierschranken zugunsten einer Auffangklausel aufgehoben hat. Damit soll einerseits bis zu einem gewissen Grad Rechtssicherheit geschaffen werden, andererseits die Gefahr der Technologieabhängigkeit der Schranken reduziert werden (Schack, 2016, 273 ff.). Bereits der WITTEM-Code hatte diesen Weg eingeschlagen:

8.3.3.1 Wittem-Code

Schließlich finden sich entsprechend breit gefasste Schranken auch im von der WITTEM-Gruppe vorgeschlagenen European Copyright Code,⁸⁰ der naturgemäß nicht auf Beschränkungen durch die InfoSoc-RL achten musste:

Art. 5.2 Uses for the purpose of freedom of expression and information

- (2) The following uses for the purpose of freedom of expression and information are permitted without authorisation, but only against payment of remuneration and to the extent justified by the purpose of the use:
(...)
(b) use for purposes of scientific research.

Art. 5.3 – Uses Permitted to Promote Social, Political and Cultural Objectives

- (1) The following uses for the purpose of promoting social, political and cultural objectives are permitted without authorisation and without remuneration, and to the extent justified by the purpose of the use:
(...)
(c) use for the purpose of non-commercial archiving by publicly accessible libraries, educational establishments or museums, and archives.
- (2) The following uses for the purpose of promoting important social, political and cultural objectives are permitted without authorisation, but only against payment of remuneration, and to the extent justified by the purpose of the use:
(...)
(b) use for educational purposes.

⁸⁰ abrufbar unter www.copyrightcode.eu

Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang, dass der WITTEM Code auch eine Art Generalklausel vorschlägt:

Art. 5.5 – Further limitations

Any other use that is comparable to the uses enumerated in art. 5.1 to 5.4(1) is permitted provided that the corresponding requirements of the relevant limitation are met and the use does not conflict with the normal exploitation of the work and does not unreasonably prejudice the legitimate interests of the author or rightholder, taking account of the legitimate interests of third parties.

Damit wird in etwa der ähnliche Effekt wie in dem Vorschlag von de la Durantaye erreicht; allerdings bestehen offenbar signifikante Unterschiede hinsichtlich des Vorrangs von Verlagsangeboten. Auch differenziert der WITTEM Code nicht zwischen den verschiedenen Verwertungshandlungen; so wird etwa das öffentliche Zugänglichmachen auch den Archiven eröffnet (Art. 5.3. (1) c)). Ferner lässt der WITTEM Code auch kommerzielle Nutzungen zu, selbst im Zusammenhang mit Forschungs- oder Bildungszwecken. Der WITTEM Code sieht zudem eine generelle Vergütungspflicht vor, nicht jedoch für Archivierungen, vergleichbar den Vorschlägen der KMK und des Aktionsbündnisses.

8.3.3.2 Vorschlag von Schack⁸¹

In eine ähnliche Richtung geht der Vorschlag von Schack (2016), der sich zwar gegen eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke mit generalklauselartigen Charakter ausspricht, auch gegen die Lösung mit Regelbeispielen, aber eine gewisse Technologieoffenheit durch eine Auffangklausel erreichen will, die eine analoge Anwendung der vorgeschlagenen Schranke für heute noch unbekannte Nutzungsarten ermöglichen will. Die Schranke soll von vornherein entsprechend Art. 5 (3) a) InfoSoc-RL auf nicht-kommerzielle Zwecke beschränkt sein (Schack, 2016, 274 f.). Grundsätzlich soll die Schranke mit einer gesetzlichen Vergütungspflicht versehen sein (Schack, 2016, 279), die allerdings der erhöhten Nutzungsintensität angepasst sein müsse. Ferner will der Vorschlag die Schranken gegenüber DRM-Systemen durchsetzen (Schack, 2016, 281 mwNachw). Auch plädiert der Vorschlag für den generellen Vorrang von kollektiven Vereinbarungen, die den vielfältigen Nutzungsformen besser Rechnung tragen könnten als eine generelle gesetzliche Regelung (Schack, 2016, 281) – auch wenn damit Anreize für individuelle Vereinbarungen gemindert würden (z. B. Campuslizenzen etc.), bestünden wegen der Konkretisierung der Abgabenhöhe und der Kontrollpflichten bei Nutzung von Terminals der Bibliotheken noch genügend Anreize zum Abschluss kollektiver Vereinbarungen, zumal nicht das Schutzlandprinzip gälte (Schack, 2016, 281).

Eine allgemeine Bildungsschranke wird jedoch abgelehnt; diese dürfe nur bestimmte Sonderfälle betreffen, insbesondere die Privilegierung von Privatkopien (Schack, 2016, 275), womit der nur auf „Veranschaulichung im Unterrecht“ des Art. 5 (3) a) InfoSoc-RL und einer engen Auslegung Rechnung getragen werden soll. Andererseits soll keine Einschränkung auf bestimmte Bildungseinrichtungen erfolgen. Eine öffentliche Zugänglichmachung von Schul- und auch generell von Lehrbüchern will Schack jedoch nur mit

⁸¹ Gutachten im Auftrag des Börsenvereins des deutschen Buchhandels e.V.

Zustimmung des Berechtigten ermöglichen (Schack, 2016, 275). Auch die Vervielfältigung soll nur in kleinen Teilen und nicht konsekutiv erlaubt sein (Schack, 2016, 276). Andererseits soll keine Differenzierung zwischen kleinen Teilen und Teilen eines Werkes erfolgen, da hiervon kein Gewinn an Rechtssicherheit zu erwarten sei (Schack, 2016, 276).

Der Kopienversand durch öffentliche Bibliotheken wird äußerst kritisch und am Rande der Verfassungswidrigkeit wegen Eingriffs in Art. 14 GG und Verstoßes gegen den Dreistufentest betrachtet (Schack, 2016, 277 mwNachw; s. dagegen BGHZ 141, 13, 19 f. - Kopienversanddienst). Zumindest solle die Pflicht zu einer angemessenen Vergütung eingreifen. Auf die Beschränkung auf graphische Daten oder den Postversand will Schack dagegen verzichten, soweit die gesteigerte digitale Nutzung sich in den Abgaben wider-spiegelt.

Für die Nutzung elektronischer Leseplätze will Schack im Rahmen von Art. 5 (3) n) InfoSoc-RL eine Einschränkung für das Herunterladen bzw. Anfertigen von Kopien von Digitalisaten der Bibliothek bzw. des Archivs vornehmen, erst recht für ganze Werke – entgegen der Auffassung des BGH (BGH ZUM 2015, 884 – Elektronische Leseplätze II) wegen Verletzung des Dreistufentests und Eingriffs in Art. 14 GG (Schack (2016), 279). Auch die vom BGH befürwortete Abgabe und Kontrollpflicht der Bibliotheken steht Schack skeptisch gegenüber (Schack, 2016, 279). Daher sollte – gerade zur Vermeidung solcher Kontrollpflichten – die Kopienanfertigung nur aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit den Rechteinhabern möglich sein.

Insgesamt schlägt Schack (unter anderem) vor:

§ 24 b UrhG-E Data-Mining

Zulässig sind Nutzungshandlungen, die unmittelbar und ausschließlich der automatisierten statistikbasierten Analyse eines Datenbestands zur Gewinnung in diesem verborgener, potenziell nützlicher Informationen, insbesondere bestimmter Regelmäßigkeiten und Zusammenhänge, dienen. Hierbei anfallende Vervielfältigungsstücke geschützter Werke sind nach Abschluss der Analyse unverzüglich zu löschen.

§ 52 a UrhG-E Bildung und Wissenschaft

(1) Zulässig ist die nicht kommerzielle Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe gemäß §§ 19 Absatz 4, 19 a, 21, 22) von veröffentlichten Werken in einem durch den jeweiligen Zweck gerechtfertigten Umfang, ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen,

1. zur Begleitung und Veranschaulichung des Unterrichts an Bildungseinrichtungen (Schulen, Hochschulen, Berufsschulen und Einrichtungen der Frühkindlichen- und Erwachsenenbildung), einschließlich des Fernunterrichts und der Prüfungen;

2. für deren eigene wissenschaftliche Forschung.

(2) Zulässig ist die nicht kommerzielle Vervielfältigung von Werken in einem durch den jeweiligen Zweck gerechtfertigten Umfang auch

1. zu privaten Bildungs- und Studienzwecken;

2. zur Sicherung und Erschließung der Bestände öffentlich zugänglicher Sammlungen (Bibliotheken, Museen, Archive), die keinen kommerziellen Zweck verfolgen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mithilfe elektronischer Mittel zugänglich sind.

(3) Die Vervielfältigungsstücke dürfen unbeschadet von Absatz 1 nicht weiterverbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden. Die Vervielfältigung und Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Bildungseinrichtungen bestimmten Werkes sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(4) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach dieser Vorschrift oder nach § 53 zulässig ist. Zur wissenschaftlichen Forschung und zu privaten Bildungs- und Studienzwecken dürfen Werke aus dem Bestand von öffentlich zugänglichen Sammlungen in deren Räumlichkeiten an eigens hierfür eingerichteten Terminals zugänglich gemacht werden, solange dadurch den Nutzern keine digitalen Vervielfältigungen ermöglicht werden.

(5) Unter der Voraussetzung, dass die normale Verwertung des Werkes nicht beeinträchtigt und die berechtigten Interessen der Rechteinhaber nicht unzumutbar verletzt werden, können zu den in Abs. 1 und 2 genannten Zwecken und im dort genannten Umfang in besonderen Fällen auch Werke in neuen Nutzungsarten und unter Beachtung von § 12 auch unveröffentlichte Werke genutzt werden.

(6) Für die nach Abs. 1, 4 und 5 erlaubte Vervielfältigung, Übermittlung und Zugänglichmachung ist von den Trägern der Einrichtungen eine gesonderte angemessene Vergütung zu zahlen. Diese Vergütung soll in der Regel werk- und nutzungsbezogen sein. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. §§ 54-54 h bleiben unberührt.

(7) Verwertungsgesellschaften sollen mit Vereinigungen von Urhebern und Rechteinhabern und mit Vereinigungen von Werknutzern vertragliche Vereinbarungen über die Höhe der angemessenen Vergütung und über die Voraussetzungen und den Umfang der nach dieser Vorschrift erlaubten Nutzungen treffen.

§ 53 UrhG-E Vervielfältigungen zum sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, so-

weit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,

2. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,

3. zum sonstigen eigenen Gebrauch,

a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,

b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt. Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 1 nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder

2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder

3. das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen Erwerbszweck verfolgt. Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.

(3) Die Vervielfältigung

a) grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,

b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im Wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt, ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

(4) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mithilfe elektronischer Mittel zugänglich sind.

(5) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

(6) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.«

Eine detaillierte Würdigung der Vorschläge kann im hier gegebenen Rahmen nicht vorgenommen werden. Festzuhalten ist jedoch, dass der Vorschlag einer kollektiven Vereinbarung durchaus ein sinnvoller Ansatz sein kann, um vor allem dem Problem, dass Schranken internationalrechtlich nicht rechtswahlfest sind und sich gegenüber internationalen Lizenzverträgen nicht durchsetzen können, Rechnung zu tragen. Auch werden dadurch passgenauere Lösungen unter Umständen möglich – wenngleich die Verfahrensdauer und die Probleme beim Abschluß kollektiver Vereinbarungen nicht zu unterschätzen ist.

Zu begrüßen ist auch die Ausdehnung der Wissenschaftsprivilegierung auf alle wissenschaftliche Zwecke, unabhängig davon, ob sie in einer öffentlichen Einrichtung oder Forschergruppen etc. stattfinden (Schack, 2016, 276 f.). Gleiches gilt für die vorgesehene Durchsetzung der Schranken gegenüber DRM-Systemen.

Erhebliche Einschränkungen sieht der Vorschlag jedoch zum einen für Lehrbücher vor, die offenbar generell ohne Zustimmung der Berechtigten nicht vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen. In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, dass schon relativ kleine Kreise, wie etwa eine Vorlesung von mehr als 10 Personen (wenn man die von der Rechtsprechung früher verwandten Zahlen für die Frage der Öffentlichkeit nach § 15 UrhG zu Grunde legt) als Öffentlichkeit gelten könnte.

Ferner erlaubt der Vorschlag Fernleihen zwar auch in elektronischer Form, ist mithin insoweit zu begrüßen, doch in nur sehr begrenzten Umfang – so werden mehr als kleine Teile eines Werkes nicht von der vorgeschlagenen Schranke gedeckt. Die Fernleihe von ganzen Büchern als Digitalisat (z. B. Dissertationen) scheidet damit generell aus. Wie im ökonomischen Teil dargelegt, sind hier wirtschaftlich aufgrund der Ausweichbewegungen am Markt, keine substantiellen Änderungen für Verlage zu erwarten – zumal auch hier Abgaben zu entrichten wären.

Fragwürdig ist auch die Untersagung des Downloads bei Terminals bzw. elektronischen Leseplätzen. Zwar ist nicht zu bestreiten, dass es immer die Gefahr eines Missbrauchs in diesen Fällen gibt; doch ist zum einen möglich, das Piraterierisiko bei der Höhe der Abgaben zu berücksichtigen (allerdings eventuell durch Änderung der InfoSoc-RL, da der EuGH im Adam-Urteil rechtswidrige Kopien von der Vergütungspflicht ausnahm, EuGH Urt. v. 10.4.2014 – C-435/12), zum anderen ist nicht einsichtig, warum die jetzt schon bestehende Möglichkeit von Bibliotheksnutzern, digitale Kopien selbst in Bibliotheken anzufertigen, anders behandelt werden sollte als der Zugang über Terminals.

Insgesamt ist auch dieser Ansatz diskussionswürdig, zumal er auf einen Vorrang von Verlagsangeboten verzichtet und maßvolle Erweiterungen vorsieht, die sich im Rahmen des europäischen Rechts halten.

8.3.4 ARCHIVPRIVILEGIERUNGEN

Die InfoSoc-RL sieht für Archive nur wenig Möglichkeiten an Schranken vor: So räumt Art. 5 (2) c) InfoSoc-RL den Archiven die Schranke der Vervielfältigung ein, aber nicht der öffentlichen Zugänglichmachung. Dementsprechend berücksichtigt auch der Vorschlag von de la Durantaye nur diese Kopien und beschränkt dies auf nicht öffentlich zugängliche Archive (als Sammlungen zum internen Gebrauch) (de la Durantaye, 2014, 249).

Rechtspolitisch sinnvoller, aber nur auf europäischer Ebene durch Änderung der InfoSoc-RL möglich, wäre eine Öffnung der Archive durch Zugänglichmachung der Dokumente, ebenso für Museen.

9 MARKTBEZIEHUNGEN UND WIRKUNGSMECHANISMEN

Die Erhebung unter Bibliotheken hat gezeigt, dass aktuell geltende Schranken – hier sind insbesondere die § 52a UrhG, § 52b UrhG sowie § 53a UrhG zu nennen – kaum zur Anwendung kommen. Ursächlich hierfür sind vor allem die vielen offenen Auslegungsfragen bei den Bibliotheken.⁸² Um ihrem Auftrag, die Wissenschaft mit Informationen zu versorgen, auch vor dem Hintergrund einer wachsenden Anzahl von Publikationen, nachkommen zu können, wünschen die Bibliotheken, dass im Zuge der Urheberrechtsreform nicht nur die Rechtssicherheit sichergestellt wird, so dass die Praktikabilität der Urheberrechtsschranken gewährleistet ist, sondern die Schranken des Urheberrechts auch erweitert werden.

Ziel des vorliegenden Kapitels ist es zu analysieren, ob und auf welche Art und Weise die Interessen der Akteure in der Wissenschaftskommunikation dadurch tangiert werden. Ausgangspunkt der Analyse bildet die Darstellung der Funktionsweise der traditionellen formellen Wissenschaftsfunktion. Dabei werden die Akteure, ihre Funktion sowie die Ziele der Wissenschaftskommunikation vorgestellt. Danach wird untersucht, welche Auswirkungen eine Erweiterung der Schrankenregelungen auf die Publikationsanreize der Wissenschaftler hat. Von Bedeutung ist auch das Erwerbungsverhalten der wissenschaftlichen Bibliotheken sowie der Studierenden. Abschließend wird analysiert, ob die Verlage in Folge der Erweiterung der Schrankenregelungen mit Mindereinnahmen auf dem Primärmarkt für wissenschaftliche Literatur rechnen müssen.

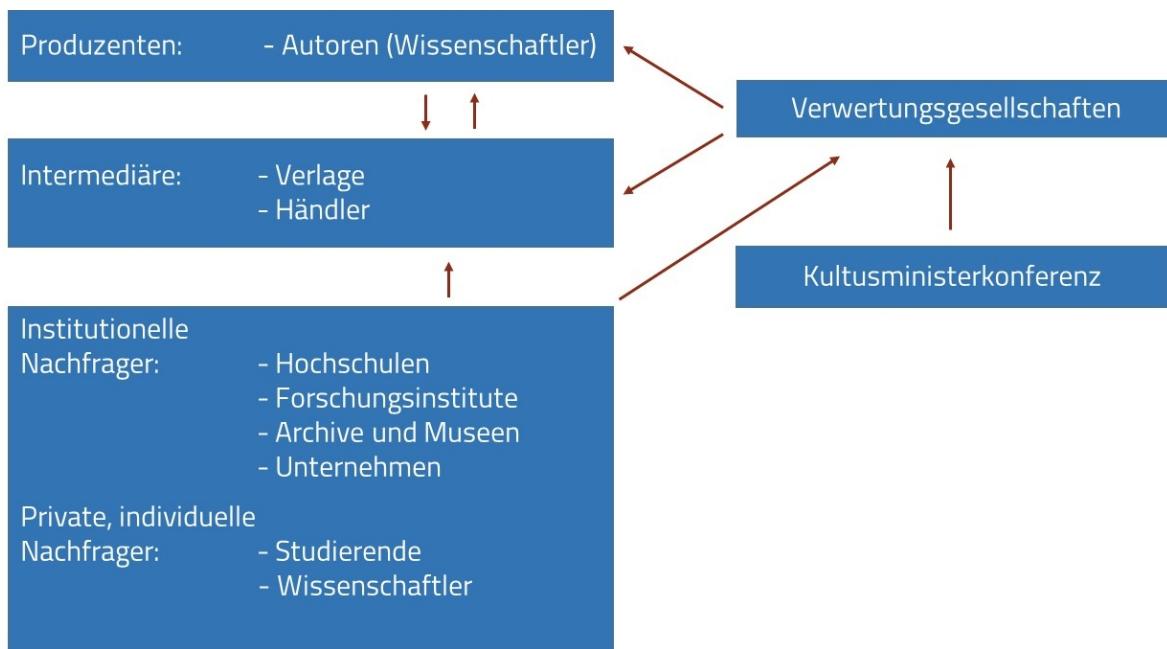
9.1 FUNKTIONSWEISE DER TRADITIONELLEN FORMELLEN WISSENSCHAFTLICHEN KOMMUNIKATION

Unter der wissenschaftlichen Kommunikation wird im Allgemeinen die Kommunikation zwischen Wissenschaftlern, also die Kommunikation von Forschungsergebnissen innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft, zu der primär Wissenschaftler an Hochschulen, Forschungsinstituten, Unternehmen und Studierende zu zählen sind, verstanden. Sie lässt sich in informelle und formelle wissenschaftliche Kommunikation unterteilen. Die informelle Kommunikation besteht vor allem im unmittelbaren, direkten Austausch von Forschungsergebnissen zwischen Wissenschaftlern z. B. via Telefon oder E-Mail. Die formelle Kommunikation beinhaltet den mittelbaren, indirekten Austausch von Forschungsergebnissen zwischen Wissenschaftlern unter Zuhilfenahme von Publikationsmedien wie beispielsweise den wissenschaftlichen Zeitschriften, Konferenzbänden und Monographien (Hagenhoff et al., 2007, 5f.). Aufgrund der Fragestellung der vorliegenden Studie liegt der Fokus der folgenden Analyse auf der formellen wissenschaftlichen Kommunikation, genauer gesagt der traditionellen formellen wissenschaftlichen Kommunikation. Was darunter konkret zu verstehen ist, wird im Laufe des Kapitels näher erläutert.

⁸² Dies entspricht auch der Einschätzung von Ohly (2014).

An der traditionellen formellen wissenschaftlichen Kommunikation sind verschiedene Akteure beteiligt, die jeweils unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen. Einen Überblick über die traditionelle Interaktion der Akteure gibt Abbildung 17.

ABBILDUNG 17: INTERAKTION DER AKTEURE IN DER WISSENSCHAFTSKOMMUNIKATION



Quelle: Eigene Darstellung.

In der traditionellen Wertschöpfungskette produzieren Autoren (Wissenschaftler) Inhalte/Informationen. Die Verlage veröffentlichen diese in Büchern und Zeitschriften. Zudem organisieren sie u. a. die Qualitäts-sicherung über beispielsweise Peer Review-Verfahren (Gutachterprozesse) sowie die Kategorisierung der Inhalte, die hilfreich für die Auffindbarkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse ist. Ferner kümmern sich die Verlage um Marketing und Vertrieb der Publikationsmedien. Die Nachfrageseite besteht zum einen aus institutionellen und zum anderen aus privaten, individuellen Abnehmern. Zu den institutionellen Nachfragern gehören vor allem öffentlich finanzierte Wissenschaftseinrichtungen bzw. deren Bibliotheken (BT-Drucksache 17/5479). Darüber hinaus spielen in einigen Wissenschaftsdisziplinen, wie z. B. den Rechtswissenschaften und der Chemie, auch Kanzleien und Unternehmen eine Rolle. Die Bibliotheken beziehen die Literatur entweder direkt über den Verlag oder über einen Händler (z. B. Sortimentsbuchhandel), er-schließen diese, bewahren sie auf und stellen sie der Öffentlichkeit, zu der vor allem die wissenschaftliche Gemeinschaft gehört, zur Verfügung. Zu privaten, individuellen Nachfragern zählen Studierende und Wis-senschaftler, die beispielsweise Lehrbücher oder Zeitschriften im Privatabonnement erwerben. Durch die Schranken im Urheberrecht werden die Verwertungsrechte der Rechteinhaber eingeschränkt. Deshalb ist die Nutzung der Schranken den Rechteinhabern zu vergüten. Der Vergütungsanspruch kann nur über die Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Für öffentliche Einrichtungen, wie beispielsweise

die Hochschulen, Archive und Museen, kommen im Wesentlichen ihre Träger auf. Diese werden bei den Verhandlungen mit den Verwertungsgesellschaften durch die Kultusministerkonferenz vertreten.

Mit der formellen wissenschaftlichen Kommunikation können die wissenschaftlichen Autoren drei Ziele verfolgen: i) Verbreitung von Forschungsergebnissen; ii) Aufbau von Reputation, iii) Generierung von finanziellen Erträgen (Hagenhoff et al., 2007, 5f.; Schirmbacher und Müller, 2009). Verlage und Händler hingegen sind in erster Linie gewinnorientiert.

i) Verbreitung von Forschungsergebnissen: Die Verbreitung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse erfüllt im Wesentlichen zwei Funktionen. Zum einen stellt sie die Grundlage für weitere Forschung, da durch ihre Veröffentlichung andere Wissenschaftler die Möglichkeit bekommen, Erkenntnisse, die für ihre eigene Tätigkeit von Relevanz sind, aufzufinden und für eigene Forschungszwecke zu berücksichtigen. Zum anderen ermöglicht sie die Zuordnung eines bestimmten Forschungsergebnisses zu dem Wissenschaftler, der hierfür die Urheberschaft beanspruchen kann. Folglich ist diese Funktion eng mit dem Schutz des geistigen Eigentums bzw. dem Nachweis von Plagiaten verknüpft (Ortelbach et al., 2006, 2; Schirmbacher und Müller, 2009).

ii) Aufbau von Reputation: Die Zuordnung eines Forschungsergebnisses zu einem Wissenschaftler steht in enger Verbindung mit dem Nachweis seiner erbrachten wissenschaftlichen Leistung, welche die Grundlage für seine Reputation bildet. Aus diesem Grund ist das Veröffentlichen der Forschungsergebnisse, vor allem in renommierten Zeitschriften, in den meisten Wissenschaftsdisziplinen von signifikanter Bedeutung für die Karriere der Wissenschaftler (Ortelbach et al. 2006, 2; Schirmbacher und Müller, 2009). Ohne die formelle Wissenschaftskommunikation wäre das Reputationssystem in der Wissenschaft nur bedingt funktionsfähig (Hagenhoff et al., 2007, 8).

iii) Finanzielle Erträge: Neben der Verbreitung der Forschungsergebnissen und dem Aufbau von Reputation kann auch die Erzielung finanzieller Erträge eine weitere Funktion der formellen Wissenschaftskommunikation sein. Zu den gängigen Honorarmodellen für Autoren zählen das Absatz- und das Pauschalhonorar. Beim Absatzhonorar bekommen die Autoren vom Verlag ein prozentuales und nach Verkaufserfolg gestaffeltes Beteiligungshonorar, das sich am Ladenverkaufspreis oder dem Verlagsabgabepreis (exkl. der Mehrwertsteuer) bemisst. Beim Pauschalhonorar zahlt der Verlag entweder für das Werk oder einen bestimmten Werkumfang eine feste Summe an den Autor (Ruhl und Bauer, 2010, 248). Allerdings spielt die Aussicht auf finanzielle Erträge aus Sicht der Autoren als Motivation in vielen Wissenschaftsdisziplinen eine untergeordnete Rolle, da die Wissenschaftler für Artikel in Zeitschriften in den meisten Fachdisziplinen in der Regel keine Vergütung erhalten (Schirmbacher und Müller, 2009).

9.2 AUSWIRKUNG DER ERWEITERUNG VON SCHRANKENREGELUNGEN AUF PUBLIKATIONSANREIZE DER WISSENSCHAFTLER

Ziel des vorliegenden Kapitels ist es zu analysieren, welchen Einfluss zusätzliche legale Nutzungsmöglichkeiten für urheberrechtlich geschützte Werke auf die Anreize der Wissenschaftler haben, in einen zeit- und

ressourcenaufwendigen Schaffensprozess zu investieren, der in einer Publikation der gewonnenen Erkenntnisse resultiert.

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass Autoren Urheber sind. Somit gilt für sie das Urheberrecht, zu dessen Bestandteilen u. a. die Urheberpersönlichkeitsrechte und die Verwertungsrechte zählen. Das Urheberpersönlichkeitsrecht schützt den Urheber (§ 11 UrhG) in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zu seinem Werk. Es ist unveräußerlich und räumt dem Urheber das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), das Recht auf Namensnennung (§ 13 UrhG) und das Recht auf Verhinderung der Entstehung des Werkes (§ 14 UrhG) ein. Verwertungsrechte geben dem Urheber das ausschließliche Recht auf die wirtschaftliche Verwertung seines Werkes. Die Verwertungsrechte beinhalten z. B. das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG), das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG) sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) und sollen dem Urheber die Amortisation seiner Investitionen in den Schaffensprozess ermöglichen (Schack, 2007, 169; Schmidt, 2012, 42.). Die Schranken des Urheberrechts begrenzen die Verwertungsrechte des Urhebers an seinem Werk. Für die Wissenschaftler ist jedoch vor allem das Urheberpersönlichkeitsrecht von Bedeutung. Daher sind direkte negative Auswirkungen der Schrankenerweiterungen auf den Schaffensprozess der Wissenschaftler eher unwahrscheinlich. Grund: In der Praxis verwerten die Urheber die Werke nicht selbst. Sie räumen i. d. R. Fach- und Wissenschaftsverlagen bestimmte Verwertungsrechte ein. Ob ein Wissenschaftler für die Publikation eines Werkes ein Honorar vom Verlag erhält, hängt von der Wissenschaftsdisziplin und der Publikationsform ab. Wissenschaftliche Werke wie Monographien (Dissertationen, Habilitationsschriften) werden von den Verlagen in aller Regel nur dann veröffentlicht, wenn die Autoren auf das Honorar verzichten und/oder einen Druckkostenzuschuss leisten. Dies gilt annähernd für alle Wissenschaftsdisziplinen. Ähnlich verhält es sich bei der Veröffentlichung von Aufsätzen in wissenschaftlichen Zeitschriften. Auch hier bekommen die Autoren in der Regel kein Honorar vom Verlag gezahlt. Stattdessen müssen sie teilweise sogar Publikationsgebühren, die z. B. als „author side fee“ oder „article processing charges“ bezeichnet werden, an die Verlage entrichten. Diese sind nicht nur bei „open access journals“, sondern auch bei „closed access journals“ relativ weit verbreitet (Herb, 2015; Suber, 2013, HZB, 2015⁸³). Die Vorstellung, dass Wissenschaftler in nennenswertem Umfang aufgrund der Vergütung von Publikationen durch die VG Wort zum Publizieren angeregt werden, muss als realitätsfern gelten. Geld verdienen können Wissenschaftler, wenn überhaupt, heutzutage im Wesentlichen nur noch mit Lehrbüchern für Studierende (oder für Schüler der allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen). Allerdings scheinen die Verdienstmöglichkeiten zumindest im Bereich der Hochschullehrbücher deutlich gesunken zu sein (vgl. z. B. Brennicke, 2005), weshalb auch hier materielle Publikationsanreize immer mehr in den Hintergrund treten.

Auch die Vergütung der Autoren seitens der VG Wort, die ihnen unter bestimmten Bedingungen zusteht, ist zu gering, als dass von ihr signifikante Publikationsanreize ausgehen könnten, zumal sie versteuert werden muss. Der pauschale Ausschüttungsbetrag pro Buch lag 2014, wie im Vorjahr, bei 800 Euro (VG Wort, 2014, 6).

⁸³Vgl. https://www.helmholtz-berlin.de/zentrum/infra/bibliothek/themen/pubcharges_de.html, abgerufen am 18. Januar 2016.

Eine gewisse Ausnahme bildet hingegen die Rechtswissenschaft. Hier erhalten Autoren nicht selten ein Honorar für die Veröffentlichung von Büchern und Zeitschriftenbeiträgen und die Beteiligung an Kommentaren, so dass Absatz- und Umsatzeinbrüche auf dem Primärmarkt für Wissenschaftsverlage theoretisch das Potenzial haben, Publikationsanreize zu reduzieren. Gleichwohl ist die Möglichkeit, durch Publikationen ein nennenswertes Zusatzeinkommen zu erzielen, auch für Rechtswissenschaftler deutlich geringer als etwa durch Rechtsgutachten. Zudem bestehen auch in der Rechtswissenschaft die wesentlichen Publikationsanreize in den positiven Auswirkungen für die wissenschaftliche Laufbahn.

Darüber hinaus unterliegen Wissenschaftler, insbesondere junge, vor allem in den mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Fächern sowie der Medizin und den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften einem Publikationsdruck („Publish or Perish“), da es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung üblich ist, die Anzahl der Veröffentlichungen heranzuziehen. Von herausragender Bedeutung sind dabei die Publikationen in Zeitschriften mit einem hohen Journal Impact Factor (JIF). Diese bibliometrische Kennzahl gibt an, wie oft die Artikel einer Zeitschrift in einem bestimmten Zeitraum in anderen Publikationen zitiert werden, d. h. der JIF misst die Resonanz, die eine Zeitschrift in der Wissenschaft erzeugt. Veröffentlichungen in Zeitschriften mit einem hohen JIF werden in der Regel als Nachweis für die Qualität der Forschung und ihrer Relevanz in der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin gewertet.⁸⁴

Die Leistung eines Wissenschaftlers ist eng mit seiner Reputation verknüpft, die neben den Berufs- und Berufschancen beispielsweise auch die Aussicht auf Drittmittelprojekte oder Forschungsgelder erhöht. Folglich haben die Wissenschaftler die Möglichkeit, sich über ihr Renommee mittelfristig höher dotierte Professorenstellen oder zusätzliche Einnahmequellen zu erschließen. So ist bspw. in § 33 des Professorenbesoldungsreformgesetzes (ProfBesReformG) geregelt, dass variable Leistungsbezüge u. a. für besondere Forschungsleistungen vergeben werden können. Auch bieten wissenschaftliche Einrichtungen ihren Wissenschaftlern für Publikationsoutput, vor allem in möglichst hochrangigen Zeitschriften, monetäre Anreize in Form von Sonderzahlungen. Ähnliche Initiativen lassen sich auch in diversen anderen Ländern (z. B. Belgien, China, Dänemark, Italien, Norwegen, Spanien, Vereinigtes Königreich etc.) beobachten. Franzoni et al. (2011) zeigen zudem anhand eines Datensatzes von 27 OECD Ländern im Zeitraum von 2000 bis 2009, dass derartige nationale Politikmaßnahmen mit einer erhöhten Publikationstätigkeit einhergehen. Die Veröffentlichungen der Forschungsergebnisse – insbesondere in renommierten Fachzeitschriften – determinieren somit nachhaltig die Karriere und das Gesamteinkommen der Wissenschaftler (Haucap und Uhde, 2006, 12).

Der Publikationsdruck hat des Weiteren zur Konsequenz, dass Forschungsergebnisse tendenziell zerteilt und in mehreren Aufsätzen veröffentlicht werden, so dass die Literaturproduktion auch in Zukunft vermutlich weiter ansteigen wird (Weyher, 2000, 14). Auch der technische Fortschritt bzw. die zunehmende Digitalisierung machen das Publizieren einfacher. Daran wird auch die Erweiterung der Schranken des Urheberrechts wenig zu ändern vermögen.

⁸⁴ An den medizinischen Fakultäten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität Ulm werden beispielsweise auf der Basis des Journal Impact Factors der „individuelle kumulative Impact Factor“ (Summe aller Impact Factors dividiert durch die Anzahl der Publikationen) errechnet und zur Bewertung der wissenschaftlichen Werke der Habilitanden herangezogen (vgl. z. B. Bauer, 2003, 39).

Schließlich sei darauf verwiesen, dass die Erweiterung der Schranken das Potenzial hat, die Forschung zu intensivieren bzw. die Generierung neuer Forschungsergebnisse zu beschleunigen (Zwollo, 2015) und die Anzahl der Publikationen zu erhöhen, sofern z. B. Barrieren für die Anwendung neuer Informationsverarbeitungsinstrumente, beispielsweise in Form von Data Mining und Text Mining, abgebaut werden (Egloff, 2014, 369) und der Zugang zu Forschungsergebnissen beschleunigt wird.

9.3 AUSWIRKUNG DER ERWEITERUNG VON SCHRANKENREGELUNGEN AUF DAS ERWERBUNGSVERHALTEN VON WISSENSCHAFTLICHEN BIBLIOTHEKEN

Es ist davon auszugehen, dass die Finanzierung der formellen Wissenschaftskommunikation vor allem in Form von Fachzeitschriften, Sammelbänden und Handbüchern überwiegend durch die öffentliche Hand erfolgt, die zwecks Informationsversorgung der Wissenschaftler den Bibliotheken an Hochschulen, Forschungsinstituten, aber auch Museen und Archiven, entsprechende Erwerbungsetats für die Beschaffung von Bibliotheksmedien zur Verfügung stellt. Zwar abonnieren auch Wissenschaftler und Studierende als Privatpersonen Zeitschriften, erwerben Sammelbände sowie Handbücher; im Vergleich zu den wissenschaftlichen Bibliotheken ist jedoch davon auszugehen, dass ihre Zahl eher gering ist.⁸⁵

Dies liegt zum einen an dem zum Teil sehr hohen Spezialisierungsgrad der Literatur, zum anderen an der niedrigen Zahlungsbereitschaft der Privatkäufer. Besonders deutlich wird der Aspekt der Zahlungsbereitschaft im Zusammenhang mit dem Vertrieb von wissenschaftlichen Zeitschriften. Hier praktizieren die Wissenschaftsverlage Preisdifferenzierung dritten Grades⁸⁶ zwischen Privatpersonen und institutionellen Nachfragern, wie z. B. den Bibliotheken. Dabei gewähren sie ersteren erhebliche Preisnachlässe, so dass diese als existenzsichernde Erlösquelle für Zeitschriftenverlage eher ausscheiden (McCabe, 2002; Haucap und Uhde, 2006).

Trotz der angespannten Finanzsituation der Bibliotheken (Deutscher Bibliotheksverband, 2011⁸⁷, 2015⁸⁸), ist es unwahrscheinlich, dass diese die Schrankenerweiterungen nutzen werden, um Einsparungen beim

⁸⁵ Eine Ausnahme bilden hier allerdings solche (wissenschaftlichen) Fachzeitschriften, für die in erster Linie Unternehmen als Adressatenkreis feststehen. Gerade bei juristischer Fachliteratur (bspw. Kommentaren) setzt sich die Kernzielgruppe oftmals hauptsächlich aus Juristen in Unternehmen, Behörden, Gerichten, Kanzleien, Wirtschafts- und Fachverbänden zusammen (vgl. bspw. Informationen bzgl. Mediadaten 2015 des C. H. Beck Verlags zur Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW) (abrufbar unter: http://rsw.beck.de/rsw/upload/Mediaservice/NJW_Mediadaten_2015.pdf) und Media Sales der Handelsblatt Fachmedien: <http://www.fachmedien.de/media-sales>).

⁸⁶ Im Rahmen der Preisdifferenzierung erheben die Anbieter zwecks Gewinnmaximierung für die gleiche Leistung unterschiedliche Preise.

⁸⁷ http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/themen/Gesamtauswertung_WB_dbv-Befragung_Finanzlage.pdf.

⁸⁸ http://issuu.com/bix-redaktion/docs/dbv_berichtzurlage_2015_final.

Erwerbungsetat insgesamt zu realisieren. Hierfür sprechen verschiedene Argumente, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

Der ökonomischen Theorie öffentlicher Institutionen zufolge sind Leiter von Einrichtungen des öffentlichen Rechts (hier: Leiter der Wissenschaftsbibliotheken) an der Budget- und Outputmaximierung dieser interessiert. Ursächlich hierfür sind die Rahmenbedingungen, zu denen vor allem der Umstand zu zählen ist, dass sie nicht in der Lage sind, ihr Einkommen durch Leistung zu beeinflussen. Anders als z. B. Eigentümer von Privatunternehmen, die ihr Einkommen durch Gewinnsteigerungen aus Kostensenkungen erhöhen können, ist es den Leitern von Verwaltungseinrichtungen nicht möglich, sich etwaige Budgetüberschüsse z. B. in Form von Bonuszahlungen anzueignen. Vielmehr führen Budgetüberschüsse oft zu Budgetkürzungen in Folgejahren, so dass Kostensenkungen aus der Innensicht der öffentlichen Verwaltung deutlich weniger interessant sind als es für Eigentümer privater Unternehmen ist. Folglich können die Leiter öffentlicher Einrichtungen ihren Nutzen nur mehren, indem sie versuchen, zumindest einen Zuwachs an Prestige, Reputation, Macht und Einfluss zu erzielen. Da all diese Faktoren zumindest mittelbar vom Gesamtbudget der Verwaltungseinrichtung abhängig sind, versucht der Leiter dieser, eine möglichst hohe Budgetierung für sein Haus in Verhandlungen mit den Geldgebern/Trägern zu erreichen. Eine Erhöhung des Gesamtbudgets bedeutet, dass mehr Mittel zur Verfügung stehen, um einen größeren Output zu produzieren (Niskanen, 1971, 38; Apolte, 2010, 5f.). Bei Wissenschaftsbibliotheken determiniert neben ihrem Dienstleistungsangebot vor allem die Ausstattung mit Bibliotheksmedien den Zuwachs an Prestige, Reputation, Macht und Einfluss, weshalb eine Reduzierung des Gesamtbudgets und des Erwerbungsetats nur als „ultima ratio“ erfolgt z. B. im Rahmen von Haushaltskonsolidierungen. Je größer nämlich das Gesamtbudget und der Erwerbungsetat der Wissenschaftsbibliothek, desto mehr Dienstleistungen und Bibliotheksmedien können sie ihren Nutzern offerieren. Zusätzlich ist in diesem Kontext zu berücksichtigen, dass Verwaltungseinrichtungen wie etwa Wissenschaftsbibliotheken grundsätzlich auch deshalb keinen Anreiz haben, ihre Gesamtkosten zu reduzieren bzw. Budgetüberschüsse zu maximieren, da sie nicht nur, wie zuvor bereits erwähnt, über keine Eigentumsrechte an dem Budget verfügen, sondern auch die Gefahr besteht, dass ihnen in der Folgeperiode ein geringeres Gesamtbudget zugewiesen wird (Apolte, 2010, 5f.; Roppel, 1979, 85-90). Das Renommee der Bibliothek wirkt sich zudem positiv auf die Attraktivität der Hochschule als Studienort aus.

Ein weiterer Grund, der gegen ein Interesse an Budgetkürzungen beim Erwerbungsetat spricht, z. B. durch die Abbestellung von Bibliotheksmedien in Form von Zeitschriften, Sammelbänden, Handbüchern etc., ist in der institutionellen Organisation der Literaturbeschaffung an Hochschulen und Forschungsinstituten begründet. Wissenschaftler sind Mitglieder des Bibliotheksgremiums, das über die Beschaffung von Bibliotheksmedien entscheidet. Gleichzeitig sind sie Rezipienten, also Leser, Autoren und Gutachter und manchmal auch Herausgeber der Fachliteratur. Folglich ist anzunehmen, dass Wissenschaftler am Bezug von Fachliteratur, in der sie selbst publizieren, sich als Gutachter engagieren oder bei denen sie als Herausgeber fungieren, interessiert sind. Die maximale Verbreitung dieser mehrt nämlich nicht nur ihr Renommee, sondern sichert auch das Fortbestehen dieser. Zusätzlich kommt hinzu, dass es für die Arbeit eines Wissenschaftlers essenziell ist, sich mit Hilfe der sogenannten Kernzeitschriften über den Fortschritt

in der eigenen Wissenschaftsdisziplin zu informieren. Mit dem Abonnement dieser haben sie im Bedarfsfall die Möglichkeit, das Interesse an den darin publizierten Aufsätzen ohne größere zeitliche Verzögerung zu befriedigen (Haucap und Uhde, 2006).

Gegen Einsparungen in Folge der Erweiterung von Schrankenregelungen spricht auch der Clubgutcharakter des Bibliothekserwerbungsetats (Haucap und Uhde, 2006). Um beispielsweise die Bedeutung der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin innerhalb einer Hochschule hervorzuheben, ist es für die jeweiligen Fakultäten/Lehrstühle einer Hochschule rational, mit einem möglichst hohen Anteil an diesem Etat zu partizipieren – individuelle Einsparungen wären in diesem Kontext kontraproduktiv, da diese zu Gunsten anderer Fakultäten/Lehrstühle erfolgen würden. Je höher nämlich der Anteil einer Wissenschaftsdisziplin am Bibliotheksetat, desto höher erscheint auch ihre Bedeutung.

Da (1) Bibliotheksleiter der ökonomischen Theorie öffentlicher Institutionen zufolge an Budgeterhöhungen und Outputsteigerungen interessiert sind, (2) Beschaffungsentscheidungen kollektiv gefällt werden und (3) Bibliotheksmedien aus nicht direkt zuordenbaren Mitteln finanziert werden, ist es eher unwahrscheinlich, dass wissenschaftliche Bibliotheken, die Schrankenerweiterungen dazu nutzen werden, um Kürzungen beim eigenen Erwerbungsetat zu realisieren.

Nichtsdestotrotz gilt es an dieser Stelle zu betonen, dass es im Zuge der Schrankenerweiterungen dazu kommen kann, dass das Vorhalten von bestimmter Literatur für Bibliotheken an Bedeutung verliert. Dies ist z. B. dann zu erwarten, wenn die sonstige elektronische Lieferung gemäß § 53a UrhG deutlich erleichtert wird, so dass der Nutzer den zur gewünschten Literaturquelle ohne eine größere zeitliche Verzögerung Zugang erhält. In dieser Situation spielt es für den Nutzer fast keine Rolle, ob das Buch oder der Aufsatz Teil des Bestandes der Bibliothek vor Ort sind oder nicht (so auch Haucap und Uhde, 2006, 17.). Dies gilt umso mehr, je vergleichbarer die Qualität und die Funktionalität (zu der z. B. das Vorhandensein der Suchfunktion oder die Möglichkeit, eine Abbildung zu kopieren, gehören) der z. B. via sonstigen elektronischen Versand gemäß § 53a UrhG beschafften Literaturquelle ist. Einen vergleichbaren Effekt dürfte auch die Verbreitung der E-Book- und der E-Journal-Fernleihe nach sich ziehen. Der Verleih dieser bedarf jedoch der ausdrücklichen Zustimmung des entsprechenden Verlages (Berger, 2000, 127f.).

Je höher die Substituierbarkeit zwischen den Medienprodukten, die auf dem Primärmarkt der Verlage angeboten werden, und den z. B. via Fernleihe in Form der sonstigen elektronischen Lieferung gemäß § 53a UrhG beschafften Bibliotheksmedien, desto eher sind Umschichtungsprozesse innerhalb des Erwerbungsetats der Bibliotheken zu erwarten. So ist beispielsweise vorstellbar, dass Bibliotheken ihre Erwerbungsstrategien besser koordinieren und aufeinander abstimmen werden, so dass ihr Bestand einen höheren Grad an Komplementarität erreicht, was auch mit einer stärkeren Spezialisierung der jeweiligen Bibliotheksbestände auf bestimmte Wissenschaftsdisziplinen verbunden ist. Wenn die Bibliotheken in Folge der Schrankenerweiterung einen geringeren Anteil ihrer Erwerbungsetats in die Breite streuen, dafür aber verstärkt die Literaturbestände in einzelnen Wissenschaftsdisziplinen diversifizieren, können Nischenverlage, die hochspezialisierte Wissenschaftsliteratur veröffentlichen, davon profitieren.

Ob und in welchem Umfang die durch Spezialisierung frei werdenden Erwerbungsetatmittel für Neuerwerbungen eingesetzt werden können, hängt neben der finanziellen Ausstattung der Wissenschaftsbibliotheken zentral von der Produkt- und Preisstrategie der wissenschaftlichen Verlage ab, auf die später in der Studie näher eingegangen wird.

Angesichts der Tatsache, dass gedruckte Veröffentlichungen heute umsatzseitig an Bedeutung verlieren (Birkelbach, 2013, 142)⁸⁹, kann die Erweiterung der Schranken des Urheberrechts die Versorgung der Wissenschaftler und Studierenden mit Informationen verbessern. Durch Schrankenerweiterungen wird zum einen das Dienstleistungsangebot der Bibliotheken immer mehr auch durch den Umfang und Qualität des Bestandes anderer Bibliotheken determiniert. Davon können insbesondere Nutzer solcher Wissenschaftsbibliotheken profitieren, die aufgrund eines niedrigeren Budgets über einen geringeren Bestand, vor allem an qualitativ hochwertiger Literatur verfügen, da sie in die Lage versetzt werden, diese im Bedarfsfall z. B. zeitnah zu beschaffen und den Nutzern zur Verfügung zu stellen. So können durch die Erweiterung der Schrankenregelungen Such-, Informations- und andere Transaktionskosten der Wissenschaftler und Studenten reduziert und der Zugang zu Informationen erleichtert und beschleunigt werden, so dass Forschungsarbeiten gegebenenfalls schneller fertig gestellt werden können.

Neben den Bibliotheksnutzern profitieren auch die Verlage und Autoren von der Schrankenerweiterung, da sie eine höhere Vergütung über die Verwertungsgesellschaften geltend machen können, ohne Mindereinnahmen auf dem Primärmarkt hinnehmen zu müssen, da die nehmenden Bibliotheken aufgrund ihres niedrigen Erwerbungsetats sowieso nicht in der Lage gewesen wären, die entsprechende Literatur darüber zu beziehen.⁹⁰

Allerdings gilt hierbei zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen des sog. Repobel-Urteil des EuGH⁹¹ auf das deutsche Urheberrecht für die Ausschüttung der aus Geräteabgaben erzielten Einnahmen der Verwertungsgesellschaften bislang unklar sind: Der EuGH hatte für eine belgische Verwertungsgesellschaft bzw. die belgischen Vergütungsregelungen entschieden, dass die InfoSoc-RL den sog. „gerechten Ausgleich“ nur für die Rechteinhaber vorsieht, zu denen aber die Verleger originär nicht zählen. Mithin dürfe nicht durch Gesetz festgelegt werden, dass die Verleger einen Anteil der Geräteabgaben erhielten; dies stehe allein den Urhebern zu.

⁸⁹ „Wissenschaftliche Journals werden heute durchgängig digitalisiert und den Bibliotheken als ejournals in Online-Diensten bzw. Content-Datenbanken angeboten. Großverlage wie Elsevier oder Springer erreichen mit ihren Online-Diensten SpringerLink und ElsevierDirect Umsatzanteile von 75 %“ (Birkelbach, 2013, 142).

⁹⁰ Angesichts der Tatsache, dass die Erwerbungsetas von Bibliotheken kleiner Hochschulen insgesamt (nicht pro Nutzer, also Studierende und Mitarbeiter der Hochschule) niedriger sind als die Erwerbungsetas von Bibliotheken großer Hochschulen, können sie sich weniger Titel leisten. Die an die Verwertungsgesellschaften zu zahlende Vergütung wird überwiegend von den Trägern der Bibliotheken aufgebracht (vgl. Kap. 6.).

⁹¹ EuGH Urteil vom 12. November 2015 – C-572/13 Hewlett Packard / Repobel - ECLI:EU:C:2015:750 <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=171384&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=637195>

Die Situation in Deutschland ist allerdings hiervon zu unterscheiden: Zum einen können nach § 63a UrhG deutsche Rechteinhaber (Urheber) den Verwertungsgesellschaften auch ihre Rechte aus den Geräteabgaben übertragen, die diese dann zusammen mit den Rechten der Verleger eintreiben.

§ 63a Gesetzliche Vergütungsansprüche

Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. *Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft oder zusammen mit der Einräumung des Verlagsrechts dem Verleger abgetreten werden, wenn dieser sie durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt, die Rechte von Verlegern und Urhebern gemeinsam wahrnimmt.*

Da anders als im belgischen Recht die Autoren ihre Rechte abtreten, aber nicht per se ihre Vergütung von Gesetzes wegen (wie in Belgien) abgeben, ist die Ausgangslage unterschiedlich. In Deutschland stellt sich die Rechtslage daher so dar, dass die Autoren als Gegenleistung bzw. Teil ihrer Vergütung diese Rechte an den Verleger abtreten, somit eine Verhandlungssituation (theoretisch) vorliegt. Davon unabhängig ist unklar, ob die derzeitige Konstruktion der VG Wort noch haltbar ist: denn mit Beitritt der Urheber zur Verwertungsgesellschaft übertragen die Urheber ihre Rechte der Verwertungsgesellschaft – dann aber kann dieses Recht nicht noch einmal einem Verlag überantwortet werden, da es dann doppelt in Rechnung gestellt würde.⁹²

Daher ist es offen, wie der BGH in dem anhängigen Verfahren entscheiden wird.⁹³ Mögliche Reaktionen der Verleger könnten sein, dass sie sich (nach einer Änderung des § 63a S. 2 UrhG) im Voraus alle Rechte abtreten lassen. Alternativ könnten etwaige Vergütungen für Urheber reduziert oder auch die Zuzahlungen der Autoren selbst für das Publizieren erhöht werden.

9.4 AUSWIRKUNG DER ERWEITERUNG VON SCHRANKENREGELUNGEN AUF DAS ERWERBUNGSVERHALTEN VON STUDIERENDEN, WISSENSCHAFTLERN UND GEWERBETREIBENDEN

Nachfrage der Studierenden nach Lehrbüchern: Während die Finanzierung der formellen Wissenschaftskommunikation in Form von Zeitschriften, Sammelbänden, Handbüchern und Kommentaren überwiegend durch die öffentliche Hand erfolgt, sieht die Nachfragesituation im Marktsegment der Hochschullehrbücher deutlich anders aus. Hier ist der Absatz durch Individualkäufe von Studierenden geprägt.⁹⁴ Verkäufe an Bibliotheken machen in Deutschland lediglich 20 % des Gesamtumsatzes der Lehrbuchverlage aus (Birkelbach, 2013, 145). Über die Gesamtausgabenhöhe der Studierenden in Deutschland für wissenschaftliche Literatur ist wenig bekannt. Recherchiert werden konnten lediglich die Durchschnittsausgaben der Studierenden im Monat für Lernmittel im Sommersemester 2012. Diese wurden im Rahmen der vom

⁹² So OLG München GRUR 2014, 272.

⁹³ Die Entscheidung des BGH liegt seit dem 21. April 2016 vor (Vogel/VG Wort I. Zivilsenat, Az: I ZR 198/13). Danach dürfen Verleger nicht von der VG Wort vergütet werden.

⁹⁴ Wissenschaftler haben in der Regel die Möglichkeit auch über den Lehrstuhletat, wissenschaftliche Literatur zu erwerben.

Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung durchgeführten und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks erfragt. Da diese jedoch nicht nur Ausgaben für Fachliteratur, sondern auch Aufwendungen für Schreibwaren, Kopien, Chemikalien, Druckerpatronen usw. inkludieren, lassen sie keine Rückschlüsse auf die Anschaffungskosten für wissenschaftliche Literatur zu. Daher empfehlen wir an dieser Stelle, die 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks entsprechend dahingehend zu erweitern.

Angesichts der Tatsache, dass Hochschullehrbücher zu 80 % von Studierenden erworben werden, kann die Erweiterung der Schranken des Urheberrechts zum Absatzrückgang im Bereich der Individualverkäufe der Verlage an Studenten führen. Die Nachfrage der Studierenden nach Lehrbüchern hängt vermutlich von der Vielfalt der Lehrbücher und der Anzahl der Exemplare pro Lehrbuch in der Bibliothek vor Ort ab. Darüber hinaus dürfte auch der Zugang zur Literatur in Bibliotheken an einem anderen Ort eine Rolle spielen. Je einfacher, schneller und kostengünstiger die Literatur via Fernleihe bzw. auswärtigen Leihverkehr für die Bibliotheksnutzer zu beschaffen ist, desto größer sind die Anreize, davon Gebrauch zu machen.

Durch die Erweiterungen der Schrankenregelungen, insbesondere durch die Erleichterungen beim sonstigen elektronischen Versand gemäß 53a UrhG, erhalten die Bibliotheken die Möglichkeit, den Zugang zur Literatur von Bibliotheken an einem anderen Ort für Bibliotheksnutzer effizient zu gestalten und zu verbessern, so dass deren Anreize darauf zuzugreifen (anstatt die Lehrbücher zu kaufen) steigen dürften. Eine besonders große Verbesserung beim Literaturzugang via Bibliothek könnte die Verbreitung der E-Book-Fernleihe haben, die heutzutage jedoch der Zustimmung der Verlage bedarf, da die E-Books den Bibliotheken auf der Basis von Lizenzverträgen zur Nutzung überlassen werden. Auch durch die Aufhebung des Vorrangs für Verlagsangebote sowie der Vervielfältigungsgrenzen im Zusammenhang mit der „Öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung“ gemäß 52a UrhG bekommen die Wissenschaftseinrichtungen die Möglichkeit, die Anzahl der Exemplare eines Lehrbuches zu erhöhen und damit die Zugänglichkeit zur Literatur für Bibliotheksnutzer zu erleichtern. Eine ähnliche Wirkung dürfte die in § 52b UrhG verankerte Urheberrechtsschrank „Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven“ entfalten, sofern die Wiedergabe der Digitalisate z. B. via Campusintranet zulässig wird und der Anreiz für die Bibliotheken steigt, die Bücher zu digitalisieren.

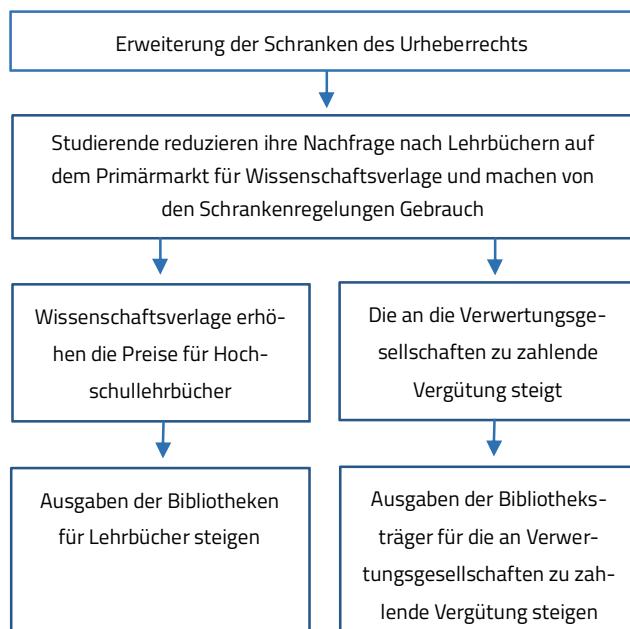
Durch die Verbesserung des Zugangs zur Literatur durch die Erweiterung der Schranken sowie die Verbreitung der E-Book-Fernleihe kann es dazu kommen, dass die Bibliotheksnutzer häufiger dazu tendieren, die benötigten Bücher kostengünstig bzw. kostenlos via Bibliothek zu organisieren, anstatt sie zu kaufen. Grund: Das Literaturangebot der Bibliotheken tritt stärker in Konkurrenz mit dem Literaturangebot des Buchhandels bzw. dem Literaturangebot auf dem Primärmarkt der Verlage. In Folge dessen kann es zum Absatzrückgang auf dem Primärmarkt der Verlage kommen.

Ob der Absatzrückgang im Bereich der Individualverkäufe an Studierende durch die Erweiterung der Schranken jedoch auch zum Umsatzrückgang bei den Verlagen führt, ist hingegen fraglich. Diese verfügen über Marktmacht. Darunter ist im Allgemeinen die Fähigkeit der Unternehmen zu verstehen, Preise über

das Wettbewerbsniveau gewinnbringend zu erhöhen.⁹⁵ D. h. die Verlage verfügen über einen gewissen Preissetzungsspielraum, um Mindereinnahmen in Folge von Nachfrageänderungen auszugleichen. Folglich ist davon auszugehen, dass die Lehrbuchverlage die Endabnehmerpreise (d. h. die Preise für Bibliotheken, Privatkäufer, Gewerbetreibende etc.) anheben werden, um die auf dem Primärmarkt realisierten Mindesterlöse zu kompensieren. Eine ausführliche Erläuterung der Gründe für Marktmacht der Wissenschaftsverlage sowie der damit verbundenen Folgenden, auch für die Wohlfahrt, findet sich in Kapitel 9.5.2.

Mit der Erweiterung der Schranken des Urheberrechts ist somit eine Umverteilung der Kosten für Wissenschaftsliteratur verbunden, und zwar vom Privatsektor in den öffentlichen Sektor, zumal der letztere zweimal zur Kasse gebeten wird, zum einen durch die Verlage und zum anderen durch die Verwertungsgesellschaften, die in Folge der Erweiterung der Schranken des Urheberrechts auf höhere Vergütung durch die Bibliotheksträger, also den Bund- und die Länder, bestehen werden – *ceteris paribus*. Der Umfang des Umverteilungseffektes hängt somit zum einen von der Entwicklung des Erwerbungsetats der Wissenschaftsbibliotheken, genauer gesagt dessen Zuwachsraten, ab und damit der Fähigkeit der Bibliotheken, die höheren Subskriptionspreise zu bezahlen und zum anderen von der Reichweite der Schranken des Urheberrechtsgesetzes und damit der Anzahl der gebührenrelevanten Nutzungstatbestände sowie deren Nutzungsintensität. Der dargelegte Wirkungsmechanismus ist in Abb. 18 verdeutlicht.

ABBILDUNG 18: WIRKUNGSMECHANISMUS BEI EINER SCHRANKENERWEITERUNG



Quelle: Eigene Darstellung

⁹⁵ Im Allgemeinen sind die Verlage trotz Buchpreisbindung in begrenztem Umfang zur Preisdifferenzierung in der Lage (vgl. hierzu z. B. von Gottberg, 2004, 129-134).

Nachfrage der Studierenden, Wissenschaftler und der Gewerbetreibenden (z. B. Kanzleien) nach Monographien, Sammelbänden, Handbüchern, Kommentaren etc.: Neben Hochschullehrbüchern werden auch andere Bücher, wie z. B. Monographien, Sammelbände, Kommentare, Handbücher etc. von den Studierenden, Wissenschaftlern und Gewerbetreibenden (z. B. Kanzleien) im Rahmen von Individualkäufen erworben. Der Umsatzanteil der Verlage, der durch Individualkäufe geprägt ist, konnte in diesem Zusammenhang nicht recherchiert werden. Allerdings ist anzunehmen, dass dieser aufgrund des hohen Spezialisierungsgrades der Literatur tendenziell gering ist bzw. das Gros der Monographien, Sammelbände, Handbücher etc. primär von den Wissenschaftsbibliotheken bzw. von den Wissenschaftlern über den Lehrstuhletat erworben wird. Eine Ausnahme bilden die juristischen Kommentare. Zu nennen sind in diesem Kontext z. B. die „Beck'schen Online-Kommentare“, die aufgrund ihrer Praxisrelevanz auch zu einem nicht unerheblichen Teil von den Kanzleien nachgefragt werden.

Durch die Erweiterungen der Schrankenregelungen, insbesondere durch die Erleichterungen beim sonstigen elektronischen Versand gemäß 53a UrhG, erhalten die Bibliotheken auch hier die Möglichkeit, den Zugang zur Literatur von Bibliotheken an einem anderen Ort für Bibliotheksnutzer effizient zu gestalten und zu verbessern, so dass deren Anreize darauf zuzugreifen steigen dürfen. Eine besonders große Verbesserung beim Literaturzugang via Bibliothek könnte die Verbreitung der E-Book-Fernleihe haben, die heutzutage jedoch der Zustimmung der Verlage bedarf, da die E-Books den Bibliotheken auf der Basis von Lizenzverträgen zur Nutzung überlassen werden. Auch durch die Aufhebung des Vorrangs für Verlagsangebote sowie der Vervielfältigungsgrenzen im Zusammenhang mit der „Öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung“ gemäß 52a UrhG bekommen die Wissenschaftseinrichtungen die Möglichkeit, die Anzahl der Exemplare von besonders oft nachgefragten Monographien, Sammelbänden und Kommentaren etc. zu erhöhen und damit die Zugänglichkeit zur Literatur zu erleichtern und zu verbessern. Eine vergleichbare Wirkung dürfte die in § 52b UrhG verankerte Urheberrechtsschranke „Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven“ entfalten, sofern die Wiedergabe der Digitalisate z. B. via Campusintranet zulässig wird und der Anreiz für die Bibliotheken, die Bücher zu digitalisieren steigt.

Die Verbesserung des Zugangs zur Literatur durch die Erweiterung der Schranken sowie die Verbreitung der E-Book-Fernleihe kann, wie schon im Fall von Lehrbüchern erörtert, dazu führen, dass die Bibliotheksnutzer häufiger dazu tendieren, die benötigten Bücher kostengünstig bzw. kostenlos via Bibliothek zu beschaffen anstatt sie privat zu kaufen, weil das Literaturangebot der Bibliotheken eben stärker in Konkurrenz zu dem Literaturangebot des Buchhandels bzw. der Verlage direkt tritt. In Folge dessen kann auch die Nachfrage nach Monographien, Sammelbänden, Handbüchern etc. auf dem Primärmarkt der Verlage sinken. Da – wie zuvor erläutert – der auf die Individualkäufe der Studierenden und Wissenschaftler zurückzuführende Umsatzanteil mit Monographien, Sammelbänden etc. jedoch vergleichsweise gering sein dürfte, ist anzunehmen, dass die Erweiterung der Schranken des Urheberrechts sowie die Verbreitung der E-Book-Fernleihe auf das Erwerbungsverhalten dieser nur einen begrenzten Einfluss haben werden. Gewerbetreibende, wie z. B. Kanzleien, sind von einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke nicht berührt – sie können von den Regelungen per Definition keinen Gebrauch machen. Das Erwerbungsverhalten von Gewerbetreibenden wird daher von einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke nicht beeinflusst, zumindest sofern sie sich an die Gesetzesvorgaben halten und sich legal verhalten (siehe dazu auch S. 114).

Genauso wie die Verleger der Hochschullehrbücher, werden auch die Verleger der Monographien, Sammelbände, Handbücher etc. die Preise anheben, um mögliche Mindereinnahmen auf dem Primärmarkt in Folge der Schrankenerweiterung zu egalisieren bzw. die Auswirkungen der Schrankenerweiterung auf den Umsatz zu neutralisieren. Denn auch die Verleger von Monographien, Sammelbänden, Handbüchern und Kommentaren haben Marktmacht. Die Begründung hierfür findet sich in Kapitel 9.5.2. Ferner verfügt der C. H. Beck Verlag im Bereich der juristischen Kommentare über eine marktbeherrschende Stellung.

Folglich kann auch in diesem Zusammenhang die Erweiterung der Schranken des Urheberrechts eine Umverteilung der Kosten für Wissenschaftsliteratur bewirken, und zwar vom Privatsektor in den öffentlichen Sektor.

9.5 AUSWIRKUNG DER ERWEITERUNG VON SCHRANKENREGELUNGEN AUF DEN PRIMÄRMARKT DER WISSENSCHAFTSVERLAGE

Ziel des folgenden Kapitels ist es, die Struktur des Primärmarktes der Wissenschaftsverlage vorzustellen sowie deren Produkt- und Preisstrategie in Folge einer Erweiterung der Schranken des Urheberrechtsge setzes zu analysieren.

9.5.1 STRUKTUR DES MARKTES DER WISSENSCHAFTSVERLAGE

Unter Wissenschaftsverlagen werden im Folgenden Organisationen verstanden, die Medienprodukte für Wissenschaftler (an z. B. Universitäten, Forschungsinstituten und Unternehmen), Lehrpersonal an Hochschulen, Studenten aber auch berufsspezifisch vorgebildete Leserschaft herausbringen. Zu klassischen Medienprodukten der Wissenschaftsverlage gehören Zeitschriften und Bücher (wie z. B. Monographien, Lehrbücher, Sammelwerke), wobei das Zeitschriftensegment – gemessen am Umsatz – das bedeutendste ist (Ortelbach et al., 2006).

Die Bedeutung der Medienprodukte variiert jedoch von Fach zu Fach. In vielen Bereichen der Geistes- und Sozialwissenschaften werden nach wie vor Monographien oder Sammelbände zur formellen wissenschaftlichen Kommunikation verwendet. In den mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Fächern sowie der Medizin und den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sind Zeitschriften das bevorzugte Kommunikationsmedium (Ash et. al., 2015, 17).

Der globale Wissenschaftsverlagsmarkt ist relativ heterogen. Er besteht aus kommerziellen und nicht-kommerziellen Verlagen, wobei deutlich mehr kommerzielle als nicht-kommerzielle Verlage auf dem Markt tätig sind. Darüber hinaus finden sich auch Universitätsverlage, wie z. B. MIT Press oder Oxford University Press, auf dem Fachverlagsmarkt (Haucap und Uhde, 2006, 13f; Ortelbach et al. 2006), die eine Zwischenrolle einnehmen. Während kommerzielle Verlage primär die Gewinnmaximierung zum Ziel haben, sind die nicht-kommerziellen Verlage vor allem an der Verbreitung von Forschungsergebnissen interessiert (Bräuninger und Haucap, 2003, 291).

Neben einer geringen Anzahl sehr großer Organisationen, deren Umsätze mehrere Millionen Euro betragen, agiert eine Vielzahl an Mittel-, Klein- bzw. Kleinstakteuren auf dem Fachverlagsmarkt (Haucap und Uhde, 2006, 13f; Ortelbach et al., 2006).

Ein Großteil der Wissenschaftsverlage kommt aus den USA. Weitere bedeutende Akteure stammen aus Großbritannien, den Niederlanden und Deutschland. Zu den mit Abstand umsatztstärksten Wissenschaftsverlagen gehören Reed Elsevier (UK/NL), Thomson (US), Pearson (US), Mc Graw-Hill (US) sowie Springer Science + Business Media (D) (Ortelbach et al., 2006, 7).

9.5.2 MARKTMACHT DER WISSENSCHAFTSVERLAGE AUF DEM PRIMÄRMARKT

Marktmacht auf dem Primärmarkt für wissenschaftliche Zeitschriften: Der Trend zur Neugründung vor allem von Spezialzeitschriften ist in sämtlicher Fachrichtungen ungebrochen. Ursächlich hierfür ist der Publikationsdruck in Kombination mit zunehmender Differenzierung, Fragmentierung, und Verästelung der Wissenschaft in einer ständig wachsenden Anzahl von Wissenschaftsdisziplinen (Keller 2005, 23). Nichtsdestotrotz ist der Zeitschriftenmarkt (im Gegensatz zum globalen Wissenschaftsverlagsmarkt) auf der Ebene der jeweiligen Wissenschaftsdisziplinen durch Konzentration gekennzeichnet. Besonders hohe Konzentration ist bei mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern feststellbar (STM-Fächer, also *Science, Technologie, Medicine*). Die geringste Konzentration liegt im Bereich der Geisteswissenschaften vor (Ortelbach et al., 2006; Volkmann et al., 2014).

Die Konzentration auf dem Zeitschriftenmarkt geht mit höheren Kosten für die Wissenschaftsbibliotheken einher. Die Durchschnittspreise für wissenschaftliche Zeitschriften sind seit Beginn des neuen Jahrtausends signifikant gestiegen. Lag in Deutschland der Durchschnittspreis im Jahr 2000 noch bei 880 Euro pro Zeitschrift, so stieg er bis 2015 auf 2379 Euro an. Das entspricht einem Zuwachs von 170 %. Pro Jahr sind es gut 11 % (Bosch, 2000-2015). Zum Vergleich: Die durchschnittliche Inflation betrug im betrachteten Zeitraum gerade einmal 1,32 % (Statistische Bundesamt).⁹⁶ Die teuersten Zeitschriften finden sich im Bereich der Chemie und Physik (Bosch, 2000-2015), also im Bereich der STM-Wissenschaftsdisziplinen.

Auffällig ist, dass über alle Wissenschaftsdisziplinen hinweg Zeitschriften kommerzieller Verlage wesentlich teurer sind, als die nicht-kommerzieller Verlage (Hagenhoff, 2007, 9f.). Da die Preisniveauunterschiede weder durch die Kostenstrukturen, die Anzahl der Seite pro Zeitschrift noch die Qualität der Beiträge zu erklären ist, wird in der wissenschaftlichen Literatur der Verdacht geäußert, dass einzelne Zeitschriften ihre Marktmacht missbrauchen, um insbesondere institutionelle Nachfrager auszubeuten (vgl. u. a. Berg-

⁹⁶ An dieser Stelle ist zu ergänzen, dass auch der Kursverlust des Euros gegenüber dem Dollar die Preise für die Zeitschriften in Deutschland ungünstig beeinflusst hat.

strom, 2001, Bräuninger und Haucap, 2003, Volkman et al., 2015). Als Konsequenz auf die hohen Zeitschriftenpreise haben bereits vor einiger Zeit Forscher zum Boykott gegen einen der größten Wissenschaftsverlage (vgl. Tabelle 16 im Anhang) – Elsevier Reed – aufgerufen.⁹⁷

Für den Verdacht von Marktmacht spricht vor allem die Existenz von hohen Markteintrittsbarrieren für potenzielle Wettbewerber (Bräuninger und Haucap, 2003, 285), auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

Wie bereits in Kapitel 9.2 und 9.3 erwähnt, fungieren wissenschaftliche Zeitschriften als Plattform zur Kommunikation zwischen Autoren und Lesern. Dabei sind Autoren in hohem Maße an (a) einer möglichst hohen Verbreitung ihrer Forschungsergebnisse interessiert und (b) einer möglichst hohen Reputation der betreffenden Zeitschrift. Die Reputation einer Zeitschrift hängt von der Qualität der Aufsätze ab, die in der Vergangenheit dort publiziert waren. Je höher nun die Reputation einer Zeitschrift, desto mehr Einreichungen hoher Qualität wird eine Zeitschrift attrahieren können und umso interessanter ist es für Autoren, einen Beitrag genau bei dieser Zeitschrift einzureichen. Folglich kann in diesem Zusammenhang von Netzeffekten gesprochen werden: Je mehr potenzielle Autoren bei einer Zeitschrift Beiträge einreichen, desto besser und angesehener wird die Zeitschrift tendenziell werden und umso mehr Autoren finden es wieder interessant, genau dort Artikel einzureichen (Haucap et al., 2005, 98-102).

Ferner wird die Zeitschrift zur gleichen Zeit für Rezipienten/Leser umso interessanter, je mehr Autoren bestrebt sind, ihre Artikel dort zu platzieren. Je höher die Anzahl der Leser einer Zeitschrift, desto höher sind wiederum die Anreize der Wissenschaftler ihre Aufsätze, dort zu veröffentlichen. Folglich entstehen zwei Netzeffekte: Erstens: Aufgrund des Reputationseffektes werden umso mehr Autoren ihre Artikel in einer Zeitschrift unterbringen wollen, je mehr andere Autoren darin veröffentlichen wollen. Zweitens: Aufgrund des Qualitätseffekts werde umso mehr Leser Interesse an der Zeitschrift zeigen, je höher die Anzahl der Autoren ist, die darin publizieren will und vice versa (Haucap et al., 2005, 98-102.).

Folglich handelt es sich beim wissenschaftlichen Zeitschriftenmarkt um einen sogenannten „two-sided market“, also einen zweiseitigen Markt. Einem solchen Markt ist zu eigen, dass er die Herausbildung einer quasi-monopolistischen Preispolitik begünstigt. Als Begründung für die vom Konkurrenzmarktgleichgewicht abweichende Preissetzung kommerzieller Anbieter führt Bergstrom (2001) die Erkenntnisse des aus der Spieltheorie bekannten Koordinationsspiels an. Die bedeutendste ist, dass die Reputation von wissenschaftlichen Zeitschriften weniger von Faktoren determiniert wird, die Verlage selbst festlegen können (wie z. B. dem Zeitschriftentitel, der Auswahl der Gutachter und Herausgeber) noch offerieren die teuersten kommerziellen Wissenschaftszeitschriften eine bessere „Servicequalität“ als nicht-kommerzielle Wissenschaftszeitschriften. Vielmehr ist die Entstehung des Renommees bzw. des Prestiges darauf zurückzuführen, dass einige wenige Zeitschriften eine historische Plattform im Rahmen des Koordinationsspiels darstellen, die von namenhaften Forschern zur Veröffentlichung der Forschungsergebnisse präferiert werden (Haucap et al., 2005, 98-102).

⁹⁷ Vgl. Spiegel Online vom 16. März 2012, „Forscher-Aufstand gegen Großverlag: Wir zahlen nicht für unsere Gedanken“, <http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/forscher-boykottieren-elsevier-verlag-a-820819.html>.

Da Leser grundsätzlich an den für sie relevantesten Beiträgen interessiert sind, können zumindest die renommierteste Wissenschaftszeitschriften, wenn überhaupt, nur äußerst begrenzt, gegen weniger bedeutsame Zeitschriften substituiert werden. Grund: Sie führen die für die jeweilige Wissenschaftsdisziplin wichtigsten Aufsätze bzw. Ideen und Forschungsergebnisse, die in der Regel einmalig/einzigartig sind. Angesichts der Tatsache, dass der Renommeeaufbau bei Wissenschaftszeitschriften zudem mehrere Jahre dauern kann, so dass die Anzahl der Top-Wissenschaftszeitschriften kurz- bis mittelfristig tendenziell konstant ist, kann auch von positionalen Gütern gesprochen werden. So gesehen stellt jede einzelne Top-Zeitschrift im Zuge einer wettbewerbsökonomischen Marktabgrenzung einen eigenen relevanten Markt dar, weil die dort enthaltenen Artikel – wie zuvor erläutert – nur sehr begrenzt substituierbar sind (vgl. auch McCabe, 2002). Dieser Annahme folgend, verfügen die Besitzer der einzelnen Top-Wissenschaftszeitschriften über die Möglichkeit, Monopolgewinne zu generieren. (Haucap et al., 2005, 98-102).

Grundsätzlich ließen sich die Top-Zeitschriften einer Wissenschaftsdisziplin mittel- bis langfristig auch gegen andere Zeitschriften substituieren, die dann als neue Plattformen fungieren könnten. Dies ist jedoch mit einem enormen Koordinationsaufwand verbunden. Da die Nachfrageseite (Bibliotheken) und die Angebotsseite (Verlage) in einem zweiseitigen Markt aufgrund bestehender Netzeffekte in einer gegenseitigen Abhängigkeitsbeziehung stehen und beide Marktseiten dem Nash-Gleichgewicht des Koordinationsspiels nur unter Aufwendung relativ hoher Koordinationskosten entfliehen können, entsteht für die Verleger renommierter Zeitschriften als Eigentümer dieser Plattformen ein signifikanter Preissetzungsspielraum – resultierend aus einer an sich schon wenig preiselastischen Nachfrage (Haucap et al., 2005, 98-102).

Unter derartigen Voraussetzungen entsteht für kommerzielle Verlage der Anreiz, die Renten der Nachfrageseite im Laufe der Zeit abzuschöpfen. Somit spiegeln die erhöhten Preise (Gewinne) der vom Koordinationsspiel begünstigen Wissenschaftszeitschriften die Gegenleistung für einen echten Qualitätsinput der Verleger nicht in Gänze wider, sondern sind zu einem Gros als vereinnahmte Rente zu beurteilen, die auf Preiserhöhungen – veranlasst durch die besondere Eigenschaften der Wissenschaftszeitschrift als ein Koordinationstreppunkt der Nachfrage und Angebotsseite – basieren (vgl. auch Bergstrom, 2001: 191; Haucap et al., 2005, 98-102).

Des Weiteren wird der Markeintritt neuer Zeitschriften und die Substitution teurer Zeitschriften dadurch erschwert, dass viele Autoren darauf bedacht sind vornehmlich in Zeitschriften zu publizieren, die im Social Sciences Citation Index (SSCI) oder analogen Zitationsindizes für andere Fachdisziplinen geführt sind. Diese verfügen bereits über ein ausreichend hohes Renommee, das sich neue Wissenschaftszeitschriften erst verdienen müssen, um sich im Markt durchsetzen zu können. Basierend auf Informationen der darin gelisteten Zeitschriften (vor allem Zitationen) wird ein Journal Impact Factor berechnet, dessen Höhe den Einfluss der jeweiligen Fachzeitschrift widergibt. Die Markeintrittsproblematik für neue Wissenschaftszeitschriften wird zudem durch den Umstand verschärft, dass Wissenschaftler durch Evaluatoren immer mehr dazu gezwungen werden, explizit in Zeitschriften mit hohem Impact Factor ihre Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Dies trifft vor allem die Wissenschaftler im Bereich der STM-Fächer zu. So wird beispielsweise an der medizinischen Fakultäten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität Ulm auf der Basis des Journal Impact Factors der „individuelle kumulative Impact Factor“ (Summe

aller Impact Factors dividiert durch die Anzahl der Publikationen) errechnet und zur Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit der Habilitanden herangezogen (Bauer, 2003, 39) – daran wird auch die Erweiterung der Schrankenregelungen nichts ändern. Das Problem an dem skizzierten Publikationstrend ist jedoch, dass neue Zeitschriften in den SSCI frühestens nach 10 Jahren aufgenommen werden, sodass neue Zeitschriften durch diese Praxis zusätzliche Probleme haben, an qualitativ hochwertige Artikel heran zu kommen, welche jedoch notwendig sind, um eine Reputation aufzubauen. Somit genießen zumindest die Top-Zeitschriften quasi Monopolpositionen, die sie bei der Preissetzung missbrauchen können (Haucap et al., 2005, 98–102).

Marktmacht auf dem Primärmarkt für wissenschaftliche Bücherverlage: Auch Verleger wissenschaftlicher Bücher verfügen über Marktmacht, da die in den Büchern veröffentlichten Ideen und Forschungsergebnissen nur bedingt für Wissenschaftler und Unternehmen substituierbar sind. Die geringe Substituierbarkeit der Inhalte begründet die relativ unelastische Nachfrage danach. So gibt es z. B. Verlage wie C. H. Beck, die aufgrund der angebotenen hochwertigen Informationen im Bereich der Kommentarliteratur, sogar über ein Angebotsmonopol verfügen.

Die Preisinelastizität der Nachfrage wird zudem dadurch verschärft, dass ein nicht unerheblicher Teil der Nachfrage von bürokratischen Institutionen wie Universitätsbibliotheken ausgeht und diese aufgrund der institutionellen Organisation der Literaturlieferung an Hochschulen und Forschungsinstituten nur relativ träge auf Preisänderungen reagieren. Grund: Wissenschaftler sind Mitglieder des Bibliotheksgremiums, das über die Beschaffung von Bibliotheksmedien entscheidet. Gleichzeitig sind sie Rezipienten, also Leser, Autoren und Gutachter und manchmal auch Herausgeber der Fachliteratur. Folglich ist anzunehmen, dass Wissenschaftler am Bezug von Fachliteratur, in der sie selbst publizieren, sich als Gutachter engagieren oder bei denen sie als Herausgeber fungieren, interessiert sind. Die Verbreitung dieser mehrt nämlich nicht nur ihr Renommee, sondern sichert auch das Fortbestehen bzw. die Herausgabe der Zeitschriften, Sammelbände, Kommentare, Lehrbücher etc. (Haucap und Uhde, 2006).

Die Organisation der Literaturlieferung begründet auch die unelastische Nachfrage nach Hochschullehrbüchern und damit die Marktmacht der Hochschullehrbuchverlage. Dozenten (Wissenschaftler), die zugleich Mitglieder des Bibliotheksgremiums sind, können nämlich den Bezug von bestimmten Lehrbüchern, die z. B. ihren Lehrveranstaltungen zu Grunde liegen, beschließen, so dass weder die Bibliotheken noch die Studierenden eine Möglichkeit haben, auf günstigere Lehrbücher auszuweichen, weshalb die Nachfrage, zumindest nach bestimmten Lehrbüchern, relativ preisunelastisch ist. Für Dozenten ist der Preis der Hochschullehrbücher zweitrangig. Für sie stehen vor allem die Qualität des Lehrwerks im Vordergrund sowie das verlagsseitige Angebot an Lehrmaterial, dass die Konzeption und Durchführung von Vorlesungen erleichtert.

Darüber hinaus weist die ökonomische Theorie darauf hin, dass die Buchpreisbindung⁹⁸ – wie sie in Deutschland (mit wenigen Ausnahmen) üblich ist – die Durchsetzung von Preiserhöhungen bzw. Überhö-

⁹⁸ „Rechtsgrundlage ist das Buchpreisbindungsgesetz, (kurz BuchPrG), das Verlage dazu verpflichtet, für ihre Neuerscheinungen verbindliche Ladenpreise festzusetzen. Dadurch zahlt der Kunde für ein Buch überall denselben Preis. E-Books unterliegen ebenfalls der

ten Preisen begünstigt. Bei der Buchpreisbindung handelt es sich um eine sogenannte vertikale Preisbindung. Vertikale Preisbindung liegt vor, wenn die Produzenten (hier: Verlage) ihre Abnehmer (hier: Händler) verpflichten, ihre Produkte zu einem von ihnen festgelegten Endkundenpreis zu verkaufen (Wirtz, 2009, 231). Um zu verdeutlichen, dass mittels der Endkundenpreisfixierung ein überhöhtes Preisniveau erreicht werden kann, modellieren Dobson und Waterson im ersten Schritt ein bilaterales Dyopol auf Handels- und Herstellerebene, das in der Wissenschaftsliteratur auch als „double common agency“-Beziehung bzw. „interlocking relationships“ bezeichnet wird. In dem Modell liefern beide Produzenten der zwei unterschiedlichen Wertschöpfungsketten an jeweils beide Händler. Die Händler bestellen wiederum ihre Ware bei den beiden Produzenten. Da die Einzelhandelspreise der Händler von den Produzenten fixiert wurden, sind die Händler nicht in der Lage, die verbesserte Abnahmekonditionen an die Endkunden weiterzugeben. Dies hat für die Händler zur Konsequenz, dass eine Stärkung der eigenen Position im Wettbewerb mit Hilfe von Preissetzungsmaßnahmen auf dem Endkundenmarkt nicht erzielt werden kann, so dass ihre Anreize sinken, mit den Produzenten über den Werksabgabepreis in Verhandlung zu treten: Die Wettbewerbsintensität auf der Produzentenebene wird reduziert, die Einzelhandelspreise steigen (Ahlert und Schefer, 2012, 39). „Biscourp et al. fundieren diese Theorie anhand Ihrer empirischen Ergebnisse nach Einführung des Loi Galland 1996 in Frankreich, ein Gesetz, welches faktisch branchenweite Mindestpreisbindung legitimierte: Die Preise stiegen insbesondere dort an, wo sie vorher relativ niedrig waren, die Verbindung zwischen der lokalen Wettbewerbsintensität und den lokal beobachteten Verkaufspreisen ließ nach. Umgekehrt ließ sich nach dem Fall der Buchpreisbindung in Großbritannien feststellen, dass die Preise für Bücher sanken und die Auswahl an Titeln sogar anstieg“ (Ahlert und Schefer, 2012, 39).

9.5.3 KONSEQUENZEN DER MARKTMACHT

Laut einem Bericht der International Association of Scientific, Technical and Medical Publishers erwirtschafteten die wissenschaftlichen Zeitungsverlage 2011 einen weltweiten Umsatz von etwa 9,4 Milliarden US\$. Die Renditen der wissenschaftlichen Zeitschriftenverlage werden auf 20 bis 30 % geschätzt – nur wenige Branchen sind noch profitabler. Allerdings ist die Renditevarianz recht hoch, da es auch viele Verlage gibt, die deutlich niedrigere Profite erzielen (Hoffmann und Bergmann, 2014, 160).

Die Marktmacht der Wissenschaftsverlage kommt jedoch nicht nur in den hohen Renditen der Wissenschaftsverlage zum Ausdruck, sondern auch in deren Fähigkeit Preis- und Geschäftsmodellen durchzusetzen, die als restriktiv bzw. wettbewerbsbeschränkend zu beurteilen sind. Diese werden im Folgenden näher erläutert.

So ist der Bezug von elektronischer wissenschaftlicher Literatur, an den Abschluss von Lizenzverträgen gebunden, die in der Regel nur eine zeitlich befristete Nutzung dieser ermöglichen (Woll, 2005, 16), während Printmedien über einen Kaufvertrag erworben werden können. Relativ üblich sind auch Geschäfts-

Preisbindung. Von der Preisbindung ausgenommen sind: 1) Fremdsprachige E-Books, 2) E-Books, auf welche der Zugriff im Rahmen wissenschaftlicher Datenbanken und aufgrund von Pauschalverträgen gestattet wird, 3) Einzelne Kapitel oder Ausschnitte von Büchern, 4) Texte, denen die Anmutung eines Buches fehlt (also ohne Cover, Titelei, Inhaltsverzeichnis etc.), 5) E-Books mit Multimedia-Applikationen (mit audio- bzw. audiovisuellen Funktionen, sofern sie die für die Textnutzung von Bedeutung sind).“ (<http://www.boersenverein.de/de/158315>)

modelle, die auf dem Printbestand der Bibliothek bzw. des Konsortiums basieren. In diesem Zusammenhang ist z. B. das „Aufschlagsmodell“ zu nennen. Dabei wird das elektronische Exemplar einer Zeitschrift nur dann zur Verfügung gestellt, wenn die Bibliotheken auch die gedruckte Ausgabe erwerben. Der Bezug des E-Journals bzw. des E-Books wird mit einem prozentualen Aufschlag auf den Preis des Printabonnements belegt. (Woll, 2005, 16) Weit verbreitet ist auch die Distribution von Titelpaketen (big deals) an Stelle einzelner Titel. Die Pakete enthalten nicht nur Literatur, die die jeweiligen Bibliotheken/Wissenschaftler benötigen, sondern auch solche, die sie nicht benötigen. Diese Strategie ist vor allem bei kommerziellen Verlagen die vorherrschende Praxis bei Konsortialverträgen.⁹⁹ Ein solcher Portfolio-Ansatz in der Literatur-Akquisition führt zwar zu einer Reduktion von Transaktionskosten und Verbesserung im Hinblick auf die Zugänglichmachung von Literatur, bedeutet aber auch eine eingeschränkte Substituierbarkeit einzelner Zeitschriften bzw. Bücher. Ferner gestattet er den Verlagen die Durchsetzung höherer Literaturpreise (Haucap et al., 2005, 98–102). Für Printabonnements werden zudem oft Abbestellklauseln vereinbart, in denen eine maximale Abbestellquote (in der Regel 5 %) fixiert ist (Woll, 2005, 16; de la Durantaye, 2014, 24).

Die genannten Distributionsstrategien der Wissenschaftsverlage haben gemein, dass sie nicht nur den Aufbau eines individuellen Bestandes an Bibliotheksmedien erschweren (de la Durantaye, 2014, 24), sondern zusätzlich den Wettbewerb behindern und die Marktmacht der Verlage verfestigen. Besonders problematisch ist dabei der Vertrieb von Titelpaketen, da sie große Teile des Erwerbungsetats der Bibliotheken binden. Dadurch werden die Bibliotheken daran gehindert, Literatur von anderen Verlagen zu beziehen, wodurch Marktzutrittsbarrieren für Newcomer weiter gefestigt werden (Edlin und Rubinfeld, 2005; Jeon und Menicucci, 2006; Arnold und Cohn, 2012) und der Missbrauch der Marktmacht seitens der etablierten Anbieter begünstigt wird.

Es ist unwahrscheinlich, dass die Erweiterung der Schranken des Urheberrechts die Marktmacht der Wissenschaftsverlage zu durchbrechen vermag. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Wissenschaftsverlage ihre Marktmacht dazu nutzen werden, Absatzverluste auf dem Primärmarkt in Folge der Erweiterung von Urheberrechtsschranken bzw. der Einführung einer Allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranken durch Preiserhöhungen für Wissenschaftsliteratur zu kompensieren. Dies legt auch die ökonomische Modelltheorie nahe. Sie weist z. B. darauf hin, dass Verlage ihre Gewinne sogar erhöhen können, wenn sie den Bibliotheken, die Vervielfältigung der Medienprodukte gestatten. Dem Ergebnis liegt die Annahme zu Grunde, dass Verlage über Marktmacht verfügen und Preisdifferenzierung zwischen Individualkäufern (z. B. Studenten) und Wissenschaftsbibliotheken betreiben und dabei den Wissenschaftsbibliotheken höhere Subskriptionspreise in Rechnung stellen können, welche die zu erwartende Zahl an Vervielfältigungen berücksichtigen (Shy, 2004, 171 sowie die dort zitierte Literatur). Auf diese Weise können die Verlage die Mindereinnahmen auf dem Primärmarkt beispielsweise durch sinkende Individualverkäufe mehr als nur kompensieren. Nun ist Preisdifferenzierung in Deutschland angesichts der Buchpreisbindung¹⁰⁰ nicht bei

⁹⁹ Inzwischen gibt es einige Konsortialverträge, die lediglich den Bezug elektronischer Zeitschriften zum Gegenstand haben (vgl. de la Durantaye, 2014, 24, Fußnote 176).

¹⁰⁰ „Rechtsgrundlage ist das Buchpreisbindungsgesetz, (kurz BuchPrG), das Verlage dazu verpflichtet, für ihre Neuerscheinungen verbindliche Ladenpreise festzusetzen. Dadurch zahlt der Kunde für ein Buch überall denselben Preis. E-Books unterliegen ebenfalls

jedem Verlagsprodukt möglich. An dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, dass auch die Buchpreisbindung die Durchsetzung von Preiserhöhungen bzw. überhöhten Preisen begünstigt, wie oben in Kapitel 9.5.2 ausgeführt.

Folglich ist anzunehmen, dass die Erweiterung der Schranken des Urheberrechts aufgrund der Marktmacht der Wissenschaftsverlage umsatzneutral für die Branche insgesamt bleiben dürfte.

9.6 AUSWIRKUNG DER ERWEITERUNG VON SCHRANKENREGELUNGEN AUF URHEBERRECHTSVERLETZUNGEN (PIRATERIE)

Bei Urheberrechtsverletzungen ist zwischen kommerziell begangenen Urheberrechtsverletzungen und Endnutzerpiraterie zu unterscheiden. Kommerziell begangenen Urheberrechtsverletzungen liegen vor, wenn illegale Kopien geschützter Werke, in Konkurrenz zum Rechteinhaber, erstellt und unter Gewinnerzielungsabsicht veräußert werden. Von Endnutzerpiraterie wird hingegen gesprochen, wenn Konsumenten (hier: Wissenschaftler und Studierende) sich entscheiden, nicht die vom Rechteinhaber autorisierte Werkskopie zum eigenen Konsum zu kaufen, sondern eine nicht autorisierte Kopie zu erstellen oder zu beschaffen und zu nutzen (Schmidt, 2012, 121).

Im Fokus der folgenden Analyse steht die Endnutzerpiraterie, da gerade diese die mehr verbreitete Form der Piraterie ist. So haben sich mittlerweile sog. Schattenbibliotheken in Form von frei zugänglichen Online-Datenbanken entwickelt, in denen anonyme Betreiber wissenschaftliche Literatur, ohne Beachtung des Urheberrechtes verbreiten. Die aktuell wohl größten dieser Schattenbibliotheken ist zum einen das Portal „Library Genesis Project“ (LibGen), welches mehr als 1,2 Millionen wissenschaftliche Bücher und rund 20 Millionen Artikel aus wissenschaftlichen Artikeln bereithält (Stand: 2014). Etwa zwei Drittel des gesamten Bestands sind Bücher bzw. Zeitschriftenartikel in englischer Sprache, etwa 20 % sind russische Schriften, und bemerkenswerterweise bilden deutschsprachige Bücher bzw. wissenschaftliche Artikel die dritte große Sprachengruppe mit etwa 8,5 %. Etwa 12 % des Datenbankbestands sind im Springer Verlag publizierte Aufsätze bzw. Bücher, gefolgt von Veröffentlichungen der Verlage Cambridge University Press, Wiley, Routledge und Oxford University Press (vgl. Bodó, 2015, 9). Ein anderes Portal von wissenschaftlicher Literatur ist „Sci-Hub“, welches über 46 Millionen wissenschaftliche Paper zum Download anbietet. Der Elsevier Verlag reichte 2015 Klage vor einem New Yorker Bezirksgericht wegen Urheberrechtsverletzung ein, welche im Oktober 2015 auch erfolgreich war. Allerdings konnte auch dies die Aktivitäten der Portale nur vorübergehend eindämmen.¹⁰¹

der Preisbindung. Von der Preisbindung ausgenommen sind: 1) Fremdsprachige E-Books, 2) E-Books, auf welche der Zugriff im Rahmen wissenschaftlicher Datenbanken und aufgrund von Pauschalverträgen gestattet wird, 3) Einzelne Kapitel oder Ausschnitte von Büchern, 4) Texte, denen die Anmutung eines Buches fehlt (also ohne Cover, Titelsei, Inhaltsverzeichnis etc.), 5) E-Books mit Multimedia-Applikationen (mit audio- bzw. audiovisuellen Funktionen, sofern sie die für die Textnutzung von Bedeutung sind).“ (<http://www.boersenverein.de/de/158315>)

¹⁰¹ Vgl. NATURE News vom 4. Dezember 2015 „Pirate research-paper sites play hide-and-seek with publishers“, <http://www.nature.com/news/pirate-research-paper-sites-play-hide-and-seek-with-publishers-1.18876>.

Die Auswirkungen der Piraterie auf die Wissenschaftsverlage selbst sind allerdings nicht unbedingt eindeutig, vielmehr lässt gar der Springer Verlag auf seiner Website verlauten, dass der Verlag noch keine negativen Auswirkungen durch E-Book-Piraterie und File Sharing auf sein E-Book-Portfolio beobachtet habe (... „*While we have not yet seen harmful effects of eBook piracy and file sharing on our eBook portfolio, these are nevertheless considered serious topics.*“).¹⁰² Diese Aussage ist umso erstaunlicher, als dass der Springer Verlag selbst hinsichtlich der Bereitstellung von Büchern eine Vorreiter Rolle einnimmt: So bietet er Universitäten und anderen Institutionen für einen Pauschalbeitrag Flatrates für die Nutzung von seinen E-Books an. Das bedeutet, dass jeder Bibliotheksnutzer die elektronischen Lehrbücher des Springer Verlags bspw. im pdf-Format und ohne Kopierschutz downloaden kann (unter der Voraussetzung, dass die Volltexte der Artikel bzw. einzelner Buchkapitel nur zum persönlichen Gebrauch und zu Lehr- und Forschungszwecken ausgedruckt oder gespeichert werden – so die Regelungen der Lizenzvereinbarungen. Ebenso dürfen Artikel bzw. Buchkapitel weder elektronisch noch in ausgedruckter Form an Dritte weitergegeben werden.) Somit besteht bereits heute die Möglichkeit einer Urheberrechtsverletzung durch unsachgemäße Verbreitung des heruntergeladenen E-Books, wie die Existenz der Schattenbibliotheken zusätzlich belegt. Dies ist zudem aufgrund der Tatsache, dass es sich, zumindest beim Springer Verlag, um ungeschützte pdf-Dokumente handelt auf einfachstem Wege möglich.

Die Tatsache, dass Piraterie für den Springer Verlag kein signifikantes Problem darzustellen scheint, könnte darauf hindeuten, dass a) Wissenschaftsbibliotheken das Gros der Wissenschaftsliteratur erwerben und b) die Existenz von Schattenbibliotheken keinen Einfluss auf das Nachfrageverhalten von Wissenschaftsbibliotheken hat. Das könnte auch für andere Wissenschaftsverlage gelten, die den Großteil ihrer Umsätze mit dem Literaturvertrieb an Wissenschaftsbibliotheken erwirtschaften. Folglich kann Endnutzerpiraterie „lediglich“ zum Rückgang der Individualkäufe (durch z. B. Studierende, wissenschaftliche Mitarbeiter) auf dem Primärmarkt für Wissenschaftsliteratur führen. Der Umsatz der Wissenschaftsverlage, der auf Individualkäufe zurückzuführen ist, dürfte jedoch aufgrund des hohen Spezialisierungsgrades der Literatur eher gering sein – zumindest bei wissenschaftlichen Zeitschriften, Monographien, Sammelbänden, Handbüchern etc. Etwas anders dürfte es sich bei den Hochschullehrbüchern verhalten, da diese zu einem Groß von den Studierenden erworben werden.

Ergänzend zu erwähnen ist, dass einige wissenschaftliche Zeitschriften nicht nur von Wissenschaftsbibliotheken, sondern auch von kommerziellen Abonnenten, wie z. B. Steuerberaterbüros, Kanzleien sowie Unternehmen aus der Chemie- und Pharmabranche, bezogen werden. Ob diese jedoch ihre Abonnements im großen Stil kündigen, ist fraglich, da sie Compliance-Maßnahmen unterliegen. Mehr zum Thema findet sich in Kap. 10.3.

Der Piraterie liegen verschiedene Motive zugrunde. Zu nennen ist hier zum einen die Unkenntnis der Eindeutigkeit der Rechtslage, beispielsweise durch die hohe Komplexität der Gesetzestexte. Dies führt, wie in Kapitel 4.4 ausführlich erläutert wurde, zu einem eher „unabsichtlichen“ Piraterieverhalten in Bildung, Wissenschaft und Forschung. So deuten auch die Ergebnisse einer vom britischen Office of Communications

¹⁰² Vgl. Anti-Piracy Strategies for Springer eBooks, <http://www.springer.com/authors/book+authors/helpdesk?SGWID=0-1723113-12-651599-0>, abgerufen am 26. Januar 2016.

(Ofcom) in Auftrag gegebenen Studie hinsichtlich des Nutzerverhaltens bzgl. Musiktitel, Filme, TV-Programme, Computersoftware, Bücher und Videospiele darauf hin, dass ein Großteil der Nutzer nicht weiß, welche Angebote legal oder illegal sind. Vielmehr geben 39 % der Befragten an, überhaupt nicht bzw. nicht besonders sicher zu sein, was die Legalität von Angeboten betrifft (Ofcom, 2013, 30). Dementsprechend würde eine Schrankenerweiterung gerade in diesem Punkt zu einer Legalisierung ohnehin schon stattfindenden Nutzungsverhaltens führen und eine adäquate Vergütung der Urheber deutlich erleichtern.

Zum anderen können Urheberrechtsverletzungen auch eine rationale Entscheidung sein, die auf dem besseren Kosten-Nutzen-Verhältnis von illegalen Medienkonsum basiert (Schmidt, 2012, 122). Neben ökonomischen Motiven können auch zahlreiche nicht-ökonomische Motive Piraterie begründen. Zu nennen ist hier beispielsweise der Nutzen, der aus sozialen Austauschbeziehungen erwächst.¹⁰³

Angesichts der weit verbreiteten Unwissenheit bezüglich der Piraterietatbestände und der Tatsache, dass die Durchsetzung des Urheberrechts sowie die Aufdeckung der Urheberrechtsverletzungen nur mit einem hohen Aufwand für alle Markakteure effektiv möglich sind, sollte die Erleichterung beim Zugang zur Literatur als zusätzliches Instrument zur Begrenzung der Piraterie gesehen werden.

Dass die Erweiterung legaler Nutzungsmöglichkeiten die Wahrscheinlichkeit der Piraterie begrenzt und gar zu einem Rückgang von illegalem Filesharing führen kann, zeigt eine norwegische Studie aus dem Jahr 2013. Den Ergebnissen der Untersuchung zur Folge ist die Anzahl von schwarzkopierten Filmen, TV-Sendungen und Musik in Norwegen in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Als Begründung für die rückläufigen Zahlen werden legale Streaming-Anbieter, die in den letzten Jahren hervorgetreten sind, etwa Wimp und Spotify, genannt.¹⁰⁴ Zudem ist fraglich, ob Werke, die derzeit illegal kopiert werden auch tatsächlich in allen Fällen käuflich erworben worden wären. Bezogen auf die Musikindustrie zeigen einige Untersuchungen, dass die Konsumenten nicht ebenso viele Musiktitel kaufen würden, wie sie online illegal erwerben (vgl. u. a. Rob und Waldfogel, 2006; Zentner, 2006).

¹⁰³ Ausführliche Erläuterung verschiedener Ursachen für Piraterie finden sich z. B. in Schmidt (2012).

¹⁰⁴ Aftenposten vom 15. Juli 2013, „Piratkopieringen i Norge stuper“, <http://www.aftenposten.no/kultur/Piratkopieringen-i-Norge-stuper-7254221.html#.UeZaDKxmPaR>.

10 ÖKONOMISCHE AUSWIRKUNG ERWEITERTER BILDUNGS- UND WISSENSCHAFTSSCHRANKEN

10.1 ERWEITERUNGSWÜNSCHE DER WISSENSCHAFTLICHEN BIBLIOTHEKEN

Wie in Kapitel 4.5 dargelegt wurde, beziehen sich die Erweiterungswünsche der Bibliotheken insbesondere auf drei Aspekte:

- (1) vereinfachte elektronische Lieferungen von Zeitschriftenaufsätzen an Angehörige und Mitglieder von wissenschaftlichen Einrichtungen,
- (2) Digitalisierung ganzer urheberrechtlich geschützter Werke z. B. für Semesterapparate,
- (3) genehmigungsfreies Text Mining und Data Mining.

Darüber hinaus sind weitere Erweiterungen denkbar, wie etwa die in Kapitel 8.1.3 diskutierte Fernleihe von E-Books

10.2 AUSGANGSLAGE DER BETROFFENEN AKTEURE

Um die ökonomischen Auswirkungen der möglichen Schrankenerweiterungen zu ermitteln, sind folgende Feststellungen aus Kapitel 9 wichtig:

- Autoren wissenschaftlicher Fachliteratur (i. d. R. Wissenschaftler) werden nur sehr begrenzt durch finanzielle Anreize in Form von Honoraren oder Tantiemen dazu motiviert, Werke zu verfassen. Die primäre Motivation liegt im Reputationsgewinn und der Verbreitung der eigenen Ideen bzw. Erkenntnisse, was sich u. a. daran zeigt, dass es für Wissenschaftler sehr wichtig ist, (natürlich entgeltfrei) zitiert zu werden. Eine Ausnahme bieten in gewissem Umfang Lehrbücher sowie Teile der juristischen Fachliteratur, bei denen Honorare eine gewisse Rolle für die Produktion spielen. Das Verfassen originärer wissenschaftlicher Literatur wird insgesamt jedoch durch erweiterte Wissenschaftsschranken eher gefördert als blockiert, da Wissenschaftler in aller Regel an einer Verbreitung ihrer Ideen und Erkenntnisse ein höheres Interesse haben als an der direkten Erzielung von Honoraren, die im Einkommen von Wissenschaftlern eine sehr untergeordnete Rolle spielen.
- Viele Verlage haben sowohl auf dem Markt für Monographien als auch auf dem Markt für wissenschaftliche Fachzeitschriften erhebliche Marktmacht. Aus Sicht von Wissenschaftlern und Studierenden sind sowohl verschiedene Fachzeitschriften als auch verschiedene Monographien und Lehrbücher nur sehr unvollständige Substitute zueinander. Studierende orientieren sich stark an

den empfohlenen Lehrbüchern, auf denen ihre Veranstaltungen aufbauen. Wissenschaftler können oft schlecht auf andere Quellen als die Originalliteratur ausweichen. Die Preissetzungsmacht der meisten Verlage ist daher erheblich. Dies zeigt sich auch in einer sehr ausgeklügelten Preisdifferenzierung sowie Produktbündel- und Produktkopplungspolitik, die typisch für Märkte mit marktmächtigen Unternehmen ist. Auch die in den Schulen verwendeten Lehrbücher sind für den Nachfrager nur bedingt substituierbar. Die Gründe hierfür liegen neben den unterschiedlichen Lehrplänen der Bundesländer vor allem in den Fachanforderungen die z. B. von den Kultusministerien der Bundesländer auf den Weg gebracht werden. Dementsprechend hat dies zur Konsequenz, dass die Nachfrage der Schulen nach Schulbüchern relativ preisunelastisch ist.

- Die Höhe der Erwerbungsetats von Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen verändert sich nur relativ langsam und wird stärker durch die Gesamtbudgets der Hochschulen getrieben als durch die Preise der Verlage. Reaktionen auf Preiserhöhungen bei einzelnen Produkten sind typischerweise Umschichtungen im Etat oder ggf. auch die Abbestellung *anderer* Werke. So haben viele Bibliotheken auf den Anstieg der Zeitschriftenpreise und die zahlreichen neuen Fachzeitschriften etwa mit einer Kürzung des Erwerbungsetats für Bücher reagiert, nicht aber mit einer allgemeinen Erhöhung des gesamten Erwerbungsetats.¹⁰⁵ Die Erwerbungsetats hängen vielmehr auch stark von anderen Faktoren ab, wie etwa der Höhe der öffentlichen Zuweisungen durch das jeweilige Bundesland an die gesamte Hochschule, die z. B. von den Studierendenzahlen und den eingeworbenen Drittmitteln abhängen. Die Nachfrage nach wissenschaftlichen Zeitschriften kann insgesamt als sehr unelastisch gelten.

Diese drei Besonderheiten des Marktes für wissenschaftliche Werke sind entscheidend bei der Analyse der Auswirkungen von Schrankenerweiterungen

10.3 AUSWIRKUNGEN EINES VEREINFACHTEN ELEKTRONISCHEN LEIHVERKEHRS

Eine mögliche Vereinfachung des elektronischen Leihverkehrs für Zeitschriften und/oder eine Ermöglichung der Fernleihe für E-Books mögen eine Reduktion der Nachfrage nach diesen Werken induzieren und damit auch eine Reduktion der Umsätze von Verlagen bewirken, so die Befürchtung einiger Verleger. Diese Befürchtung erscheint bei einer näheren ökonomischen Analyse jedoch nicht berechtigt.

Zu unterscheiden ist zunächst zwischen Fachzeitschriften und Monographien und Lehrbüchern, zum anderen zwischen Bibliotheken, Studierenden und anderen (kommerziellen) Erwerbern. Der Großteil der wissenschaftlichen Zeitschriften wird in ganz überwiegenden Teilen von Hochschul- und Institutsbibliotheken bezogen, diese machen den Großteil der Erlöse einer Fachzeitschrift aus. Eine Ausnahme bilden lediglich gewisse juristische, naturwissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Fachzeitschriften, die auch von

¹⁰⁵ So berichtet die amerikanische Association of Research Libraries, dass die Zahl der Zeitschriftenabonnements durch Bibliotheken infolge eines über 200-prozentigen realen Preisanstiegs von 1986 bis 1999 nur um 6 % gesunken ist. Statt Zeitschriften abzubestellen, ist vor allem der Etat für Monographien gekürzt worden (vgl. Haucap, Hartwich und Uhde, 2005, 90).

kommerziellen Nutzern (bspw. Unternehmen und Kanzleien) erworben werden. Wie hoch ihr Umsatzanteil genau ist, konnte nicht recherchiert werden. Allerdings ist an dieser Stelle zu betonen, dass es kommerziellen Nutzern untersagt ist, von der Bildungs- und Wissenschaftsschranke Gebrauch zu machen.

Bei einer Vereinfachung des elektronischen Leihverkehrs für Zeitschriften werden einige Bibliotheken weniger stark vor Ort genutzte Zeitschriften ggf. abbestellen, sofern diese nicht ohnehin Teil des Bündels eines Verlages sind, aus denen – wie zuvor erörtert – nur begrenzt abbestellt werden kann bzw. bei denen eine Abbestellung keine Preisreduktion für das Bündel bewirkt und daher für die Hochschulen uninteressant ist. Mehrere Reaktionen seitens der Verlage sind auf durch eine erweiterte Schranke ggf. ausgelöste Kündigungen von Abonnements möglich: Kurzfristig könnten die Verlage den Preis der Zeitschrift für andere Bibliotheken erhöhen, um die Erlöse zu stabilisieren. Im hypothetischen Extremfall würde nur noch eine Bibliothek eine Zeitschrift zu einem sehr hohen Preis beziehen. Die Folge dürfte dann eine Spezialisierung der Bibliotheken und eine Konzentration von Zeitschriftenbeständen sein. Gleichwohl ist nicht davon auszugehen, dass Bibliotheken ihren gesamten Erwerbungsetat daraufhin reduzieren. Vielmehr werden die einzelnen Bibliotheken sodann zwar weniger Zeitschriften aber zu höheren Preisen abonnieren, sofern Abbestellungen nicht ohnehin durch die Preispolitik der Verlage für Zeitschriften- bzw. Literaturbündel sehr enge Grenzen gesetzt sind, was deutlich realistischer erscheint.

Mittelfristig könnten die Verlage die oft individuell mit den Bibliotheken für gesamte Zeitschriftenbündel ausgehandelten Preise auch noch stärker als bisher an der messbaren elektronischen Nutzung (z. B. der konkreten Zahl der Zugriffe über den Zugang der konkreten Hochschule) ausrichten. Bei einem noch stärkeren Übergang zu einer Zahlung der Verlage auf Basis des Zugriffs zu einzelnen Aufsätzen (anstatt auf Basis von Zeitschriftenabonnements) ist eine Abbestellung von Zeitschriften ohnehin obsolet. Möglich wäre dann ggf. der Verzicht auf den Kauf des gesamten Bündels eines Verlages. Dies ist jedoch für Hochschulen, die im Wettbewerb um Studierende und gute Forscher stehen, nicht besonders attraktiv.

Zu beachten ist auch, dass elektronische Zeitschriftenaufsätze grenzkostenlos mehrnutzbar sind, d. h. ein weiterer Nutzer verursacht volkswirtschaftlich keine echten weiteren Kosten. Daher ist langfristig ein stärkerer Übergang zu Flatrate-Modellen – wie etwa im Telekommunikationsmarkt oder bei Sportstudios – zu erwarten, bei denen Hochschulen pauschal aus dem gesamten Verlagsangebot eine (ggf. auch nach bestimmten Kriterien gewichtete) Anzahl von Zugriffen pro Jahr für einen bestimmten Betrag einkaufen. Ein solches Modell kann auch auf kommerzielle Nachfrager (wie Kanzleien) angewendet werden. Nach Fachgebieten oder Fachreihen getrennt werden diese Angebote heute schon vermarktet, etwa bei beck online. Somit ist auch eine noch stärkere Öffnung des Gesamtangebots mit einer Staffelung nach Zugriffszahlen denkbar. Die nun theoretisch denkbare Möglichkeit, dass eine Hochschule dauerhaft vollständig aus dem Angebot eines Zeitschriften-Verlages oder Konsortiums aussiegt, um sich dann exklusiv auf die Fernleihe durch andere Hochschulen zu verlassen, die ggf. einen „Flatrate“-Vertrag ausgehandelt haben und eine Schrankennutzung beanspruchen, erscheint hingegen wenig realistisch,. Zum einen ist der unkomplizierte Zugriff auf Literatur ein wichtiger Faktor im Wettbewerb um gute Forscher und Studierende ist. Zum anderen können Verlage aufgrund ihrer Marktmacht Preisdifferenzierung betreiben und somit ihre Preise nahezu perfekt für die Nutzungsintensität an verschiedenen Hochschulen anpassen und letztlich jeder Hochschule so ein attraktives Angebot unterbreiten.

Zu bedenken ist auch, dass bei einer Fernleihe die verleihende Bibliothek die Zahl ihrer Zugriffe tendenziell erhöht, während die ausleihende Bibliothek die Zahl ihrer Zugriffe reduziert. Aus Sicht der verleihenden Bibliothek sind also – insbesondere, wenn die Verlage stärker auf zugriffsbasierter Preis- und Abrechnungsmodelle umstellen und vor allem weil Preise nicht gesetzt, sondern individuell verhandelt werden – Fernleihen nicht besonders attraktiv. Eine Erhöhung der Zugriffzahlen könnte dann bei der verleihenden Hochschule zukünftige Preiserhöhungen nach sich ziehen und dazu führen, dass sie die Fernleihe einschränkt. Dies könnte wiederum eine Begrenzung der an die Verwertungsgesellschaften zu zahlenden Vergütung zur Konsequenz haben. Die Notwendigkeit der Fernleihe bei Werken von Großverlagen sollte ohnehin vermutlich auch deutlich reduziert werden, da die allermeisten Hochschulen diese Verlagsprodukte beziehen werden. Bei kleinen Spezialverlagen sind diverse Verrechnungsmodelle zwischen den Bibliotheken denkbar, die letztlich alle Nutzer an den Zahlungen beteiligen.

Aufgrund der faktischen Marktmacht der Verlage und der mangelnden Substituierbarkeit der Produktbündel ist insgesamt nicht ersichtlich, warum es den Verlagen nicht gelingen sollte, die Erlöse aus der Herausgabe von wissenschaftlichen Zeitschriften durch entsprechende Preisanpassungen im Bibliotheksgebiet zu stabilisieren, sollte es in der Folge einer Schrankenausweitung überhaupt zu Abbestellungen von Zeitschriftenabonnements oder Bündeln kommen.

Für die mit Fachzeitschriften generierten Erlöse sind einzelne Abonnements einzelner Wissenschaftler in aller Regel vernachlässigbar. Eine Ausnahme mögen Zeitschriften sein, die zugleich als Mitgliederzeitschrift für wissenschaftliche Vereinigungen fungieren. Die Motive dieser Abonnements (Mitgliedschaft in einer wissenschaftlichen Gesellschaft) dürften jedoch durch die Schrankenregelungen nicht spürbar tangiert werden.

Für bestimmte Fachzeitschriften spielen auch kommerzielle Abonnenten (etwa Kanzleien) eine sehr wichtige Rolle. Hier könnte die Gefahr bestehen, dass diese bei einer Vereinfachung der elektronischen Zugriffsmöglichkeiten über Hochschulen ihre Abonnements aufgeben und sich die Literatur dann – illegal – über die Hochschule besorgen. Illegal wäre dies, weil es keine wissenschaftliche, sondern eine kommerzielle Nutzung der Inhalte ist. Gleichwohl ist auch dies nur begrenzt zu erwarten. Zum einen unterliegen Unternehmen und auch Kanzleien stärkeren Compliance-Maßnahmen als etwa einzelne Studierende. Zum anderen sind auch Geschäftsmodelle verbreitet (etwa bei beck online), die nicht nur einzelne Zeitschriften verkaufen, sondern aus sogenannten Fachmodulen bestehen, die Literaturpakete umfassen. Zu rechnen wäre – wenn überhaupt – mit einer Abbestellung von relativ selten genutzten Fachzeitschriften durch Kanzleien. Dem könnte ein Verlag entgegenwirken, indem er z. B. Pakete verkauft, die bestimmte Zeitschriften beinhalten plus eine gewisse Anzahl von Zugriffen auf beliebige Aufsätze aus dem restlichen Angebot. Dies würde den Anreiz zur illegalen Ausnutzung der Wissenschaftsschranken durch kommerzielle Unternehmen nochmals erheblich reduzieren.

Im Fazit bleibt somit festzuhalten, dass die Erleichterung des elektronischen Leihverkehrs für Zeitschriften nicht zu einer spürbaren Reduktion der Erlöse von Verlagen führen sollte, da dieser „Gefahr“ über Preisanpassungen und einer noch stärkeren Umstellung auf zugriffsbasierter Abrechnungsmodelle entgegengewirkt werden dürfte. Das impliziert, dass die Nutzung in Form von Zeitschriften, die komplett lizenziert

werden, abnimmt und stattdessen Einzelabrufe an Bedeutung gewinnen. Zudem dürften Bündel zunehmen, die stärker eine Anzahl an Zugriffen definiert als eine Anzahl von Zeitschriften, so dass eine Abbestellung einzelner Titel ohnehin obsolet wird.

An dieser Stelle sei zudem angemerkt, dass im internationalen Umfeld viele Wissenschaftler und Bibliotheken die Ausnutzung der Marktmacht durch wissenschaftliche Zeitschriftenverlage sehr kritisch sehen. Die sehr hohen Renditen im Geschäft mit wissenschaftlichen Fachzeitschriften werden von vielen Wissenschaftlern kritisiert und die Preispolitik der Wissenschaftsverlage wird nicht selten als ein dezidiertes Hindernis für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und für den wissenschaftlichen Fortschritt angesehen. Regelmäßige Boykottinitiativen von Wissenschaftlern aus unterschiedlichen Disziplinen illustrieren diese Unzufriedenheit. Da die hohen Gewinne von Wissenschaftsverlagen indirekt vor allem aus öffentlichen Mitteln stammen, ist bei vielen Wissenschaftlern der Unmut besonders hoch. Diverse Wissenschaftsorganisationen, wie federführend die amerikanischen National Institutes of Health (NIH), verpflichteten bei durch sie geförderten Projekten daher zu Publikationen im Open Access-Verfahren. Eine zunehmende Zahl anderer Wissenschaftsförderinstitutionen im Ausland folgt inzwischen diesem Beispiel, um die Marktmacht der Verlage zu durchbrechen und die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu befördern. Im Vergleich zu ausländischen Wissenschaftsförderinstitutionen sind hingegen die deutschen Wissenschaftsförderinstitutionen noch relativ großzügig im Hinblick auf die Verpflichtungen hinsichtlich der Publikationsorte aus von ihnen geförderten Projekten.

Im Fall der Monographien ist ebenfalls nicht mit einem Rückgang der Erlöse durch den möglichen Verleih von E-Books zu rechnen. Zum einen ist es unwahrscheinlich, dass Bibliotheken von sich aus ihren Erwerbungsetat zurückfahren werden. Die Höhe des Erwerbungsetats wird nur sehr begrenzt durch die Höhe der Buchpreise bestimmt, vielmehr hängt der Etat stark von anderen äußeren Faktoren ab. Zum anderen können Verlage gerade bei E-Books relativ leicht mit Preissteigerungen auf zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten reagieren. Zudem ist es auch hier der Fall, dass Wissenschaftsverlage oft bereits Produktbündel und Buchpakete anbieten. Der Verzicht auf das gesamte Paket etwa der Springer-Lehrbücher erscheint wenig attraktiv für eine Bibliothek, um dies durch Fernleihe zu ersetzen. Keine Hochschulbibliothek wird ein Interesse daran haben, ihre Zugriffszahlen und damit perspektivisch auch Zahlungen an Verlage zu erhöhen, damit andere Hochschulbibliotheken ihre Abonnements oder Erwerbungsetats absenken können. Vorstellbar ist jedoch, auch schon heute, dass sich einzelne Bibliotheken zu Beschaffungsverbünden zusammenschließen und die Beschaffung absprechen, soweit dies kartellrechtlich zulässig ist. Da zu erwarten ist, dass die Geschäftsmodelle von Verlagen die Nutzungsintensität der Werke eines Verlages in den Preisen zunehmend noch mehr abbilden werden, die Preisgestaltung also zunehmend von gemessenen Zugriffen auf die Werke insgesamt abhängt, wird das Abbestellen von Werken für Bibliotheken zunehmend weniger attraktiv. Im Extremfall werden durch die Verlage E-Books überhaupt nicht mehr verkauft, sondern lediglich der Zugriff auf eine Verlagsbibliothek. Dies ist etwa das Modell, auf das auch Händler wie Amazon zusteuern. Es ist nicht ersichtlich, warum sich dieses Modell des Zugangserwerbs zu der Literatur eines Verlages nicht auch im wissenschaftlichen Bereich Einzug erhalten sollte. In solchen Geschäftsmodellen dürften die Erlöse durch die Möglichkeit des Verleihs von E-Books kaum tangiert werden, da diese ggf. einfach als weiterer Zugriff bewertet werden. Sofern in Zukunft primär der Zugang zu gesamten oder

Teilen von Verlagsbeständen vermarktet werden, mag die Notwendigkeit der Fernleihe ohnehin nicht mehr gegeben sein.

Im Fall der Lehrbücher haben Studierende heute faktisch schon relativ einfach illegalen Zugriff auf diverse E-Books. In Fällen wie etwa bei Springer Science ist auch der legale Zugriff sehr einfach gestaltet und der weiteren (illegalen) Verbreitung der Buchdateien etwa als pdf sind kaum technische Hürden gesetzt. Die geringe Investition in Schutzmaßnahmen suggeriert, dass der Verlag keine erheblichen Erlöseinbußen durch diese Verbreitungsmöglichkeit sieht. Eine Vereinfachung der Fernleihe sollte daher kaum Auswirkungen auf das Erwerbsverhalten von Studierenden haben. Vielmehr könnte eine Vereinfachung der „legalen Fernleihe“ den Verlagen sogar eine bessere Messung der tatsächlichen Nutzung und der individuellen Preisgestaltung mit Hochschulen ermöglichen, da legale Abrufe an Hochschulen tendenziell einfacher zu messen sein dürften als Downloads von illegalen Plattformen.

Insgesamt erwarten wir nicht, dass eine vereinfachte Möglichkeit der elektronischen Lieferungen von Zeitschriftenaufsätzen und der Fernleihe von E-Books die Gesamterlöse der Verlage aus dem Vertrieb von Büchern und Zeitschriften spürbar tangieren wird. Gründe sind (1) die relativ statische Entwicklung der Erwerbungsetats von Bibliotheken, die primär durch andere Faktoren als die Preise gesteuert werden, (2) die erhebliche Marktmacht vieler Verlage (aufgrund der geringen Substituierbarkeit wissenschaftlicher Fachliteratur), die eine umfangreiche Preisdifferenzierung ermöglicht, sodass veränderte Nutzungsrechte sich sehr leicht in veränderten Preishöhen und Preisstrukturen als auch in veränderten Geschäftsmodellen abbilden lassen, sowie (3) die geringe Relevanz der Erlöse für die Urheber selbst, deren primäre Motivation in der möglichst umfangreichen Verbreitung ihrer Ideen und Erkenntnisse besteht. Das Zusammenspiel dieser drei Faktoren ermöglicht den Verlagen bereits heute hohe Renditen, die von vielen Wissenschaftlern und Bibliotheksvertretern kritisiert werden. Gleichwohl ist nicht zu erwarten, dass sich dies durch eine veränderte Schrankenregelung erheblich ändern wird, da Preisanpassungen und Preisdifferenzierung für Verlage nicht schwierig durchzusetzen sind, wie die Erfahrungen der letzten 20 Jahre sehr deutlich zeigen.

Eine erweiterte Schrankenregelung würde jedoch Wissenschaftlern und Studierenden einen komfortableren Zugriff auf wissenschaftliche Literatur ermöglichen und damit die wissenschaftliche Arbeit erleichtern, somit also wissenschaftliche Bildung und wissenschaftlichen Fortschritt tendenziell anregen. Die Produktion wissenschaftlicher Werke in Deutschland wird durch diese Möglichkeiten tendenziell erleichtert und damit angeregt. Negative Auswirkungen auf die Urheber wissenschaftlicher Werke sind dagegen nicht zu befürchten. Im Gegenteil: Da Wissenschaftler primär an einer hohen Verbreitung ihrer Erkenntnisse und Ideen interessiert sind (was sich u. a. daran zeigt, dass es für Wissenschaftler vor allem sehr wichtig ist, zitiert zu werden), regt eine vereinfachte Verbreitung von wissenschaftlichen Werken eher zur Produktion an als diese zu stören.

10.4 AUSWIRKUNGEN ANDERER SCHRANKENERWEITERUNGEN

Andere Schrankenerweiterungen haben tendenziell ähnliche Auswirkungen wie die oben beschriebenen. Die von Bibliotheken als Repräsentanten der Nutzer vorgeschlagene vereinfachte Digitalisierung ganzer

urheberrechtlich geschützter Werke, z. B. für Semesterapparate sowie das genehmigungsfreie Text Mining und Data Mining, erleichtern die Nutzung für Wissenschaftler und Studierende erheblich und befördern so zum mindesten indirekt Bildung und wissenschaftlichen Fortschritt in Deutschland. Diese Chancen des technischen Fortschritts ungenutzt zu lassen, erscheint ökonomisch nicht sinnvoll. Wie schon oben ausgeführt, ist nicht davon auszugehen, dass Wissenschaftler als Urheber sich an einer einfachen Verbreitung ihrer Ideen und Erkenntnisse stören. Das Gegenteil ist der Fall, sodass die Produktion wissenschaftlicher Fachliteratur angeregt werden dürfte.

Die Digitalisierung ganzer urheberrechtlich geschützter Werke verhindert vor allem das (analoge) Kopieren der Werke durch Studierende. Der Kauf dieser Literatur durch Studierende ist eher untypisch, sodass hier nicht mit spürbaren Erlösrückgängen zu rechnen ist. Moderne Lehrbücher hingegen liegen in aller Regel heute schon als E-Book vor und bedürfen typischerweise keiner Digitalisierung. Hier ließen ggf. sich auch Regeln etablieren, die einer Digitalisierung von Printwerken, die auch vom Verlag selbst elektronisch angeboten werden, klare Grenzen setzen. Dies würde einen Vorrang von Verlagsangeboten bedeuten, deren Handhabung – falls eine solche Option als vorzugswürdig erachtet werden sollte – jedoch für die Bibliotheken deutlich vereinfacht werden sollte, um Bürokratiekosten zu reduzieren. Das vereinfachte Text Mining und Data Mining wiederum erhöht den Nutzen für die Erwerber und sollte sich daher auch in einer entsprechenden Zahlungsbereitschaft wiederfinden. Ob diese Rechte separat berechnet werden und als Recht im Preis von Produktpaketen gleich enthalten sind, dürfte aus ökonomischer Sicht wenig relevant sein, da der Erwerbungsetat und somit die Ausgaben der Bibliotheken kaum tangiert sein dürften.

Im Prinzip gilt auch hier, dass die Verlage über Preisanpassungen und veränderte Geschäftsmodelle, die noch stärker als bisher auf Bündel- und Paketlösungen setzen, etwaigen Erlösrückgängen sehr gut entgegensteuern können. Spürbare Erlösrückgänge durch diese denkbaren Schrankenerweiterungen sind nicht zu erwarten.

11 RECHTPOLITISCHES ERGEBNIS UND EMPFEHLUNGEN

Die zuvor beschriebenen ökonomischen Ausführungen kommen zu dem Ergebnis, dass bei der Einführung einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke Verschiebungen in der Vertriebs- und Angebotsstruktur zu erwarten sind. Die Tatsache, dass sich keine ökonomischen Einbußen für Verlage und Urheber erkennen lassen, indem Angebote der Verlage sich auf den Zugang zu Datenbanken oder einmalige Contentangebote verlagern werden, ergibt für die rechtspolitische Sicht, dass eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke realisierbar ist.

Für die Ableitung von Empfehlungen aus rechtspolitischer Sicht kommt es sodann darauf an, ob nur nationale Regelungen oder auch europäische Reformen in den Blick genommen werden:

Hält man an dem europäischen Rechtsrahmen fest, sind etliche der in Kapitel 8 erwogenen Maßnahmen nicht durchführbar, insbesondere nicht:

- (Fern-)Verleih von E-Books,
- Remote Access für elektronische Leseplätze,
- Internetzugang zu Archiven (öffentliches Zugänglichmachen) sowie
- Ausweitung des Zweitverwertungsrechts.

Dagegen erlaubt Art. 5 (3) a) InfoSoc-RL eine weitgehende Bildungs- und Wissenschaftsschranke. In diesem Rahmen ermöglicht die von de la Durantaye vorgeschlagene Schranke noch am ehesten die Umsetzung einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke, einschließlich der wichtigen Klarstellung für Text und Data Mining. Hier wäre allerdings noch zu erwägen, ob der restriktive Standpunkt von de la Durantaye hinsichtlich des Vorrangs von Verlagsangeboten aufgrund des Dreistufentests tatsächlich zutrifft – und nicht vielmehr das Element des Gebotenseins dadurch präzisiert werden kann, dass es keinen Vorrang von Verlagsangeboten gibt. Alternativ können punktuelle Reformen – wie in Kapitel 8 diskutiert – erwogen werden.

Geht man jedoch auch von einer Reform des europäischen Urheberrechts aus, käme eher die von der KMK vorgeschlagene Schranke in Betracht, die ein breites Spektrum für Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen umfasst. Allerdings bedarf es auch hier der Präzisierung des Merkmals „Geboten sein“ im Hinblick auf den Vorrang von Verlagsangeboten. Ebenso muss der Anwendungsbereich auf Wissenschaftler erweitert werden, da die vorgeschlagene Schranke bislang nur für Institutionen eingreifen würde, so dass etwa Text Mining und Data Mining durch Wissenschaftler nur unzureichend erfasst wäre. Wie zudem oben in Kapitel 8 hervorgehoben, müssen die Schranken des Art. 5 (2), (3) InfoSoc-RL vor allem für den Remote Access zu Bibliotheken, aber auch des öffentlich Zugänglichmachens für Archive angepasst werden.

LITERATURVERZEICHNIS

- Ahlert, D. und B. Schefer (2012), Vertikale Preis- und Markenpflege auf dem Prüfstand der (De-)Regulierung
Stranguliert das Kartellrecht den Wettbewerb als Entdeckungsverfahren?, in: D. Ahlert et al. (Hrsg.), Vertikale
Preis- und Markenpflege im Kreuzfeuer des Kartellrechts, Springer, Gabler, Wiesbaden, S. 5-68.
- Allianz-Initiative (2011), http://www.allianzinitiative.de/fileadmin/user_upload/redakteur/2011-04-04_allianz.pdf,
abgerufen am 23. Dezember 2015.
- Apolte, T. (2010), Die ökonomische Theorie der Bürokratie: Niskanens Bürokratiemodell und marktliche Ansätze zur
Reformation, Institut für Ökonomische Bildung, Westfälische Wilhelms-Universität Münster.
- Arrow, K. (1962), Economic Welfare and the Allocation of Resources for Invention, in: National Bureau of Economic
Research Chapters, The Rate and Direction of Inventive Activity: Economic and Social Factors, 609-626.
- Ash, M.; Dössel, O.; Frevert, U.; Großmann, S.; Grötschel, M.; Kliegl, R.; Peukert, A.; Rheinberger, H.-J.; Schmidt-
Aßmann, E.; Schimank, U.; Stollarz, V. (2015), Empfehlungen zur Zukunft des wissenschaftlichen
Publikationssystems, Berlin.
- Baer, A. und W. von Bernuth (2013), Digitale Schulbücher, einscannen und kopieren in der Schule,
Kultusministerkonferenz und Verband Bildungsmedien (Hrsg.).
- Bauer, B. (2003), Habilitationskriterium Impact-Factor: Wie evaluieren medizinische Fakultäten wissenschaftliche
Leistungen von Habilitanden?, in: medizin – bibliothek – information, 3, 40-43,
http://www.agmb.de/mbi/2003_2/bauer40-43.pdf.
- Bauer, D. (2004), Vom zweischichtigen Bibliothekssystem zur funktionalen Einschichtigkeit: Problematik eines
Strukturkonzepts am Beispiel der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln, Kölner Arbeitspapiere zur
Bibliotheks- und Informationswissenschaft Band 43, FH Köln.
- Bäumer, M., B. Malys und M. Wosko (2004), Lernplattformen für den universitären Einsatz, in: K. Fellbaum & M.
Göcks (Hrsg.), eLearning an der Hochschule, Shaker Verlag, Aachen, 121-140.
- Baumgartner, P., H. Häfele und K. Maier-Häfele (2002), E-Learning Praxishandbuch: Auswahl von Lernplattformen
Marktübersicht- Funktionen – Fachbegriffe, Studien Verlag, Innsbruck.
- Berger, G. (2000), Urheber und Bibliotheksangebote, in: Politik für Bibliotheken, von Georg Ruppelt (Hrsg.), K. G. Saur,
München, S. 123-136.
- Bergstrom, T. C. (2001), Free Labor for Costly Journals?, Journal of Economic Perspectives, 15, 183-198.
- Birkelbach, R. (2013), Treiber der Digitalisierung von Wissenschaft, Lehr- und Fachmedien, in: Gerrit, Heinemann
(Hrsg.), Digitalisierung des Handels mit ePace: Innovative E-Commerce-Geschäftsmodelle und digitale
Zeitvorteile, SpringerGabler, Wiesbaden.
- Biscourp, P.; Boutin, X. und T. Vergé (2008), The Effects of Retail Regulations on Prices: Evidence from the Loi
Galland, <http://www.diw.de/sixcms/detail.php/86155>, abgerufen am 8. März 2016.
- Blake, C. (2013), Text Mining, in: Annual Review of Information Science and Technology, 45, 121-155.

- BMJV – Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2014), http://www.crm-online.de/BMJV_Bericht_zu_52a_UrhG.pdf, abgerufen am 22. Dezember 2015.
- Bodendorf, F. (2003), Daten- und Wissensmanagement, Springer, Heidelberg.
- Bodó, B. (2015), Libraries in the Post-Scarcity Era, in H. Porsdam (Hrsg.) Copyrighting creativity: creative values, cultural heritage institutions and systems of intellectual property, Farnham: Ashgate, 75-92.
- Bosch, S. (2000–2015), Periodicals Price Survey, Library Journal, <http://lj.libraryjournal.com>.
- Brandenberg, V. (2006), Rechtliche und wirtschaftliche Aspekte des Verlegens von Schulbüchern – mit einer Fallstudie zum bayerischen Zulassungsverfahren, Alles Buch. Studien der Erlanger Buchwissenschaft XVIII, Universität Erlangen-Nürnberg.
- Bräuninger, M. und J. Haucap (2003): Das Preis-Leistungs-Verhältnis ökonomischer Fachzeitschriften, Schmollers Jahrbuch 123, 285-305
- Brennicke, A. (2005), Wissenschaftliche Verlage – Deine Gangster und Erpresser, in: Labourjournal, <http://www.laborjournal.de/rubric/archiv/domfac/ansicht/brennicke15.pdf>, abgerufen am 15. Januar 2016.
- Cleve, J. und U. Lämmel (2014), Data Mining, Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München.
- Czychowski, Ch. (2008), Wenn der dritte Korb aufgemacht wird ...“ - Das zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), 586ff.
- de la Durantaye, K. (2014), Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, MV-Verlag.
- Deutscher Bibliotheksverband, 2009,
http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/090515-Stellungnahme_Fragenkatalog_BMJ_2009.pdf, abgerufen am 22. Dezember 2015.
- Dexheimer, M. (2012), Der didaktische Mehrwert virtueller Lernplattformen an Schulen. Ergebnisse einer Untersuchung, in: merz. medien + erziehung, 56. Jahrgang, Heft 04/12, kopaed, München, 68-73.
- Dreier, T. und G. Schulze (2008), Urheberrechtsgesetz: Urheberrechtswahrnehmungsgesetz: Kommentar, 3. Aufl. Verlag C. H. Beck, München.
- Drummer, J., (2008), Lernplattformen in der Schule – zwei Ansätze im Vergleich, in: Seehusen, S., Lucke, U. & Fischer, S. (Hrsg.), DeLF 2008: Die 6. e-Learning Fachtagung Informatik, 233-244.
- Edlin, A. S., und D. L. Rubinfeld (2005), The Bundling of Academic Journals, American Economic Review 95, 441-446.
- Egloff, W. (2014), Der Zugang zu Fachinformationen – zwischen gesellschaftlicher Notwendigkeit und privatem Verwertungsinteresse, <http://edoc.hu-berlin.de/miscellanies/steinmueller-40657/349/PDF/349.pdf>, abgerufen am 15. Januar 2016.
- European Commission (2006), European Commission: Study on the economic and technical evolution of the scientific publication markets in Europe, 2006, https://ec.europa.eu/research/science-society/document_library/pdf_06/scholarly-publishing-and-academic-resources-coalition_sparc.pdf.
- Franzoni, F., G. Scellato und P. Stephan (2011), Changing Incentives to Publish, Science 333, 702-703.
- Fuhrmann-Siekmeyer, A., T. Thelen und A. Knaden (2015), Pilotprojekt zur Einzelerfassung der Nutzung von Texten nach § 52a UrhG an Universität Osnabrück: Abschlussbericht, Zentrum für Informationsmanagement und virtuelle Lehre – virtUOS, Working Paper 02/2015, Osnabrück.

- Gantert, K. (2010), Elektronische Informationsressourcen für Germanisten, Walter de Gruyter, Berlin.
- Ganter, K. und R. Hacker (2008), Bibliothekarisches Grundwissen, 8. vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, K. G. Saur, München.
- Gilbert, R. J. und C. Shapiro (1990), Optimal Patent Length and Breadth, RAND Journal of Economics 21, 106-112.
- von Gottberg, H.-D. (2004), Wirkungsanalyse der gesetzlichen Buchpreisbindung in Deutschland, Würzburg.
- Hagenhoff, S. (2007), Zur Distribution wissenschaftlicher Inhalte, Arbeitsbericht Nr. 4/2007, Göttingen.
- Hagenhoff, S., L. Seidenfaden, B. Ortelbach und M. Schumann (2007), Neue Formen der Wissenschaftskommunikation: Eine Fallstudienuntersuchung, in: Svenja Hagenhoff et al. (Hrsg.), Göttinger Schriften zur Internetforschung, Universitätsverlag Göttingen, Göttingen.
- Halle, A. (2002), Strukturwandel der Universitätsbibliotheken: von der Zweischichtigkeit zur funktionalen Einschichtigkeit, Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie, 49(5-6), 268-270.
- Han, J., M. Kamber und P. Jian (2011), Data Mining Concepts and Techniques, 3. Aufl., Morgan Kaufmann Publishers, San Francisco.
- Hartung, T. (2014), Schulbuchauswahl und Lernmittelfreiheit in den deutschen Bundesländern im Kontext von Schülerpartizipation, Eckert. Working Papers 2014/11.
- Haucap, J., T. Hartwich und A. Uhde (2005), Besonderheiten und Wettbewerbsprobleme des Marktes für wissenschaftliche Fachzeitschriften. Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, 74, 84-107.
- Haucap, J. und A. Uhde (2006), Marktmacht bei ökonomischen Fachzeitschriften und mögliche Auswege, https://www.ub.uni-koeln.de/e30/e318/e6760/e6763/e7737/e7949/haucap_ger.pdf.
- Herb, U. (2015), Open Science in der Soziologie: Eine interdisziplinäre Bestandsaufnahme zur offenen Wissenschaft und eine Untersuchung ihrer Verbreitung in der Soziologie, in: Schriften zur Informationswissenschaft, Bd. 67, vwh, Glückstadt, 63.
- Hilpert, W., B. Gillitzer, S. Kuttner und S. Schwarz (2014), Benutzerdienste in Bibliotheken: Bestands- und Informationsvermittlung, de Gruyter, Berlin/Boston.
- Hoeren, T. (2011), Kleine Werke? - Zur Reichweite von § 52a UrhG, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), 369-375.
- Hoffmann, J. und B. Bergmann (2014), Open Access: Auf dem Weg zur politischen Erfolgsgeschichte?, in: Markus Beckendahl et al. (Hrsg.), Jahrbuch Netzpolitik 2014, 157-171.
- Horn, J. (2015), Rechtliche Aspekte digitaler Medien an Hochschulen, Waxmann Verlag GmbH, Münster.
- Hurrelmann, B. (1996), Leseförderung – eine Daueraufgabe, in: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Mehr als ein Buch, Leseförderung in der Sekundarstufe I. Gütersloh.
- Jeon, D. S. und D. Menicucci (2006), Bundling Electronic Journals and Competition Among Publishers, Journal of the European Economic Association 4, 1038-1083.
- Kalz, M., S. Schön, M. Lindner, D. Roth und P. Baumgartner (2011). Systeme im Einsatz. Lernmanagement, Kompetenzmanagement und PLE, in: M. Ebner, und S. Schön (Eds.), L3T - Lehrbuch für Lernen und Lehren mit Technologie (pp. 111-118). Graz, Austria: Uni Graz.
- Keller A. (2005), Elektronische Zeitschriften: Grundlagen und Perspektiven (Vol. 12), Otto Harrassowitz Verlag, Wiesbaden 2005.

- Klimpel, P. und J. Weitzmann (2015), Forschen in der digitalen Welt: Juristische Handreichungen für die Geisteswissenschaften, GOEDOC-DE Working Papers Nr. 12., <https://irights.info/wp-content/uploads/2015/08/Forschen-in-der-digitalen-Welt-Juristische-Handreichung-Geisteswissenschaften-dwp-2015-12.pdf>, abgerufen am 16. Dezember 2015.
- Knaf, K. und B. Gillitzer (2008), Das neue Urheberrecht – wichtige Aspekte für die Benutzung, Bibliotheksforum Bayern 02 (2008), https://www.bsb-muenchen.de/fileadmin/imageswww/pdf-dateien/bibliotheksforum/2008-3/BFB_0308_03-04%20Knaf_Gillitzer%20V07.pdf, abgerufen am 11. Dezember 2015.
- Kreutzer, T. (2015), Rechtsfragen bei E-Learning/Digitaler Lehre,
http://www.iuwis.de/sites/default/files/Leitfaden_Rechtsfragen-E-Learning_digitale-Lehre-Till_Kreutzer_MMKH_2015.pdf, abgerufen am 22. Dezember 2015.
- Kuhlen, L. (2015), Wie umfassend soll/darf/muss sie sein, die allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke?, Zeitschrift für Geistiges Eigentum 7, 77-125.
- Silke v. Lewinski, S. und Thum, D. (2011), Spezifische Fragen zum Auslandsbezug des geplanten Zweitveröffentlichungsrechts nach § 38 Abs. 1 S. 3 und 4 UrhG neu, Gutachten im Auftrag des Projekts IUWIS (Infrastruktur Urheberrecht für Wissenschaft und Bildung), 2011, abrufbar unter <http://www.iuwis.de/sites/default/files/iuwis-gutachten-lewinski.pdf>
- McCabe, M. J. (2002), Journal Pricing and Mergers: A Portfolio Approach, American Economic Review 92, 259-269.
- Niskanen, W. A. (1971), Bureaucracy and Representative Government, Aldine Atherton, New York.
- Nordhaus, W. D. (1969), Invention, Growth and Welfare: A Theoretical Treatment of Technological Change, MIT Press: Cambridge, MA,
- Ofcom (2013), Online Copyright Infringement Tracker Wave 4 (Covering period Mar 13 – May 13) Overview and key findings, verfügbar unter: http://stakeholders.ofcom.org.uk/binaries/research/telecoms-research/online-copyright/w4/OCI_MAIN_REPORT_W4_FINAL.pdf.
- Ohly, A. (2014), Urheberrecht in der digitalen Welt – Brauchen wir neue Regelungen zum Urheberrecht und dessen Durchsetzung?, Gutachten Abtlg. F für den 70. Deutschen Juristentag 2014.
- Ortelbach, B., L. Seidenfaden und S. Hagenhoff (2006), Analyse der Struktur des wissenschaftlichen Verlagsmarktes, Arbeitsbericht Nr. 21/2006, Georg-August-Universität Göttingen.
- Ott, Ch. (2015), Bildungsmedien als Gegenstand linguistischer Forschung. Thesen, Methoden, Perspektiven, in: Kiesendahl Jana und Christine Ott (Hrsg.), Linguistik und Schulbuchforschung: Gegenstände, Methoden, Perspektiven, V & R unipress, Göttingen.
- Pflüger, T. (2010), Positionen der Kultusministerkonferenz zum Dritten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft – »Dritter Korb«, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM)12, 938-945.
- Plassmann, E. und L. Syre (2004), Die Bibliothek und ihre Aufgaben, Die moderne Bibliothek, Ein Kompendium der Bibliotheksverwaltung, hrsg. von Rudolf Frankenberger und Klaus Haller, München, 11-41.
- Rob, R. und J. Waldfogel. (2006), "iracy on the High C's: Music Downloading, Sales Displacement, and Social Welfare in a Sample of College Students". Journal of Law and Economics, Vol. XLIX, 29-62.
- Rochet, J.C. und J. Tirole (2003), Platform Competition in Two-Sided Markets. Journal of the European Economic Association 1, 990-1029

- Roppel, U. (1979), Ökonomische Theorie der Bürokratie: Beiträge zu einer Theorie des Angebotsverhaltens staatlicher Bürokratien in Demokratien, Haufe, Freiburg im Breisgau.
- Ruhl, K. und D. Brauer (2010), Das kann teuer werden, Die finanzielle Seite des Publizierens, in: Kathrin Ruhl; Nina Mahrt und Johanna Töbel (Hrsg.), Publizieren während der Promotion, VS Verlag, Wiesbaden, 246-251.
- Schack, H. (2007), Urheber- und Urhebervertragsrecht, 4. Auflage, Tübingen.
- Schack, H. (2016), Urheberrechtliche Schranken für Bildung und Wissenschaft, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht(3), S. 266 - 284.
- Scherer, F. M. (1972), Nordhaus' Theory of Optimal Patent Life: A Geometrical Reinterpretation, American Economic Review 62, 422-427.
- Schirmbacher, P. und U. Müller (2009), Das wissenschaftliche Publizieren – Stand und Perspektiven, cms-Journal Nr. 32, http://edoc.hu-berlin.de/cmsj/32/schirmbacher-peter-7/XML/Schirmbacher-7_xdiml.xml, abgerufen am 9. Januar 2016.
- Schmidt, A. J. (2012), Urheberrechtsverletzungen in der Digitalen Netzökonomie: Eine ökonomische Analyse zu den veränderten Rahmenbedingungen, Kölner Wissenschaftsverlag.
- Scotchmer, S. (2004), Innovation and Incentives, MIT Press, Massachusetts.
- Seifert, F. (2014), Kleine Geschichte(n) des Urheberrechts, Entstehung und Grundgedanken des geistigen Eigentums, in: Haupt, Stefan (Hrsg.), Bd. 9 der Reihe Berliner Bibliothek zum Urheberrecht, Verlag Medien und Recht, München.
- Shy, O. (2012), The Economics of Network Industries, Cambridge University Press, Camebridge.
- Spindler, G. (2008), Reform des Urheberrechts im "Zweiten Korb", NJW 2008, 9-15.
- Spindler, G. (2016), Rechtsfragen des Zweitverwertungsrechts, in: Festschrift für Ahrens, erscheint demnächst.
- Spindler, G. und J. Heckmann (2008), Retrodigitalisierung verwaister Printpublikationen – die Nutzungsmöglichkeiten von „orphans works“ de lege lata und de lege ferenda, GRUR International, 271-284.
- Sprang, Ch. und A. Ackermann (2008), Der „Zweite Korb“ aus Sicht der (Wissenschafts-)Verlage, Kommunikation & Recht, Heft 1, 7-11.
- Ständige Konferenz des Bibliothekssystems Universität Hamburg – SKB (Hrsg.), (2015), Bibliotheksstatistik des Bibliothekssystems Universität Hamburg 2014, <http://blog.sub.uni-hamburg.de/wp-content/uploads/2015/12/Bibliotheksstatistik2014.pdf>, abgerufen am 11. Dezember 2015.
- Suber, P. (2013), Open access: six myths to put to rest, <http://www.theguardian.com/higher-education-network/blog/2013/oct/21/open-access-myths-peter-suber-harvard>, abgerufen am 15. Januar 2016.
- Tan, Ah-Hwee (1999), Text Mining: The state of the art and the challenges, in: Proceedings PAKDD'99 Workshop on Knowledge Discovery from Advanced Databases (KDAD'99), 71-76.
- Universität Hambrug (2011), Auswertung der Bibliothekserhebung 2010, Selbstverlag der Universität Hamburg - Abteilung Universitätsentwicklung, Hamburg.
- Verband Bildungsmedien e.V. (2015), Bildungsmedien und Bildungsmedienhersteller in Deutschland, Frankfurt am Main.
- VG Wort (2014a): http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/Merkblatt_zur_Betreiberverguetung_2014.pdf, abgerufen am 13. Oktober 2015.

- VG Wort (2014b), Bericht des Vorstandes über das Jahr 2014.
- Vogel, B. und S. Cordes (2005), Bibliotheken an Universitäten und Fachhochschulen: Organisation und Ressourcenplanung, HIS GmbH, Hannover.
- Volkmann, U., U. Schimank und M. Rost (2014): Two Worlds of Academic Publishing: Chemistry and German Sociology in Comparison, in: Minerva 52, 187–212.
- Wandtke, A.-A. (2015), Schrankenlose Bildung und Wissenschaft im Lichte des Urheberrechts, GRUR 3(117).
- Wandtke, A.-A. und C. Ohst (2014), Praxishandbuch Medienrecht, Wettbewerbs- und Werberecht, Bd. 2, Kap. 1, de Gruyter, Berlin.
- Wankerl, B. (2013), Urheberrechtliche Probleme bei der Nutzung verwaister Werke am Beispiel digitaler Bibliotheken, Lit Verlag, Berlin.
- Weyher, C. (2000), Electronic Publishing in der wissenschaftlichen Kommunikation, Potsdam: Verlag für Berlin-Brandenburg.
- Wirtz, B. W. 2009, Medien- und Internetmanagement, 6. überarbeitete Auflage, Gabler / GWV Fachverlag GmbH, Wiesbaden.
- Woll, C. (2005), Wissenschaftliches Publizieren im Zeitalter im digitalen Zeitalter und die Rollen der Bibliotheken, Kölner Arbeitspapiere zur Bibliotheks- und Informationswissenschaft, Bd. 46, Köln.
- Zauchner, S., A. Zobel, R. Bauer, M. Hupfer, E. Herber und P. Baumgartner (2011), Technologien für lebenslanges Lernen: Wie eine Ära nach Learning-Management-System aussehen könnte. in: Tomaschek, N. und E. Gornik (Hrsg.), The Lifelong Learning University, Waxmann Verlag, Münster.
- Zentner, A. (2006), Measuring the Effect of File Sharing on Music Purchases, Journal of Law and Economics 49, 63– 90.
- Zwollo, K. (2015), Textmining beschleunigt die Forschung: Immer mehr Chemieunternehmen sparen mit Textmining Zeit und Kosten, <http://www.chemanager-online.com/themen/strategie/text-mining-beschleunigt-die-forschung>, abgerufen am 15. Januar 2016.

ANHANG – DIE 20 GRÖßTEN FACH- UND WISSENSCHAFTSVERLAGE

In Tabelle 16 sind die größten Fach- und Wissenschaftsverlage in Deutschland abgebildet. Ihr Umsatz belief sich im Jahr 2014 auf 1,58 Milliarden Euro. Dies entspricht einem Umsatzplus von 2,12 % gegenüber dem Jahr 2013.

TABELLE 16: DIE 20 GRÖßTEN FACH- UND WISSENSCHAFTSVERLAGE IN DEUTSCHLAND

Nr.	Verlag	Umsatz 2014 in Millionen Euro	Nr.	Verlag	Umsatz 2014 in Millionen Euro
1	Springer Science + Business Media Deutschland GmbH	471,6	11	Elsevier GmbH	34,8
2	Wolters Kluwer Deutschland GmbH	209	12	Verlag Dr. Otto Schmidt KG	34,3
3	Verlag C.H. Beck oHG	159,5	13	W. Kohlhammer GmbH	34,2
4	Georg Thieme Verlag KG	142	14	Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG	27,2
5	Wiley-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA	116,3	15	Govi Pharmazeutischer Verlag GmbH	23,5
6	Deutscher Apotheker Verlag Dr. Roland Schmiedel GmbH & Co.	62,9	16	Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG	20
7	Walter de Gruyter GmbH	57,6	17	Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG	19
8	Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH	53	18	Walhalla Fachverlage	12,5
9	Deutscher Ärzte-Verlag GmbH	44,6	19	Schattauer GmbH	12
10	Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG	39,2	20	Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG	7,8

Quelle: buchreport

BISHER ERSCHIENEN

- 86 Haucap, Justus, Loebert Ina, Spindler, Gerald und Thorwarth, Susanne, Ökonomische Auswirkungen einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht, Juli 2016.
- 85 Böckers, Veit, Hardorp, Lilian, Haucap, Justus, Heimeshoff, Ulrich, Gösser, Niklas und Thorwarth, Susanne, Wettbewerb in der Restmüllerfassung: Eine empirische Analyse der Anbieterstruktur, Juli 2016.
- 84 Haucap, Justus, Heimeshoff, Ulrich und Lange, Mirjam, Gutachten zum Serious Doubts Letter der Europäischen Kommission zur Vectoring-Entscheidung der Bundesnetzagentur, Juni 2016.
- 83 Hottenrott, Moritz, Thorwarth, Susanne und Wey, Christian, Gegenstandsbereiche der Normung, März 2016.
- 82 Coenen, Michael und Watanabe, Kou, Institutionelle Ergänzungen für die wirtschaftspolitische Beratung, Februar 2016.
Erscheint in: ZPB Zeitschrift für Politikberatung, 3 (2015).
- 81 Coenen, Michael, Haucap, Justus und Hottenrott, Moritz, Wettbewerb in der ambulanten onkologischen Versorgung – Analyse und Reformansätze, Januar 2016.
- 80 Coppik, Jürgen und Haucap, Justus, Die Behandlung von Preisschirmeffekten bei der Bestimmung von Kartellschäden und Mehrerlösen, November 2015.
Erschienen in: Wirtschaft und Wettbewerb, 66 (2016), S. 50-57.
- 79 Haucap, Justus, Kehder, Christiane und Loebert, Ina, Eine liberale Rundfunkordnung für die Zukunft, Mai 2015.
- 78 Hamelmann, Lisa und Haucap, Justus, Kartellrecht und Wettbewerbspolitik für Online-Plattformen, Oktober 2015.
- 77 Haucap, Justus, Ordnungspolitik und Kartellrecht im Zeitalter der Digitalisierung, Oktober 2015.
- 76 Böckers, Veit, Haucap, Justus, Heimeshoff, Ulrich und Thorwarth, Susanne, Auswirkungen der Fernbusliberalisierung auf den Schienenpersonenverkehr, August 2015.
Erschienen in: List Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik, 41 (2015), S. 75-90.
- 75 Baumann, Florian, Freier Warenverkehr und unverfälschter Wettbewerb in der Europäischen Union: Der Beitrag der europäischen Produkthaftung, August 2015.
Erschienen in: List Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik, 41 (2015), S.173-195.
- 74 Baumann, Florian, Recht und Ökonomie aus Sicht der Wirtschaftswissenschaften, August 2015.
- 73 Haucap, Justus, Pavel, Ferdinand, Aigner, Rafael, Arnold, Michael, Hottenrott, Moritz und Kehder, Christiane, Chancen der Digitalisierung auf Märkten für urbane Mobilität: Das Beispiel Uber, August 2015.
- 72 Hamelmann, Lisa, Haucap, Justus und Wey, Christian, Die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit von Meistbegünstigungsklauseln auf Buchungsplattformen am Beispiel von HRS, August 2015.
Erschienen in: Zeitschrift für europäisches Wettbewerbsrecht (ZWeR), 13 (2015), S. 245-264.

- 71 Haucap, Justus, Heimeshoff, Ulrich, Thorwarth, Susanne und Wey, Christian, Die Sektoruntersuchung des Bundeskartellamts zur Nachfragemacht im Lebensmittel-einzelhandel - Ein Kommentar aus ökonomischer Perspektive, Februar 2015.
Erschienen in: Wirtschaft und Wettbewerb, 65 (2015), S. 605-618.
- 70 Haucap, Justus, Tobias und Wagner, Gert G., Zu wenig Einfluss des ökonomischen Sachverständigen? Empirische Befunde zum Einfluss von Ökonomen und anderen Wissenschaftlern auf die Wirtschaftspolitik, Februar 2015.
Erschienen in: List Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik, 40 (2014), S. 422-436.
- 69 Haucap, Ökonomie des Teilens – nachhaltig und innovativ? Die Chancen der Sharing Economy und ihre möglichen Risiken und Nebenwirkungen, Januar 2015.
Erschienen in: Wirtschaftsdienst, 95 (2015), S. 91-95.
- 68 Dewenter, Ralf und Giessing, Leonie, Die Langzeiteffekte der Sportförderung: Auswirkung des Leistungssports auf den beruflichen Erfolg, Januar 2015.
- 67 Haucap, Justus, Thomas, Tobias und Wagner, Gert G., Welchen Einfluss haben Wissenschaftler auf Medien und die Wirtschaftspolitik?, Dezember 2014.
Erschienen in: Wirtschaftsdienst, 95 (2015), S. 68-75.
- 66 Haucap, Justus und Normann, Hans-Theo, Jean Tirole – Ökonomie-Nobelpreisträger 2014, Dezember 2014.
Erschienen in: Wirtschaftsdienst, 94 (2014), S. 906-911.
- 65 Haucap, Justus, Implikationen der Verhaltensökonomik für die Wettbewerbspolitik, Oktober 2014.
Erschienen in: C. Müller & N. Otter (Hrsg.), Behavioral Economics und Wirtschaftspolitik, Lucius & Lucius: Stuttgart 2014, S. 175-194.
- 64 Bucher, Monika und Neyer, Ulrike, Der Einfluss des (negativen) Einlagesatzes der EZB auf die Kreditvergabe im Euroraum, Mai 2015 (Erste Version Oktober 2014).
- 63 Bataille, Marc und Steinmetz, Alexander, Kommunale Monopole in der Hausmüllentsorgung, August 2014.
Erschienen in: Wirtschaftsdienst, 95 (2015), S. 56-62.
- 62 Haucap, Justus und Kehder, Christiane, Stellen Google, Amazon, Facebook & Co. wirklich die marktwirtschaftliche Ordnung zur Disposition?, August 2014.
Erschienen in: ifo Schnelldienst, 67/16 (2014), S. 3-6.
- 61 Coenen, Michael und Jovanovic, Dragan, Minderheitsbeteiligungen in der Zusammenschlusskontrolle: Zeigen schleichende Übernahmen auf eine Schutzlücke?, Juli 2014.
Erschienen in: Wirtschaft und Wettbewerb, 64 (2014), S. 803-813.
- 60 Mahlich, Jörg, Sindern, Jörn und Suppliet, Moritz, Vergleichbarkeit internationaler Arzneimittelpreise: Internationale Preisreferenzierung in Deutschland durch das AMNOG, Mai 2014.
Erschienen in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, 16 (2015), S. 164-172.
- 59 Watanabe, Kou, Optimale Rahmenbedingungen in der wirtschaftspolitischen Beratung: Vier Konzepte als institutionelle Ergänzung, Mai 2014.
- 58 Haucap, Justus, Normann, Hans-Theo, Benndorf, Volker und Pagel, Beatrice, Das Rundfunkbeitragsaufkommen nach der Reform des Rundfunkfinanzierungsmodells, Februar 2014.
- 57 Bataille, Marc und Hösel, Ulrike, Energiemarkteffizienz und das Quotenmodell der Monopolkommission, Februar 2014.
Erschienen in: Zeitschrift für neues Energierecht (ZNER), 18 (2014), S. 40-44.

- 56 Haucap, Justus und Thomas, Tobias, Wissenschaftliche Politikberatung: Erreicht der Rat von Ökonomen Politik und Öffentlichkeit?, Januar 2014.
Erschienen in: Wirtschaftsdienst, 94 (2014), S. 180-186.
- 55 Haucap, Justus und Pagel, Beatrice, Ausbau der Stromnetze im Rahmen der Energiewende: Effizienter Netzausbau und effiziente Struktur der Netznutzungs-entgelte, Januar 2014.
Erschienen in: List-Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik, 39 (2013), S. 235-254.
- 54 Coenen, Michael und Haucap, Justus, Krankenkassen und Leistungserbringer als Wettbewerbsakteure, Januar 2014.
Erschienen in: D. Cassel, K. Jacobs, C. Vauth & J. Zerth (Hrsg.), Solidarische Wettbewerbs-ordnung, Verlag medhochzwei: Heidelberg 2014, S. 259-282.

Ältere Ordnungspolitische Perspektiven finden Sie hier:

<https://ideas.repec.org/s/zbw/diceop.html>

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

**Düsseldorfer Institut für
Wettbewerbsökonomie (DICE)**

Universitätsstraße 1 _ 40225 Düsseldorf
www.dice.hhu.de